# UniCredit Bank AG
# München, Bundesrepublik Deutschland

# Basisprospekt

**zur Begebung von**

# bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

**unter dem**

**Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programme**

**der UniCredit Bank AG**

**vom**

**30. April 2019**

**INHALTSVERZEICHNIS**


**1. Zusammenfassung ..... 7**

**2. Risikofaktoren ..... 33**

2.1 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der EMITTENTIN ..... 34

2.1.1 Risiken in Bezug auf die HVB als EMITTENTIN ..... 34

2.1.2 Risiken aus möglichen Interessenkonflikten ..... 34

2.2 Risiken die direkt mit dem Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind ..... 38

2.2.1 Risiken in Hinblick auf die Verzinsung und Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..... 38

2.2.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..... 57

**3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt ..... 64**

3.1 Form des BASISPROSPEKTS und Veröffentlichungen ..... 64

3.2 Billigung des BASISPROSPEKTS und Notifizierung ..... 65

3.3 Verantwortliche Personen ..... 65

3.4 Öffentliche Angebote und Zulassung zum Handel unter dem Basisprospekt ..... 65

3.4.1 Begebung neuer Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt ..... 66

3.4.2 Aufstockung von Schuldverschreibungen, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben wurden ..... 66

3.4.3 Aufstockung bzw. Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten von Schuldverschreibungen, die bereits unter einem Früheren Basisprospekt begeben wurden ..... 66

3.5 Angaben von Seiten Dritter ..... 67

3.6 Per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogene Angaben ..... 67

3.7 Einsehbare Unterlagen ..... 71

**4. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ..... 72**

**5. Allgemeine Informationen zu den Schuldverschreibungen ..... 74**

5.1 Anlegerkategorie und Mindeststückelung beim Angebot von BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..... 74

5.2 Angaben über die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..... 74

5.2.1 Allgemeines ..... 74

5.2.2 Weitere Ausstattungsmerkmale ..... 76

5.2.3 Beschreibung der Rechte aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..... 77

5.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN beteiligt sind ..... 78
5.4 Gründe für das Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN und die Verwendung der Erlöse ..... 78
5.5 Angabe der Beschlüsse bezüglich der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..... 78
5.6 Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..... 78
5.7 Angaben über den REFERENZSCHULDNER ..... 78
5.8 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..... 79
5.8.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung ..... 79
5.8.2 Weitere Angaben zum Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..... 80
5.9 Plan für die Verbreitung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN und deren Zuteilung ..... 80
5.9.2 Ausgabepreis der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, Preisbildung ..... 81
5.9.3 Lieferung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..... 82
5.9.4 Zulassung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel und Handelsregeln ..... 82
5.9.5 Zulassung zum Handel ..... 82
5.9.6 Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel ..... 82
5.9.7 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..... 83
**6. Beschreibungen der Schuldverschreibungen ..... 84**
6.1 Allgemeine Informationen zu den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..... 84
6.1.1 Produkttypen ..... 84
6.1.2 Ausfall bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 85
6.1.3 REFERENZSCHULDNER ..... 87
6.1.4 RECHTSNACHFOLGER ..... 88
6.1.5 KREDITEREIGNISSE ..... 90
6.1.6 Verzögerung von Zahlungen ..... 94
6.2 Produkttyp 1: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf ein Unternehmen ..... 95
6.2.1 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 95
6.2.2 Verzinsung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 96
6.2.3 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen ..... 96

6.2.4 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 96
6.2.5 Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 96
6.2.6 Verzögerte Rückzahlung zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG ..... 97
6.2.7 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES ..... 97
6.2.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG ..... 98
6.3 Produkttyp 2: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat ... 99
6.3.1 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 99
6.3.2 Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses ..... 100
6.3.3 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen ..... 100
6.3.4 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 100
6.3.5 Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 101
6.3.6 Verzögerte Rückzahlung zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG ..... 101
6.3.7 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES ..... 101
6.3.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG ..... 102
6.4 Produkttyp 3: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf ein Finanzinstitut ..... 103
6.4.1 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 103
6.4.2 Verzinsung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 104
6.4.3 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen ..... 104
6.4.4 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 105
6.4.5 Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 105
6.4.6 Verzögerte Rückzahlung zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG ..... 105
6.4.7 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES ..... 105
6.4.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG ..... 106
6.5 Produkttyp 4: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf mehrere Unternehmen als REFERENZSCHULDNER ..... 106
6.5.1 Gewichtungsbeträge ..... 106
6.5.2 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 107
6.5.3 Verzinsung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 108
6.5.4 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen ..... 109
6.5.5 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses ..... 109
6.5.6 Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 109
6.5.7 Verzögerte Rückzahlung ..... 110

6.5.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES ..... 111
6.5.9 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG ..... 112
6.6 Produkttyp 5: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Staaten als REFERENZSCHULDNER ..... 113
6.6.1 Gewichtungsbeträge ..... 113
6.6.2 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 113
6.6.3 Verzinsung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 114
6.6.4 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen ..... 115
6.6.5 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses ..... 115
6.6.6 Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 115
6.6.7 Verzögerte Rückzahlung ..... 116
6.6.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES ..... 117
6.6.9 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG ..... 118
6.7 Produkttyp 6: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Finanzinstitute als REFERENZSCHULDNER ..... 119
6.7.1 Gewichtungsbeträge ..... 119
6.7.2 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 119
6.7.3 Verzinsung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 120
6.7.4 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen ..... 121
6.7.5 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses ..... 121
6.7.6 Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ..... 121
6.7.7 Verzögerte Rückzahlung ..... 122
6.7.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES ..... 123
6.7.9 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG ..... 123
6.8 Weitergehende Information zu den relevanten VERBINDLICHKEITEN, zu ISDA und zur Bestimmung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGES ..... 124
6.8.1 VERBINDLICHKEITEN und BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN ..... 124
6.8.2 ISDA-Bedingungen und ISDA-Auktionsverfahren ..... 124
6.8.3 Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf SCHULDVERSCHREIBUNGEN ..... 125
6.8.4 Bestimmung des für den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG relevanten ENDKURSES ..... 126
**7. Emissionsbedingungen ..... 129**

Produkttyp 1: Schuldverschreibungen, die sich auf ein einzelnes Unternehmen als Referenzschuldner beziehen ..... 131

Produkttyp 2: Schuldverschreibungen, die sich auf ein einzelnen Staat als Referenzschuldner beziehen ..... 175

Produkttyp 3: Schuldverschreibungen, die sich auf ein Finanzinstituts als Referenzschuldner beziehen ..... 216

Produkttyp 4: Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Unternehmen als Referenzschuldner, beziehen ..... 256

Produkttyp 5: Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Staaten als Referenzschuldner, beziehen ..... 301

Produkttyp 6: Schuldverschreibungen, die sich auf mehrere Finanzinstitute als Referenzschuldner, beziehen ..... 343

**8. Beschreibung der Emittentin ..... 384**

**9. Muster der Endgültigen-Bedingungen ..... 385**

**10. Verkaufsbeschränkungen ..... 396**

10.1 Einleitung ..... 396

10.2 Europäischer Wirtschaftsraum ..... 396

10.3 Vereinigte Staaten von Amerika ..... 398

**11. Angaben zur Besteuerung der Schuldverschreibungen ..... 399**

11.1 Finanztransaktionssteuer ..... 399

11.2 OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie ..... 400

11.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland ..... 400

11.4 Besteuerung in der Republik Österreich ..... 406

11.5 Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg ..... 410

11.6 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika ..... 412

**12. Glossar ..... 413**

## 1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von SCHULDVERSCHREIBUNGEN und EMITTENTIN erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von SCHULDVERSCHREIBUNGEN und EMITTENTIN erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

| **Punkt** | **Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise** | |
|---|---|---|
| **A.1** | **Warnhinweise** | Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem BASISPROSPEKT ("**BASISPROSPEKT**") verstanden werden.<br><br>Sie sollten jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN (wie in C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten BASISPROSPEKTS stützen. Sie sollten den BASISPROSPEKT dabei zum einen im Zusammenhang mit dem Registrierungsformular der EMITTENTIN (wie in diesem A.1 nachfolgend definiert) und seinen etwaigen Nachträgen lesen. Zum anderen sollten Sie den Basisprospekt in Verbindung mit den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN ("**ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN**") lesen, die sich auf den BASISPROSPEKT beziehen und die im Zusammenhang mit der Emission der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erstellt werden.<br><br>Für den Fall, dass Sie vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen geltend machen wollen, könnten Sie als Kläger auftretender Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des BASISPROSPEKTS, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vor Prozessbeginn zu tragen haben.<br><br>Die UniCredit Bank AG ("**UNICREDIT BANK**", die "**EMITTENTIN**" oder "**HVB**"), Arabellastraße 12, 81925 München, die als EMITTENTIN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung |

| | | |
|---|---|---|
| | | irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. |
| **A.2** | Zustimmung zur Verwendung des Prospekts | **[**Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN (nachfolgend auch der "**PROSPEKT**") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Finanzintermediäre zu.**]**<br><br>**[**Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN (nachfolgend auch der "**PROSPEKT**") wird folgenden Finanzintermediären erteilt: **[•]]**<br><br>**[**Entfällt. Die EMITTENTIN erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN (nachfolgend auch der "**PROSPEKT**") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Finanzintermediäre.**]** |
| | Angabe der Angebotsfrist | **[**Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des PROSPEKTS wird erteilt für die folgende Angebotsfrist: **[***einfügen***]** **[**Dauer der Gültigkeit des PROSPEKTS**].]**<br><br>**[**Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]** |
| | Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist | Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des PROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des PROSPEKTS alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet, (ii) die Zustimmung zur Verwendung des PROSPEKTS nicht widerrufen wurde und (iii) sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den PROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.<br><br>Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen |

| | | |
|---|---|---|
| | | gebunden.**]**<br><br>**[**Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]** |
| | Zurverfügungstellung der Angebots-bedingungen durch Finanzintermediäre | **[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.]**<br><br>**[**Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.**]** |

| **Punkt** | **Abschnitt B – "EMITTENTIN"** | |
|---|---|---|
| **B.1** | Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin | UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "**HVB GROUP**") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name. |
| **B.2** | Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin . | Die UNICREDIT BANK hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen. |
| **B.4b** | Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken | Die geschäftliche Entwicklung der HVB GROUP wird auch 2019 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB GROUP ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an. |
| **B.5** | Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe | Die UNICREDIT BANK ist die Muttergesellschaft der HVB GROUP. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften.<br><br>Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Mailand, Italien ("**UNICREDIT S.P.A.**", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**UNICREDIT**") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UNICREDIT. Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB. |

<table>
<tr><td>B.9</td><td>Gewinnprognosen oder -schätzungen.</td><td>Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der EMITTENTIN nicht erstellt.</td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen</td><td>Entfällt. Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB GROUP für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der HVB für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</td><td>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018
<table>
<tr><td>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</td><td>01.01.2018 – 31.12.2018*</td><td>01.01.2017 – 31.12.2017†</td></tr>
<tr><td>Operatives Ergebnis nach KreditrisikovorsorgeIAS 39[1)]/Wertminderungsaufwand IFRS 9</td><td>€ 1.587 Mio.[2)]</td><td>€ 1.517 Mio.[3)]</td></tr>
<tr><td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€ 392 Mio.</td><td>€ 1.597 Mio.</td></tr>
<tr><td>Konzernüberschuss</td><td>€ 238 Mio.</td><td>€ 1.336 Mio.</td></tr>
<tr><td>Ergebnis je Aktie</td><td>€ 0,29</td><td>€ 1,66</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Bilanzzahlen</td><td>31.12.2018</td><td>31.12.2017</td></tr>
<tr><td>Bilanzsumme</td><td>€ 286.688 Mio.</td><td>€ 299.060 Mio.</td></tr>
<tr><td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€ 17.751 Mio.</td><td>€ 18.874 Mio.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</td><td>31.12.2018</td><td>31.12.2017</td></tr>
<tr><td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)</td><td>€ 16.454 Mio.[2)]</td><td>€ 16.639 Mio.[3)]</td></tr>
<tr><td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td><td>€ 16.454 Mio.[2)]</td><td>€ 16.639 Mio.[3)]</td></tr>
<tr><td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€ 82.592 Mio.</td><td>€ 78.711 Mio.</td></tr>
<tr><td>Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio)[4)]</td><td>19,9%[2)]</td><td>21,1%[3)]</td></tr>
<tr><td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)[4)]</td><td>19,9%[2)]</td><td>21,1%[3)]</td></tr>
</table>
* Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB</td></tr>
</table>

| | | |
|---|---|---|
| | | Group für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr entnommen.<br>† Die Zahlen in der Spalte sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr entnommen.<br>1) Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge IAS 39 (bis 31.12.2017) / Wertminderungsaufwand IFRS 9 (ab 1.1.2018) ergibt sich als Ergebnis aus den GuV-Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Gewinne/Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aFV, Gewinne/Verluste aus der Ausbuchung von Finanzinstrumenten at cost, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikovorsorge IAS 39 (bis 31.12.2017 / Wertminderungsaufwand IFRS 9 (seit 1.1.18).<br>2) Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr.<br>3) Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr.<br>4) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko. |
| | Erklärung zu den Aussichten der Emittentin | Seit dem 31. Dezember 2018, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten und geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB GROUP gekommen. |
| | Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin | Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB GROUP eingetreten. |
| **B.13** | Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind | Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UNICREDIT BANK, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind. |
| **B.14** | Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe<br><br>Abhängigkeit der Emittentin von | Siehe B.5<br><br>Entfällt. Eine Abhängigkeit der UNICREDIT BANK von anderen Unternehmen der HVB GROUP besteht nicht. |

| | | |
|---|---|---|
| | anderen Unternehmen der Gruppe | |
| **B.15** | Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin | Die UNICREDIT BANK bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.<br><br>In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an.<br><br>Die HVB GROUP ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking. |
| **B.16** | Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse | Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UNICREDIT BANK. |

| **Punkt** | **Abschnitt C – Wertpapiere** | |
|---|---|---|
| **C.1** | Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung. | **Art und Form der SCHULDVERSCHREIBUNGEN**<br><br>Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**").<br><br>Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen in Höhe des FESTGELEGTEN NENNBETRAG. |

| | | |
|---|---|---|
| | | "**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist [•].<br><br>Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer Globalurkunde (die "**GLOBALURKUNDE**" beziehungsweise die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die **GLOBALURKUNDE** wird von oder im Namen des Clearing-Systems verwahrt. Die Inhaber der SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form.<br><br>**Wertpapierkennnummern**<br><br>**[**ISIN: **[•]]**<br><br>**[**WKN: **[•]]**<br><br>**[**Common Code: **[•]]** |
| **C.2** | Währung der Wertpapieremission | **[**Euro**] [•]** (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"). |
| **C.5** | Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere | Entfällt. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar. |
| **C.8** | Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte | **Mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbundene Rechte**<br><br>**[[***Bei PRODUKTTYP 1, 2 und 3 einfügen:***]**<br><br>***Verzinsung während der Laufzeit***<br><br>**[[***Bei einem festen Zinssatz einfügen*:**]** Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbriefen das Recht der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN an jedem ZINSZAHLTAG, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, einen festen ZINSSATZ bezogen auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG zu erhalten.<br><br>"**ZINSSATZ**" ist **[•]** p.a.<br><br>"**ZINSZAHLTAG** " ist jeder der folgenden Tage: **[•].]**<br><br>**[[***Bei einer Stufenverzinsung einfügen*:**]** Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbriefen das Recht der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUN- |

| | | |
|---|---|---|
| | | GEN an jedem ZINSZAHLTAG, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, den jeweiligen ZINSSATZ bezogen auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG zu erhalten.<br><br>"**ZINSZAHLTAG**" ist: \| "**ZINSSATZ**" p.a. ist:<br>**[[●] [**jeweils den **[***Zinszahltag einfügen***]**, beginnend mit dem **[***Datum einfügen***]** und endend mit dem **[***Datum einfügen***]]]**[1] \| **[●%]**[2]<br>**]**<br><br>***Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses***<br><br>Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES vorliegen, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN<br><br>**[[***Bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:***]** nicht verzinst.**]**<br><br>**[[***Bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:***]** ab dem ZINSZAHLTAG (einschließlich), der dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein ZINSZAHLTAG vergangen ist, nicht verzinst.**]**<br><br>**[[***Bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:***]** ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich), nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.**]**<br><br>***Rückzahlung bei Fälligkeit***<br><br>Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbriefen das Recht des Inhabers der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) von der EMITTENTIN je SCHULDVERSCHREIBUNG die Zahlung |

[1] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[2] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

| | | |
|---|---|---|
| | | des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS zu erhalten.<br><br>***<u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u>***<br><br>Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES vorliegen, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Stattdessen erhalten Sie den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.<br><br>***<u>Verzögerte Zins- oder Rückzahlung</u>***<br><br>Die EMITTENTIN kann die Zahlung auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Dazu müssen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen. Die Zahlungsverschiebung kann bis zu einem Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE andauern.<br><br>**[[***Bei Produkttyp 4, 5 und 6 einfügen:***]**<br><br>***<u>Verzinsung während der Laufzeit</u>***<br><br>**[[***Bei einem festen Zinssatz einfügen*:**]** Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbriefen das Recht der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN an jedem ZINSZAHLTAG, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, einen festen ZINSSATZ bezogen auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG zu erhalten.<br><br>"**ZINSSATZ**" ist **[•]** p.a.<br><br>"**ZINSZAHLTAG**" ist jeder der folgenden Tage: **[•]**.**]**<br><br>**[[***Bei einer Stufenverzinsung einfügen*:**]**<br><br>Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbriefen das Recht der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN an jedem ZINSZAHLTAG, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, den jeweiligen ZINSSATZ bezogen auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG zu erhalten.<br><br>"**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist **[•]** |

| "**ZINSZAHLTAG**" ist: | "**ZINSSATZ**" p.a. ist: |
|---|---|
| **[[●] [**jeweils den **[*Zinszahltag einfügen*]**, beginnend mit dem **[*Datum einfügen*]** und endend mit dem **[*Datum einfügen*]]]**[3] | **[●%]**[4] |

**]**

***Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses***

Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES für einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER vorliegen werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**[[***Bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:***]** bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG verzinst.**]**

**[[***Bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:***]** ab dem ZINSZAHLTAG (einschließlich), der dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein ZINSZAHLTAG vergangen ist, ab dem Emmissionstag, bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG verzinst.**]**

**[[***Bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:***]** ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich) bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.**]**

***Rückzahlung bei Fälligkeit***

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbriefen das Recht des Inhabers der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) von der EMITTENTIN je SCHULDVERSCHREIBUNG die Zahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS zu erhalten.

[3] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[4] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

| | | |
|---|---|---|
| | | ***Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses***<br><br>Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES für einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER vorliegen, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Stattdessen erhalten Sie den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG und den betreffenden KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.<br><br>***Verzögerte Zins- oder Rückzahlung***<br><br>Die EMITTENTIN kann die Zahlung auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Dazu müssen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen. Die Zahlungsverschiebung kann bis zu einem Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE andauern.<br><br>***Wichtige Definitionen in diesem Zusammenhang:***<br><br>"**ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Inhalt des Antrags: Ein Komitee, das ISDA–ENTSCHEIDUNGSKOMITTEE, soll entscheiden, ob bei einem REFERENZSCHULDNER ein Ereignis eingetreten ist, das als KREDITEREIGNIS zu betrachten ist.<br><br>"**BEOBACHTUNGSZEITRAUM**" ist der Zeitraum von dem **[***Emissionstag einfügen***]** (einschließlich) bis **[●]** als LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).<br><br>**[**"**GESAMT-REDUZIERUNGSBETRAG**" ist die Summe der GEWICHTUNGSBETRÄGE aller REFERENZSCHULDNER, bezüglich derer die EMITTENTIN nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES von der Zahlungspflicht frei wurde.**]**<br><br>**[**"**GEWICHTUNGSBETRAG**" ist in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER der Quotient aus dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG und der Anzahl der REFERENZSCHULDNER (wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert).**]**<br><br>"**ISDA**" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation).<br><br>"**KREDITEREIGNIS**" ist jedes der nachfolgenden Ereignisse**[**, jeweils gesondert für jeden REFERENZSCHULDNER **[**(und im Fall **[(●)]** |

| | | |
|---|---|---|
| | | **[**(RESTRUKTURIERUNG)**]** **[**(NICHTANERKENNUNG/Moratorium)**]** **[**(STAATLICHE INTERVENTION)**]** **[**POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT**]** **[**(VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN)**]** nur für jeden REFERENZSCHULDNER des TRANSAKTIONSTYPS (●))]**[5]**:<br><br>**[**(i)**]** **[**INSOLVENZ**]** **[,]**<br><br>**[**(ii)**]** **[**NICHTZAHLUNG**]** **[,]**<br><br>**[**(iii)**]** **[**RESTRUKTURIERUNG**]** **[,]**<br><br>**[**(iv)**]** **[**NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**]** **[,]**<br><br>**[**(v)**]** **[**STAATLICHE INTERVENTION**]** **[,]**<br><br>**[**(v)**]** **[**POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT**]** **[,]**<br><br>**[**(vi)**]** **[**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN**]**.<br><br>Diese KREDITEREIGNISSE umschreiben die folgenden Umstände:<br><br>**[**● INSOLVENZ beinhaltet alle Formen von Insolvenz oder vergleichbaren Verfahren. Das KREDITEREIGNIS INSOLVENZ kann auch im Falle einer Liquidation oder einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des REFERENZSCHULDNERS eintreten.**]**<br><br>**[**● NICHTZAHLUNG liegt vor, wenn der **[**jeweiligen**]** REFERENZSCHULDNER eine VERBINDLICHKEIT nicht oder nicht fristgerecht bezahlt. Dabei sind allerdings bestimmte Schwellenwerte zu berücksichtigen.**]**<br><br>**[**● RESTRUKTURIERUNG ist eine Änderung von Zahlungsverpflichtungen. Dazu zählen beispielsweise Verringerungen von Zins- oder Kapitalbeträgen oder die zeitliche Stundung von Zahlungen. Auch eine Änderung der Rangfolge einer VERBINDLICHKEIT zählt dazu.**]**<br><br>**[**● NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt vor, wenn der **[**jeweiligen**]** REFERENZSCHULDNER eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN ganz oder teilweise bestreitet oder nicht anerkennt. Das gilt auch, wenn dieser einen Zahlungsstillstand, eine Zahlungsverlängerung oder einen Zahlungsaufschub bekannt gibt.**]** |

[5] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

| | | |
|---|---|---|
| | | **[**● STAATLICHE INTERVENTION beinhaltet staatliche Maßnahmen im Hinblick auf den **[**jeweiligen**]** REFERENZSCHULDNER die gemäß eines Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfolgen. Beispielsweise können dies eine Reduzierung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder deren zeitliche Verschiebung sein.**]**<br><br>**[**● POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT liegt vor, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN des **[**jeweiligen**]** REFERENZSCHULDNERS aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder eines vergleichbaren Ereignisses fällig gestellt werden könnten.**]**<br><br>**[**● VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN liegt vor, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN des **[**jeweiligen**]** REFERENZSCHULDNERS aufgrund einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrundes oder eines ähnlichen Ereignisses vorzeitig fällig geworden sind.**]**<br><br>"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" ist der **[**FESTGELEGTE NENNBETRAG**] [**GEWICHTUNGSBETRAG des von dem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNERS**]** multipliziert mit dem ENDKURS **[**und abzüglich des SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGS**]**.<br><br>"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG**" ist der 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des AUKTIONS-ENDKURSES durch ISDA oder, falls eine Auktion nicht stattgefunden hat, der 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen.<br><br>"**KREDITEREIGNIS-STICHTAG**" ist **[**der frühere der beiden Zeitpunkte:<br><br>(i) der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder<br><br>(ii) der Tag, der dem Tag der Mitteilung eines Kreditereignisses unmittelbar vorhergeht.**] [**der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS unmittelbar vorhergeht**] [**der Tag, der dem Tag der Mitteilung eines Kreditereignisses unmittelbar vorhergeht**]**.<br><br>**[**"**REDUZIERTER KAPITALBETRAG**" ist der FESTGELEGTE NENNBETRAG abzüglich des GESAMT-REDUZIERUNGSBETRAGS.**]** |

| | | |
|---|---|---|
| | | **[**"**SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**" bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN geschlossen wurden.**]**<br><br>Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES**" sind in den folgenden Fällen erfüllt:<br><br>**[[***im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium oder im Falle des Kreditereignisses ohne Nachfristverlängerung, einfügen*:**]**<br><br>(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder<br><br>(ii) ergänzend, wenn der Grundfall in (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt: ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche Mitteilung auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann).**]**<br><br>**[[***im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium und/oder Nichtzahlung mit Nachfristverlängerung einfügen:*]**<br><br>(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine Mitteilung in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder<br><br>(ii) in einem der beiden folgenden zusätzlichen Fallgestaltungen, wenn der Grundfall in (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:<br><br>(a) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis erfolgt innerhalb eines Jahres nach DEM ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche Mitteilung auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann), oder<br><br>**[**(b) das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM tritt nach einer Mitteilung einer potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium ein und eine Mitteilung in Bezug auf dieses KRE- |

| | | |
|---|---|---|
| | | DITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche Mitteilung auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann)**]**<br><br>**[**[(c)**]** das KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG tritt nach einer Mitteilung einer potenziellen Nichtzahlung ein und eine Mitteilung in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer potenziellen Nichtzahlung (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann)**]**.<br><br>Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**" sind in den folgenden Fällen erfüllt:<br><br>**[[***im Falle der Nichtanwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium oder im Falle des Kreditereignisses ohne Nachfristverlängerung*:**]**<br><br>innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ein.<br><br>Diese Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung können bis zu ein Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine Mitteilung in Bezug auf das betreffende Kreditereignis erfolgt.**]**<br><br>**[[***im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtanerkennung/Moratorium* und/oder *Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtzahlung mit Nachfristverlängerung* einfügen:**]**<br><br>innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS entweder (i) ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist **[**oder (ii) eine Mitteilung einer potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt ist**] [**oder **[**(iii)**]** eine Mitteilung einer potenziellen Nichtzahlung erfolgt ist**]**.<br><br>Diese Voraussetzungen für eine Zahlungsverschiebung können bis zu ein Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw. nach der Mitteilung eines potenziellen Kreditereignisses vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine Mitteilung in Bezug auf das betreffende Kreditereignis erfolgt.**]**<br><br>**Rangordnung / Status** |

| | | |
|---|---|---|
| | | Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN gleichrangig sind, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die über einen gesetzlichen Vorrang verfügen.<br><br>**Beschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte**<br><br>Die EMITTENTIN ist in Übereinstimmung mit den EMISSIONSBEDINGUNGEN bei Eintritt eines Kündigungsereignisses zur Kündigung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN berechtigt. Die Kündigung erfolgt zum Kündigungsbetrag. Für Sie besteht in diesem Fall das Risiko, dass Sie den eingesetzten Kapitalbetrag gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhalten. Kündigungsereignisse können aufgrund einer Rechtsnachfolge hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS eintreten oder gestiegene Absicherungs-(Hedging)Kosten der EMITTENTIN, eine Hedging-Störung oder eine Rechtsänderung sein. Der Kündigungsbetrag entspricht dem Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.<br><br>**Anwendbares Recht**<br><br>Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der Inhaber der SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. |
| **C.11** | Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten | **Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel**<br><br>**[**Die EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an folgenden geregelten oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu stellen: **[•]]**<br><br>**[**Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN **[**sind**] [**werden voraussichtlich**] [**zum**] [**seit dem**] [•]** zum Handel zugelassen.**]**<br><br>**[**Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind SCHULDVERSCHREIBUNGEN der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel an folgenden geregelten oder sonstigen gleichwertigen Märkten zugelassen: **[•]]**<br><br>**[**Entfällt. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind bisher nicht an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen und die EMITTENTIN beabsichtigt derzeit nicht, eine Zulassung der SCHULD- |

| | | |
|---|---|---|
| | | VERSCHREIBUNGEN zu beantragen.**]**<br><br>**[Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel**<br><br>**[**Die EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Einbeziehung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an den folgenden Börsen, Märkten und/oder Handelssystemen zu stellen: **[●]]**<br><br>**[**Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN **[**sind**]** **[**werden voraussichtlich**]** **[**zum**]** **[**seit dem**]** **[●]** zum Handel einbezogen.**]** |
| **C.15** | Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere | Der Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN während der Laufzeit und die Verzinsung und Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN hängt von der Bonität **[**des REFERENZSCHULDNERS**]** **[**der REFERENZSCHULDNER**]** ab. Erhöht sich das Bonitätsrisiko **[**des REFERENZSCHULDNERS**]** **[**eines REFERENZSCHULDNERS**]**, kann der Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren). |
| **C.16** | Verfalltag oder Fälligkeitstermin — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin | "**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG**" ist **[•]**. |
| **C.17** | Abrechnungsverfahren für die derivativen Schuldverschreibungen | Sämtliche Zahlungen sind an die **[***einfügen***]** (die "**HAUPTZAHLSTELLE**") zu leisten. Die **HAUPTZAHLSTELLE** zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.<br><br>Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN. |
| **C.18** | Tilgung der derivativen Schuldverschreibungen | **[[***Bei Produkttyp 1, 2 und 3 einfügen:***]**<br><br>Zahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG (vorbehaltlich einer Verschiebung). Beim Eintritt eines KREDITEREIGNISSES Zahlung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.]<br><br>**[[***Bei Produkttyp 4, 5 und 6 einfügen:***]** |

| | | |
|---|---|---|
| | | Zahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG (vorbehaltlich einer Verschiebung). Beim Eintritt eines KREDITEREIGNISSES Zahlung des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG und des (jeweiligen) KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.] |
| **C.19** | Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts | Bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES: der ENDKURS.<br><br>Der ENDKURS ist der von ISDA in einem Auktionsverfahren ermittelte und bekanntgegebene Kurs (der "**AUKTIONS-ENDKURS**") **[**in Bezug auf das in einer Mitteilung gennannte KREDITEREIGNIS**]**. Falls es ein solches ISDA-Auktionsverfahren nicht gibt oder dieses nicht stattfindet, ist der ENDKURS ein von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Marktwert einer zur Bewertung ausgewählten Verbindlichkeit des **[**von einer Mitteilung über ein KREDITEREIGNIS betroffenen**]** REFERENZSCHULDNERS. Kommen hierfür mehrere VERBINDLICHKEITEN in Betracht, so ist diejenige VERBINDLICHKEIT des **[**betreffenden**]** REFERENZSCHULDNERS die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT, die den niedrigsten Kurs hat. |
| **C.20** | Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind | **[[***Bei einem Referenzschuldner einfügen:***]** "**REFERENZSCHULDNER**" ist **[●]** bzw. der oder die RECHTSNACHFOLGER.**]**<br><br>**[[***Bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:***]** "**REFERENZSCHULDNER**" bezeichnet jeweils die REFERENZSCHULDNER, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "REFERENZSCHULDNER" angegeben sind, bzw. den oder die RECHTSNACHFOLGER: |

| "**Referenzschuldner**" | "**Transaktionstyp**" | "**Gewichtungsbetrag**" [6] |
|---|---|---|
| **[●]**[7] | **[●** Gesellschaft**]**[8] | **[●]**[9] |

**]**

Dem **[**jeweiligen**]** REFERENZSCHULDNER wird je nach Typ (Unternehmen oder Staat) und nach Herkunftsregion ein TRANSAKTIONSTYP

[6] Der Gewichtungsbetrag kann sich im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch einen Rechtsnachfolger ändern.

[7] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[8] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

[9] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

| | | |
|---|---|---|
| | | zugewiesen. Der TRANSAKTIONSTYP ist beispielsweise für die anwendbaren Kreditereignisse im Rahmen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN und anderer Regelungen ausschlaggebend.<br><br>["**TRANSAKTIONSTYP**" ist **[***anwendbaren Transaktionstyp angeben (wie beispielsweise "europäische Gesellschaft", "nordamerikanische Gesellschaft", "westeuropäischer Staat", "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten", "europäische Finanz-Gesellschaft", "australische Finanz-Gesellschaft")***]**. |

| **Punkt** | **Abschnitt D – Risiken** | |
|---|---|---|
| **D.2** | Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind | *Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden können.*<br><br>**Risiken in Bezug auf die HVB als Emittentin**<br><br>• *Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Liquiditätsrisiko*<br><br>(i) Risiken, dass die HVB GROUP ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen kann und (ii) Risiken, dass die HVB GROUP sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann oder (iii) dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist und (iv) systemimmanente Risiken.<br><br>• *Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Risiken aus Pensionsverpflichtungen*<br><br>Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss.<br><br>• *Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiko aus dem Kreditgeschäft (Kreditrisiko)*<br><br>(i) Das Kreditausfallrisiko (einschließlich Kontrahenten- und Emittentenrisiko sowie Länderrisiko); (ii) Risiken aus einer Wertminderung von Kreditbesicherungen oder im Falle einer Zwangsvollstreckung; (iii) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (iv) Risiken aus Kredit-Exposures gegenüber der Muttergesellschaft; (v) Risiken |

| | | |
|---|---|---|
| | | aus Forderungen gegenüber Staaten / dem öffentlichem Sektor.<br><br>• *Risiken aus Handelsgeschäften: Marktrisiko*<br><br>Risiken, die im Wesentlichen im Geschäftsbereich Corporate & Investmentbanking (CIB) entstehen: (i) Risiko für Handelsbücher aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktbedingungen; (ii) Risiken in strategischen Anlagen oder in Liquiditätsvorsorgebeständen; (iii) Risiken aufgrund Verringerung der Marktliquidität und (iii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko.<br><br>• *Risiken aus der sonstigen Geschäftstätigkeit*<br><br>(i) Risiken im Zusammenhang mit Immobilien und Finanzanlagen: Risiko von Verlusten, die aus Wertschwankungen des Anteilsbesitzes der HVB GROUP resultieren und (ii) Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB GROUP**.**<br><br>• *Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Geschäftsrisiko*<br><br>Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen.<br><br>• *Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen*<br><br>Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotentiale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB GROUP dar.<br><br>• *Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Operationelles Risiko*<br><br>Risiken durch die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie, Risiken aus Störungen und/oder Unterbrechungen kritischer Geschäftsprozesse und Risiken im Zusammenhang mit der Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen zu externen Dienstleistern.<br><br>• *Reputationsrisiko*<br><br>Risiko negativer Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessen- |

| | | |
|---|---|---|
| | | gruppen (*Stakeholdern*) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der HVB GROUP.<br><br>• *Rechtliche und regulatorische Risiken: Rechtliche und steuerliche Risiken*<br><br>Risiken aus Gerichtsverfahren und erheblicher Unsicherheit über den Ausgang der Verfahren und die Höhe möglicher Schäden.<br><br>• *Rechtliche und regulatorische Risiken: Compliance Risiko*<br><br>Risiko im Zusammenhang mit Verletzungen oder der Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebene Praktiken oder ethische Standards.<br><br>• Rechtliche und regulatorische Risiken<br><br>Risiken im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung der HVB GROUP im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism*, SSM); Risiken im Zusammenhang mit den Bankaufsichtsregimen in den verschiedenen lokalen Jurisdiktionen und deren Unterschieden; Risiko der Ergreifung weitreichender Maßnahmen infolge der Veränderung der Bankaufsichtsregime; Risiken im Zusammenhang mit der Beschlussplanung, den Beschlussmaßnahmen und der Anforderung, die Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (*Minimum Requirement for Eligible Liabilities*, MREL) zu erfüllen; Risiken aus den der HVB GROUP auferlegten Stresstestmaßnahmen und Auswirkungen auf den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process*, SREP) und auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB.<br><br>• *Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken*<br><br>Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland sowie der Entwicklung der internationalen Finanz- und Kapitalmärkte; Risiken im Zusammenhang mit dem Zinsumfeld.<br><br>**Risiken aus möglichen Interessenkonflikten**<br><br>Die EMITTENTIN kann Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder REFERENZSCHULDNER tätigen und in geschäftlichen Beziehungen mit REFERENZSCHULDNERN stehen. **[**Die EMITTENTIN führt in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN die Funktion als Hauptzahlstelle aus und trifft Feststellungen, |

| | | |
|---|---|---|
| | | insbesondere im Hinblick auf den Eintritt von KREDITEREIGNISSEN und die Höhe des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.**]** Die EMITTENTIN kann wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen zu dem jeweiligen REFERENZSCHULDNER besitzen. Es ist nicht erforderlich, dass die EMITTENTIN durch den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES einen Verlust erleidet. Die EMITTENTIN kann für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN als Market Maker auftreten, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Mögliche Interessenkonflikte können den Wert der Schuldverschreibungen mindern. |
| **D.6** | Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind | Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nachteilig auf den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN und/oder auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu zahlenden Beträge und/oder die Möglichkeit der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu einem angemessenen Preis vor der Rückzahlung zu veräußern, auswirken.<br><br>**Eine Anlage in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist für Sie mit erheblichen Risiken verbunden.** Bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES reduziert sich die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erheblich. Der Betrag, den Sie dann zurückerhalten, wird wesentlich geringer sein, als der Kaufbetrag, den Sie für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlt haben. Darüber hinaus können Sie bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES Zinsverluste erleiden. **Unter Umständen kann Ihnen sogar ein Totalverlust entstehen.**<br><br>**Risiken hinsichtlich des Referenzschuldners**<br><br>• Als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN tragen Sie das Bonitätsrisiko des REFERENZSCHULDNERS.<br><br>• Die Analyse der mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbundenen Risiken ist komplex. Insbesondere kann es für Sie sehr schwer sein, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES abzuschätzen.<br><br>• **[**Der Inhalt und die Reichweite der anwendbaren staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES erhöhen.**]**<br><br>• **[**Bei einer Konzentration der REFERENZSCHULDNER auf eine Branche erhöht sich das Risiko einer Verschlechterung der Bo- |

| | | |
|---|---|---|
| | | nität aller REFERENZSCHULDNER.**]**<br><br>• **[**SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf REFERENZSCHULDNER aus Schwellenländern beziehen, sind mit zusätzlich Risiken verbunden.**]**<br><br>• Sie tragen das Risiko, dass Sie über den REFERENZSCHULDNER nicht vollständig informiert sind. Nicht alle Informationen über den REFERENZSCHULDNER werden öffentlich verfügbar sein<br><br>• Sie tragen das Risiko, dass sich die künftige wirtschaftliche Entwicklung des REFERENZSCHULDNERS verschlechtert.<br><br>**Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung**<br><br>• Sie tragen mit Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN und das Risiko des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES beim REFERENZSCHULDNER. Dieses kann sich auf die Rückzahlung und die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken.<br><br>• Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN begründen kein Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem jeweiligen REFERENZSCHULDNER. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden von dem jeweiligen REFERENZSCHULDNER weder garantiert noch anderweitig besichert.<br><br>• Sie tragen das Risiko, dass sich die Ratings des REFERENZSCHULDNERS verschlechtern.<br><br>• Sie tragen das Risiko, dass sich während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN der bzw. die REFERENZSCHULDNER verändern. Die Bonität eines neuen REFERENZSCHULDNERS kann schlechter sein als die des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS.<br><br>• Wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN hängen vom Inhalt der Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES ab. Sie haben auf die Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES keinerlei Einfluss.<br><br>• Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der Regel durch Bezugnahme auf das Ergebnis eines von ISDA durchgeführten Auktionsverfahrens festgelegt. Falls es ein solches Auk- |

| | | |
|---|---|---|
| | | tionsverfahren nicht gibt, erfolgt eine Bestimmung durch die EMITTENTIN. Dabei wird die EMITTENTIN gegebenenfalls das niedrigste Auktionsergebnis bzw. eine zu bewertende Verbindlichkeit mit dem niedrigsten Kurs auswählen. Ihr Kapitalverlust nach einem KREDITEREIGNIS hängt von diesen Feststellungen des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ab. Bei der Feststellung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGES kann es zu Verzögerungen kommen.<br><br>• Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS festgestellt hat. Sie tragen deshalb das Risiko, dass Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN von der EMITTENTIN verzögert werden. Die Zahlungsverschiebung kann bis zu einem Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE andauern.<br><br>• Für Sie besteht bei den SCHULDVERSCHREIBUNGEN während der Laufzeit das Risiko eines sinkenden Werts der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei steigenden Marktzinssätzen.<br><br>**Allgemeine Risiken**<br><br>Sie tragen ferner das Risiko, dass<br><br>• es keinen liquiden Markt für den Handel mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN gibt<br><br>• Sie die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können<br><br>• Provisionen oder sonstige Gebühren die Ertragsmöglichkeiten Ihrer SCHULDVERSCHREIBUNGEN erheblich verringern<br><br>• Transaktionskosten etwaige Gewinne erheblich reduzieren bzw. etwaige Verluste erheblich erhöhen können<br><br>• die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gekündigt werden<br><br>• Ermessensspielräume der EMITTENTIN sich nachteilig auf den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen auswirken können<br><br>• **[**bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die in Fremdwährungen verbrieft sind, ein Fremdwährungsrisiko besteht**]**. |

| | | |
|---|---|---|
| | **Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte** | **Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sehen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vor und sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.** |

| **Punkt** | **Abschnitt E – Angebot** | |
|---|---|---|
| **E.2b** | Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden | Entfällt. Die Nettoerlöse aus jeder Emission von SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden von der EMITTENTIN für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet. |
| **E.3** | Angebotskonditionen | **[**Tag des ersten öffentlichen Angebots: **[***einfügen***].] [**(Aufstockung bereits begebener SCHULDVERSCHREIBUNGEN)**]]**<br><br>**[**Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden **[**zunächst**]** im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten**[**, danach freibleibend abverkauft**]**. Zeichnungsfrist: **[***Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen***]** bis **[***Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen***].]**<br><br>Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden Privatanlegern im Wege eines öffentlichen Angebots **[**durch Finanzintermediäre**]]** angeboten. Das öffentliche Angebot erfolgt in **[**Deutschland**][**,**]** **[**und**]** **[**Luxemburg**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**.<br><br>**[**Mindestbetrag des Erwerbs ist **[***einfügen***].]**<br><br>**[**Höchstbetrag des Erwerbs ist **[***einfügen***].]**<br><br>**[**Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortlaufend **[**zum Kauf**]** angeboten.**]** **[**Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]** |

| | | |
|---|---|---|
| | | **[**Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]**<br><br>**[**Entfällt. Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.**]** |
| **E.4** | Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten | Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.<br><br>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus den in D.6 genannten Gründen ergeben. |
| **E.7** | Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden | **[**Verkaufsprovision: **[**Im Ausgabepreis ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von **[***einfügen***]** enthalten**] [***Einzelheiten einfügen***]]**<br><br>**[**Im Emissionspreis ist kein Ausgabeaufschlag enthalten.]<br><br>**[**Sonstige Provisionen: **[***Einzelheiten einfügen***]]**<br><br>**[**Entfällt. Dem Anleger werden durch die EMITTENTIN oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.**]** |

## 2. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN (im Folgenden in der Regel nur "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" genannt), die in diesem BASISPROSPEKT beschrieben werden, ist mit Risiken verbunden.

Im Folgenden finden Sie die Risikofaktoren, die nach Auffassung der EMITTENTIN bei einer Anlage in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN wesentlich sind. Die Risiken können den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erheblich mindern. Auch können sie es erschweren, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu verkaufen.

Die im Folgenden beschriebenen Risiken können einzeln oder zusammen auftreten. Und sie können sich wechselseitig verstärken.

Negative Auswirkungen auf den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind auch möglich:

- durch heute noch unbekannte Risiken,
- durch heute als nicht wesentlich betrachtete Risiken.

Bei den SCHULDVERSCHREIBUNGEN handelt es sich um BONITÄTSABHÄNGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Bei diesen hängen die Zins- und die Rückzahlung vom Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNER(N) ab.

Ein KREDITEREIGNIS wird nur unter den folgenden Umständen beachtet: Die EMITTENTIN hat aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen Kenntnis vom Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem REFERENZSCHULDNER. Dabei müssen alle VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES bei dem oder den betroffenen REFERENZSCHULDNER(N) erfüllt sein.

**Hinweis in diesem Zusammenhang**: Ist in diesen Risikofaktoren und in den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS von einem KREDITEREIGNIS bei einem REFERENZSCHULDNER die Rede, so gilt Folgendes: Es sind nur solche KREDITEREIGNISSE gemeint, für die alle in den Emissionsbedingungen beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES vorliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das KREDITEREIGNIS Auslöser für eine Reduzierung oder Verschiebung der Zins- und/oder Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist.

Eine Anlage in BONITÄTSABHÄNGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist mit erheblichen Risiken verbunden. **Sie tragen das Bonitätsrisiko der EMITTENTIN und des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS, auf den sich die SCHULDVERSCHREIBUNGEN beziehen. Sie können daher den von Ihnen bezahlten Kaufbetrag ganz (Totalverlust) oder teilweise verlieren.**

**Hinweis in diesem Zusammenhang**: Der für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlte Kaufbetrag schließt hier und im Folgenden alle mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

Sie sollten bei der Entscheidung über den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN alle weiteren Informationen über die SCHULDVERSCHREIBUNGEN und die EMITTENTIN beachten:

- Informationen in diesem BASISPROSPEKT sowie in etwaigen Nachträgen dazu.
- Informationen im REGISTRIERUNGSFORMULAR vom 17. April 2019 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden**.**
- Informationen in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN und der jeweils beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung (zusammen die "**ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN**").

Eine Anlage in diese SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist für Sie nur geeignet, wenn Sie mit BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN vertraut sind. Sie sollten deshalb alle wesentlichen Risiken kennen, die mit dem Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind. Insbesondere sollten Sie sich des Risikos eines möglichen Verlusts bis hin zum Totalverlust bewusst sein. **Bitte beachten Sie auch, dass neben den in diesem Abschnitt genannten Risiken weitere Risiken bestehen können, die zum Datum dieses BASISPROSPEKTS von der EMITTENTIN entweder als nicht wesentlich einschätzt wurden oder der EMITTENTIN noch unbekannt sind.**

## 2.1 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der EMITTENTIN

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die in Bezug auf die EMITTENTIN bestehen. Sie können die Fähigkeit der EMITTENTIN beeinträchtigen, die Ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu erfüllen:

### 2.1.1 Risiken in Bezug auf die HVB als EMITTENTIN

Die Risikofaktoren in Bezug auf die HVB als EMITTENTIN, die im Kapitel "Risikofaktoren - Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group" im REGISTRIERUNGSFORMULAR enthalten sind, werden an dieser Stelle in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich im Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum BASISPROSPEKT - Per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogene Informationen" auf Seite 67 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Potenzielle Anleger sollten die im Kapitel "Risikofaktoren" des REGISTRIERUNGSFORMULAR enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, VERBINDLICHKEITEN und die Finanzlage der HVB und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN beeinträchtigen können.

### 2.1.2 Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

**Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die Ihre Interessen nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang**

**mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem jeweiligen REFERENZSCHULDNER oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen. Mögliche Interessenkonflikte können den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern.**

**Hinweis in diesem Zusammenhang:** Soweit im Folgenden die EMITTENTIN erwähnt wird, sind damit auch die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen gemeint.

***(a) Weitere Transaktionen***

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht ausgegeben wären.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die Ihren Interessen widersprechen.

Die EMITTENTIN kann SCHULDVERSCHREIBUNGEN für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere SCHULDVERSCHREIBUNGEN emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der von Ihnen erworbenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN beeinträchtigen.

***(b) Geschäftliche Beziehungen***

Die EMITTENTIN kann in einer Geschäftsbeziehung zu dem jeweiligen REFERENZSCHULDNER stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise gekennzeichnet sein durch:

- eine Kreditvergabe,
- die Unterstützung bei Kapitalmarktfinanzierungen als Konsortialbank oder Finanzberater oder in vergleichbarer Funktion,
- Verwahraktivitäten,
- geschäftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken, oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten.

Dies kann den Wert der von Ihnen erworbenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern.

In Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN bedeutet das Folgendes: Die EMITTENTIN kann Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die EMITTENTIN die Auswirkungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN und auf Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht berücksichtigen.

Die EMITTENTIN kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche die Bonität des REFERENZSCHULDNERS beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum REFERENZSCHULDNER können mittelbar die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES und damit den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der EMITTENTIN führen.

Die EMITTENTIN gibt die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht aus, um zum eigenen Vorteil Risiken zu verlagern. D.h. mit Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden keine Risiken aus der Vergabe von Krediten an den REFERENZSCHULDNER auf Sie übertragen. Die EMITTENTIN wird bei Emission der SCHULDVERSCHREIBUNGEN Absicherungsgeschäfte tätigen, um sich gegen die Risiken aus der Begebung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN abzusichern.

Sie sollten daher beachten: Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unabhängig vom Bestehen oder der Höhe eines Kredit-Engagements der EMITTENTIN beim jeweiligen REFERENZSCHULDNER. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass die EMITTENTIN durch den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES beim REFERENZSCHULDNER einen Verlust erleidet. Zins- und Rückzahlungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN können reduziert werden oder entfallen, selbst wenn ihr selbst kein Schaden entsteht.

### *(c) Funktionen der EMITTENTIN*

Die EMITTENTIN übernimmt die Aufgaben einer Berechnungsstelle und kann in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN die Funktion der Hauptzahlstelle ausführen. Außerdem kann die EMITTENTIN gemäß den EMISSIONSBEDINGUNGEN bestimmte Festlegungen treffen:

- Die EMITTENTIN kann KREDITEREIGNISSE ermitteln.
- Die EMITTENTIN kann den für den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG relevanten ENDKURS berechnen.
- Die EMITTENTIN kann RECHTSNACHFOLGER des REFERENZSCHULDNERS festlegen.
- Die EMITTENTIN kann andere Berechnungen oder Anpassungen vornehmen.

Die EMITTENTIN legt unter anderem den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES und unter Umständen den ENDKURS selbst fest. Dabei kann sie auch einen für Sie nachteiligen Kurs für die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN des betreffenden REFERENZSCHULDNERS auswählen. Sie sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN beeinträchtigen kann.

Ferner kann die EMITTENTIN nach dem Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER an einem ISDA-Auktionsverfahren teilnehmen. In diesem Verfahren wird der Wert der VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bestimmt. Dabei kann die EMITTENTIN Handlungen im eigenen Interesse unter Beachtung des Regelwerks der ISDA vornehmen. Die Auswirkungen dieser Handlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN und auf Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN muss die EMITTENTIN nicht berücksichtigen. Sie sollten beachten, dass die Teilnahme an einem ISDA-Auktionsverfahren den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG und damit den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern kann.

### *(d) Informationen bezogen auf den Referenzschuldner*

Die EMITTENTIN kann über den jeweiligen REFERENZSCHULDNER wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen. Diese Informationen können Ihnen unbekannt sein. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, Ihnen derartige Informationen über den jeweiligen REFERENZSCHULDNER offenzulegen. Sie sind daher bei der Analyse des Bonitätsrisikos des REFERENZSCHULDNERS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

### *(e) Emissionspreisbestimmung*

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden zu einem von der jeweiligen EMITTENTIN festgelegten Preis (der "**EMISSIONSPREIS**") angeboten. Der EMISSIONSPREIS basiert auf internen Preisbildungsmodellen der jeweiligen EMITTENTIN. Er kann höher als der Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sein. Im EMISSIONSPREIS kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab. Insbesondere vom platzierten Volumen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt ihrer Begebung. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN aufgeschlagen. Es kann für jede Emission anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

### *(f) Preisstellung durch die EMITTENTIN*

Die EMITTENTIN oder ein anderes Unternehmen, das die EMITTENTIN bestellt, kann für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN als Market Maker auftreten.

Der Market Maker (der "**Market Maker**") ist dafür zuständig, die Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu stellen, "**Market Making**" bedeutet, dass der Market Maker unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein Market Making kann die Liquidität und/oder der Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu Ungunsten des Inhabers abweichen und

entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

***(g) Vertriebspartner und Zuwendungen***

Vertriebspartner können von der jeweiligen EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen. Diese könnendem Vertriebspartner alternativ in Form eines Abschlags auf den Emissionspreis gewährt werden. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den Vertriebspartner platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der jeweiligen EMITTENTIN und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart. Diese kann sich ändern und im Hinblick auf einzelne Vertriebspartner und Serien von SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterscheiden.

## 2.2 Risiken die direkt mit dem Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind

Im Folgenden finden Sie eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, die mit dem Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind.

### 2.2.1 Risiken in Hinblick auf die Verzinsung und Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken in Hinblick auf die Verzinsung und Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN dargestellt.

**Eine Anlage in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist für Sie mit erheblichen Risiken verbunden.** Bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES reduziert sich die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erheblich. Der Betrag, den Sie dann zurückerhalten, wird wesentlich geringer sein, als der Kaufbetrag, den Sie für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlt haben. Darüber hinaus können Sie bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES Zinsverluste erleiden.

In den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist festgelegt, auf welchen PRODUKTTYP sich die SCHULDVERSCHREIBUNGEN beziehen.

- REFERENZSCHULDNER ist ein einzelnes Unternehmen (Produkttyp 1).

  In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der EMITTENTIN und das Bonitätsrisiko des Unternehmens.

  Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ab.

- REFERENZSCHULDNER ist ein einzelner Staat (Produkttyp 2).

In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der EMITTENTIN und das Bonitätsrisiko dieses Staates.

Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ab.

- REFERENZSCHULDNER ist ein einzelnes Finanzinstitut (Produkttyp 3).

  In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der EMITTENTIN und das Bonitätsrisiko dieses Finanzinstituts.

  Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ab.

- REFERENZSCHULDNER sind mehrere Unternehmen (Produkttyp 4).

  In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der EMITTENTIN und das Bonitätsrisiko jedes einzelnen dieser Unternehmen.

- REFERENZSCHULDNER sind mehrere Staaten (Produkttyp 5).

  In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der EMITTENTIN und das Bonitätsrisiko jedes einzelnen dieser Staaten.

- REFERENZSCHULDNER sind mehrere Finanzinstitute (Produkttyp 6).

  In diesem Fall tragen Sie das Bonitätsrisiko der EMITTENTIN und das Bonitätsrisiko jedes einzelnen dieser Finanzinstitute.

Hiervon hängen die Verzinsung und die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ab. Das bedeutet: Ein KREDITEREIGNIS kann für jeden der REFERENZSCHULDNER gesondert eintreten. Die Höhe der Verzinsung und der Rückzahlung reduziert sich mit jedem KREDITEREIGNIS anteilig.

(sehen Sie dazu im Einzelnen Abschnitt 2.2.1(b)).

Wenn sich der Eintritt eines Kreditereignisses abzeichnet, können sich außerdem Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verschieben: Sowohl ZINSZAHLUNGEN als auch die RÜCKZAHLUNG können zu einem späteren Termin erfolgen, als Sie erwarten.

**Unter Umständen kann Ihnen sogar ein Totalverlust entstehen. Dies ist z.B. unter folgenden Umständen der Fall:**

**Die Wahrscheinlichkeit, dass der REFERENZSCHULDNER seine VERBINDLICHKEITEN bezahlt, wird von Marktteilnehmern mit null (0) bewertet. Das bedeutet, dass auch der Wert der Anleihen des REFERENZSCHULDNERS mit null (0) bewertet wird. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG und damit die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist dann null (0). Sie erleiden einen vollständigen Verlust des von Ihnen für den Kauf der SCHULD-**

**VERSCHREIBUNGEN bezahlten Kaufbetrags. Sollten Sie bereits Zinszahlungen erhalten haben, reduziert sich Ihr Totalverlust um den Betrag dieser Zinszahlungen**.

***(a) Risiken hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS***

(A) **Bonitätsrisiko**

**Als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN tragen Sie das Bonitätsrisiko des REFERENZSCHULDNERS.**

Eine Anlage in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist mit erheblichen Risiken verbunden. Der Grund: Sie tragen **zusätzlich** das Bonitätsrisiko des oder der REFERENZSCHULDNER. Das Risiko aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist daher erheblich höher, als bei einer vergleichbaren Anlage in fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.

Die Verzinsung und die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN hängen davon ab, ob bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNER(N) ein KREDITEREIGNIS eintritt.

KREDITEREIGNISSE kennzeichnen aus Sicht der Gläubiger des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS den Eintritt oder den drohenden Eintritt von verschiedenen wirtschaftlich nachteiligen Umständen. Sie sind damit Ausdruck einer wesentlichen negativen Bonitätsentwicklung des REFERENZSCHULDNERS.

Es gibt verschiedene KREDITEREIGNISSE für den REFERENZSCHULDNER. Dazu gehören:

- Wenn ein Unternehmen der/ein REFERENZSCHULDNER ist:
  - die INSOLVENZ des REFERENZSCHULDNERS,
  - die NICHTZAHLUNG des REFERENZSCHULDNERS auf eine VERBINDLICHKEIT, oder
  - die RESTRUKTURIERUNG einer VERBINDLICHKEIT.

- Wenn ein Staat der REFERENZSCHULDNER ist:
  - die NICHTZAHLUNG einer VERBINDLICHKEIT,
  - die NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM einer VERBINDLICHKEIT, oder
  - die RESTRUKTURIERUNG einer VERBINDLICHKEIT.

- Wenn ein Finanzinstitut der REFERENZSCHULDNER ist:
  - die Insolvenz des REFERENZSCHULDNERS,
  - die Nichtzahlung des REFERENZSCHULDNERS auf eine VERBINDLICHKEIT,
  - die RESTRUKTURIERUNG einer VERBINDLICHKEIT, oder

- eine STAATLICHE INTERVENTION bezogen auf den Inhalt von VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS.

Bitte beachten Sie, dass auch ein Währungswechsel oder der Austritt aus dem Euro ein KREDITEREIGNIS beim REFERENZSCHULDNER darstellen kann. Das ist der Fall, wenn sich durch den Währungswechsel die Verpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS aus seinen VERBINDLICHKEITEN reduzieren.

Ein KREDITEREIGNIS ist im Rahmen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN maßgeblich, wenn die EMITTENTIN eine diesbezügliche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht. Die EMISSIONSBEDINGUNGEN legen die Zeiträume für den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES und die Veröffentlichung einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG durch die EMITTENTIN fest.

Nach dem Eintritt eines KREDITEREIGNISSES hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS kommen Ihnen spätere positive (wirtschaftliche) Entwicklungen des REFERENZSCHULDNERS nicht zugute. Insbesondere können die Folgen des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES nicht rückgängig gemacht werden. Sie sollten also von Folgendem ausgehen: Eine Anlage in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann mit einem höheren Risiko verbunden sein, als z.B. eine Direktanlage in Anleihen des REFERENZSCHULDNERS.

Zudem kann ein Ereignis eintreten, das sich negativ auf die Bonität des betreffenden REFERENZSCHULDNERS auswirkt. Selbst wenn dies nicht zum Eintritt eines KREDITEREIGNISSES führt, kann der Kurs der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sinken. Wenn Sie Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu diesem Zeitpunkt im Sekundärmarkt verkaufen, kann Ihnen ein erheblicher Verlust entstehen. Der von Ihnen erzielte Verkaufserlös kann dann wesentlich geringer sein, als der von Ihnen bezahlte Kaufbetrag.

(B) **Komplexe Analyse**

**Die Analyse der mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbundenen Risiken ist komplex. Insbesondere kann es für Sie sehr schwer sein, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES abzuschätzen.**

Die mit dem jeweiligen REFERENZSCHULDNER verbundenen Risiken und die Analyse der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES sind komplex. Sie sind nicht gleichzusetzten mit Anlageentscheidungen in andere nicht BONITÄTSABHÄNGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN der EMITTENTIN oder anderer Unternehmen oder Finanzinstitute.

Der Handel und die Preisbestimmung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind abhängig vom Handel und der Preisbestimmung der Kreditrisiken der REFERENZSCHULDNER. Handel und Preisbestimmung dieser Kreditrisiken erfolgen an weniger transparenten Märkten und außerhalb von Handelsplätzen.

Außerdem ist es möglich, dass nicht alle Anleihen oder VERBINDLICHKEITEN des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS an Handelsplätzen gehandelt werden. Dies kann es erschweren, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES beim REFERENZSCHULDNER zu analysieren.

Sie sollten daher berücksichtigen, dass Informationen zur Analyse von Bonitätsrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein können. Für die Einschätzung des Bonitätsrisikos des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS sollten Sie folgende Informationen beachten und analysieren. Sie sollten sie Ihrer Anlageentscheidung zu Grunde legen:

- sämtliche öffentlich verfügbaren Informationen über die Leistungsfähigkeit bzw. die Finanzsituation des REFERENZSCHULDNERS, und
- die veröffentlichten Finanzinformationen bzw. die veröffentlichte Staatsverschuldung.

Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt, hängt unter anderem von folgenden Faktoren ab:

- von der Finanz- und Ertragslage und anderer Kenndaten des betreffenden REFERENZSCHULDNERS,
- von der allgemeinen Konjunktur,
- von der Lage an bestimmten Märkten,
- von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, oder
- von Änderungen der geltenden Zinssätze.

Sie sollten daher den bzw. die REFERENZSCHULDNER eingehend prüfen (insbesondere hinsichtlich seiner bzw. ihrer Bonität und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES).

Ihnen sollte bewusst sein, dass sich die Finanz- und Ertragslage von REFERENZSCHULDNERN bzw. die Staatsverschuldung von staatlichen REFERENZSCHULDNERN ändern kann. Auch die anderen vorstehend genannten Parameter können sich während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nachteilig verändern. Dabei sollten Sie beachten, dass Informationen zur Analyse von Kreditrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein müssen.

### (C) Risiken aus dem Sanierungs- und Abwicklungsrecht im Falle des Produkttyps 3 und Produkttyps 6

**Der Inhalt und die Reichweite der anwendbaren staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung kann die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses erhöhen.**

Das auf ein Finanzinstitut anwendbare Sanierungs- und Abwicklungsrecht kann erhebliche Eingriffe und Einschnitte in VERBINDLICHKEITEN eines Finanzinstituts zulassen. Maßnahmen bis hin zu einem Schuldenschnitt sind denkbar. Alle diese Maßnahmen können möglicherweise bereits im Vorfeld einer Insolvenz vorgenommen werden. Insbesondere können solche Maßnahmen durchgeführt werden, wenn das Finanzinstitut auszufallen droht oder beispielsweis ein Entzug der Banklizenz zu befürchten ist.

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf Finanzinstitute müssen Sie also besonders beachten: Sie sind in hohem Maße vom Inhalt und der Reichweite der anwendbaren staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung abhängig.

(D) **Konzentrationsrisiken im Falle des Produkttyps 4, 5 und 6**

**Bei einer Konzentration der REFERENZSCHULDNER auf eine Branche erhöht sich das Risiko einer Verschlechterung der Bonität aller REFERENZSCHULDNER.**

Sie sollten bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf mehrere REFERENZSCHULDNER beachten, dass sich die Bonität eines jeden REFERENZSCHULDNERS verschlechtern kann. Die Verschlechterung der Bonität der REFERENZSCHULDNER führt zu einem Sinken des Preises der betroffenen SCHULDVERSCHREIBUNG. Bei einer Konzentration der REFERENZSCHULDNER in einer Branche erhöht sich das Risiko einer Verschlechterung der Bonität aller REFERENZSCHULDNER. Dies liegt daran, dass sich die Bonität aller REFERENZSCHULDNER verschlechtern kann, wenn sich die Rahmenbedingungen für die betreffende Branche verschlechtern. Das Gleiche gilt, wenn die REFERENZSCHULDNER ähnlichen finanziellen oder anderen ähnlichen Risiken ausgesetzt sind.

(E) **Risiken bei Referenzschuldnern aus Schwellenländern**

**SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf REFERENZSCHULDNER aus Schwellenländern beziehen, sind mit zusätzlich Risiken verbunden.**

REFERENZSCHULDNER der SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann auch ein Schwellen- oder Entwicklungsland oder ein Unternehmen aus einem solchen Land sein. Solche SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind mit zusätzlichen Risiken verbunden. Diese können rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Art (einschließlich eines Währungsverfalls) sein.

Bei Schwellen- und Entwicklungsländern bestehen erhebliche rechtliche, wirtschaftliche und politische Risiken. Diese Risiken können größer sein als für EU-Mitgliedsstaaten oder andere Industrieländer. Zu den Risiken gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Zudem können über REFERENZSCHULDNER aus Schwellen- und Entwicklungsländern weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein. Wertpapiermärkte in Schwellenländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte haben. Sie sind möglicherweise weniger liquide als entwickelte Wertpapiermärkte in Industrieländern. Auch die Kurse an solchen Wertpapiermärkten schwanken erfahrungsgemäß stärker.

(F) **Keine Nachforschungen und Zusicherungen der EMITTENTIN; keine Informationen durch die EMITTENTIN**

**Sie tragen das Risiko, dass Sie über den REFERENZSCHULDNER nicht vollständig informiert sind. Nicht alle Informationen über den REFERENZSCHULDNER werden öffentlich verfügbar sein.**

Die EMITTENTIN stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS an. Sie können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den betreffenden REFERENZSCHULDNER veröffentlich werden. Insbesondere müssen Ereignisse, die (kurz) vor Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN eingetreten sind, nicht bereits in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht sein.

Die EMITTENTIN gibt keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Bonität der REFERENZSCHULDNER ab. Bitte beachten Sie daher Folgendes: Die Auswahl eines REFERENZSCHULDNERS für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN basiert nicht auf den Einschätzungen der EMITTENTIN bezüglich dessen zukünftiger Bonitätsentwicklung.

Außerdem verfügt die EMITTENTIN während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN möglicherweise über nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, Ihnen diese Informationen offen zu legen. Dies gilt auch dann, wenn die EMITTENTIN diese Informationen nicht vertraulich behandeln muss. Die EMITTENTIN ist auch nicht verpflichtet, Sie über die wirtschaftliche Entwicklung der REFERENZSCHULDNER auf dem Laufenden zu halten. Das gilt auch für Informationen, die den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES oder einer Rechtsnachfolge beim jeweiligen REFERENZSCHULDNER nahelegen.

Deshalb besteht das Risiko, dass die EMITTENTIN Ihnen gegenüber einen Informationsvorsprung hinsichtlich der REFERENZSCHULDNER hat.

(G) **Bonitätsentwicklung eines REFERENZSCHULDNERS**

**Sie tragen das Risiko, dass sich die künftige wirtschaftliche Entwicklung des REFERENZSCHULDNERS verschlechtert.**

Von der zurückliegenden (wirtschaftlichen) Entwicklung des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS lässt sich nicht auf seine zukünftige (wirtschaftliche) Entwicklung schließen. Dies gilt auch für die zurückliegende Entwicklung vergleichbarer Unternehmen, Finanzinstitute oder Staaten. Daher unterliegen Sie Unsicherheiten im Hinblick auf die künftige (wirtschaftliche) Entwicklung des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS. Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit berücksichtigen möglicherweise nicht die Ereignisse, die für Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN KREDITEREIGNISSE darstellen.

***(b) Kreditereignisabhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung***

**Sie tragen mit Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN und das Risiko des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES beim REFERENZSCHULDNER. Dieses kann sich auf die Rückzahlung und die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken. Ein Totalverlust des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags ist möglich.**

(A) **SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem REFERENZSCHULDNER (PRODUKTTYP 1, 2 und 3)**

Bei den SCHULDVERSCHREIBUNGEN besteht Ihr Risiko nicht nur darin, dass die EMITTENTIN Zahlungen bei deren Fälligkeit nicht leisten kann.

Sie tragen außerdem das Risiko, dass sich die Bonität des REFERENZSCHULDNERS verschlechtert. Das kann dazu führen, dass dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Beim REFERENZSCHULDNER kann somit ein sogenanntes KREDITEREIGNIS eintreten. In diesem Fall kann es zu einer Reduzierung der Rückzahlung und Aufhebung der Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN kommen.

Im Einzelnen bedeutet das Folgendes*:*

*Verzinsung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES*

Die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN entfällt nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ab dem in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN genannten Zeitpunkt. Tritt das Kreditereignis vor dem ersten ZINSZAHLTAG ein, können Sie sogar gar keine Zinsen für Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN erhalten.

*Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES*

Ist beim REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eingetreten, so hat das insbesondere auch erhebliche Auswirkungen auf die Rückzahlung Ihrer SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Denn nach der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG wird nicht der FESTGELEGTE NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückgezahlt. Stattdessen erhalten Sie den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG liegt in der Regel weit unter dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Er kann auch mit null (0) bewertet werden. Sie erhalten dann gar keine Rückzahlung. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG kann vor oder nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG bestimmt sich danach, wie VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS in einem ISDA-Auktionsverfahren oder nach billigem Ermessen der EMITTENTIN bewertet werden.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: Es findet ein ISDA-Auktionsverfahren statt.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird auf der Grundlage des AUKTIONS-ENDKURSES der VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS festgelegt.

AUKTIONS-ENDKURS: 8%

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG: EUR 800 (8% VON EUR 10.000).

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG (EUR 800) wird an Sie gezahlt, sobald er festgestellt wurde.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann zudem zusätzlich durch Abzug eines SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES der EMITTENTIN reduziert werden. Der Abzug des SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES kann zu einem Totalverlust des Kaufbetrags führen, obwohl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN einen positiven Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag haben.

Bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass Sie nur einen geringen Teil des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags zurückerhalten. Außerdem entstehen Ihnen Zinsverluste hinsichtlich noch nicht gezahlter Zinsen. Dies kann bis zu einem **Totalverlust** des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags führen.

### (B) SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN (PRODUKTTYP 4, 5 UND 6)

Bei den SCHULDVERSCHREIBUNGEN besteht Ihr Risiko nicht nur darin, dass die EMITTENTIN Zahlungen bei deren Fälligkeit nicht leisten kann.

Sie tragen außerdem das Risiko, dass sich die Bonität eines oder mehrerer REFERENZSCHULDNER verschlechtert. Das kann dazu führen, dass der jeweilige REFERENZSCHULDNER seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Beim betreffenden REFERENZSCHULDNER kann somit ein sogenanntes KREDITEREIGNIS eintreten. In diesem Fall kann es zu einer Reduzierung sowohl der Verzinsung als auch der Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN kommen.

Im Einzelnen bedeutet das Folgendes:

*GEWICHTUNGSBETRAG und REDUZIERTER KAPITALBETRAG*

Um die Risiken der Auswirkung von KREDITEREIGNISSEN bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN beurteilen zu können, müssen Sie Folgendes beachten:

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN entfällt auf jeden REFERENZSCHULDNER ein GEWICHTUNGSBETRAG. Da die Gewichtungen der einzelnen REFERENZ-

SCHULDNER gleich sind, entspricht der GEWICHTUNGSBETRAG des einzelnen REFERENZSCHULDNERS dem gleichgewichteten Anteil am FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Im Falle von zwei REFERENZSCHULDNER beträgt der auf jeden REFERENZSCHULDNER entfallende GEWICHTUNGSBETRAG EUR 5.000.

Im Falle von vier REFERENZSCHULDNER beträgt der auf jeden REFERENZSCHULDNER entfallende GEWICHTUNGSBETRAG EUR 2.500.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann zudem zusätzlich durch Abzug eines Swap-Auflösungsbetrages der EMITTENTIN reduziert werden. Der Abzug des SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES kann zu einem Totalverlust des Kaufbetrags führen, obwohl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN einen positiven Restwert haben.

Nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNER(N) gilt Folgendes: Der REDUZIERTE KAPITALBETRAG ist Grundlage für die Berechnung der zukünftigen Zinsen sowie aller rückzahlbaren Beträge. Der REDUZIERTE KAPITALBETRAG entspricht dabei dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG abzüglich der GEWICHTUNGSBETRÄGE derjenigen REFERENZSCHULDNER, für die ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: Bei einem von vier REFERENZSCHULDNERN tritt ein KREDITEREIGNIS ein.

Der REDUZIERTE KAPTALBETRAG ist EUR 7.500 (EUR 10.000-EUR 2.500).

*Verzinsung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES*

Die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN reduziert sich nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ab dem in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN genannten Zeitpunkt.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000. RÜCKZAHLUNG und ZINSZAHLUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNG hängen von der Bonität von vier REFERENZSCHULDNERN ab. Der GEWICHTUNGSBETRAG pro REFERENZSCHULDNER beträgt dann EUR 2.500.

Annahme: Eintritt eines KREDITEREIGNISSES für einen REFERENZSCHULDNER.

Zunächst wird der REDUZIERTE KAPITALBETRAG ermittelt: EUR 10.000 minus GEWICHTUNGSBETRAG für den REFERENZSCHULDNER, der vom KREDITEREIGNIS betroffen ist (EUR 2.500). Der REDUZIERTE KAPITALBETRAG beträgt EUR 7.500.

Die ZINSZAHLUNGEN an den ZINSZAHLTAGZINSZAHLTAGEN nach Eintritt des KREDITEREIGNISSES werden auf der Grundlage des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS bestimmt (EUR 7.500). Sie reduzieren sich also um 25%.

Tritt für alle REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS vor dem ersten ZinszahltagZinszahltag ein, können Sie sogar keine Zinsen für Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN erhalten.

*Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES*

Ist für einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eingetreten, so hat das auch erhebliche Auswirkungen auf die Rückzahlung Ihrer SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Denn nach der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG wird nicht mehr der FESTGELEGTE NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückgezahlt. Stattdessen erhalten Sie folgende Zahlungen:

- Sie erhalten den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG.

- Für jeden von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER erhalten Sie am jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG für den betroffenen REFERENZSCHULDNER wird bezogen auf seinen GEWICHTUNGSBETRAG bestimmt. Der jeweilige KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG kann vor oder nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG liegt in der Regel weit unter dem GEWICHTUNGSBETRAG. Er kann auch mit null (0) bewertet werden. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG bestimmt sich danach, wie VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS in einem ISDA-Auktionsverfahren oder nach billigem Ermessen der EMITTENTIN bewertet werden.

  Beispiel:

  FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000. RÜCKZAHLUNG und ZINSZAHLUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNG hängen von der Bonität von vier REFERENZSCHULDNERN ab. Der GEWICHTUNGSBETRAG pro REFERENZSCHULDNER beträgt dann EUR 2.500.

  Annahme: Eintritt eines KREDITEREIGNISSES für einen REFERENZSCHULDNER. Es findet ein ISDA-Auktionsverfahren statt.

  Zunächst wird der REDUZIERTE KAPITALBETRAG ermittelt: EUR 10.000 minus GEWICHTUNGSBETRAG für den REFERENZSCHULDNER, der vom KREDITEREIGNIS betroffen ist (EUR 2.500). Der REDUZIERTE KAPITALBETRAG beträgt EUR 7.500.

Danach wird der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG bezogen auf den GEWICHTUNGSBETRAG für diesen betroffenen REFERENZSCHULDNER bestimmt. Die Grundlage dafür ist der AUKTIONS-ENDKURS.

AUKTIONS-ENDKURS: 8%

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG: EUR 200 (8% von EUR 2.500).

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG (EUR 200) wird an Sie gezahlt, sobald er festgestellt wurde. Den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG (EUR 7.500) erhalten Sie am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG.

Die ZINSZAHLUNGEN an den ZINSZAHLTAGZINSZAHLTAGEN nach Eintritt des KREDITEREIGNISSES werden auf der Grundlage des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS bestimmt (EUR 7.500). Sie reduzieren sich also um 25%.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann zudem zusätzlich durch Abzug eines Swap-Auflösungsbetrages der EMITTENTIN reduziert werden. Der Abzug des SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES kann zu einem Totalverlust des Kaufbetrags führen, obwohl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN einen positiven Restwert haben.

Tritt ein KREDITEREIGNIS ein, erhalten Sie sehr wahrscheinlich nur einen Bruchteil des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags zurück. Außerdem entstehen Ihnen Zinsverluste hinsichtlich noch nicht gezahlter Zinsen. Dies kann bis zu einem **Totalverlust** des von Ihnen bezahlten Kaufbetrags führen, wenn für alle REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt.

### *(c) Kein Rückgriff gegenüber REFERENZSCHULDNERN*

**Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN begründen kein Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem jeweiligen REFERENZSCHULDNER. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden von dem jeweiligen REFERENZSCHULDNER weder garantiert noch anderweitig besichert.**

Tritt ein KREDITEREIGNIS ein, so haben Sie keine Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche gegen den betroffenen REFERENZSCHULDNER. Ferner kommen Ihnen nach dem Eintritt eines KREDITEREIGNISSES etwaige positive Entwicklungen des betroffenen REFERENZSCHULDNERS nicht zugute. Insbesondere können die in den EMISSIONSBEDINGUNGEN beschriebenen Folgen des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES nicht rückgängig gemacht werden. Im Fall einer RESTRUKTURIERUNG sind Sie nicht am Restrukturierungsprozess beteiligt. Sie sind insbesondere nicht berechtigt, den Restrukturierungsprozesses ganz oder teilweise anzufechten. Eine Anlage in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als z.B. eine Direktanlage in Anleihen des REFERENZSCHULDNERS.

### *(d) Ratinginformationen über REFERENZSCHULDNER*

**Sie tragen das Risiko, dass sich die Ratings des REFERENZSCHULDNERS verschlechtern.**

Ratings werden von anerkannten Ratingagenturen auf Basis öffentlicher und nicht öffentlicher Informationen über einen REFERENZSCHULDNER erstellt. Veröffentlichte Ratings über einen REFERENZSCHULDNER stellen trotz ihrer weiten Verbreitung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße dar. Ein Rating eines REFERENZSCHULDNERS spiegelt dessen Bonität wider. Das Rating beinhaltet eine Einschätzung der Möglichkeiten des REFERENZSCHULDNERS, seinen Zahlungsverpflichtungen in der Zukunft nachzukommen. Jede Änderung des Ratings eines REFERENZSCHULDNERS kann sich nachteilig auf den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken.

***(e) Änderungen hinsichtlich der REFERENZSCHULDNER***

**Sie tragen das Risiko, dass sich während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN der bzw. die REFERENZSCHULDNER verändern. Die Bonität eines neuen REFERENZSCHULDNERS kann schlechter sein als die des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS.**

Der REFERENZSCHULDNER bzw. die Zusammensetzung der REFERENZSCHULDNER beim PRODUKTTYP 4 kann sich ändern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein REFERENZSCHULDNER durch einen RECHTSNACHFOLGER ersetzt wird. Eine solche Ersetzung wird mit der Veröffentlichung einer entsprechenden RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG durch die EMITTENTIN wirksam.

Im Fall einer RECHTSNACHFOLGE tragen Sie das Risiko einer schlechteren Bonität des oder der neuen REFERENZSCHULDNER. Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN können daher einen Wertverlust erleiden. Zudem kann auch das Risiko des Eintritts eines KREDITEREIGNISSES bei dem oder den neuen REFERENZSCHULDNER(N) erhöht sein. Dieses Risiko tragen Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Daher ist es möglich, dass Sie durch die Änderung des oder der REFERENZSCHULDNER(S) einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden.

*Im Einzelnen*:

(A) **SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit <u>einem</u> REFERENZSCHULDNER (PRODUKTTYP 1, 2 und 3)**

Beim Produkttyp 1, 2 oder 3 ist die EMITTENTIN zu Folgendem berechtigt:

- Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem REFERENZSCHULDNER kann die EMITTENTIN den REFERENZSCHULDNER im Fall einer RECHTSNACHFOLGE durch <u>einen oder mehrere</u> RECHTSNACHFOLGER ersetzen. Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN enthalten Bestimmungen über die Auswahl des bzw. der RECHTSNACHFOLGER(S).

  Oder

- die EMITTENTIN kann die SCHULDVERSCHREIBUNGEN außerordentlich kündigen, wenn es mehr als einen RECHTSNACHFOLGER gibt. Außerdem kann die EMITTENTIN außerordentlich kündigen, wenn sich der TRANSAKTIONSTYP des REFERENZSCHULDNERS ändert.

Dies ist unter folgenden Voraussetzungen der Fall: Der RECHTSNACHFOLGER hat seinen Unternehmenssitz in einem anderen Land als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER. Deshalb ändert sich nach den Handelsstandards der ISDA der TRANSAKTIONSTYP des neuen REFERENZSCHULDNERS. Beispiel: Eine deutsche Gesellschaft wird auf Grund einer Fusion zu einer amerikanischen Gesellschaft. Siehe zu den Risiken einer außerordentlichen Kündigung Abschnitt 2.2.2 (f)).

Sie tragen jetzt das Risiko, dass ein KREDITEREIGNIS in Zukunft in Bezug auf den RECHTSNACHFOLGER als neuer REFERENZSCHULDNER eintreten kann. Falls die EMITTENTIN mehr als einen RECHTSNACHFOLGER des REFERENZSCHULDNERS bestimmt, wird jeder der ausgewählten RECHTSNACHFOLGER zum REFERENZSCHULDNER. Sie tragen jetzt das Risiko, dass ein KREDITEREIGNIS in Zukunft in Bezug auf jeden der RECHTSNACHFOLGER eintreten kann. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN beziehen sich jetzt anteilig auf jeden der RECHTSNACHFOLGER.

(B) **SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN (Produkttyp 4, 5 UND 6)**

Beim Produkttyp 4, 5 und 6 ist die EMITTENTIN zu Folgendem berechtigt:

- Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN kann die EMITTENTIN den von einer Rechtsnachfolge betroffene REFERENZSCHULDNER durch einen oder mehrere RECHTSNACHFOLGER ersetzten. Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN enthalten Bestimmungen über die Auswahl des bzw. der RECHTSNACHFOLGER(S).

  Oder

- die EMITTENTIN kann die SCHULDVERSCHREIBUNGEN außerordentlich kündigen, wenn es mehr als einen RECHTSNACHFOLGER gibt. Außerdem kann die EMITTENTIN außerordentlich kündigen, wenn sich der TRANSAKTIONSTYP des REFERENZSCHULDNERS ändert. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen der Fall: Der RECHTSNACHFOLGER hat seinen Unternehmenssitz in einem anderen Land als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER. Deshalb ändert sich nach den Handelsstandards der ISDA der TRANSAKTIONSTYP des neuen REFERENZSCHULDNERS. Beispiel: Eine deutsche Gesellschaft wird auf Grund einer Fusion zu einer amerikanischen Gesellschaft. Siehe zu den Risiken einer außerordentlichen Kündigung Abschnitt 2.2.2 (f)).

Sie tragen jetzt das Risiko, dass ein KREDITEREIGNIS in Zukunft in Bezug auf den RECHTSNACHFOLGER als neuer REFERENZSCHULDNER eintreten kann. Falls die EMITTENTIN mehr als einen RECHTSNACHFOLGER des REFERENZSCHULDNERS bestimmt, wird jeder der ausgewählten RECHTSNACHFOLGER zum REFERENZSCHULDNER. Die Gewichtung des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS wird entsprechend der Anzahl der RECHTSNACHFOLGER aufgeteilt. Sie tragen jetzt das Risiko, dass ein KREDITEREIGNIS zukünftig in Bezug auf jeden RECHTSNACHFOLGER als neuen REFERENZSCHULDNER eintreten kann.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: Von vier REFERENZSCHULDNERN wird ein REFERENZSCHULDNER durch zwei RECHTSNACHFOLGER ersetzt.

Der GEWICHTUNGSBETRAG der drei ursprünglichen REFERENZSCHULDNER beträgt weiter jeweils EUR 2.500. Der GEWICHTUNGSBETRAG der beiden RECHTNACHFOLGER beträgt jeweils EUR 1.250.

Beim Produkttyp 4, 5 und 6 tragen Sie ein zusätzliches Risiko: Der RECHTSNACHFOLGER eines REFERENZSCHULDNERS kann bereits REFERENZSCHULDNER sein. Dies führt dazu, dass sich die Gewichtung des betroffenen REFERENZSCHULDNERS im Vergleich zu den anderen REFERENZSCHULDNERN erhöht. Beim Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei diesem REFERENZSCHULDNER entsteht daher ein höheres Verlustrisiko als dies vor der Rechtsnachfolge der Fall war.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: Es gibt vier REFERENZSCHULDNERN A, B, C und D. Der REFERENZSCHULDNER A übernimmt den REFERENZSCHULDNER D.

A ist damit RECHTSNACHFOLGER von D. Der GEWICHTUNGSBETRAG von A erhöht sich auf EUR 5.000. Die GEWICHTUNGSBETRÄGE der REFERENZSCHULDNER B und C betragen unverändert EUR 2.500.

Es kann sogar sein, dass sich bei einer SCHULDVERSCHREIBUNG mit zwei REFERENZSCHULDNERN die Anzahl der REFERENZSCHULDNER auf einen reduziert. Dann verlieren Sie den Vorteil einer Risikostreuung auf zwei REFERENZSCHULDNER.

### *(f) Berücksichtigung von Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees*

**Wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN hängen vom Inhalt der Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES ab. Sie haben auf die Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES keinerlei Einfluss.**

Ereignisse und Sachverhalte, die für die Verzinsung und Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN eine wichtige Rolle spielen, werden in den EMISSIONSBEDINGUNGEN definiert. Sie beruhen auf Standard-Bedingungen für Finanzinstrumente, die vom Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN abhängen ("**Kreditderivate**").

Die Standard-Bedingungen werden als „ISDA Credit Derivatives Definitions“ bezeichnet. Sie wurden von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. (**ISDA**) für ihre Mitglieder im Jahr 2014 veröffentlicht ("**ISDA-BEDINGUNGEN**"). Diese ISDA-BEDINGUNGEN wendet ein

von ISDA gebildetes Gremium an. Das Gremium ist mit Händlern und Käufern von Kreditderivaten besetzt. Es trägt den Namen "**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**".

Sie sollten sich bewusst sein, dass wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN vom Inhalt der Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES abhängen**. Dies ist insbesondere bei Entscheidungen der Fall, ob ein KREDITEREIGNIS bei einem REFERENZSCHULDNER vorliegt oder nicht.**

Sie sollten beachten, dass die ISDA-BEDINGUNGEN, auf deren Grundlage das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE Entscheidung trifft, nicht in diesem BASISPROSPEKT veröffentlicht sind. Die ISDA-BEDINGUNGEN sind zwar auf der Internetseite der ISDA veröffentlicht. Sie sind aber dort nicht für jedermann einsehbar. Sie können nur kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden.

Außerdem besteht das Risiko, dass nicht alle relevanten Bestimmungen der ISDA-BEDINGUNGEN auf der Internetseite der ISDA eingesehen werden können. In diesem Fall werden Sie die Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES nicht nachvollziehen und überprüfen können.

Als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben Sie keinen Einfluss auf das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE oder dessen Regelwerk. Auch die Auswahl seiner Mitglieder können Sie nicht beeinflussen. Die Mitglieder des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES sind Ihnen gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Folglich haben Sie kein Recht, Ansprüche gegen die Mitglieder des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES geltend zu machen. Die Mitglieder des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer zu treffenden Entscheidung zu prüfen. Auch sind sie nicht an vorhergehende Entscheidungen gebunden. Bei einer vergleichbaren Sachverhaltslage können daher auch unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden.

Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse der ISDA und/oder des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES werden auf deren Internetseite veröffentlicht.[10] Es besteht keine Pflicht der EMITTENTIN, Sie über diese Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse zu informieren.

### *(g) Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS*

**Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der Regel durch Bezugnahme auf das Ergebnis eines von ISDA durchgeführten Auktionsverfahrens festgelegt. Falls es ein solches Auktionsverfahren nicht gibt, erfolgt eine Bestimmung durch die EMITTENTIN. Dabei wird die EMITTENTIN gegebenenfalls das niedrigste Auktionsergebnis bzw. eine zu bewertende Verbindlichkeit mit dem niedrigsten Kurs auswählen. Ihr Kapitalverlust nach einem KRE-**

[10] http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ oder www.isda.org/credit

**DITEREIGNIS hängt von diesen Feststellungen des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ab. Bei der Feststellung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGES kann es zu Verzögerungen kommen.**

Die Berechnung des nach einem KREDITEREIGNIS bei einem REFERENZSCHULDNER zu zahlenden KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGs erfolgt mit dem sogenannten ENDKURS. Dieser entspricht in der Regel dem im Rahmen des ISDA-Auktionsverfahrens ermittelten AUKTIONS-ENDKURS. Der AUKTIONS-ENDKURS kann niedriger sein, als der Marktwert von Anleihen des REFERENZSCHULDNERS auf dem Sekundärmarkt für diese Anleihen.

Die ISDA kann in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER, der kein Staat ist, mehrere ISDA-Auktionsverfahren durchführen. Wenn sie das tut, stehen mehrere AUKTIONS-ENDKURSE für die Ermittlung des ENDKURSES zur Verfügung. Dabei müssen Sie sich darüber klar sein, dass der niedrigste dieser AUKTIONS-ENDKURSE der ENDKURS für die Zwecke der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist. Sie haben als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN kein Mitwirkungsrecht in Bezug auf das ISDA-Auktionsverfahren.

Sie sollten auch beachten, dass die EMITTENTIN den erforderlichen ENDKURS selbst bestimmt, falls kein ISDA-Auktionsverfahren stattfindet. In diesen Fällen geht die EMITTENTIN wie folgt vor: Die EMITTENTIN wählt nach eigenem Ermessen eine Verbindlichkeit des betreffenden REFERENZSCHULDNERS aus, die als BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT herangezogen werden soll. Voraussetzung ist, dass diese Verbindlichkeit die in den EMISSIONSBEDINGUNGEN vorgesehenen besonderen Merkmale für BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN erfüllt. Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN diese Merkmale, so ist die Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS mit dem niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann zudem zusätzlich durch Abzug eines Swap-Auflösungsbetrages der EMITTENTIN reduziert werden. Der Abzug des SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES kann zu einem Totalverlust des Kaufbetrags führen, obwohl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN einen positiven Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag haben.

Bitte beachten Sie auch, dass VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS nach einem KREDITEREIGNIS voraussichtlich ganz oder teilweise ausgefallen sind. D.h.: Die VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS werden von diesem nicht mehr bezahlt. Unter diesen Umständen werden diese „notleidenden" VERBINDLICHKEITEN mit entsprechenden Abschlägen gehandelt und bewertet. D.h.: Sie werden zu einem Preis gehandelt, der ganz erheblich unter dem Preis der VERBINDLICHKEITEN vor dem KREDITEREIGNIS liegt.

Das bedeutet für den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, den Sie am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG erhalten, im Falle der Durchführung eines ISDA-Auktionsverfahrens das Folgende:

> Annahme: Die Marktteilnehmer geben im ISDA-Auktionsverfahren Angebots- und Verkaufskurse ab. Dies führt zu einem Auktionsergebnis von 8% des Nennwertes der VER-

BINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS. Dann ist der AUKTIONS-ENDKURS (und damit der ENDKURS für die Berechnung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGES) 8%.

D.h.: Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nicht zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG von EUR 10.000, sondern zu EUR 800 zurückgezahlt.

Annahme: Die Teilnehmer am ISDA-Auktionsverfahren bewerten die Wahrscheinlichkeit, dass der REFERENZSCHULDNER seine VERBINDLICHKEITEN bezahlt, mit null (0). In diesem Fall ist der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag sogar EUR 0. Ihnen verbleiben dann nur noch die an den ZINSZAHLTAGZINSZAHLTAGEN an Sie gezahlten Zinsen. Wurden vor Eintritt des KREDITEREIGNISSES keine Zinsen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlt, erleiden Sie sogar einen **Totalverlust**.

**Damit tragen Sie das folgende Risiko: Nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES erhalten Sie einen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Dieser liegt erfahrungsgemäß weit unter 100% des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS Ihrer SCHULDVERSCHREIBUNG. In unseren Beispiel EUR 800 anstatt EUR 10.000. Unter bestimmten Umständen kann Ihnen sogar ein Totalverlust entstehen.**

Bitte beachten Sie außerdem: Eine Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS kann in einer anderen Währung als in Euro bestehen. Dieses Währungsrisiko kann sich im Rahmen des ISDA-Auktionsverfahrens oder bei einer Bestimmung des ENDKURSES durch die EMITTENTIN negativ auswirken.

Bei einem Staat oder einem Finanzinstitut als REFERENZSCHULDNER können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN für die Feststellung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS außerdem auch Folgendes vorsehen:

Vermögenswerte werden herangezogen, die nach einer RESTRUKTURIERUNG bzw. STAATLICHEN INTERVENTION durch Umwandlung oder Umtausch an Stelle von VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS treten. Das gilt auch dann, wenn das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS ein anderes Kreditereignis ist, beispielsweise eine NICHTZAHLUNG. Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS liegen und sogar null (0) betragen.

Sie sollten beachten, dass der Tag, an dem der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG festgestellt wird, längere Zeit nach dem KREDITEREIGNISSES liegen kann. Diese Verzögerung kann sogar Monate betragen. Der Zeitpunkt der Zahlung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGES an Sie wird sich dementsprechend zeitlich verzögern. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

***(h) Verzögerungen von Zahlungen bei Verdacht auf Eintritt eines KREDITEREIGNISSES***

**Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS festgestellt hat. Sie tragen deshalb das Risiko, dass Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN von der**

**EMITTENTIN verzögert werden. Die Zahlungsverschiebung kann bis zu einem Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE andauern.**

Hiervon können sowohl Zinsen als auch die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN betroffen sein. Verzögerungen sind möglich, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung unklar ist, ob die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES vorliegen.

Beispiel:

- Die EMITTENTIN wartet ab, zu welchem Ergebnis das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE hinsichtlich des Vorliegens eines KREDITEREIGNISSES kommt.

- Bei Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM: Eine Zahlungsverschiebung erfolgt, wenn ein KREDITEREIGNIS aufgrund einer entsprechenden Ankündigung droht. Die ausschlaggebende, offene Zahlungsverpflichtung des REFERENZSCHULDNERS ist jedoch noch nicht fällig und könnte noch erfüllt werden.

- Bei der Berücksichtigung einer Nachfrist beim KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG: Eine Zahlungsverschiebung erfolgt, wenn ein KREDITEREIGNIS aufgrund einer entsprechenden ausgebliebenen Zahlung droht. Die ausschlaggebende, offene Zahlungsverpflichtung des REFERENZSCHULDNERS ist zwar fällig, könnte jedoch noch erfüllt werden.

Wenn die VORAUSSETZUNGEN für eine ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, hat die EMITTENTIN die folgenden Möglichkeiten: Sie kann den fällig werdenden ZINSBETRAG nach dem betreffenden ZINSZAHLTAG zahlen. Und sie kann die Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS verschieben.

Verzögerte Zahlungen von Zinsen erfolgen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS erfolgt spätestens am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, Ihnen für den Zeitraum der Verzögerung Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

***(i) Die ISDA-Bedingungen und deren Auslegung können sich ändern***

**Sie tragen das Risiko, dass sich die ISDA-BEDINGUNGEN in der Zukunft ändern. Auch kann sich die Auslegung der ISDA-BEDINGUNGEN ändern.**

Diese Änderungen können sich in Entscheidungen der EMITTENTIN widerspiegeln. Beispielsweise in der Entscheidung, ob ein KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER eingetreten ist. Solche Änderungen können sich auch negativ auf Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken.

Obwohl ISDA die ISDA-BEDINGUNGEN veröffentlicht hat, um Geschäfte im Kreditderivatemarkt zu vereinheitlichen, können diese unterschiedlich ausgelegt werden. Solche voneinander abweichenden Auslegungen der Bestimmungen können sich ebenfalls nachteilig auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken.

***(j) Risiko im Hinblick auf die vorgesehenen Zinszahlungen bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES***

**Für Sie besteht bei den SCHULDVERSCHREIBUNGEN während der Laufzeit das Risiko eines sinkenden Werts der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei steigenden Marktzinssätzen.**

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem festen Zinssatz oder mit einer Stufenverzinsung tragen Sie das folgende Risiko: Der Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken. Der aktuelle Marktzinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn der Marktzinssatz am Kapitalmarkt steigt, sinkt der Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Verkaufen Sie die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in einer Phase steigender Marktzinsen, kann der Verkaufserlös weit unter dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN liegen. Liegt der Preis, zu dem Sie die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verkaufen, unter dem Kaufbetrag, den Sie bezahlt haben, entsteht Ihnen ein Verlust.

### 2.2.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Darüber hinaus gelten die folgenden Risiken für alle unter diesem BASISPROSPEKT begebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

***(a) Marktpreisrisiken***

**Die Bonitätsentwicklung des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS und damit die Wertentwicklung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN während der Laufzeit stehen beim Kauf nicht fest. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind <u>nicht</u> kapitalgeschützt.**

Der Markt für SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann volatil sein und von zahlreichen Faktoren beeinflusst werden. So kann sich während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN die Bonität des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS deutlich verschlechtern. Eine solche Verschlechterung kann eintreten, ohne dass der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES unmittelbar bevorsteht oder droht. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällt unter den Kaufbetrag, den Sie für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlt haben.

Sollten Sie die SCHULDVERSCHREIBUNGEN vor Fälligkeit verkaufen, kann der erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN liegen. Liegt der Verkaufserlös unter dem Kaufbetrag, den Sie für den Kauf bezahlt haben, erleiden Sie einen Verlust.

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderung der Bonität oder der Bonitätseinschätzung des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS oder Eintritt eines KREDITEREIGNISSES oder der Verdacht eines KREDITEREIGNISSES, oder
- Änderungen des Marktzinses.

Ebenfalls können Kursänderungen von VERBINDLICHKEITEN des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern. Das Gleiche gilt auch schon für das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung von VERBINDLICHKEITEN. Kursänderungen von VERBINDLICHKEITEN des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS und damit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN können unter anderem auch auf Folgendem beruhen: Die EMITTENTIN tätigt Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte bezogen auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER.

Der Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist außerdem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise anderer Kreditderivate in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits Preisschwankungen.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten ist zudem nicht nur von der Bonitätserwartung bezüglich des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS abhängig. Sie hängt beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern im Allgemeinen ab. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatemarkt mindert. Dieses Phänomen kann auch dann auftreten, wenn sich die Bonitätserwartung hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht geändert hat.

**Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht kapitalgeschützt und sehen keine Mindestrückzahlung vor.** Damit besteht für Sie ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlten Kaufbetrags ist möglich.

***(b) Liquiditätsrisiko***

**Sie tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN gibt.**

Für SCHULDVERSCHREIBUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT kann die Zulassung zum Handel an einer Wertpapierbörse und/oder einem gleichwertigen Handelssystem beantragt werden. Nach erfolgter Zulassung sind die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an der entsprechenden Börse / Handelssystem notiert (Börsennotierung). Allerdings kann bei einer einmal erfolgten Börsennotierung nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine Börsennotierung nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erheblich

erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden Börsennotierung ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

### *(c) Bestimmung der Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung*

**Sie tragen das Risiko, dass Sie die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können.**

Die EMITTENTIN (der Market Maker) stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (Market Making). Market Maker kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine anderes Finanzinstitution sein. Der Market Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verfügbar sind.

Auch kann der Market Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market Maker regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Sie tragen also das Risiko, dass Ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN genannt wird. Das bedeutet, dass Sie nicht in jeder Situation Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

### *(d) Auswirkungen von Transaktionskosten*

**Sie tragen das Risiko, dass Transaktionskosten etwaige Gewinne erheblich reduzieren bzw. etwaige Verluste erheblich erhöhen können.**

Kosten, die Ihnen Ihre depotführende Bank beim Kauf, beim Verkauf oder bei der Einlösung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Rechnung stellt, reduzieren etwaige Gewinne. Transaktionskosten können auch etwaige Verluste erhöhen. Das Gleiche gilt für Kosten, die Ihnen beim Kauf oder Verkauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN über eine Börse entstehen. Transaktions- und Erwerbsfolgekosten können nur durch eine erhöhte Wertentwicklung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausgeglichen werden. Transaktions- und Erwerbsfolgekosten wirken sich insbesondere bei einem geringen Auftragswert wertmindernd auf den Ertrag Ihrer Investition in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN aus.

### *(e) Einfluss von Provisionen und sonstigen Entgelten*

**Sie tragen das Risiko, dass Provisionen oder sonstige Gebühren die Ertragsmöglichkeiten Ihrer SCHULDVERSCHREIBUNGEN erheblich verringern.**

Im Ausgabepreis und in dem im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN können enthalten sein: Ausgabeaufschläge, Provisionen, Verwaltungsgebühren oder andere Entgelte.

Die EMITTENTIN kann Provisionen erheben und diese ganz oder teilweise an Dritte (Vertriebspartner oder Anlageberater) weitergegeben. Alternativ kann die EMITTENTIN einem Vertriebspartner bzw. Anlageberater einen Abschlag auf den Ausgabepreis oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis gewähren.

Wenn die vorgenannten Entgelte anfallen, weicht der mathematische Wert Ihrer SCHULDVERSCHREIBUNGEN (sogenannter fairer Wert) vom Ausgabepreis bzw. vom Verkaufspreis ab. Der faire Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN liegt dann unter dem Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis. Diese im Ausgabepreis bzw. im Verkaufspreis enthaltenen Entgelte sind bei Beginn des Handels der SCHULDVERSCHREIBUNGEN in der Regel höher. Sie werden über die Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN abgebaut. Die Entgelte reduzieren Ihre Ertragsmöglichkeiten.

### *(f) Kündigungsrisiko*

**Sie tragen das Risiko, dass die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gekündigt werden.**

Die EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor. In den EMISSIONSBEDINGUNGEN sind bestimmte KÜNDIGUNGSEREIGNISSE definiert, welche das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründen.

> Beispiel:
>
> Der ursprüngliche in Deutschland ansässige REFERENZSCHULDNER wird von einem anderen Unternehmen übernommen.
>
> Dieser RECHTSNACHFOLGER hat seinen Sitz in Asien. Er unterliegt damit nach den Handelsstandards der ISDA einem anderen TRANSAKTIONSTYP als dem in den EMISSIONSBEDINGUNGEN bestimmte TRANSAKTIONSTYP.
>
> Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden gekündigt.

Der KÜNDIGUNGSBETRAG, der bei einer außerordentlichen Kündigung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch die EMITTENTIN gezahlt wird, ist unter Umständen sehr niedrig. Er kann insbesondere niedriger sein als der Betrag, den Sie erhalten hätten, wenn keine außerordentliche Kündigung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt wäre. Ihnen entsteht dann ein Verlust, wenn der

KÜNDIGUNGSBETRAG unter dem für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlten Kaufbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich.

Außerdem tragen Sie das Risiko, dass die EMITTENTIN zu einem für Sie ungünstigen Zeitpunkt kündigt. Dies kann dann der Fall sein, wenn Sie gerade zum Zeitpunkt der Kündigung einen weiteren Kursanstieg der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erwartet haben. Ungünstig kann der Zeitpunkt für Sie auch aus folgendem Grund sein: Sie können den KÜNDIGUNGSBETRAG nur zu einer Rendite wieder anlegen, die unter der erwarteten Rendite der gekündigten SCHULDVERSCHREIBUNGEN liegt. Unter Umständen wird Ihnen durch die Kündigung die Möglichkeit genommen, Zinsen für Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN einzunehmen. Dies ist der Fall, wenn die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN vor dem ZINSZAHLTAG kündigt.

Unter folgenden Bedingungen wirkt sich die Entwicklung des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS nach erfolgter Kündigung nachteilig auf die Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES aus: Die Bonitätserwartung hinsichtlich eines REFERENZSCHULDNERS sinkt zwischen dem Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung und dem Zeitpunkt der Bestimmung des KÜNDIGUNGSBETRAGES.

### *(g) Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die EMITTENTIN*

**Ermessensspielräume der EMITTENTIN können sich nachteilig auf den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen auswirken.**

In den EMISSIONSBEDINGUNGEN ist festgelegt, dass die EMITTENTIN bestimmte Feststellungen bezüglich der SCHULDVERSCHREIBUNGEN treffen wird. Dabei hat sie zum Beispiel folgende Ermessensspielräume:

- Ermessensspielräume bestehen bei der Auswahl der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT und der Feststellung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.
- Ermessensspielräume bestehen bei der Auswahl eines RECHTSNACHFOLGERS.
- Ermessensspielräume bestehen bei einer ISDA-Entscheidung oder ISDA-Verlautbarung, die aufgrund von Abweichungen der EMISSIONSBEDINGUNGEN von den ISDA-BEDINGUNGEN oder aus anderen Gründen dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht werden, um ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis zu bestimmen.
- Ermessensspielräume bestehen bei der Bestimmung des KÜNDIGUNGSBETRAGS nach einer außerordentlichen Kündigung infolge eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES.

Die EMITTENTIN nimmt solche Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor. Dabei wird die EMITTENTIN einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN und Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees folgen.

Bitte beachten Sie, dass eine von der EMITTENTIN vorgenommene Feststellung den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der EMITTENTIN sind dann auch die unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zahlbaren Beträge betroffen. Außerdem wirkt sich die nachteilige Wirkung auch auf den Zeitpunkt einer Zahlung aus.

### *(h) Risiken bei Absicherungsgeschäften des INHABERS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN*

**Die Ihnen entstehenden Risiken aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN können Sie möglicherweise nicht durch andere Geschäfte absichern.**

Sie können nicht darauf vertrauen, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Risiken aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN abgesichert werden (Absicherungsgeschäfte). Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

### *(i) Risiken im Hinblick auf die Besteuerung*

**Sie tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ändert. Dies kann den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern.**

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN und/oder den Marktpreis der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mindern. Zum einen kann sich die steuerliche Beurteilung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber Ihrer Auffassung zum Zeitpunkt des Kaufs der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ändern. Zum anderen können Ausführungen in diesem BASISPROSPEKT zum maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis unrichtig werden. Außerdem werden bei einer Änderung des Steuerrechts wesentliche Gesichtspunkte des geänderten Steuerrechts in diesem BASISPROSPEKT nicht enthalten sein. Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sieht die Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge in Deutschland vor. Hierdurch könnte sich auch die Besteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Nachteil der Anleger verändern. Sie tragen deshalb das Risiko, dass Sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN falsch beurteilen. Es ist aber auch möglich, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu Ihrem Nachteil verändert.

### *(j) Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit*

**Ihr Risiko erhöht sich, wenn Sie den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch einen Kredit finanziert haben.**

Wenn Sie den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem Kredit finanzieren, sollten Sie sich über Folgendes im Klaren sein: Erfüllen sich Ihre Erwartungen bezüglich der Wertentwicklung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht, entsteht Ihnen nicht nur ein Verlust bezüglich des bezahlten Kaufbetrags. Auch der für die Finanzierung aufgenommene Kredit muss weiter verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von

SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Kredit müssen Sie deshalb prüfen: Können Sie die Zinsen für den Kredit zahlen und diesen tilgen, wenn bezüglich der SCHULDVERSCHREIBUNGEN Verluste oder ein Totalverlust eintreten?

***(k) Fremdwährungsrisiko***

**Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die in Fremdwährungen verbrieft sind, besteht ein Fremdwährungsrisiko.**

Wechselkurse an den internationalen Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch die folgenden Faktoren beeinflusst werden: volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen sowie Spekulation der Marktteilnehmer.

Wenn die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Fremdwährungen ausgegeben wurden, sind Sie zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko stark schwankender Wechselkurse ausgesetzt. Die gilt sowohl während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN als auch zum Laufzeitende.

Das Fremdwährungsrisiko besteht insbesondere im folgenden Fall: Ihr Konto, dem auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, wird in einer anderen als der Währung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN geführt. Die Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos kann zum betreffenden Zeitpunkt zu einem nachteiligen Wechselkurs erfolgen.

Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

# 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

## 3.1 Form des BASISPROSPEKTS und Veröffentlichungen

Dieses Dokument stellt einen BASISPROSPEKT im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ("**WPPG**") in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung, in das deutsche Recht umgesetzt, dar.

- Unter diesem BASISPROSPEKT, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN (der "**BASISPROSPEKT**" oder der "**PROSPEKT**") kann die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") neue SCHULDVERSCHREIBUNGEN begeben,

- das Emissionsvolumen bereits begebener SCHULDVERSCHREIBUNGEN erhöhen

- bzw. die die Zulassung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**", und jeweils eine "**SCHULDVERSCHREIBUNG**").

Für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT festgelegt werden können.

Dieser BASISPROSPEKT muss zusammen mit

- dem REGISTRIERUNGSFORMULAR der Emittentin vom 17. April 2019 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden,

- etwaigen Nachträgen zu diesem BASISPROSPEKT,

- allen anderen Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum BASISPROSPEKT - Per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogene Informationen" dieses BASISPROSPEKTS), als auch

- den jeweiligen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN erstellten ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN

gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN werden bei der EMITTENTIN und der Hauptzahlstelle in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Sie können zudem auf der Internetseite der EMITTENTIN www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) abgerufen werden.

### 3.2 Billigung des BASISPROSPEKTS und Notifizierung

Dieser BASISPROSPEKT wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**") in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung des BASISPROSPEKTS erfolgte im Anschluss an eine durch die BaFin nach § 13 Abs. (1) Satz 2 WPPG vorgenommenen Vollständigkeitsprüfung. Die Prüfung umfasst auch eine Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen nach dem WpPG. Der BASISPROSPEKT wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

### 3.3 Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Sitz in der Arabellastraße 12, 81925 München) übernimmt nach § 5 Abs. (4) WPPG die Verantwortung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und dass keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im BASISPROSPEKT enthalten sind, lehnt die EMITTENTIN jegliche Haftung ab. Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der EMITTENTIN zum Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angesehen werden.

Die im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des BASISPROSPEKTS und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf Angaben im BASISPROSPEKT wird die EMITTENTIN nach § 16 WPPG veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem BASISPROSPEKT.

### 3.4 Öffentliche Angebote und Zulassung zum Handel unter dem Basisprospekt

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN neue SCHULDVERSCHREIBUNGEN begeben bzw. die Zulassung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen (siehe Abschnitt 3.4.1) oder das Emissionsvolumen bereits begebener SCHULDVERSCHREIBUNGEN erhöhen (Aufstockung) (siehe Abschnitt 3.4.2).

Des Weiteren kann die EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT, wie in nachstehendem Abschnitt 3.4.3 beschrieben, ein bereits unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT (wie unten definiert) begonnenes öffentliches Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortsetzen bzw. die Zulassung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen oder das Emissionsvolumen von bereits unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN erhöhen.

### 3.4.1 Begebung neuer Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt

Werden unter diesem BASISPROSPEKT SCHULDVERSCHREIBUNGEN erstmalig begeben und öffentlich angeboten bzw. wird für diese SCHULDVERSCHREIBUNGEN eine Zulassung zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragt, wird die EMITTENTIN für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BaFin hinterlegen.

### 3.4.2 Aufstockung von Schuldverschreibungen, die erstmalig unter diesem Basisprospekt begeben wurden

Wird das Emissionsvolumen einer Serie von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die erstmalig unter diesem BASISPROSPEKT begeben wurde, vor Ablauf der Gültigkeit dieses BASISPROSPEKT erhöht und werden auch diese neuen SCHULDVERSCHREIBUNGEN öffentlich angeboten bzw. zum Handel an einem geregelten oder anderen gleichwertigen Markt zugelassen, wird die EMITTENTIN für die neuen SCHULDVERSCHREIBUNGEN neue ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BaFin hinterlegen.

### 3.4.3 Aufstockung bzw. Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten von Schuldverschreibungen, die bereits unter einem Früheren Basisprospekt begeben wurden

Wird die Anzahl und damit das Emissionsvolumen einer Serie von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die erstmalig unter einem FRÜHERER BASISPROSPEKT (wie unten definiert) begeben wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des betreffenden FRÜHERER BASISPROSPEKT erhöht und werden auch diese neuen SCHULDVERSCHREIBUNGEN öffentlich angeboten bzw. zum Handel an einem geregelten oder anderen gleichwertigen Markt zugelassen, wird die EMITTENTIN für die neuen SCHULDVERSCHREIBUNGEN neue ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BaFin hinterlegen.

Wenn das öffentliche Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter einem FRÜHERER BASISPROSPEKT begeben und erstmalig öffentlich angeboten wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHERER BASISPROSPEKTS weitergeführt oder wiederaufgenommen werden soll, wird die EMITTENTIN zu diesem Zweck ebenfalls neue ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT veröffentlichen und bei der BaFin hinterlegen.

"**FRÜHERER BASISPROSPEKT** " ist der folgende BASISPROSPEKT:

Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Mai 2018 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Für die in diesem Abschnitt 3.4.3 beschriebenen Fälle werden die in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen BESCHREIBUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN in dem Abschnitt "6. Beschreibungen der Schuldverschreibungen" auf Seite 84 ff. dieses BASISPROSPEKTS und die Bedingungen in dem Abschnitt "7. Emissionsbedingungen" auf Seite 129 ff. dieses BASISPROSPEKTS per Verweis als Bestandteil in diesen BASISPROSPEKT einbezogen (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogene Informationen" auf Seite 67 ff. dieses BASISPROSPEKTS).

## 3.5 Angaben von Seiten Dritter

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der EMITTENTIN bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte- keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Sofern in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu den REFERENZSCHULDNERN), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN im Hinblick auf Angaben zu den REFERENZSCHULDNERN gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung der REFERENZSCHULDNER herangezogen werden. Die EMITTENTIN übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

## 3.6 Per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben wurden veröffentlicht und bei der BAFIN hinterlegt. Sie gelten jeweils als ein Teil dieses BASISPROSPEKTS, der nach § 11 Absatz 1 des WpPG auf den nachfolgend angegebenen Seiten einbezogen wurde:

## 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

| Abschnitt | Seiten des Dokuments: | Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten: |
|---|---|---|
| **REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 17. April 2019[1)]:** | | |
| **Risikofaktoren** | | |
| - 1 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Emittenten | S. 3 bis 4 | S. 384 |
| - 2 Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit des Emittenten | S. 4 bis 5 | S. 384 |
| - 3 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Emittenten | S. 6 | S. 384 |
| - 4 Rechtliche und regulatorische Risiken | S. 7 bis 8 | S. 384 |
| - 5 Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken | S. 8 bis 10 | S. 384 |
| **Wirtschaftsprüfer** | S. 10 | S. 384 |
| **UniCredit Bank AG** | | |
| - Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group | S. 11 | S. 384 |
| - Programm Transform 2019 | S. 11 | S. 384 |
| **Geschäftsüberblick** | | |
| - Haupttätigkeitsbereiche | S. 11 | S. 384 |
| - Geschäftsbereiche der HVB Group | S. 11 bis 14 | S. 384 |
| - Wichtigste Märkte | S. 14 | S. 384 |
| **Management- und Aufsichtsgremien** | S. 14 bis 16 | S. 384 |
| **Hauptaktionäre** | S. 16 | S. 384 |
| **Wirtschaftsprüfer** | S. 16 | S. 384 |
| **Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren** | S. 16 bis 19 | S. 384 |

| Abschnitt | Seiten des Dokuments: | Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten: |
|---|---|---|
| **Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden** | S. 19 | S. 384 |
| **Geschäftsbericht HVB Group 2017[2)]:** | | |
| **Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr** | | |
| Konzern Gewinn- und Verlustrechnung | S. 88 bis 89 | S. 384 |
| Konzern Bilanz | S. 90 bis 91 | S. 384 |
| Entwicklung des Konzern Eigenkapitals | S. 92 bis 93 | S. 384 |
| Konzern Kapitalflussrechnung | S. 94 bis 95 | S. 384 |
| Anhangangaben | S. 96 bis 229 | S. 384 |
| Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers | S. 230 bis 235 | S. 384 |
| **Geschäftsbericht HVB Group 2018[2)]:** | | |
| **Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr** | | |
| Konzern Gewinn- und Verlustrechnung | S. 96 bis 97 | S. 384 |
| Konzern Bilanz | S. 98 bis 99 | S. 384 |
| Entwicklung des Konzern Eigenkapitals | S. 100 bis 102 | S. 384 |
| Konzern Kapitalflussrechnung | S. 103 | S. 384 |
| Konzernabschluss - Anhangangaben | S.170 bis 276 | S. 384 |
| Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers | S.278 bis 283 | S. 384 |
| **Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB)[2)]:** | | |
| **Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäfts-** | | |

| Abschnitt | Seiten des Dokuments: | Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten: |
|---|---|---|
| **jahr** | | |
| Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG | S. 88 bis 89 | S. 384 |
| Bilanz der UniCredit Bank AG | S. 90 bis 95 | S. 384 |
| Anhang | S. 96 bis 153 | S. 384 |
| Bestätigungsvermerk | S. 155 bis 160 | S. 384 |
| **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Mai 2018 zur Begebung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen[3]:** | | |
| Beschreibung der Schuldverschreibungen | S.80 bis 122 | S. 84 |
| Emissionsbedingungen | S. 124 bis 377 | S. 129 |

[1] Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:

https://www.onemarkets.de/de/rechtliches/registrierungsdokumente-uvp.html

[2] Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:

http://www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte)

[3] Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:

http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

Diejenigen Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

## 3.7 Einsehbare Unterlagen

Kopien der folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der HVB kostenlos erhältlich:

(1) eine Kopie der Satzung der HVB;

(2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr,

(3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr,

(4) der Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr,

(5) das Muster der Globalurkunde,

(6) die jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN,

(7) der Zahlstellenvertrag in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung.

## 4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die EMITTENTIN kann die Zustimmung zur Verwendung des PROSPEKTES allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung), einem oder mehreren festgelegten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder keinem Finanzintermediär (keine Zustimmung) erteilen. Dies ist in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Fall einer Zustimmung gilt:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTES, etwaiger Nachträge und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN (nachfolgend der PROSPEKT) durch Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") zu, soweit diese in den betreffenden ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN zu diesem Zweck genannt sind.

Die Zustimmung zur Verwendung des PROSPEKTS wird für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST erteilt.

Die "**ANGEBOTSFRIST**", während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Finanzintermediäre erfolgen kann, ist in den betreffenden ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des PROSPEKTS sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des PROSPEKTS nicht widerrufen wurde; und
- jeder Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN verpflichtet.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

**Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**Jeder den PROSPEKT verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den PROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

**Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN un-**

**bekannt waren, werden auf der Internetseite der EMITTENTIN unter www.onemarkets.de veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.**

# 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

## 5.1 Anlegerkategorie und Mindeststückelung beim Angebot von BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Das Angebot von BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN der EMITTENTIN (im Folgenden: SCHULDVERSCHREIBUNGEN) an Privatanleger erfolgt auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS. Es berücksichtigt die vom Deutschen Derivate Verband (DDV) und von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) empfohlenen Grundsätze.[11] Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die Privatanlegern angeboten werden, haben eine Stückelung von mindestens EUR 10.000. Im Falle einer Fremdwährung muss die Stückelung dem Gegenwert von EUR 10.000 entsprechen. Siehe dazu die im Abschnitt "10. Verkaufsbeschränkungen" des BASISPROSPEKTS dargestellten Beschränkungen.

## 5.2 Angaben über die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Unter diesem BASISPROSPEKT hat die EMITTENTIN folgende Möglichkeiten:

- Die EMITTENTIN kann neue SCHULDVERSCHREIBUNGEN begeben.
- Die EMITTENTIN kann das Emissionsvolumen bereits begebener SCHULDVERSCHREIBUNGEN erhöhen.
- Die EMITTENTIN kann die Zulassung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

### 5.2.1 Allgemeines

#### *(a) Art und Typ der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen*

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Inhaberschuldverschreibungen nach den Vorschriften des deutschen Wertpapierrechts frei übertragbar.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN können in verschiedenen Produkttypen ausgestaltet sein. Die Funktionsweise der verschiedenen Produkttypen von SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird in Abschnitt "6 Beschreibungen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN" erläutert. Dort wird insbesondere be-

[11] *Grundsätze für die Emission von „bonitätsabhängigen SCHULDVERSCHREIBUNGEN“ zum Vertrieb an Privatkunden.*

schrieben, wie der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES beim REFERENZSCHULDNER den Wert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN beeinflusst. Dabei wird zwischen sechs Produkttypen unterschieden. Produkttyp 1, 2, und 3 beziehen sich auf einen REFERENZSCHULDNER. Produkttypen 4, 5 UND 6 beziehen sich auf mehrere REFERENZSCHULDNER. Weitere Einzelheiten zu den Produkttypen finden Sie in Abschnitt 6.1.1. dieser Beschreibungen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Die Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie weitere Einzelheiten können erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt werden. Sie werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z.B. um die folgenden Angaben:

- International Security Identification Number (ISIN),
- Wertpapierkennnummer (WKN),
- EMISSIONSTAG,
- FÄLLIGKEITSTAG,
- Auszahlungswährung,
- ein etwaiges Rating der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, und
- der REFERENZSCHULDNER bzw. die REFERENZSCHULDNER.

Ein Muster der ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN findet sich in Abschnitt "9. Muster der ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN".

***(b) Form der SCHULDVERSCHREIBUNGEN / Übertragbarkeit***

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer Inhabersammelurkunde ("**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft.

Die GLOBALURKUNDE wird entweder bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, oder bei
- Clearstream Banking S.A., Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, und Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien (jeweils das "**CLEARING-SYSTEM**").

Effektive Stücke der SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nicht ausgegeben. Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN legen fest, bei welchem CLEARING-SYSTEM die GLOBALURKUNDE hinterlegt wird.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des jeweiligen CLEARING-SYSTEMS übertragbar.

***(c) Status der SCHULDVERSCHREIBUNGEN***

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN gleichrangig. Ausnahme: Verbindlichkeiten, die über einen gesetzlichen Vorrang verfügen.

***(d) Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN***

Die Zahlung auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegebene CLEARING-SYSTEM. Details der Zahlungen finden Sie in der Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen in Abschnitt "6 Beschreibung der Schuldverschreibungen".

Etwaige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anfallen, sind von Ihnen zu tragen. Die EMITTENTIN wird durch Leistung der Zahlung an das CLEARING-SYSTEM von ihrer Pflicht unter den EMISSIONSBEDINGUNGEN befreit.

***(e) BERECHNUNGSSTELLE***

Von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, werden als Berechnungsstelle unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN Berechnungen gemäß den Bedingungen vorgenommen.

***(f) ZAHLSTELLE***

Sämtliche Zahlungen unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden gemäß den EMISSIONSBEDINGUNGEN von der HAUPTZAHLSTELLE vorgenommen. Die HAUPTZAHLSTELLE und etwaige weitere ZAHLSTELLEN werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegeben.

### 5.2.2 Weitere Ausstattungsmerkmale

Die Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist begrenzt. Sie endet am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Dieser wird bei Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN in den maßgeblichen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Ausnahme:

- Es tritt ein KREDITEREIGNIS hinsichtlich eines REFERENZSCHULDNERS ein. In diesem Fall kann der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG vor oder nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen. Am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG erhalten Sie den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Details finden Sie in den Abschnitten 6.2.5, 6.3.5, 6.4.5, 6.5.6, 6.6.6 und 6.7.6.

- Die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG sind erfüllt. In diesem Fall können sich Zinszahlungen bis zum VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG verzögern. Auch die Rückzahlung kann sich bis zum VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG verzögern. Details finden Sie in den Abschnitten 6.2.3, 6.2.6, 6.2.8, 6.3.3, 6.3.6, 6.3.8, 6.4.3, 6.4.6, 6.4.8, 6.5.3, 6.5.7, 6.5.9, 6.6.7, 6.6.9, 6.7.7und 6.7.9.

- Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden von der EMITTENTIN nach den EMISSIONSBEDINGUNGEN außerordentlich gekündigt (für Details siehe Abschnitt 1.2.3). Der KÜNDIGUNGSBETRAG wird an dem in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN gennannten Tag nach der Bekanntmachung der Kündigung zurückgezahlt.

### 5.2.3 Beschreibung der Rechte aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Ihre Rechte unter den einzelnen Produkttypen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in Abschnitt "6. Beschreibungen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN" beschrieben.

Bei sogenannten KÜNDIGUNGSEREIGNISSEN ist die EMITTENTIN berechtigt, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN außerordentlich zu kündigen und zum KÜNDIGUNGSBETRAG zurückzuzahlen. Der KÜNDIGUNGSBETRAG entspricht dem Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen. Die KÜNDIGUNGSEREIGNISSE werden in den jeweiligen EMISSIONSBEDINGUNGEN festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlicher Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in folgenden Fällen:

- Ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem TRANSAKTIONSTYP des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS.

- Es gibt im Fall des Produkttyps 1, 2 oder 3 mehr als einen RECHTSNACHFOLGER hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS.

- Es liegen die Voraussetzungen für GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN, eine HEDGING-STÖRUNG oder eine RECHTSÄNDERUNG vor, sofern in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorgesehen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren Sie Ihre Rechte aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN vollständig. Ausgenommen davon ist Ihr Anspruch auf Zahlung des KÜNDIGUNGSBETRAGES. Es besteht aber das Risiko, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG null (0) ist. In diesem Fall entsteht Ihnen ein Totalverlust des von Ihnen für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlten Kaufbetrags.

**Hinweis in diesem Zusammenhang**: Der für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezahlte Kaufbetrag schließt hier und im Folgenden alle mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

## 5.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN beteiligt sind

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus den in Abschnitt 2.1.2 "Risiken aus möglichen Interessenkonflikten" beschriebenen Gründen ergeben.

## 5.4 Gründe für das Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN und die Verwendung der Erlöse

Die EMITTENTIN kann die Erlöse aus der Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN frei verwenden.

## 5.5 Angabe der Beschlüsse bezüglich der SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Auflegung des Programms und die Begebung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Rahmen des Programms wurden im Jahr 2012 durch den Vorstand der HVB ordnungsgemäß ermächtigt.

## 5.6 Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Grundsätzliche Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg finden Sie in Abschnitt 11 "Angaben zur Besteuerung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN".

## 5.7 Angaben über den REFERENZSCHULDNER

REFERENZSCHULDNER können Unternehmen, Staaten oder Finanzinstitute sein. Details dazu finden Sie in Abschnitt 6.1.3. REFERENZSCHULDNER müssen zum Zeitpunkt der Emission der SCHULDVERSCHREIBUNG an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG Aktien oder Anleihen notiert haben. Dadurch unterliegt der REFERENZSCHULDNER umfangreichen gesetzlichen Publizitätspflichten.

Der bzw. die REFERENZSCHULDNER werden in den maßgeblichen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht. Auch Quellen für weiterführende Informationen sind diesen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN zu entnehmen.

Die EMITTENTIN wird nach der Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN keine weiteren Informationen über den bzw. die REFERENZSCHULDNER zur Verfügung stellen.

Im Falle eines RECHTSNACHFOLGERS werden die in den EMISSIONSBEDINGUNGEN vorgesehenen Anpassungsregelungen für die Ersetzung des REFERENZSCHULDNERS durch einen RECHTSNACHFOLGER angewendet. Details finden Sie in Abschnitt 6.1.4. Die Definitionen und die Schwellenwerte für die Feststellung eines RECHTSNACHFOLGERS sind in den EMISSIONSBEDINGUNGEN festgelegt.

## 5.8 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN

### 5.8.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN können potenziellen Anlegern entweder mit oder ohne eine Zeichnungsfrist angeboten werden.

***(a) Angebote von SCHULDVERSCHREIBUNGEN ohne Zeichnungsfrist***

Wenn SCHULDVERSCHREIBUNGEN ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der jeweilige Emissionstag der SCHULDVERSCHREIBUNGEN als Verkaufsbeginn in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht.

***(b) Angebote von Schuldverschreibungen mit Zeichnungsfrist***

Wenn SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht.

Um SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu kaufen, müssen Sie innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die EMITTENTIN erteilen. Wenn in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt, können die SCHULDVERSCHREIBUNGEN danach freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, die Zeichnungsfrist bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN vor, von Ihnen vorgenommene Zeichnungen zu kürzen. Die EMITTENTIN behält sich zudem vor, SCHULDVERSCHREIBUNGEN nur teilweise zuzuteilen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht zu emittieren. Dies gilt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN (Zeichnungen von Kaufinteressenten) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite unter www.onemarkets.de veröffentlicht.

Darüber hinaus kann sich die EMITTENTIN in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist zu verlängern. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht. Dort werden auch die Modalitäten und der Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse veröffentlicht.

### 5.8.2 Weitere Angaben zum Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Sie werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht. Beispiele: Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Mindest- bzw. Höchstbetrag im Zusammenhang mit dem Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

## 5.9 Plan für die Verbreitung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN und deren Zuteilung

### *(a) Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien*

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Ziffer 1.1 und im Abschnitt "10. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Beschränkungen zu beachten.

In den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN wird veröffentlicht, in welchen Ländern ein Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt. Als sogenanntes ANGEBOTSLAND für ein öffentliches Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN kommen in Frage: die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und/oder das Großherzogtum Luxemburg.

### *(b) Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit*

SCHULDVERSCHREIBUNGEN können mit und ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN ohne Zeichnungsfrist entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit. Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Rahmen einer Zeichnungsfrist werden die Ihnen zugeteilten SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Ihrem Wertpapier-Depot bei Ihrer Depotbank eingebucht. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Sie werden über die Zuteilung also nicht ausdrücklich unterrichtet.

### 5.9.2 Ausgabepreis der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, Preisbildung

***(a) Angabe des Preises, zu dem die SCHULDVERSCHREIBUNGEN angeboten werden (Emissionspreis)***

Wenn Ihnen die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt: Der anfängliche Ausgabepreis je SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird in der Regel in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht. Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem Ihnen die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erstmalig öffentlich angeboten werden. Danach wird der Verkaufspreis der SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortlaufend festgelegt.

Wenn Ihnen die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in einer Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt: Für alle SCHULDVERSCHREIBUNGEN innerhalb der Zeichnungsfrist gilt der von der EMITTENTIN festgelegte anfängliche Emissionspreis. Der anfängliche Ausgabepreis wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht. Es kann vorgesehen werden, dass die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der EMITTENTIN weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Die EMITTENTIN legt den Emissionspreis dann fortlaufend fest.

Der Emissionspreis der SCHULDVERSCHREIBUNGEN basiert auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN. Dasselbe gilt für während der Laufzeit von der EMITTENTIN gestellten An- und Verkaufspreise. Diese können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Sie nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird bei der EMITTENTIN verbleiben. In dieser Marge können Kosten enthalten sein, die der EMITTENTIN entstanden sind oder noch entstehen. Zum Beispiel: Kosten der EMITTENTIN für die Strukturierung der Schuldverschreibungen, für die Risikoabsicherung der EMITTENTIN und für den Vertrieb.

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können berechnet werden. Dies wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegeben.

***(b) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe***

Wenn die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN, die für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN veröffentlicht werden müssen, den Emissionspreis nicht enthalten, gilt Folgendes: Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beschreiben die Methode, mit der der Ausgabepreis festgelegt wird. Außerdem informieren die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN darüber, wo der Emissionspreis veröffentlicht wird.

***(c) Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden***

Die EMITTENTIN berechnet Ihnen außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen keine weiteren Kosten. Ob Ihre Direktbank, Ihre Hausbank oder Ihre jeweilige Wertpapierbörse sonstige Kosten oder Steuern berechnet, erfragen Sie bitte dort.

### 5.9.3 Lieferung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die GLOBALURKUNDE für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird an dem in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegebenen Valutatag beim CLEARING-SYSTEM hinterlegt. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegeben. Beim Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach dem Emissionstag erfolgt die Lieferung gemäß der anwendbaren örtlichen Markt-Gepflogenheiten.

### 5.9.4 Zulassung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel und Handelsregeln

Für SCHULDVERSCHREIBUNGEN unter diesem BASISPROSPEKT kann die Zulassung zum Handel an einer Börse, einem gleichwertigen Markt oder Handelssystem (kurz: die Börsennotierung) beantragt werden.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN können jedoch auch ohne Börsennotierung angeboten werden.

### 5.9.5 Zulassung zum Handel

Wenn die EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Börsennotierung zu stellen, wird dies in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bekannt gegeben. Das Gleiche gilt für den ersten Termin, zu dem die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN alle Märkte angeben, auf denen SCHULDVERSCHREIBUNGEN der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind. Derartige Angaben wird die EMITTENTIN allerdings nur machen, wenn sie von solchen Börsennotierungen Kenntnis hat.

Wenn die EMITTENTIN beabsichtigt, eine Börsennotierung zu beantragen, werden die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN darauf hinweisen. Außerdem werden die jeweilige Börse, der jeweilige andere Markt oder das jeweilige andere Handelssystem angegeben. Das Gleiche gilt für die ersten Termine, zu denen die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in den Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

**Selbst wenn die die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den SCHULDVERSCHREIBUNGEN stattfindet oder entstehen wird.**

### 5.9.6 Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Möglicherweise tritt die EMITTENTIN oder ein von ihr beauftragter Dritter für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN als Market-Maker auf. In diesem Fall wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze agieren. Dazu wird er unter gewöhnli-

chen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der SCHULDVERSCHREIBUNGEN regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen. Dies geschieht mit dem Ziel, Liquidität in den jeweiligen SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur Verfügung zu stellen. Damit wird erreicht, dass Sie Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN während der Handelszeiten jederzeit wieder verkaufen können.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift dieser Institute in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt nur, wenn Intermediäre aufgrund einer bindenden Zusage im Sekundärhandel tätig sind. Die Veröffentlichung in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beschreibt dann der Hauptbedingungen der Zusage der Intermediäre.

### 5.9.7 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die EMITTENTIN wird nach Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN keine Informationen über die SCHULDVERSCHREIBUNGEN veröffentlichen. Ausnahme: Die EMISSIONSBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist z.B. bei einer Rechtsnachfolge durch Veröffentlichung der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite oder einer entsprechenden Nachfolgeseite. Die entsprechenden Regelungen finden Sie in § 12 der EMISSIONSBEDINGUNGEN.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem BASISPROSPEKT nach § 16 WPPG (Wertpapierprospektgesetz)

# 6. BESCHREIBUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die unter diesem BASISPROSPEKT begebenen bzw. angebotenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in den Ziffern 6.1 bis 6.8 beschrieben.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in dem Abschnitt "Beschreibung der Schuldverschreibungen" beschrieben, der an dieser Stelle aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT in diesen BASISPROSPEKT per Verweis einbezogen wird. In Abschnitt "3.6 *Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen*" dieses BASISPROSPEKTES auf Seite 67 ff. ist angegeben, wo genau die per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogenen Informationen enthalten sind.

## 6.1 Allgemeine Informationen zu den SCHULDVERSCHREIBUNGEN

### 6.1.1 Produkttypen

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gibt es mit fester Verzinsung oder mit einer Stufenverzinsung. Und die SCHULDVERSCHREIBUNGEN beziehen sich auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gibt es in sechs Produktvarianten:

- Produkttyp 1: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf ein einzelnes Unternehmen als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- Produkttyp 2: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf einen einzelnen Staat als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- Produkttyp 3: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf ein einzelnes Finanzinstitut als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- Produkttyp 4: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf mehrere Unternehmen als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- Produkttyp 5: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf mehrere Staaten als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- Produkttyp 6: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf mehrere Finanzinstitute als REFERENZSCHULDNER beziehen.

Die folgenden Abschnitte erläutern die genaue Funktionsweise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

### 6.1.2 Ausfall bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden zum FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückbezahlt und verzinst. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn kein KREDITEREIGNIS in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER eintritt.

Tritt ein KREDITEREIGNIS ein, erhalten Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN folgende Zahlungen:

- Bei den Produkttypen 1, 2 und 3 wird nicht der FESTGELEGTE NENNBETRAG zurückgezahlt. Stattdessen erhalten Sie den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Dieser ist in der Regel wesentlich geringer als der FESTGELEGTE NENNBETRAG. Die Verzinsung entfällt.

  Beispiel:

  FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000. Rückzahlung und Zinszahlungen der SCHULDVERSCHREIBUNG hängen von der Bonität des REFERENZSCHULDNERS ab.

  Annahme: Beim REFERENZSCHULDNER tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Es findet ein ISDA- Auktionsverfahren statt.

  Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird auf der Grundlage des AUKTIONS-ENDKURSES der VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS festgelegt.

  AUKTIONS-ENDKURS: 8%.

  KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG: EUR 800 (8% VON EUR 10.000).

  Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG (EUR 800) wird an Sie gezahlt, sobald er festgestellt wurde.

  Die ZINSZAHLUNGEN an den ZINSZAHLTAGEN nach Eintritt des KREDITEREIGNISSES entfallen. Tritt das KREDITEREIGNIS vor dem ersten ZINSZAHLTAG ein, erhalten Sie gar keine Zinsen für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

- Bei den Produkttypen 4, 5 und 6 werden der REDUZIERTE KAPITALBETRAG sowie der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG des GEWICHTUNGSBETRAGS des von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNERS zurückgezahlt. Die Verzinsung reduziert sich oder entfällt.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000. RÜCKZAHLUNG und ZINSZAHLUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNG hängen von der Bonität von vier REFERENZSCHULDNERN ab. Der GEWICHTUNGSBETRAG pro REFERENZSCHULDNER beträgt dann EUR 2.500.

Annahme: Bei einem REFERENZSCHULDNER tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Es findet ein ISDA-Auktionsverfahren statt.

Zunächst wird der REDUZIERTE KAPITALBETRAG ermittelt: EUR 10.000 minus GEWICHTUNGSBETRAG für den REFERENZSCHULDNER, der vom KREDITEREIGNIS betroffen ist (EUR 2.500). Der REDUZIERTE KAPITALBETRAG beträgt EUR 7.500.

Danach wird der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG bezogen auf den GEWICHTUNGSBETRAG für diesen betroffenen REFERENZSCHULDNER bestimmt. Die Grundlage dafür ist der AUKTIONS- ENDKURS.

AUKTIONS-ENDKURS: 8%.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG: EUR 200 (8% von EUR 2.500).

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG (EUR 200) wird an Sie gezahlt, sobald er festgestellt wurde. Den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG (EUR 7.500) erhalten Sie am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG.

Die ZINSZAHLUNGEN an den ZINSZAHLTAGEN nach Eintritt des KREDITEREIGNISSES werden nur noch auf Grundlage des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS bestimmt (EUR 7.500). Sie reduzieren sich also entsprechend um 25%.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann zudem zusätzlich durch Abzug eines SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES der EMITTENTIN reduziert werden. Der Abzug des SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES kann zu einem Totalverlust des Kaufbetrags führen, obwohl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN einen positiven Restwert haben.

Beim Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernehmen Sie also zusätzlich zu den Risiken in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit der EMITTENTIN weitere Risiken. Diese Risiken bestehen darin, dass in Bezug auf den bzw. die REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintreten kann.

Ist das der Fall, erhalten Sie einen Betrag, der in der Regel erheblich geringer sein wird als der FESTGELEGTE NENNBETRAG. Auch können Zinszahlungen an den ZINSZAHLTAGEN ausfallen, die nach dem Eintritt eines KREDITEREIGNISSES liegen. Unter Umständen kann Ihnen sogar ein Totalverlust entstehen, wenn der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG null (0) beträgt.

Als Gegenleistung für die Übernahme dieses Risikos sehen die SCHULDVERSCHREIBUNGEN über dem Marktzins liegende Zinszahlungen vor. Die Zinszahlungen beinhalten nämlich einen risikobezogenen Zinsaufschlag (Risikoprämie) hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS bzw. der REFERENZSCHULDNER.

### 6.1.3 REFERENZSCHULDNER

In den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN wird bei den PRODUKTTYPEN 1, 2 und 3 ein REFERENZSCHULDNER festgelegt. Dies ist

- beim Produkttyp 1 ein Unternehmen,
- beim Produkttyp 2 ein Staat und
- beim Produkttyp 3 ein Finanzinstitut.
- beim Produkttyp 4 mehrere Unternehmen
- beim Produkttyp 5 mehrere Staaten
- beim Produkttpy 6 mehrere Finanzinstitute

Beim Produkttyp 4, 5 und 6 sind die Gewichtungen der einzelnen REFERENZSCHULDNER gleich. Auf jeden REFERENZSCHULDNER entfällt daher rechnerisch ein GEWICHTUNGSBETRAG in Höhe des entsprechenden gleichgewichteten Anteils am FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: vier REFERENZSCHULDNERN

GEWICHTUNGSBETRAG pro REFERENZSCHULDNER: EUR 2.500.

In den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN wird jedem REFERENZSCHULDNER nach Typ (Unternehmen, Staat oder Finanzinstitut) und nach Herkunftsregion ein Transaktionstyp zugewiesen. Beispiel: "europäische Gesellschaft", "nordamerikanische Gesellschaft", "westeuropäischer Staat", "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten", "europäisches Finanzinstitut", "australisches Finanzinstitut". Je Transaktionstyp werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmte Vorschriften der EMISSIONSBEDINGUNGEN für anwendbar bzw. für nicht anwendbar erklärt.

REFERENZSCHULDNER können nach den jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bei Eintritt einer Rechtsnachfolge durch einen oder mehrere RECHTSNACHFOLGER ersetzt werden. Dies kann auch zu einer Anpassung ihrer Gewichtung und des/der auf die REFERENZSCHULDNER entfallenden GEWICHTUNGSBETRÄGE führen. Details zur Rechtsnachfolge finden Sie im Abschnitt 6.1.4.

Die EMITTENTIN stellt beim Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN an Privatanleger Folgendes sicher: Als REFERENZSCHULDNER werden solche Unternehmen, Finanzinstitute oder Staaten verwendet, die folgende Kriterien erfüllen:

- offizielles Rating der Ratingagenturen Standard & Poor’s oder FitchRatings in den Kategorien "AAA" bis "BBB", oder
- offizielles Rating der Ratingagentur Moody’s in den Kategorien "Aaa" bis "Baa3".

Die Kriterien müssen am ersten Tag des öffentlichen Angebots der jeweiligen SCHULDVERSCHREIBUNG erfüllt sein. Dabei ist es ausreichend, wenn eine der genannten Ratingagenturen den REFERENZSCHULDNER entsprechend einstuft.

Die EMITTENTIN kann sich auch an den Kriterien der Europäischen Zentralbank zum "Eurosystem credit assessment framework ("ECAF")" orientieren.

Liegt kein offizielles Rating einer von der Europäischen Zentralbank anerkannten Ratingagentur vor, bewertet die EMITTENTIN den bzw. die REFERENZSCHULDNER selbst. Dazu prüft die EMITTENTIN, ob die Bonität des jeweiligen REFERENZSCHULDNER einem Rating in den oben genannten Kategorien entspricht. Dabei legt die EMITTENTIN vergleichbare Maßstäbe an, wie sie auch die Ratingagenturen verwenden. Die Prüfung des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS seitens der EMITTENTIN erfolgt dann durch ein eigenes CREDIT-RESEARCH. Bei mehreren REFERENZSCHULDNERN müssen alle REFERENZSCHULDNER diese Kriterien erfüllen.

### 6.1.4 RECHTSNACHFOLGER

Ein für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN relevante RECHTSNACHFOLGE in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER kann zwischen dem EMISSIONSTAG und dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten. Eine Ersetzung des REFERENZSCHULDNERS durch einen RECHTSNACHFOLGER wird mit der Veröffentlichung einer entsprechenden RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG durch die EMITTENTIN wirksam.

#### *(a) SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem REFERENZSCHULDNER (Produkttyp 1, 2 und 3)*

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem REFERENZSCHULDNER kann die EMITTENTIN den REFERENZSCHULDNER im Fall einer Rechtsnachfolge durch einen oder mehrere RECHTSNACHFOLGER ersetzen. Die jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN enthalten Bestimmungen über die Auswahl des RECHTSNACHFOLGERS bzw. der RECHTSNACHFOLGER. Falls die EMITTENTIN vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt.

Falls die EMITTENTIN mehr als einen RECHTSNACHFOLGER des REFERENZSCHULDNERS bestimmt, beziehen sich die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anteilig auf jeden der RECHTSNACHFOLGER.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: Der REFERENZSCHULDNER wird durch zwei RECHTSNACHFOLGER ersetzt. Damit entfallen auf jeden RECHTSNACHFOLGER EUR 5.000.

Tritt bei einem RECHTSNACHFOLGER ein KREDITEREIGNIS ein, reduziert sich der zu verzinsende Betrag auf EUR 5.000. Sie erhalten am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Dieser wird für den betroffenen RECHTSNACHFOLGER in Bezug auf seinen Anteil am FESTGELEGTEN NENNBETRAG (EUR 5.000) ermittelt. Zudem erhalten Sie am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG einen Betrag von EUR 5.000.

Außerdem liegt in diesem Fall ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vor. Dieser berechtigt die EMITTENTIN, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN außerordentlich zum KÜNDIGUNGSBETRAG zu kündigen. Sieht die EMITTENTIN von einer außerordentlichen Kündigung ab, kann ein KREDITEREIGNIS für jeden nachfolgenden REFERENZSCHULDNER eintreten.

***(b) SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN (Produkttyp 4, 5 und 6)***

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN kann die EMITTENTIN den von einer Rechtsnachfolge betroffenen REFERENZSCHULDNER durch einen oder mehrere RECHTSNACHFOLGER ersetzten. Die jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN enthalten Bestimmungen über die Auswahl des RECHTSNACHFOLGERS bzw. der RECHTSNACHFOLGER.

Ein REFERENZSCHULDNER kann auch RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS sein, wenn die Voraussetzungen für die Auswahl dieses REFERENZSCHULDNERS als RECHTSNACHFOLGER vorliegen.

Im Fall der Ersetzung eines REFERENZSCHULDNERS durch nur einen RECHTSNACHFOLGER entspricht der GEWICHTUNGSBETRAG dieses RECHTSNACHFOLGERS dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS.

Im Fall der Ersetzung eines REFERENZSCHULDNERS durch mehrere RECHTSNACHFOLGER gilt Folgendes: Der GEWICHTUNGSBETRAG eines jeden RECHTSNACHFOLGERS entspricht dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS geteilt durch die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: Von vier REFERENZSCHULDNERN wird ein REFERENZSCHULDNER durch zwei RECHTSNACHFOLGER ersetzt.

Der GEWICHTUNGSBETRAG der drei ursprünglichen REFERENZSCHULDNER beträgt weiter jeweils EUR 2.500. Der GEWICHTUNGSBETRAG der beiden RECHTNACHFOLGER beträgt jeweils EUR 1.250.

Falls ein RECHTSNACHFOLGER bereits REFERENZSCHULDNER ist, gilt Folgendes: Der GEWICHTUNGSBETRAG dieses REFERENZSCHULDNERS erhöht sich im Vergleich zu den anderen REFERENZSCHULDNERN um diesen weiteren GEWICHTUNGSBETRAG.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Annahme: Es gibt vier REFERENZSCHULDNERN A, B, C und D. Der REFERENZSCHULDNER A übernimmt den REFERENZSCHULDNER D.

A ist damit RECHTSNACHFOLGER von D. Der GEWICHTUNGSBETRAG von A erhöht sich auf EUR 5.000. Die GEWICHTUNGSBETRÄGE der REFERENZSCHULDNER B und C betragen unverändert EUR 2.500.

Für einen REFERENZSCHULDNER, für den die EMITTENTIN vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt.

Ein REFERENZSCHULDNER, für den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS werden. Diese Möglichkeit besteht, wenn die EMITTENTIN für den „ausgetauschten" REFERENZSCHULDNER noch keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat.

### 6.1.5 KREDITEREIGNISSE

KREDITEREIGNISSE kennzeichnen aus Sicht der Gläubiger des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS den Eintritt oder den drohenden Eintritt von verschiedenen wirtschaftlich nachteiligen Umständen. Sie sind damit Ausdruck einer wesentlichen negativen Bonitätsentwicklung des REFERENZSCHULDNERS.

Ein KREDITEREIGNIS kann allerdings nur dann Beachtung finden, wenn die EMITTENTIN Kenntnis vom Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem REFERENZSCHULDNER hat. Diese Kenntnis muss die EMITTENTIN aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen erworben haben. Dabei müssen alle VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES bei dem bzw. den betroffenen REFERENZSCHULDNER(N) erfüllt sein. Die Einzelheiten dieser Voraussetzungen finden Sie in Abschnitt 6.2.7, 6.3.7, 6.4.7, 6.5.8, 6.6.8 und 6.7.8.

**Hinweis in diesem Zusammenhang**: Ist in diesen Beschreibungen der Schuldverschreibungen von einem KREDITEREIGNIS bei einem REFERENZSCHULDNER die Rede, so gilt Folgendes: Es sind nur solche KREDITEREIGNISSE gemeint, für die alle in den EMISSIONSBEDINGUNGEN beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES vorliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das KREDITEREIGNIS Auslöser für eine Reduzierung oder Verschiebung der ZINS- UND/ODER RÜCKZAHLUNG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist.

Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN können je nach TRANSAKTIONSTYP des REFERENZSCHULDNERS eines oder mehrere der folgenden KREDITEREIGNISSE vorsehen:

- INSOLVENZ,
- NICHTZAHLUNG,
- RESTRUKTURIERUNG,
- NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM,
- POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT,
- VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN,
- STAATLICHE INTERVENTION.

Das bedeutet, dass die SCHULDVERSCHREIBUNGEN, neben der Bonität der EMITTENTIN, vor allem von der Bonität des REFERENZSCHULDNERS abhängig sind. Sie erhalten die nach den EMISSIONSBEDINGUNGEN vorgesehenen Zahlungen im vorgesehen Umfang nur dann, wenn kein KREDITEREIGNIS eingetreten ist. Bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES entsteht Ihnen ein teilweiser oder vollständiger Verlust in Bezug auf Zins- und Rückzahlung.

Es werden verschiedene KREDITEREIGNISSE unterschieden.

(i) **KREDITEREIGNIS INSOLVENZ**: Das KREDITEREIGNIS INSOLVENZ kann bei Unternehmen und Finanzinstituten eintreten. Das KREDITEREIGNIS liegt beispielsweise vor, wenn hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eingeleitet wird. Das KREDITEREIGNIS INSOLVENZ kann auch im Falle einer Liquidation oder einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung des REFERENZSCHULDNERS eintreten.

(ii) **KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG**: Das KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG kann bei allen Arten von REFERENZSCHULDNERN eintreten.

Ein KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG tritt beispielsweise ein, wenn der REFERENZSCHULDNER eine Verbindlichkeit nicht oder nicht fristgerecht bezahlt. Dabei sind allerdings bestimmte Schwellenwerte zu berücksichtigen. Die Nichtzahlung muss also in Bezug auf einen Betrag in einer bestimmten Größenordnung (z.B. US-Dollar 1 Million) vor-

liegen. Die Nichtzahlung kleiner Beträge führt nicht zum Eintritt des KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG. Die Schwellenwerte finden Sie in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN.

Ein KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG kann auch aufgrund einer Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Behörde eintreten. Das trifft in folgendem Fall zu: Die Währungsumstellung führt zu einer Verringerung der Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen auf VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS.

(iii) **KREDITEREIGNIS RESTRUKTURIERUNG**: Das KREDITEREIGNIS RESTRUKTURIERUNG kann bei allen Arten von REFERENZSCHULDNERN eintreten.

Das Kreditereignis tritt beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Der Zinssatz oder der Kapitalbetrag einer oder mehrerer VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS wird verringert oder deren Fälligkeit wird verlängert.
- Die Zahlungen für eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS werden gestundet.
- Der Rang einer oder mehrerer VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS werden nachteilig geändert. Oder es findet eine Währungsumstellung statt.

Voraussetzung für eine der oben beschriebenen Restrukturierungen ist, dass sich die BONITÄT bzw. die finanzielle Situation des betroffenen REFERENZSCHULDNERS verschlechtert.

Die Restrukturierung muss dabei in einer Form vorgenommen werden, die für alle Gläubiger der jeweiligen Verbindlichkeit bindend ist. In allen Fällen müssen die in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beschriebenen Schwellenwerte in Bezug auf die betroffene Verbindlichkeit berücksichtigt werden.

Eine Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung stellt unter folgenden Bedingungen keine Restrukturierung dar:

- Im Zeitpunkt der Währungsumstellung gibt es einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung. Und:
- Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen auf VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS verringern sich bei der Umrechnung zu diesem frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz nicht.

(iv) **KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**: Das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG /MORATORIUM kann bei Staaten und bestimmten Unternehmen eintreten.

Es tritt beispielsweise unter folgenden Voraussetzungen ein:

- Ein REFERENZSCHULDNER oder eine Behörde bestreitet das Bestehen einer Verbindlichkeit ganz oder teilweise. Ein REFERENZSCHULDNER oder eine Behörde er-

kennt eine Verbindlichkeit nicht an oder weist sie zurück oder bestreitet ihre Wirksamkeit.

- Ein REFERENZSCHULDNER oder eine Behörde erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine Verbindlichkeit eine der folgenden Maßnahmen: ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Zahlungsverlängerung oder einen Zahlungsaufschub.

Voraussetzung für den Eintritt dieses KREDITEREIGNISSES ist auch, dass eine Verbindlichkeit nicht oder nicht innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens bezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn eine Restrukturierung der Verbindlichkeit stattfindet.

In allen Fällen müssen die in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beschriebenen Schwellenwerte in Bezug auf die betroffene Verbindlichkeit berücksichtigt werden.

(v) **POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT:** Das KREDITEREIGNIS POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT kann bei allen Arten von REFERENZSCHULDNERN eintreten.

Es tritt beispielsweise ein, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN eines REFERENZSCHULDNERS gekündigt oder fällig gestellt werden könnten. Grund: eine Nichterfüllung der VERBINDLICHKEIT. Oder eine andere Vertragsverletzung.

(vi) **KREDITEREIGNIS VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN:** Das KREDITEREIGNIS VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN kann bei allen Arten von REFERENZSCHULDNERN eintreten.

Ein KREDITEREIGNIS VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN tritt beispielsweise in den folgenden Fällen ein:

Eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN eines REFERENZSCHULDNERS sind vorzeitig fällig geworden. Grund: Eine Vertragsverletzung durch den REFERENZSCHULDNER liegt vor. Oder ein in den Emissionsbedingungen vorgesehener Kündigungsgrund oder ein ähnliches Ereignis tritt ein.

In allen Fällen müssen die in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beschriebenen Schwellenwerte in Bezug auf die betroffene Verbindlichkeit berücksichtigt werden.

(vii) **KREDITEREIGNIS STAATLICHE INTERVENTION**: Das KREDITEREIGNIS STAATLICHE INTERVENTION kann bei Finanzinstituten eintreten.

Eine STAATLICHE INTERVENTION liegt beispielsweise vor, wenn bei einer nicht-nachrangigen Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS der Zinssatz oder der Kapitalbetrag verringert wird. Sie liegt auch vor, wenn die Fälligkeit verlängert, Zahlungen gestundet oder der Rang der nicht-nachrangigen Verbindlichkeit nachteilig geändert wird.

Die STAATLICHE INTERVENTION erfolgt durch eine für den REFERENZSCHULDNER verbindliche Maßnahme oder Ankündigung einer REGIERUNGSBEHÖRDE. Sie kann auch aufgrund

einer Rechtsvorschrift erfolgen, die die Sanierung oder Abwicklung des REFERENZSCHULDNERS betrifft (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift).

Eine STAATLICHE INTERVENTION liegt beispielsweise auch in folgenden Fällen vor: Ansprüche von Gläubigern aus einer nicht-nachrangigen Verbindlichkeit werden enteignet, übertragen oder gekündigt oder unterliegen einem zwingenden Umtausch.

Dabei ist es unerheblich, ob die Verträge über die betreffenden VERBINDLICHKEITEN eine solche STAATLICHE INTERVENTION ausdrücklich vorsehen. Sie sollten daher bei Anwendbarkeit dieses KREDITEREIGNISSES in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER Folgendes beachten:

Das auf ein Finanzinstitut anwendbare Sanierungs- und Abwicklungsrecht kann erhebliche Eingriffe und Einschnitte in VERBINDLICHKEITEN eines Finanzinstituts ermöglichen. Maßnahmen bis hin zu einem Schuldenschnitt sind denkbar. Diese Maßnahmen können bereits im Vorfeld einer Insolvenz vorgenommen werden. Insbesondere können solche Maßnahmen durchgeführt werden, wenn das Finanzinstitut auszufallen droht oder ein Entzug der Banklizenz zu befürchten ist.

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf **Finanzinstitute** ist also Folgendes besonders zu beachten: **Sie sind in hohem Maße vom Inhalt und der Reichweite der anwendbaren staatlichen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzgebung abhängig**.

Ein für die SCHULDVERSCHREIBUNG relevantes KREDITEREIGNIS muss innerhalb des in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eintreten. In besonderen Fällen kann das KREDITEREIGNIS auch nach dem Ende des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eintreten. Das ist der Fall, wenn eine Mitteilung über ein möglicherweise eintretendes KREDITEREIGNIS erfolgt ist.

Darüber hinaus muss die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS in der sogenannten KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS veröffentlichen. In besonderen Fällen kann die EMITTENTIN diese Mitteilung auch spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ende des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS veröffentlichen.

Die weiteren VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES finden Sie in Abschnitt 6.2.7, 6.3.7, 6.4.7, 6.5.8., 6.6.8 und 6.7.8.

### 6.1.6 Verzögerung von Zahlungen

Die EMITTENTIN kann die Zahlung auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Dazu müssen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen.

Diese Regelung hat folgenden Hintergrund: In bestimmten Fällen benötigt die EMITTENTIN Zeit, um in Erfahrung zu bringen, ob ein KREDITEREIGNIS vorliegt. Die EMITTENTIN kann insbesondere abwarten, zu welchem Ergebnis das ISDA-Entscheidungskomitee kommt. Das ISDA-Entscheidungskomitee untersucht dabei die Frage, ob beim REFERENZSCHULDNER ein Umstand vorliegt, der ein KREDITEREIGNIS darstellen kann.

Bei Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM ist eine Verzögerung innerhalb der in den EMISSIONSBEDINGUNGEN vorgegebenen Zeiträume zulässig. Dies gilt unter zwei Voraussetzungen: Der Eintritt dieses KREDITEREIGNISSES droht aufgrund einer entsprechenden Ankündigung. Die ausschlaggebende, offene Zahlungsverpflichtung des betroffenen REFERENZSCHULDNERS ist jedoch noch nicht fällig und könnte noch erfüllt werden.

Beim KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN die vollumfängliche Berücksichtigung einer Nachfrist vorsehen: Eine Zahlungsverschiebung erfolgt, wenn ein KREDITEREIGNIS aufgrund einer entsprechenden ausgebliebenen Zahlung droht. Die ausschlaggebende, offene Zahlungsverpflichtung des REFERENZSCHULDNERS ist zwar fällig, könnte jedoch noch erfüllt werden.

Die Zahlungsverschiebung kann bis zu einem Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE andauern. Einzelheiten dazu finden Sie in den Abschnitten 6.2.3, 6.2.6, 6.2.8, 6.3.3, 6.3.6, 6.3.8, 6.4.3, 6.4.6, 6.4.8, 6.5.4, 6.5.7, 6.5.9, 6.6.7, 6.6.9,6.7.7 und 6.7.9.

## 6.2 Produkttyp 1: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf ein Unternehmen

### 6.2.1 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES

Sie erhalten an den ZINSZAHLTAGEN Zinszahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein KREDITEREIGNIS beim REFERENZSCHULDNER eintritt.

#### *(a) Festverzinsliche SCHULDVERSCHREIBUNGEN*

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen ZINSSATZ verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

#### *(b) Festverzinsliche SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung*

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem ZINSSATZ verzinst, der für jede ZINSPERIODE festgelegt ist. Dabei kann der ZINSSATZ für eine ZINSPERIODE im Vergleich zum vorhergehenden ZINSSATZ steigen, fallen oder gleich bleiben. Der in jeder ZINSPERIODE anwendbare ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/ den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

### 6.2.2 Verzinsung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES

Wenn beim REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt, endet die Verzinsung vorzeitig. Oder es erfolgt gar keine Verzinsung. Dabei können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung an dem ZINSZAHLTAG endet, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG vorausgegangenen ist. Für die Zeit zwischen dem vorausgegangenen ZINSZAHLTAG und dem KREDITEREIGNIS–RÜCKZAHLUNGSTAG werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN dann nicht mehr verzinst.

Sollte der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kein ZINSZAHLTAG vorausgegangen sein, erfolgt in diesem Fall gar keine Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN können alternativ auch vorsehen, dass die Verzinsung am entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG endet. Dann werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN vom VERZINSUNGSBEGINN bzw. vom letzten ZINSZAHLTAG bis zum entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG verzinst. Die Zahlung des ZINSBETRAGS erfolgt am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.

### 6.2.3 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den fällig werdenden ZINSBETRAG nach dem betreffenden ZINSZAHLTAG zahlen. Verzögerte Zins-Zahlungen erfolgen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

### 6.2.4 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES

Sie erhalten am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG den FESTGELEGTEN NENNBETRAG. Voraussetzung dafür ist, dass kein KREDITEREIGNIS in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER eintritt.

### 6.2.5 Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES

Tritt beim REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS ein, muss die EMITTENTIN den FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.

### 6.2.6 Verzögerte Rückzahlung zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG

Liegen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vor, kann die EMITTENTIN die Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS verschieben. Die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS erfolgt dann spätestens am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

### 6.2.7 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(i) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS. Oder

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG. Eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kann auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM erfolgen. Oder:

(b) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN für den REFERENZSCHULDNER das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

(c) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-

MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

Der ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein KREDITEREIGNIS im Sinne der SCHULDVERSCHREIBUNGEN darstellen kann.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM. Diese Mitteilung muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG. Diese Mitteilung muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Der KREDITEREIGNIS-STICHTAG dabei der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht.

### 6.2.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS festgestellt hat. Deshalb darf die EMITTENTIN Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist es unklar, ob die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES eingetreten sind.

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(1) Es tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ein. Oder:

(2) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN für den REFERENZSCHULDNER das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM vorsehen: Die EMITTENTIN gibt eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ab. Oder:

(3) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen: Die EMITTENTIN gibt eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ab.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig. Der Zeitraum beginnt mit dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS. Alternativ kann er auch mit der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM oder einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beginnen.

Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, wird die EMITTENTIN die verschobenen Zahlungen spätestens am VERZÖGERTE ZINSZAHLTAG bzw. VERZÖGERTE RÜCKZAHLUNGSTAG leisten.

Der VERZÖGERTE ZINSZAHLTAG bzw. VERZÖGERTE RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE

- nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw.
- nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM bzw.
- nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG

liegt.

## 6.3 Produkttyp 2: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat

### 6.3.1 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES

Sie erhalten an den ZINSZAHLTAGEN Zinszahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein KREDITEREIGNIS beim REFERENZSCHULDNER eintritt.

#### *(a) Festverzinsliche SCHULDVERSCHREIBUNGEN*

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen ZINSSATZ verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

#### *(b) Festverzinsliche SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung*

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem ZINSSATZ verzinst, der für jede ZINSPERIODE festgelegt ist. Dabei kann der ZINSSATZ für eine ZINSPERIODE im Vergleich zum vorhergehenden ZINSSATZ steigen, fallen

oder gleich bleiben. Der in jeder ZINSPERIODE anwendbare ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

### 6.3.2 Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn beim REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt, endet die Verzinsung vorzeitig. Oder es erfolgt gar keine Verzinsung. Dabei können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung an dem ZINSZAHLTAG endet, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG vorausgegangenen ist. Für die Zeit zwischen dem vorausgegangenen ZINSZAHLTAG und dem KREDITEREIGNIS–RÜCKZAHLUNGSTAG werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN dann nicht mehr verzinst.

Sollte der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kein ZINSZAHLTAG vorausgegangen sein, erfolgt in diesem Fall gar keine Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN können alternativ auch vorsehen, dass die Verzinsung am dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG endet. Dann werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN vom VERZINSUNGSBEGINN bzw. vom letzten ZINSZAHLTAG bis zum dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG verzinst. Die Zahlung des ZINSBETRAGS erfolgt am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.

### 6.3.3 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den fällig werdenden ZINSBETRAG nach dem betreffenden ZINSZAHLTAG zahlen. Verzögerte Zins-Zahlungen erfolgen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

### 6.3.4 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES

Sie erhalten am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG den FESTGELEGTEN NENNBETRAG. Voraussetzung dafür ist, dass kein KREDITEREIGNIS in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER eintritt.

### 6.3.5 Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES

Tritt beim REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS ein, muss die EMITTENTIN den FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.

### 6.3.6 Verzögerte Rückzahlung zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG

Liegen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vor, kann die EMITTENTIN die Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS verschieben. Die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS erfolgt dann spätestens am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

### 6.3.7 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(i) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS. Oder:

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG. Eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kann auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM erfolgen. Oder:

(b) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

(c) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

Der ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein KREDITEREIGNIS im Sinne der SCHULDVERSCHREIBUNGEN darstellen kann.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM. Diese Mitteilung muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG. Diese Mitteilung muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Der KREDITEREIGNIS-STICHTAG ist dabei der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht.

### 6.3.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS festgestellt hat. Deshalb darf die EMITTENTIN Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist es unklar, ob die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES eingetreten sind.

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(1) Es tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ein. Oder:

(2) Es wird eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS abgegeben. Oder:

(3) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen: Die EMITTENTIN gibt eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ab.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig. Der Zeitraum beginnt mit dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS. Alternativ kann er auch mit der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM oder einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beginnen.

Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, wird die EMITTENTIN die verschobenen Zahlungen spätestens am VERZÖGERTE ZINSZAHLTAG bzw. VERZÖGERTE RÜCKZAHLUNGSTAG leisten.

Der VERZÖGERTE ZINSZAHLTAG bzw. VERZÖGERTE RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE

- nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw.
- nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM bzw.
- nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG

liegt.

## 6.4 Produkttyp 3: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf ein Finanzinstitut

### 6.4.1 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES

Sie erhalten an den ZINSZAHLTAGEN Zinszahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein KREDITEREIGNIS beim REFERENZSCHULDNER eintritt.

#### *(a) Festverzinsliche SCHULDVERSCHREIBUNGEN*

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen ZINSSATZ verzinst. Der ZINSSATZ ist in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG KANN dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

***(b) Festverzinsliche SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung***

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem ZINSSATZ verzinst, der für jede ZINSPERIODE festgelegt ist. Dabei kann der ZINSSATZ für eine ZINSPERIODE im Vergleich zum vorhergehenden ZINSSATZ steigen, fallen oder gleich bleiben. Der in jeder ZINSPERIODE anwendbare ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

### 6.4.2 Verzinsung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES

Wenn beim REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt, endet die Verzinsung vorzeitig. Oder es erfolgt gar keine Verzinsung. Dabei können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung an dem ZINSZAHLTAG endet, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG vorausgegangenen ist. Für die Zeit zwischen dem vorausgegangenen ZINSZAHLTAG und dem KREDITEREIGNIS–RÜCKZAHLUNGSTAG werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN dann nicht mehr verzinst.

Sollte der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kein ZINSZAHLTAG vorausgegangen sein, erfolgt in diesem Fall gar keine Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN können alternativ auch vorsehen, dass die Verzinsung am entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG endet. Dann werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN vom VERZINSUNGSBEGINN bzw. vom letzten ZINSZAHLTAG bis zum entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG verzinst. Die Zahlung des ZINSBETRAGS erfolgt am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.

### 6.4.3 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den fällig werdenden ZINSBETRAG nach dem betreffenden ZINSZAHLTAG zahlen. Verzögerte Zins-Zahlungen erfolgen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

### 6.4.4 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES

Sie erhalten am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG den FESTGELEGTEN NENNBETRAG. Voraussetzung dafür ist, dass kein KREDITEREIGNIS in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER eintritt.

### 6.4.5 Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES

Tritt beim REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS ein, muss die EMITTENTIN den FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG.

### 6.4.6 Verzögerte Rückzahlung zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG

Liegen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vor, kann die EMITTENTIN die Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS verschieben. Die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS erfolgt dann spätestens am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

### 6.4.7 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(1) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS. Oder:

(2) ergänzend, wenn der Grundfall (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG. Eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kann auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM erfolgen.

Der ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein KREDITEREIGNIS im Sinne der SCHULDVERSCHREIBUNGEN darstellen kann.

Der KREDITEREIGNIS-STICHTAG dabei der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht.

#### 6.4.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS festgestellt hat. Deshalb darf die EMITTENTIN Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist es unklar, ob die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES eingetreten sind.

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG sind erfüllt, wenn innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eintritt.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS zulässig. Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, wird die EMITTENTIN die verschobenen Zahlungen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLUNGS- bzw. RÜCKZAHLUNGSTAG leisten. Der VERZÖGERTE ZINSZAHLUNGS- bzw. RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.

### 6.5 Produkttyp 4: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf mehrere Unternehmen als REFERENZSCHULDNER

#### 6.5.1 Gewichtungsbeträge

Im Falle von SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN entfällt auf jeden REFERENZSCHULDNER rechnerisch ein Anteil am FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNG. Die Höhe des Anteils entspricht der Gewichtung des REFERENZSCHULDNERS (GEWICHTUNGSBETRAG). Die Gewichtungen der REFERENZSCHULDNER sind gleich. Der jeweilige GEWICHTUNGSBETRAG ist der maßgebliche Teil des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS, der von einem KREDITEREIGNIS beim jeweiligen REFERENZSCHULDNER betroffen sein kann.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Anzahl der REFERENZSCHULDNER: 4.

GEWICHTUNGSBETRAG eines jeden REFERENZSCHULDNERS: EUR 2.500.

Ist bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNER(N) ein KREDITEREIGNIS eingetreten, beziehen sich Zinszahlungen und Rückzahlung fortan auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG.

Der REDUZIERTE KAPITALBETRAG wird wie folgt ermittelt: FESTGELEGTER NENNBETRAG abzüglich der Summe der GEWICHTUNGSBETRÄGE der REFERENZSCHULDNER, für die ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

Anzahl der REFERENZSCHULDNER: 4.

KREDITEREIGNIS tritt bei einem REFERENZSCHULDNER ein.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG: 7.500.

Sie sollten beachten, dass bei diesem Produkttyp in Bezug auf alle REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintreten kann. Dies führt dann zu fortlaufenden Reduzierungen oder gar zur vollständigen Aufhebung der Verzinsung. Außerdem wir der REDUZIERTE KAPITALBETRAG laufend verringert. Er kann sogar auf null (0) absinken. Dies ist der Fall, wenn ein KREDITEREIGNIS bei allen REFERENZSCHULDNERN eintritt. Die weiteren Details der Funktionsweise dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden im Folgenden beschrieben.

### 6.5.2 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES

Sie erhalten an den ZINSZAHLTAGEN Zinszahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren der REFERENZSCHULDNER eintritt.

#### *(a) Festverzinsliche SCHULDVERSCHREIBUNGEN*

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen ZINSSATZ verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG KANN dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

#### *(b) Festverzinsliche SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung*

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem ZINSSATZ verzinst, der für jede ZINSPERIODE festgelegt ist. Dabei kann der ZINSSATZ für eine ZINSPERIODE im Vergleich zum vorhergehenden ZINSSATZ steigen, fallen

oder gleich bleiben. Der in jeder ZINSPERIODE anwendbare ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein BANKGESCHÄFTSTAG ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG KANN dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

### 6.5.3 Verzinsung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES

Wenn ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintritt, erfolgt die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortan bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Dabei können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung des REDUZIERTEN-KAPITALBETRAGS an dem ZINSZAHLTAG beginnt, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG vorausgeht. Sollte kein ZINSZAHLTAG vorausgegangen sein, beginnt die Verzinsung des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS ab dem Verzinsungsbeginn. Die Zahlung des ZINSBETRAGES für den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG erfolgt zum ersten Mal an dem ZINSZAHLTAG, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG folgt.

Alternativ können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmen, dass die Verzinsung des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS am entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG beginnt. In diesem Fall erfolgt die Zahlung des ZINSBETRAGS, der auf den GEWICHTUNGSBETRAG des betroffenen REFERENZSCHULDNERS entfällt, am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Die Zahlung des ZINSBETRAGS für den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG erfolgt am nächsten ZINSZAHLTAG.

Wenn bei allen REFERENZSCHULDNERN ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, beträgt der REDUZIERTE KAPITALBETRAG null (0). Die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN entfällt dann ganz oder endet am vorangegangenen ZINSZAHLTAG. Alternativ können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung am Tag der Veröffentlichung der letzten KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG endet.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

ZINSSATZ : 3%.

REFERENZSCHULDNER A, B, C und D.

KREDITEREIGNIS tritt beim REFERENZSCHULDNER D ein.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG: EUR 7.500 (mit Wirkung zu Beginn der Zinsperiode).

ZINSBETRAG nach Eintritt des KREDITEREIGNISSES: EUR 225 (3% auf EUR 7.500).

### 6.5.4 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER vorliegen, können zukünftige Zinszahlungen verschoben werden. Die Verschiebung ist auf den gesamten ZINSBETRAGS bezogen.

Verzögerte Zins-Zahlungen erfolgen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

Stellt sich nach einer Zahlungsverzögerung heraus, dass ein KREDITEREIGNIS tatsächlich eingetreten ist, dann ist die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN endgültig nur noch auf den dann geltenden Reduzierten Kapitalbetrag (siehe Abschnitt 6.5.3.) geschuldet. Das bedeutet, dass Sie den Teil des Zinses, der auf den GEWICHTUNGSBETRAGS des betroffenen REFERENZSCHULDNERS entfällt – abhängig vom anwendbaren Zinsanfall bei einem KREDITEREIGNIS – nicht mehr erhalten oder nur bis zum Tag der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

### 6.5.5 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG den FESTGELEGTEN NENNBETRAG. Voraussetzung dafür ist, dass kein KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen der REFERENZSCHULDNER eintritt.

### 6.5.6 Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES

Wenn ein KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintritt, muss die EMITTENTIN den FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie die folgenden Zahlungen: Am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erhalten Sie den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Für jeden von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER wird am jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG bezahlt. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG für den betroffe-

nen REFERENZSCHULDNER wird bezogen auf seinen GEWICHTUNGSBETRAG bestimmt. Der jeweilige KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG kann vor oder nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

REFERENZSCHULDNER A, B, C und D.

KREDITEREIGNIS tritt bei REFERENZSCHULDNERN C und D ein.

GEWICHTUNGSBETRAG von C: EUR 2.500.

GEWICHTUNGSBETRAG von D: EUR 2.500.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG: EUR 5.000.

AUKTIONS-ENDKURS für C: 8%.

AUKTIONS-ENDKURS für D: 5%.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG in Bezug auf GEWICHTUNGSBETRAG von C: EUR 200.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG in Bezug auf GEWICHTUNGSBETRAG von D: EUR 125.

Insgesamt erhalten Sie als Rückzahlung also EUR 5.325 anstatt EUR 10.000.

Sofern in Bezug auf alle REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt, beträgt der REDUZIERTE KAPITALBETRAG null (0). Sie erhalten dann lediglich in Bezug auf jeden REFERENZSCHULDNER den jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

### 6.5.7 Verzögerte Rückzahlung

Liegen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN vor, kann die EMITTENTIN die Rückzahlung verschieben. Die Verschiebung ist auf den gesamten FESTGELEGTEN NENNBETRAG bzw. REDUZIERTEN KAPITALBETRAG bezogen. Außerdem kann die EMITTENTIN die Zinszahlung verschieben (siehe Abschnitt 6.5.4).

Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

### 6.5.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(i) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das jeweilige KREDITEREIGNIS. Oder:

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb eines Jahres nach DEM ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG. Eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kann auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM erfolgen. Oder:

(b) Falls die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN für die/einen der REFERENZSCHULDNER das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt bei einem/mehreren REFERENZSCHULDNERN eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

(c) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

Der ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-

ENTSCHEIDUNGSKOMITEE entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein KREDITEREIGNIS im Sinne der SCHULDVERSCHREIBUNGEN darstellen kann.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM. Die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG. Diese Mitteilung muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Der KREDITEREIGNIS-STICHTAG dabei der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht.

### 6.5.9 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER festgestellt hat. Deshalb darf die EMITTENTIN Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist es unklar, ob die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES eingetreten sind. Die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG sind in den folgenden Fällen in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER erfüllt:

(1) Es tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bei einem/mehreren REFERENZSCHULDNER ein. Oder:

(2) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN für den/die REFERENZSCHULDNER das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM vorsehen: Die EMITTENTIN gibt für einen/mehrere REFERENZSCHULDNER eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ab. Oder:

(3) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen: Die EMITTENTIN gibt eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ab.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig. Der Zeitraum beginnt mit dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS. Alternativ kann er

auch mit der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM oder einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beginnen.

Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, wird die EMITTENTIN die verschobenen Zahlungen spätestens am jeweiligen VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG/VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG leisten.

Der VERZÖGERTE ZINSZAHLTAG bzw. der VERZÖGERTE RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE

- nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw.
- nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium bzw.
- nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG

für den betroffenen REFERENZSCHULDNER liegt.

## 6.6 Produkttyp 5: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Staaten als REFERENZSCHULDNER

### 6.6.1 Gewichtungsbeträge

Siehe dazu die Darstellung zum Produkttyp 4 unter 6.5.1.

### 6.6.2 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES

Sie erhalten an den ZINSZAHLTAGEN Zinszahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren der REFERENZSCHULDNER eintritt.

#### *(a) Festverzinsliche SCHULDVERSCHREIBUNGEN*

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen ZINSSATZ verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein Bankgeschäftstag ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG KANN dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

***(b) Festverzinsliche SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung***

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem ZINSSATZ verzinst, der für jede ZINSPERIODE festgelegt ist. Dabei kann der ZINSSATZ für eine ZINSPERIODE im Vergleich zum vorhergehenden ZINSSATZ steigen, fallen oder gleich bleiben. Der in jeder ZINSPERIODE anwendbare ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein Bankgeschäftstag ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG KANN dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

### 6.6.3 Verzinsung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES

Wenn ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintritt, erfolgt die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortan bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Dabei können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung des REDUZIERTEN-KAPITALBETRAGS an dem ZINSZAHLTAG beginnt, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG vorausgeht. Sollte kein ZINSZAHLTAG vorausgegangen sein, beginnt die Verzinsung des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS ab dem Verzinsungsbeginn. Die Zahlung des ZINSBETRAGES für den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG erfolgt zum ersten Mal an dem Zinszahltag, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG folgt.

Alternativ können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmen, dass die Verzinsung des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS am Tag dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG beginnt. In diesem Fall erfolgt die Zahlung des ZINSBETRAGS, der auf den GEWICHTUNGSBETRAG des betroffenen REFERENZSCHULDNERS entfällt, am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Die Zahlung des ZINSBETRAGS für den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG erfolgt am nächsten ZINSZAHLTAG.

Wenn bei allen REFERENZSCHULDNERN ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, beträgt der REDUZIERTE KAPITALBETRAG null (0). Die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN entfällt dann ganz oder endet am vorangegangenen ZINSZAHLTAG. Alternativ können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung am Tag der Veröffentlichung der letzten KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG endet.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

ZINSSATZ : 3%.

REFERENZSCHULDNER A, B, C und D.

KREDITEREIGNIS tritt beim REFERENZSCHULDNER D ein.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG: EUR 7.500 (mit Wirkung zu Beginn der Zinsperiode).

ZINSBETRAG nach Eintritt des KREDITEREIGNISSES: EUR 225 (3% auf EUR 7.500).

### 6.6.4 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER vorliegen, können zukünftige Zinszahlungen verschoben werden. Die Verschiebung ist auf den gesamten ZINSBETRAGS bezogen.

Verzögerte Zins-Zahlungen erfolgen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

Stellt sich nach einer Zahlungsverzögerung heraus, dass ein KREDITEREIGNIS tatsächlich eingetreten ist, dann ist die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN endgültig nur noch auf den dann geltenden Reduzierten Kapitalbetrag (siehe Abschnitt 6.5.3.) geschuldet. Das bedeutet, dass Sie den Teil des Zinses, der auf den GEWICHTUNGSBETRAGS des betroffenen REFERENZSCHULDNERS entfällt – abhängig vom anwendbaren Zinsanfall bei einem KREDITEREIGNIS – nicht mehr erhalten oder nur bis zum Tag der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

### 6.6.5 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG den FESTGELEGTEN NENNBETRAG. Voraussetzung dafür ist, dass kein KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen der REFERENZSCHULDNER eintritt.

### 6.6.6 Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES

Wenn ein KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintritt, muss die EMITTENTIN den FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie die folgenden Zahlungen: Am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erhalten Sie den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Für jeden von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER wird am jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG bezahlt. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG für den betroffe-

nen REFERENZSCHULDNER wird bezogen auf seinen GEWICHTUNGSBETRAG bestimmt. Der jeweilige KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG kann vor oder nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

REFERENZSCHULDNER A, B, C und D.

KREDITEREIGNIS tritt bei REFERENZSCHULDNERN C und D ein.

GEWICHTUNGSBETRAG von C: EUR 2.500.

GEWICHTUNGSBETRAG von D: EUR 2.500.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG: EUR 5.000.

AUKTIONS-ENDKURS für C: 8%.

AUKTIONS-ENDKURS für D: 5%.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG in Bezug auf GEWICHTUNGSBETRAG von C: EUR 200.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG in Bezug auf GEWICHTUNGSBETRAG von D: EUR 125.

Insgesamt erhalten Sie als Rückzahlung also EUR 5.325 anstatt EUR 10.000.

Sofern in Bezug auf alle REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt, beträgt der REDUZIERTE KAPITALBETRAG null (0). Sie erhalten dann lediglich in Bezug auf jeden REFERENZSCHULDNER den jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

### 6.6.7 Verzögerte Rückzahlung

Liegen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN vor, kann die EMITTENTIN die Rückzahlung verschieben. Die Verschiebung ist auf den gesamten FESTGELEGTEN NENNBETRAG bzw. REDUZIERTEN KAPITALBETRAG bezogen. Außerdem kann die EMITTENTIN die Zinszahlung verschieben (siehe Abschnitt 6.5.4).

Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

### 6.6.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(i) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das jeweilige KREDITEREIGNIS. Oder:

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb eines Jahres nach DEM ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG. Eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kann auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM erfolgen. Oder:

(b) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt bei einem/mehreren REFERENZSCHULDNERN eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

(c) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen, gilt zusätzlich Folgendes:

Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG ein. Die EMITTENTIN gibt dies in einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bekannt. Innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung tritt dann das KREDITEREIGNIS ein. Die EMITTENTIN gibt dies innerhalb dieses Jahres in einer KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS bekannt. Ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG können auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM eintreten bzw. erfolgen.

Der ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein KREDITEREIGNIS im Sinne der SCHULDVERSCHREIBUNGEN darstellen kann.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM. Die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG liegt unter folgenden Voraussetzungen vor: Die EMITTENTIN veröffentlicht den Eintritt und das Datum des Eintritts einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG. Diese Mitteilung muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG beziehen, die sich innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ereignet.

Der KREDITEREIGNIS-STICHTAG dabei der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht.

### 6.6.9 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER festgestellt hat. Deshalb darf die EMITTENTIN Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist es unklar, ob die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES eingetreten sind. Die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG sind in den folgenden Fällen in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER erfüllt:

(1) Es tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bei einem/mehreren REFERENZSCHULDNER ein. Oder:

(2) Es wird für einen/mehrere REFERENZSCHULDNER eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS abgegeben. Oder:

(3) Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beim KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG die vollumfängliche Berücksichtigung einer NACHFRIST vorsehen: Die EMITTENTIN gibt eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ab.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig. Der Zeitraum beginnt mit dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS. Alternativ kann er auch mit der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG / MORATORIUM oder einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beginnen.

Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, wird die EMITTENTIN die verschobenen Zahlungen spätestens am jeweiligen VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG/VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG leisten.

Der VERZÖGERTE ZINSZAHLTAG bzw. der VERZÖGERTE RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein Jahr und fünf Bankgeschäftstage

- nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw.
- nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium bzw.
- nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG

für den betroffenen REFERENZSCHULDNER liegt.

## 6.7 Produkttyp 6: Funktionsweise für Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Finanzinstitute als REFERENZSCHULDNER

### 6.7.1 Gewichtungsbeträge

Siehe dazu die Darstellung zum Produkttyp 4 unter 6.5.1.

### 6.7.2 Verzinsung während der Laufzeit bei Nichteintritt eines KREDITEREIGNISSES

Sie erhalten an den ZINSZAHLTAGEN Zinszahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Voraussetzung für die Zinszahlungen ist, dass kein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren der REFERENZSCHULDNER eintritt.

#### *(a) Festverzinsliche SCHULDVERSCHREIBUNGEN*

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden während der gesamten Laufzeit mit einem festen ZINSSATZ verzinst. Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein Bankgeschäftstag ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG KANN dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

#### *(b) Festverzinsliche SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung*

Die festverzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Stufenverzinsung werden während der gesamten Laufzeit mit einem ZINSSATZ verzinst, der für jede ZINSPERIODE festgelegt ist. Dabei kann

der ZINSSATZ für eine ZINSPERIODE im Vergleich zum vorhergehenden ZINSSATZ steigen, fallen oder gleich bleiben. Der in jeder ZINSPERIODE anwendbare ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmt. Er bezieht sich auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der ZINSBETRAG wird nachträglich an dem/den ZINSZAHLTAG(EN) an Sie gezahlt. Dabei wird eine bestimmte GESCHÄFTSTAGEREGELUNG beachtet. Sie legt fest, wann der ZINSBETRAG an Sie gezahlt wird, wenn der ZINSZAHLTAG kein Bankgeschäftstag ist. Die jeweils anwendbare GESCHÄFTSTAGEREGELUNG wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt. Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG KANN dazu führen, dass eine Anpassung des ZINSBETRAGES bei einer Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (*adjusted*). Die GESCHÄFTSTAGEREGELUNG kann aber auch dazu führen, dass keine Anpassung des ZINSBETRAGS erfolgt, obwohl die Zinszahlung verschoben wird (*unadjusted*).

### 6.7.3 Verzinsung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES

Wenn ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintritt, erfolgt die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortan bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Dabei können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung des REDUZIERTEN-KAPITALBETRAGS an dem ZINSZAHLTAG beginnt, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG vorausgeht. Sollte kein ZINSZAHLTAG vorausgegangen sein, beginnt die Verzinsung des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS ab dem Verzinsungsbeginn. Die Zahlung des ZINSBETRAGES für den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG erfolgt zum ersten Mal an dem Zinszahltag, der dem entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG folgt.

Alternativ können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmen, dass die Verzinsung des REDUZIERTEN KAPITALBETRAGS am entsprechenden KREDITEREIGNIS-STICHTAG beginnt. In diesem Fall erfolgt die Zahlung des ZINSBETRAGS, der auf den GEWICHTUNGSBETRAG des betroffenen REFERENZSCHULDNERS entfällt, am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Die Zahlung des ZINSBETRAGS für den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG erfolgt am nächsten ZINSZAHLTAG.

Wenn bei allen REFERENZSCHULDNERN ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, beträgt der REDUZIERTE KAPITALBETRAG null (0). Die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN entfällt dann ganz oder endet am vorangegangenen ZINSZAHLTAG. Alternativ können die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Verzinsung am Tag der Veröffentlichung der letzten KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG endet.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

ZINSSATZ : 3%.

REFERENZSCHULDNER A, B, C und D.

KREDITEREIGNIS tritt beim REFERENZSCHULDNER D ein.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG: EUR 7.500 (mit Wirkung zu Beginn der Zinsperiode).

ZINSBETRAG nach Eintritt des KREDITEREIGNISSES: EUR 225 (3% auf EUR 7.500).

### 6.7.4 Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Wenn die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER vorliegen, können zukünftige Zinszahlungen verschoben werden. Die Verschiebung ist auf den gesamten ZINSBETRAGS bezogen.

Verzögerte Zins-Zahlungen erfolgen spätestens am VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich Zinsen an Sie zu zahlen.

Stellt sich nach einer Zahlungsverzögerung heraus, dass ein KREDITEREIGNIS tatsächlich eingetreten ist, dann ist die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN endgültig nur noch auf den dann geltenden Reduzierten Kapitalbetrag (siehe Abschnitt 6.5.3.) geschuldet. Das bedeutet, dass Sie den Teil des Zinses, der auf den GEWICHTUNGSBETRAGS des betroffenen REFERENZSCHULDNERS entfällt – abhängig vom anwendbaren Zinsanfall bei einem KREDITEREIGNIS – nicht mehr erhalten oder nur bis zum Tag der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

### 6.7.5 Rückzahlung bei Fälligkeit bei Nichteintritt eines Kreditereignisses

Sie erhalten an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG den FESTGELEGTEN NENNBETRAG. Voraussetzung dafür ist, dass kein KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen der REFERENZSCHULDNER eintritt.

### 6.7.6 Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES

Wenn ein KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintritt, muss die EMITTENTIN den FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht an Sie zurückzahlen. Stattdessen erhalten Sie die folgenden Zahlungen: Am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erhalten Sie den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Für jeden von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER wird am jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG bezahlt. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG für den betroffe-

nen REFERENZSCHULDNER wird bezogen auf seinen GEWICHTUNGSBETRAG bestimmt. Der jeweilige KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG kann vor oder nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.

REFERENZSCHULDNER A, B, C und D.

KREDITEREIGNIS tritt bei REFERENZSCHULDNERN C und D ein.

GEWICHTUNGSBETRAG von C: EUR 2.500.

GEWICHTUNGSBETRAG von D: EUR 2.500.

REDUZIERTER KAPITALBETRAG: EUR 5.000.

AUKTIONS-ENDKURS für C: 8%.

AUKTIONS-ENDKURS für D: 5%.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG in Bezug auf GEWICHTUNGSBETRAG von C: EUR 200.

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG in Bezug auf GEWICHTUNGSBETRAG von D: EUR 125.

Insgesamt erhalten Sie als Rückzahlung also EUR 5.325 anstatt EUR 10.000.

Sofern in Bezug auf alle REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS eintritt, beträgt der REDUZIERTE KAPITALBETRAG null (0). Sie erhalten dann lediglich in Bezug auf jeden REFERENZSCHULDNER den jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

### 6.7.7 Verzögerte Rückzahlung

Liegen die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN vor, kann die EMITTENTIN die Rückzahlung verschieben. Die Verschiebung ist auf den gesamten FESTGELEGTEN NENNBETRAG bzw. REDUZIERTEN KAPITALBETRAG bezogen. Außerdem kann die EMITTENTIN die Zinszahlung verschieben (siehe Abschnitt 6.5.4).

Die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, für den Zeitraum der Verzögerung zusätzlich an Sie Zinsen oder sonstige Beträge zu zahlen.

### 6.7.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES

Die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(1) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das jeweilige KREDITEREIGNIS. Oder:

(2) Innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS tritt ein KREDITEREIGNIS bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN ein. Außerdem veröffentlicht die EMITTENTIN innerhalb eines Jahres nach DEM ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG. Eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG kann auch nach dem BEOBACHTUNGSZEITRAUM erfolgen.

Der ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Entsprechend diesem Antrag soll das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE entscheiden, ob ein Sachverhalt vorliegt, der ein KREDITEREIGNIS im Sinne der SCHULDVERSCHREIBUNGEN darstellen kann.

Der KREDITEREIGNIS-STICHTAG dabei der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht.

### 6.7.9 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

Es kann längere Zeit dauern, bis die EMITTENTIN ein KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER festgestellt hat. Deshalb darf die EMITTENTIN Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verzögern. Grund für die Verzögerung: Zum Zeitpunkt der Zahlung ist es unklar, ob die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES eingetreten sind. Die VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG sind erfüllt, wenn innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bei einem/mehreren REFERENZSCHULDNER eintritt.

Die Zahlungsverschiebung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig. Der Zeitraum beginnt mit dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS.

Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, wird die EMITTENTIN die verschobenen Zahlungen spätestens am jeweiligen VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG/VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG leisten.

Der VERZÖGERTE ZINSZAHLTAG bzw. der VERZÖGERTE RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS für den betroffenen REFERENZSCHULDNER liegt.

## 6.8 Weitergehende Information zu den relevanten VERBINDLICHKEITEN, zu ISDA und zur Bestimmung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGES

### 6.8.1 VERBINDLICHKEITEN und BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN

Welche VERBINDLICHKEITEN eines REFERENZSCHULDNERS für die Feststellung eines KREDITEREIGNISSES eine Rolle spielen, ist in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt.

VERBINDLICHKEITEN können sein:

(i) Zahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS aus sämtlichen Formen von aufgenommenen (ausgeliehenen) Geldern,

(ii) Zahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS aus aufgenommen Darlehen und ausgegebenen Anleihen,

(iii) Zahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS ausschließlich aus ausgegebenen Anleihen.

Der Begriff VERBINDLICHKEIT schließt dabei auch Garantien des REFERENZSCHULDNERS ein, die für die oben beschriebenen Kategorien von VERBINDLICHKEITEN übernommen werden.

Nach den EMISSIONSBEDINGUNGEN kann der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG einer SCHULDVERSCHREIBUNG auf der Grundlage des Marktwerts einer BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT des REFERENZSCHULDNERS bestimmt werden. Dieses Verfahren wird angewendet, wenn kein ISDA-Auktionsverfahren stattfindet und deshalb kein AUKTIONS-ENDKURS für den REFERENZSCHULDNER feststellt wird.

In diesen Fällen geht die EMITTENTIN wie folgt vor: Die EMITTENTIN wählt nach eigenem Ermessen eine VERBINDLICHKEIT des betreffenden REFERENZSCHULDNERS aus. Sie wird als BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT herangezogen. Diese VERBINDLICHKEIT muss die in den EMISSIONSBEDINGUNGEN vorgesehenen besonderen Merkmale für BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN erfüllen. Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN diese Merkmale, so ist diejenige VERBINDLICHKEIT des betreffenden REFERENZSCHULDNERS die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT, die den niedrigsten Kurs hat.

### 6.8.2 ISDA-Bedingungen und ISDA-Auktionsverfahren

EMISSIONSBEDINGUNGEN von BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN beruhen auf Standard-Bedingungen für bestimmte Finanzinstrumente. Dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die vom Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren REFERENZSCHULD-

NERN abhängen ("**KREDITDERIVATE**"). Die Standard-Bedingungen werden als „ISDA Credit Derivatives Definitions“ bezeichnet. Sie wurden von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") im Jahr 2014 veröffentlicht ("**ISDA-BEDINGUNGEN**").

ISDA ist eine private Handelsorganisation. Sie vertritt ihre Mitglieder am Derivatemarkt. Mitglieder sind große Institutionen sowie private und staatliche Unternehmen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln. ISDA hat in Absprache mit den Mitgliedern und mit anderen Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt. Sie unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York. Die ISDA-BEDINGUNGEN sind nicht für jedermann auf der Internetseite der ISDA veröffentlicht. Sie können nur kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden.

Die einheitliche Anwendung der ISDA-BEDINGUNGEN wird durch Verlautbarungen und Protokolle unterstützt, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden ("**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**"). Außerdem werden die ISDA-BEDINGUNGEN bei Entscheidungen des "**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES**" angewendet. Dieses Gremium ist mit Händlern und Käufern von Kreditderivaten besetzt. Das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE dient dem Zweck, bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit den ISDA-BEDINGUNGEN einheitlich für den weltweiten Kreditderivatemarkt zu treffen.

Bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER kann ISDA unter Anwendung der ISDA-BEDINGUNGEN wie folgt vorgehen: ISDA führt ein Auktionsverfahren durch, das sich auf den betroffenen REFERENZSCHULDNER und seine VERBINDLICHKEITEN bezieht. Dazu wählt das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE bestimmte VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS aus. Im Rahmen des Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf diese ausgewählte Verbindlichkeiten des REFERENZSCHULDNERS ab. Ausgewählte VERBINDLICHKEITEN können z.B. bestimmte Anleihen des REFERENZSCHULDNERS sein. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden von dem ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE festgelegt (sogenannte Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der im ISDA-Auktionsverfahren nach Maßgabe der ISDA-BEDINGUNGEN ermittelte AUKTIONS-ENDKURS ist Grundlage für die Abwicklung von Kreditderivaten, die den ISDA-BEDINGUNGEN unterliegen.

### 6.8.3 Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES wirken sich auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN aus, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die ISDA-Entscheidungen erfolgen innerhalb der in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN näher bestimmten Zeiträumen.

- Die EMITTENTIN berücksichtigt die ISDA-Entscheidungen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN.

Beispiele:

- Veröffentlichung der ISDA über den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER bei gleichzeitiger Veröffentlichung des Zeitpunkts des Eintritts.

- Durchführung eines ISDA-Auktionsverfahrens in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER und die Ermittlung eines AUKTIONS-ENDKURSES.

Nach den EMISSIONSBEDINGUNGEN muss die EMITTENTIN bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) treffen. Dabei berücksichtigt die EMITTENTIN im Rahmen der Ermessensausübung die ISDA-VERLAUTBARUNGEN und die Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES. Es kann sein, dass Entscheidung oder Verlautbarung des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht werden. Der Grund dafür können Abweichungen der EMISSIONSBEDINGUNGEN von den ISDA-Bedingungen sein. Dann wird der Entscheidung oder Verlautbarung des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES nicht gefolgt. An seine Stelle tritt ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES werden auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ oder www.isda.org/credit oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht.

### 6.8.4 Bestimmung des für den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG relevanten ENDKURSES

#### *(a) Verwendung eines Auktions-Endkurses*

Der zur Bestimmung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS relevante ENDKURS entspricht in der Regel dem im Rahmen des ISDA-Auktionsverfahrens ermittelten AUKTIONS-ENDKURS. Ausnahme: ISDA kündigt innerhalb der in den EMISSIONSBEDINGUNGEN vorgegebenen Zeiträume kein ISDA-Auktionsverfahren an. ISDA führt in diesen Zeiträumen kein ISDA-Auktionsverfahren durch. Der AUKTIONS-ENDKURS kann weit unter 100 % des Nennbetrags der ausstehenden VERBINDLICHKEITEN des betroffenen REFERENZSCHULDNERS liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

Die ISDA kann in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER, der kein Staat ist, mehrere ISDA-Auktionsverfahren durchführen. Dies ist dann der Fall, wenn ISDA den Eintritt eines Kreditereignisses „RESTRUKTURIERUNG“ veröffentlicht. Die ISDA-Auktionsverfahren beziehen sich dann auf verschiedene Laufzeitkategorien der VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS. Falls ISDA beim KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG mehrere AUKTIONS-ENDKURSE veröffentlicht, ist der niedrigste Kurs der ENDKURS für die Zwecke der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Findet

nur ein einziges ISDA-Auktionsverfahren statt, ist der im Rahmen dieser Auktion erzielte AUKTIONS-ENDKURS der ENDKURS. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Laufzeitkategorie sich diese Auktion bezieht.

***(b) Bewertung durch die EMITTENTIN***

Fehlen nach den EMISSIONSBEDINGUNGEN die Voraussetzungen für die Verwendung eines AUKTIONS-ENDKURSES zur Bestimmung des ENDKURSES, wird der ENDKURS wie folgt ermittelt: Die EMITTENTIN bestimmt am KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Marktwert der von ihr ausgewählten BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT des REFERENZSCHULDNERS. Dieser Marktwert kann weit unter 100 % des Nennwerts der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

***(c) Abzug des Swap-Auflösungsbetrages***

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann zudem zusätzlich durch Abzug eines SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAGES der EMITTENTIN reduziert werden. Dieser wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

***(d) Besonderheiten bei staatlichen REFERENZSCHULDNER***

Bei staatlichen REFERENZSCHULDNERN sehen die EMISSIONSBEDINGUNGEN vor, dass zum Zweck der Berechnung des ENDKURSES auch andere Vermögenswerte bewertet werden können. Dies können insbesondere auch Vermögenswerte sein, die keine VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS darstellen. Beispiel: Vermögenswerte, die im Anschluss an eine RESTRUKTURIERUNG durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle von VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS treten. Das gilt auch dann, wenn das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS ein anderes KREDITEREIGNIS ist (beispielsweise eine NICHTZAHLUNG). Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

***(e) Besonderheiten bei Finanzinstituten als REFERENZSCHULDNER***

Bei Finanzinstituten als REFERENZSCHULDNER sehen die EMISSIONSBEDINGUNGEN die Möglichkeit vor, bei der Bestimmung des ENDKURSES auch andere Vermögenswerte zu bewerten. Dies können insbesondere auch Vermögenswerte sein, die keine VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS darstellen. Dies können die nach einer STAATLICHE INTERVENTION durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle von VERBINDLICHKEITEN tretende Vermögenswerte sein.

Das Gleiche gilt, wenn die durch ISDA veröffentlichte Standard-Referenzschuldverschreibung des REFERENZSCHULDNERS Gegenstand einer RESTRUKTURIERUNG ist. Dann können diese Standard-Referenzschuldverschreibung oder die an deren Stelle tretenden Vermögenswerte bewertet werden. Das gilt auch dann, wenn das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS ein anderes KREDITEREIGNIS ist (beispielsweise eine NICHTZAHLUNG). Der Wert dieser

Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS liegen. Im Extremfall kann er sogar null (0) betragen.

## 7. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die BEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die „**EMISSIONSBEDINGUNGEN**“), die unter diesem BASISPROSPEKT begeben bzw. angeboten werden, setzen sich aus den anwendbaren und gegebenenfalls ergänzten Angaben aus dem nachfolgend ABGEDRUCKTEN EMISSIONSBEDINGUNGEN zusammen und sind der GLOBALURKUNDE beigefügt, die die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbrieft.

Die nachfolgend dargestellten EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sehen 6 Optionen vor.

- PRODUKTTYP 1 bezieht sich auf den Satz von EMISSIONSBEDINGUNGEN, die für eine Tranche von SCHULDVERSCHREIBUNGEN für ein Unternehmen gelten.
- PRODUKTTYP 2 bezieht sich auf den Satz von EMISSIONSBEDINGUNGEN, die für eine Tranche von SCHULDVERSCHREIBUNGEN für einen Staat gelten.
- PRODUKTTYP 3 bezieht sich auf den Satz von EMISSIONSBEDINGUNGEN, die für eine Tranche von SCHULDVERSCHREIBUNGEN für ein Finanzinstitut gelten.
- PRODUKTTYP 4 bezieht sich auf den Satz von EMISSIONSBEDINGUNGEN, die für eine Tranche von SCHULDVERSCHREIBUNGEN für mehrere Unternehmen gelten.
- PRODUKTTYP 5 bezieht sich auf den Satz von EMISSIONSBEDINGUNGEN, die für eine Tranche von SCHULDVERSCHREIBUNGEN für mehrere Staaten gelten.
- PRODUKTTYP 6 bezieht sich auf den Satz von EMISSIONSBEDINGUNGEN, die für eine Tranche von SCHULDVERSCHREIBUNGEN für mehrere Finanzinstitute gelten.

Für jede Tranche von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter diesem BASISPROSPEKT begeben bzw. angeboten wird, werden ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN veröffentlicht, in denen die jeweils anwendbaren optionalen Anhaben des PRODUKTTYPS 1, PRODUKTTYPS 2, PRODUKTTYPS 3, PRODUKTTYPS 4, PRODUKTTYPS 5 oder PRODUKTTYPS 6 wiederholt und die jeweiligen Platzhalter ausgefüllt werden. Sie beschreiben die EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, wie sie der jeweiligen GLOBALURKUNDE beigefügt sind.

Bei den in diesem Abschnitt in Fettdruck und eckigen Klammern gedruckten Textteilen handelt es sich lediglich um Bearbeitungshinweise, die bei der Erstellung der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen SCHULDVERSCHREIBUNGEN entfernt werden.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die Bedingungen der Wertpapiere maßgeblich, die an dieser Stelle aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT in diesen BASISPROSPEKT per Verweis einbezogen werden. In Abschnitt "3.6 *Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene In-*

*formationen*" dieses BASISPROSPEKT auf Seite 67 ff. ist angegeben, wo genau die per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogenen Informationen enthalten sind.

**PRODUKTTYP 1: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE SICH AUF EIN EINZELNES UNTERNEHMEN ALS REFERENZSCHULDNER BEZIEHEN**

## § 1 Form, CLEARING-SYSTEM, GLOBALURKUNDE, Verwahrung

(1) ***Form***.

Diese TRANCHE (die "**TRANCHE**") von SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Emissionsbedingungen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in einer dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG entsprechenden Stückelung begeben.

(2) ***GLOBALURKUNDE***.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer GLOBALURKUNDE (die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der EMITTENTIN **[[im Fall einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]** sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der EMISSIONSSTELLE**]** trägt. Die INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben keinen Anspruch auf Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING-SYSTEMS übertragbar. **[[im Fall von verzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN gilt Folgendes:]** Zinsansprüche werden durch die GLOBALURKUNDE verbrieft.**]**

(3) ***Verwahrung***.

**[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBF als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, gilt Folgendes:]**

Die GLOBALURKUNDE wird von CBF verwahrt.**]**

**[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, einfügen:]**

Die GLOBALURKUNDE wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs).**]**

## § 2 Verzinsung

(1) ***Verzinsung bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden ab dem VERZINSUNGSBEGINN bis zum VERZINSUNGSENDE auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG verzinst.**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG für **[**die**] [**jede**]** ZINSPERIODE zum **[**jeweiligen**]** ZINSSATZ verzinst.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für die jeweilige ZINSPERIODE nur einen festen ZINSSATZ vorsehen, gilt Folgendes:]**

(b) "**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für jede ZINSPERIODE andere ZINSSÄTZE vorsehen, gilt Folgendes:]**

(b) "**ZINSSATZ**" ist der jeweilige Zinssatz für die jeweilige ZINSPERIODE, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

(c) Der jeweilige "**ZINSBETRAG**" ist das Produkt aus den Faktoren ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG und ZINSTAGEQUOTIENT.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG gemäß den Bestimmungen des § 4 in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zur Zahlung fällig.

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(d) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist bei der Berechnung des ZINSBETRAGS für eine ZINSPERIODE:

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der ZINSPERIODE ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{M_1}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{M_2}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{D_1}$" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"$\mathbf{D_2}$" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360", "360/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der ZINSPERIODE (es sei denn, der letzte Tag der ZINSPERIODE, die am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{M_1}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{M_2}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{D_1}$" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"$\mathbf{D_2}$" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{M_1}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{M_2}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{D_1}$" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"$\mathbf{D_2}$" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 360.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der ZINSPERIODE geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser ZINSPERIODE in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365).**]]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(4) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist für Zwecke der Berechnung eines ZINSBETRAGS für einen Berechnungszeitraum

**[[**(a) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die ZINSPERIODE, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

**[[**(b) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die ZINSPERIODE ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die ZINSPERIODE fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende ZINSPERIODE fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl

der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

(2) ***Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**[[bei nur einer ZINSPERIODE und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** nicht verzinst.**]**

**[[bei mehreren ZINSPERIODEN und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** ab dem ZINSZAHLTAG (einschließlich), der dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein ZINSZAHLTAG vergangen ist, nicht verzinst.**]**

**[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]** ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich) nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen ZINSBETRAGS erfolgt in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Die Zahlung dieses ZINSBETRAGS kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.**]**

(3) ***Verzögerte Zahlung des ZINSBETRAGS.***

**[[bei einer ZINSPERIODE einfügen:]**

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den ZINSBETRAG erst nach dem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

**[[bei mehreren ZINSPERIODEN einfügen:]**

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN **[**jeden**] [**den**]** ZINSBETRAG, der an einem ZINSZAHLTAG fällig wird, erst nach diesem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG oder wenn auch die letzte ZINSPERIODE betroffen ist, am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten ZAHLTAG spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

## § 3 Rückzahlung

(1) ***Rückzahlung an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückgezahlt.

(2) ***Rückzahlung an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Die EMITTENTIN ist stattdessen verpflichtet, je SCHULDVERSCHREIBUNG den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.

(3) ***Verzögerte Rückzahlung zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG.***

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erst nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückzahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten ZAHLTAG spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.

## § 4 Zahlung

(1) ***Rundung***.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG der Euro ist, gilt Folgendes:]**

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]**

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) ***Geschäftstageregelung*.**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Modified-Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Preceding-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Floating-Rate-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall (i) wird der ZAHLTAG auf den unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende ZINSZAHLTAG der jeweils letzte BANKGESCHÄFTSTAG des Monats, der **[Zeitraum einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren ZINSZAHLTAG liegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG angepasst**

**wird, gilt Folgendes:]**

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG entsprechend angepasst.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG nicht angepasst wird, gilt Folgendes:]**

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG nicht angepasst. Die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.**]**

(3) ***Art der Zahlung Schuldbefreiung.***

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren VERBINDLICHKEITEN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(4) ***Verzugszinsen.***

Sofern die EMITTENTIN Zahlungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

## § 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES und VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

(1) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES.***

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES**" sind in den folgenden **[**beiden**]** Fällen erfüllt:

**[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" jedoch Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung, einfügen:]**

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt: ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann).**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]**

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend in einer der beiden folgenden zusätzlichen Fallgestaltungen, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann), oder

(b) das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann).**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]**

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend in einer der beiden folgenden zusätzlichen Fallgestaltungen, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das bean-

tragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann), oder

(b) das KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann).**]**

(2) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG.***

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**" sind erfüllt, wenn

**[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des *KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM* im Rahmen der Definition "*KREDITEREIGNIS*" und Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" jedoch Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung einfügen:]** innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS erfolgt ist.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des *KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM* im Rahmen der Definition "*KREDITEREIGNIS*" einfügen:]** innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS entweder (i) ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist oder (ii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM erfolgt ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw. nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte bzw. betreffende KREDITEREIGNIS erfolgt ist.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung, einfügen:]**

innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS entweder (i) ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist oder (ii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG erfolgt ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw. nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte bzw. betreffende KREDITEREIGNIS erfolgt ist.**]**

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Vorliegen der VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG gemäß § 12 mit. Ein INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällig und zahlbar zu stellen.

## § 6 Außerordentliche Kündigung durch die EMITTENTIN bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES

(1) Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Bekanntmachung gemäß § 12 außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES am KÜNDIGUNGSTAG zurückgezahlt.

(2) "**KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem TRANSAKTIONSTYP des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS, weil er (zum Beispiel anders als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER) **[**keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in ●**]** ist, oder

(ii) es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger, die bzw. der gemäß diesen BEDINGUNGEN ein RECHTSNACHFOLGER des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS wird; oder

(iii) ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS.

## § 7 Definitionen

(1) ***Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).***

"**BANKGESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das CLEARING-SYSTEM geöffnet ist und der ein TARGET-GESCHÄFTSTAG ist **[**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE vornehmen**]**.

"**BEDINGUNGEN**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren EMISSIONSBEDINGUNGEN.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBF als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]**

"**CLEARING-SYSTEM**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]**

"**CLEARING-SYSTEM**" sind Clearstream Banking S.A., Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]**

"**EMISSIONSSTELLE**" ist die Emissionsstelle, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**EMISSIONSTAG**" ist der Emissionstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]**

"**ERSTER ZINSZAHLTAG**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist der Festgelegte Nennbetrag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FESTGELEGTE WÄHRUNG**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

**["FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall, dass GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN**" bedeutet, dass die EMITTENTIN im Vergleich zum EMISSIONSTAG einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) bezahlen muss, um

(i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN nicht als GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

**[[im Fall, dass HEDGING-STÖRUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**HEDGING-STÖRUNG**" bedeutet, dass die EMITTENTIN nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am EMISSIONSTAG herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

(ii) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der GLOBALURKUNDE, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten CLEARING-SYSTEMS sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" bezeichnet die Internetseite der EMITTENTIN, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**KÜNDIGUNGSBETRAG**" bezeichnet den von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2(1) berechneter Zinsen. Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt wird.

"**KÜNDIGUNGSTAG**" ist das Datum, das in einer Kündigungsbekanntmachung gemäß § 12 durch die EMITTENTIN festgelegt wird, spätestens der 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Bekanntmachung.

**[[im Fall, dass RECHTSÄNDERUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**RECHTSÄNDERUNG**" bedeutet, dass infolge

(i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(ii) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

sofern diese am oder nach dem EMISSIONSTAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam werden,

**[**(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind, erheblich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die EMITTENTIN entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-GESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**VERZINSUNGSBEGINN**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZINSUNGSENDE**" ist – vorbehaltlich § 2(2) – das Verzinsungsende, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach

**[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]** dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG.**]**

"**VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach

**[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** dem späteren der folgenden Tage liegt:**]**

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]** dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG.**]**

"**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG**" ist vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN der VORGESEHEN RÜCKZAHLUNGSTAG, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSBETRAG**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2(1)(c) festgelegt.

"**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2(1)(d) festgelegt.

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSPERIODE**" ist **[**der**] [**jeder**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis **[**zum ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am VERZINSUNGSENDE (ausschließlich)**][**zum VERZINSUNGSENDE (ausschließlich)**].**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der **[Tag und Monat einfügen]** eines jeden Jahres.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer Zinszahlung am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGstag gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten PERIODEN gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der ERSTE ZINSZAHLTAG und jeder Tag, der jeweils **[Anzahl von Monaten einfügen]** Monat**[**e**]** auf den ERSTEN ZINSZAHLTAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSZAHLTAG folgt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

**[[Im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorsehen, gilt Folgendes:]**

"**ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" ist **[**jeweils**] [**eine RECHTSÄNDERUNG**][,][**oder**] [**eine HEDGING-STÖRUNG**] [**oder**] [**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN.**]**

(2) ***Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.***

(a) ***Ermessensausübung.***

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS beruhen auf den ISDA-BEDINGUNGEN, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die EMITTENTIN wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, soweit möglich den jeweils einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN oder Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) ***Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.***

"**ANLEIHE**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS**" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das KREDITEREIGNIS im Besitz des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES befanden.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS gemäß § 12 mit.

"**AUFGENOMMENE GELDER**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungs-

verpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**BEHERRSCHUNG**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**BEHERRSCHEN**" ist entsprechend auszulegen.

"**BEOBACHTUNGSZEITRAUM**" bezeichnet den Zeitraum von dem EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).

"**BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT**" ist nach Wahl der Emittentin eine der **][**DARLEHEN**]** des REFERENZSCHULDNERS, die die nachfolgenden Kriterien an dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG erfüllt:

(i) VERBINDLICHKEIT, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

**[**(ii) VERBINDLICHKEIT, die eine übertragbare Verbindlichkeit ist;**]**

**[**(iii) VERBINDLICHKEIT, die ein übertragbares DARLEHEN oder ein zustimmungspflichtiges DARLEHEN darstellt; **]**

**[**(iv) VERBINDLICHKEIT, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über das Euroclear-System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen; **]**

**[**(v)**] [**VERBINDLICHKEIT, deren verbleibende Laufzeit vom KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

**[**(vi)**] [**VERBINDLICHKEIT, die **[anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen]**;**]**sowie

**[**(vi)**]** VERBINDLICHKEIT, die im Hinblick auf die REFERENZVERBINDLICHKEIT nicht nachrangig ist.

Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige VERBINDLICHKEIT maßgeblich, die den niedrigsten Kurs hat.

Die EMITTENTIN teilt die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN bis zu dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) nach § 12 mit.

**[**"**DARLEHEN**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form eines Darlehens.**]**

"**ENDKURS**" bezeichnet

(i) falls im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS

(1) ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(2) ISDA bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und

(2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und innerhalb eines Jahres nach der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG einen Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[•] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** oder anderweitig veröffentlichte Auktions-Endkurs**[,]**

**[[bei einem KREDITEREIGNIS Restrukturierung einfügen:]**. Falls ISDA im Falle eines KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, wird der ENDKURS der niedrigste dieser Kurse sein,**]**

oder

(ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht vorliegen, den Preis an dem jeweiligen KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG, der von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) beim Verkauf der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT am MARKT erzielt wird.

Die EMITTENTIN teilt den als Prozentsatz ausgedrückten ENDKURS [und – soweit nach diesen BEDINGUNGEN anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT ]den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 im Fall von (i) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG mit.

"**INSOLVENZ**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der REFERENZSCHULDNER wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) der REFERENZSCHULDNER ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) der REFERENZSCHULDNER vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

(iv) durch oder gegen den REFERENZSCHULDNER wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des REFERENZSCHULDNERS wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des REFERENZSCHULDNERS

(1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

(2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

(v) der REFERENZSCHULDNER fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) der REFERENZSCHULDNER beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;

(vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

(viii) ein auf den REFERENZSCHULDNER bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem REFERENZSCHULDNER herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-BEDINGUNGEN**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein KREDITEREIGNIS vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**KREDITEREIGNIS**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) INSOLVENZ **[**und**] [,]**

(ii) NICHTZAHLUNG **[**und**] [,]**

**[**(iii)**] [**RESTRUKTURIERUNG**] [**und**] [,]**

**[**(iv)**] [**NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**] [**und**] [,]**

**[**(v)**] [**POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT**] [**und**] [,]**

**[**(vi)**] [**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT von VERBINDLICHKEITEN**]**.

Ein solches KREDITEREIGNIS tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des REFERENZSCHULDNERS, eine VERBINDLICHKEIT einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer VERBINDLICHKEIT;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder

eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach Vorliegen der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG *(*der "**STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**"), oder

(ii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich mitteilt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS keine Auktion durchzuführen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich ankündigt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig keinen Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende KREDITEREIGNIS veröffentlicht, spätestens an dem **[**1**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

"**KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses KREDITEREIGNISSES sowie die ÖFFENTLICHEN KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN, die den Eintritt des KREDITEREIGNISSES bestätigen,

kurz beschrieben werden. **[[Im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM einfügen:]** Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS beziehen.**] [[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und der Nachfristverlängerung einfügen:]** Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTZAHLUNG beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS beziehen.**]** Es ist nicht erforderlich, dass das KREDITEREIGNIS, auf das sich die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG fortdauert.

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG = FESTGELEGTER NENNBETRAG *x* ENDKURS **[**- SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**]**

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG.

"**KREDITEREIGNIS-STICHTAG**" ist **[**der frühere der beiden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht.**] [**der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS unmittelbar vorhergeht**] [**der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht**]**.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** "**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts die-

ser POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG fortdauert.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:]** "**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG fortdauert.**]**

"**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG**" bezeichnet den Letzten Beobachtungstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**NACHFRIST**" bezeichnet

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung, einfügen:]**

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende NACHFRIST spätestens an dem betreffenden ZINSZAHLTAG bzw. LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG endet.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:]**

(i) vorbehaltlich der Absätze (ii) und (iii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) wenn eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, und die vorgesehene NACHFRIST gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG enden kann, dann entspricht die NACHFRIST entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen, je nachdem, welcher Zeitraum der kürzere ist; und

(iii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart.**]**

"**NACHFRIST-BANKARBEITSTAG**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden VERBINDLICHKEIT festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG einen TARGET-GESCHÄFTSTAG und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** "**NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

(i) ein Vertreter des REFERENZSCHULDNERS oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE

(1) bestreitet eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder

(2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (*roll-over*), oder einen Zahlungsaufschub, und

(ii) es tritt eine NICHTZAHLUNG (ohne Berücksichtigung des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS) oder eine RESTRUKTURIERUNG (ohne Berücksichtigung des SCHWELLENBETRAGS) hinsichtlich einer dieser VERBINDLICHKEITEN ein.**]**

"**NICHTZAHLUNG**" liegt vor, wenn der REFERENZSCHULDNER es nach dem Ablauf einer auf die betreffende VERBINDLICHKEIT anwendbaren NACHFRIST (nach Eintritt etwaiger Voraus-

setzungen für den Beginn einer solchen NACHFRIST) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEITEN Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG entspricht.

Wenn ein Ereignis, das eine NICHTZAHLUNG darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als NICHTZAHLUNG es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren ZINSSATZES, ZINSBETRAGS oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** "**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtzahlung im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:]** "**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.**]**

"**ÖFFENTLICHE KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG beschriebenen KREDITEREIGNISSES bestätigen und die

(i) in ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG keine ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONSQUELLE**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des REFERENZSCHULDNERS oder der für den REFERENZSCHULDNER zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des REFERENZSCHULDNERS und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der EMITTENTIN beschriebenen RECHTSNACHFOLGER bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** "**POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM" beschriebenen Ereignisses.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:]** "**POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bedeutet, dass der REFERENZSCHULDNER seine Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS zum Zeitpunkt und am Ort, wo sie fällig werden, gemäß den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEITEN zum Zeitpunkt der Nichtzahlung nicht erfüllt, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer NACHFRIST, die für solche VERBINDLICHKEITEN gelten, nicht berücksichtigt werden.**]**

**[**"**POTENTIELLE VORFÄLLIGKEIT**" bedeutet, dass eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem SCHWELLENBETRAG infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären; ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere dieser VERBINDLICHKEITEN durch den REFERENZSCHULDNER.**]**

"**PRIMÄRSCHULDNER**" bezeichnet

**[[bei europäischem Unternehmen und anderen Unternehmen einfügen:]** jede natürliche oder juristische Person außer dem REFERENZSCHULDNER, die eine PRIMÄRVERBINDLICHKEIT eingegangen ist.**]**

**[[bei nordamerikanischem Unternehmen einfügen:]** jedes Unternehmen, an dem der REFERENZSCHULDNER zu dem Zeitpunkt der Begebung der QUALIFIZIERTEN GARANTIE direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält.**]**

"**PRIMÄRVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines PRIMÄRSCHULDNERS aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**DARLEHEN oder ANLEIHEN**] [**ANLEIHEN**]**, für die der REFERENZSCHULDNER als Garant unter einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE auftritt.

"**QUALIFIZIERTE GARANTIE**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der REFERENZSCHULDNER unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine QUALIFIZIERTE GARANTIE:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen

des gesamten) Vermögens des REFERENZSCHULDNERS auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die PRIMÄRVERBINDLICHKEIT Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen BEDINGUNGEN aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. PRIMÄRVERBINDLICHKEIT, weil oder nachdem in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder den PRIMÄRSCHULDNER (I) eine NICHTZAHLUNG im Rahmen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT oder (II) eine INSOLVENZ eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine QUALIFIZIERTE GARANTIE darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**RECHTSNACHFOLGE**" ist die Übernahme von RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und ist entsprechend der Definition "ÜBERNEHMEN" zu interpretieren.

"**RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 zeitnah nach Kenntniserlangung ÖFFENTLICHER RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN durch die EMITTENTIN, in der

(i) das Vorliegen eines RECHTSNACHFOLGERS,

(ii) der Eintritt eines RECHTSNACHFOLGETAGES innerhalb des Zeitraums vom EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich),

(iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser RECHTSNACHFOLGE, sowie

(iv) die ÖFFENTLICHEN RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN,

genannt werden.

"**RECHTSNACHFOLGER**" bezeichnet ab dem RECHTSNACHFOLGETAG die von der EMITTENTIN nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG als RECHTSNACHFOLGER spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN bei einem Umtausch von ANLEIHEN der Gesamtbetrag der umgetauschten RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und bei einem STUFENPLAN der Gesamtbetrag aller RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE zu verwenden ist:

(i) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mindestens 75% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(ii) ÜBERNIMMT nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% (aber weniger als 75%) der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(iii) ÜBERNEHMEN mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, jeweils ein RECHTSNACHFOLGER**[**. Alternativ kann die EMITTENTIN nach ihrer Wahl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 kündigen**]**;

(iv) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist jeder dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der REFERENZSCHULDNER jeweils ein RECHTSNACHFOLGER**[**. Alternativ kann die EMITTENTIN nach ihrer Wahl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 kündigen**]**;

(v) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER fort, so gibt es keinen RECHTSNACHFOLGER und der REFERENZSCHULDNER wird infolge einer solchen RECHTSNACHFOLGE nicht ausgetauscht;

(vi) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, alleiniger RECHTSNACHFOLGER. Sofern jedoch mehrere juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, ist jede dieser juristischen Personen oder Rechtsträger ein RECHTSNACHFOLGER;

(vii) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle VERBINDLICHKEITEN (einschließlich mindestens einer RELEVANTEN VERBINDLICHKEIT) und (A) besteht der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der REFERENZSCHULDNER zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme VERBINDLICHKEITEN in Form AUFGENOMMENER GELDER eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER.

Falls die EMITTENTIN vor einem RECHTSNACHFOLGETAG eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt.

Wird von der EMITTENTIN mehr als ein RECHTSNACHFOLGER hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS identifiziert, gilt Folgendes:

(y) jeder dieser RECHTSNACHFOLGER ist ab dem relevanten Zeitpunkt ein REFERENZSCHULDNER für die Zwecke dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem GEWICHTUNGSBETRAG der dem Quotient aus dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG und der Anzahl der RECHTSNACHFOLGER entspricht, die in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG angegeben ist (der "**GEWICHTUNGSBETRAG**");

(z) in Bezug auf jeden dieser REFERENZSCHULDNER kann ein KREDITEREIGNIS eintreten. Die EMISSIONSBEDINGUNGEN sind entsprechend anzuwenden und auszulegen. Insbesondere gelten dabei die folgenden Grundsätze:

(1) Die Regelungen zur Verzinsung und Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 2(1) und § 3(1), sowie die Regelungen zur verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS und die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS gemäß § 2(3) und § 3(3) sind unverändert anwendbar;

(2) die Regelungen zur Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 2(2) in Verbindung mit § 5 gelten jeweils für einen von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER und seinen GEWICHTUNGSBETRAG und können entsprechend mehrfach im Hinblick auf die unterschiedlichen REFERENZSCHULDNER zur Anwendung kommen. Im Falle eines KREDITEREIGNISSES endet somit die Verzinsung grundsätzlich nicht, vielmehr beziehen sich die Regelungen der Verzinsung gemäß § 2(1) ab dem in § 2(2) genannten Zeitpunkt auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG abzüglich des GEWICHTUNGSBETRAGS des jeweils vom KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNERS (der "**REDUZIERTE KAPITALBETRAG**");

(3) die Regelungen zur Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 3(2) in Verbindung mit § 5 gelten jeweils für einen von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER und seinen GEWICHTUNGSBETRAG und können entsprechend mehrfach im Hinblick auf die unterschiedlichen REFERENZSCHULDNER zur Anwendung kommen. Darüberhinaus wird der REDUZIERTE KAPITALBETRAG an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückgezahlt;

(4) in Bezug auf jeden dieser REFERENZSCHULDNER kann erneut eine RECHTSNACHFOLGE mit einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintreten. Sein GEWICHTUNGSBETRAG wird entsprechend um die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER aufgeteilt; und

(5) für einen REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN vor Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt. Ein REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann jedoch RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS werden, in Bezug auf den die EMITTENTIN keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des RECHTSNACHFOLGERS ein neues KREDITEREIGNIS eintreten.

"**RECHTSNACHFOLGETAG**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNEHMEN, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein STUFENPLAN vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten RECHTSNACHFOLGE dieses STUFENPLANS ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des RECHTSNACHFOLGERS nach diesen BEDINGUNGEN nicht durch weitere verbundene RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE nach dem STUFENPLAN beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der RECHTSNACHFOLGER wäre.

"**REFERENZSCHULDNER**" bezeichnet den REFERENZSCHULDNER, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, bzw. den oder die RECHTSNACHFOLGER.

"**REFERENZVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet die Referenzverbindlichkeit des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**REGIERUNGSBEHÖRDE**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des REFERENZSCHULDNERS bzw. aller oder einzelner von dessen VERBINDLICHKEITEN betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN**" bezeichnet VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind, und unmittelbar vor dem RECHTSNACHFOLGETAG (bzw. bei Vorliegen eines STUFENPLANS unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem REFERENZSCHULDNER und einem seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ausstehende oder von dem REFERENZSCHULDNER gehaltene ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines STUFENPLANS wird die EMITTENTIN für die Zwecke der Bestimmung des RECHTSNACHFOLGERS geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS Rechnung zu tragen, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE (einschließlich) und dem RECHTSNACHFOLGETAG (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die RELEVANTE VERBINDLICHKEIT wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach § 12 mitgeteilt.

**[**"**RESTRUKTURIERUNG**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem REFERENZSCHULDNER oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE und einer zur Bindung aller Inhaber der VERBINDLICHKEIT ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen VERBINDLICHKEIT getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindende Anordnung durch den REFERENZSCHULDNER oder eine REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt (und zwar, ausschließlich bei ANLEIHEN, auch im Wege eines Umtauschs einer ANLEIHE), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der VERBINDLICHKEIT für diese VERBINDLICHKEIT geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des ZINSSATZES oder des zu zahlenden ZINSBETRAGS oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer VERBINDLICHKEIT in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser VERBINDLICHKEIT gegenüber einer anderen VERBINDLICHKEIT führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von ANLEIHEN vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs

der Bedingungen der ANLEIHE unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden VERBINDLICHKEITEN unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als RESTRUKTURIERUNG, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt auf eine Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS zurückzuführen sind, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare ZINSSATZ, ZINSBETRAG oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine VERBINDLICHKEIT, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als RESTRUKTURIERUNG.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "RESTRUKTURIERUNG" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den REFERENZSCHULDNER.**]**

[**Im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG einfügen**:"**SCHWELLENBETRAG**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [•]** oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen KREDITEREIGNISSES in **[**US-Dollar**] [•] [**anhand der zu diesem Zeit-

punkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [•].]**

"**STUFENPLAN**" bezeichnet einen durch ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN.

**[**"**SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**" bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für deren vorzeitige Rückzahlung.**]**

"**TRANSAKTIONSTYP**" bezeichnet den TRANSAKTIONSTYP, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. [12]

"**ÜBERNEHMEN**" bedeutet in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER und dessen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der REFERENZSCHULDNER

(i) diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) ANLEIHEN begibt oder DARLEHEN aufnimmt die gegen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN (bzw. VERBINDLICHKEITEN) umgetauscht werden,

und der REFERENZSCHULDNER in beiden Fällen danach in Bezug auf die RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE weiterhin Schuldner ist.

"**VERBINDLICHKEIT**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS (entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE) aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**ANLEIHEN oder DARLEHEN**] [**ANLEIHEN**] [**DARLEHEN**]**.

"**VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die VERBINDLICHKEIT ausgegeben wurde.

"**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person BEHERRSCHT wird, jedes Unternehmen, das die Per-

[12] Jedem Referenzschuldner wird ein bestimmter Transaktionstyp nach seiner Herkunftsregion zugewiesen. Beispiele: europäische Gesellschaft oder nordamerikanische Gesellschaft.

son direkt oder indirekt BEHERRSCHT, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer BEHERRSCHUNG befindet.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES Vorzeitiger Fälligkeit von VERBINDLICHKEITEN im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** "**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN**" tritt ein, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des REFERENZSCHULDNERS unter einer oder mehrerer seiner VERBINDLICHKEITEN keine VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN begründet.**]**

"**ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG**" bezeichnet einen Betrag von US-Dollar 1.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der NICHTZAHLUNG.

## § 8 HAUPTZAHLSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) ***ZAHLSTELLEN***.

Die "**HAUPTZAHLSTELLE**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland**] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]**. Die EMITTENTIN kann zusätzliche ZAHLSTELLEN (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf sind gemäß § 12 mitzuteilen.

(2) ***Übertragung von Funktionen***.

Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die HAUPTZAHLSTELLE nicht fähig ist ihre Aufgabe als HAUPTZAHLSTELLE weiterhin zu erfüllen, ist die EMITTENTIN verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als HAUPTZAHLSTELLE zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der HAUPTZAHLSTELLE ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Erfüllungsgehilfen der* EMITTENTIN**.

Die HAUPTZAHLSTELLE und die ZAHLSTELLEN handeln im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

## § 9 Steuern

**Kein Gross Up:** Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte STEUERN verpflichtet.

Die EMITTENTIN hat gegenüber den zuständigen REGIERUNGSBEHÖRDEN Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen STEUERN abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

## § 10 Rang

Die Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

## § 11 Ersetzung der EMITTENTIN

(1) ***Voraussetzungen einer Ersetzung.***

Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorliegt, kann die EMITTENTIN jederzeit ohne Zustimmung der INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein mit ihr VERBUNDENES UNTERNEHMEN an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN setzen (die "**NEUE EMITTENTIN**"), sofern

(a) die NEUE EMITTENTIN alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernimmt;

(b) die EMITTENTIN und die NEUE EMITTENTIN alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die HAUPTZAHLSTELLE transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die NEUE EMITTENTIN oder die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die NEUE EMITTENTIN sich verpflichtet hat, alle INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizu-

stellen, die den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die EMITTENTIN die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen BEDINGUNGEN fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses Absatz (1) bedeutet "**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) ***Mitteilung.***

Eine solche Ersetzung der EMITTENTIN ist gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Bezugnahmen.***

Im Fall einer solchen Ersetzung der EMITTENTIN sind alle Bezugnahmen auf die EMITTENTIN in diesen BEDINGUNGEN als Bezugnahmen auf die NEUE EMITTENTIN zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die NEUE EMITTENTIN ihren Sitz hat, zu verstehen.

## § 12 Mitteilungen

(1) Soweit diese BEDINGUNGEN eine Mitteilung nach diesem § 12 vorsehen, werden diese auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN (oder auf einer anderen Internetseite, welche die EMITTENTIN mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

(2) Die EMITTENTIN ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

## § 13 Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen, Rückerwerb

(1) ***Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen.***

Die EMITTENTIN darf ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des EMISSIONSTAGS und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**SERIE**") mit dieser TRANCHE bilden. Der Begriff "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) ***Rückkauf.***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit SCHULDVERSCHREIBUNGEN am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der EMITTENTIN zurückgekaufte SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach Ermessen der EMITTENTIN von der EMITTENTIN gehalten, erneut verkauft oder der HAUPTZAHLSTELLE zur Entwertung übermittelt werden.

## § 14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf zehn Jahre verkürzt.

## § 15 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) ***Unwirksamkeit.***

Sollte eine Bestimmung dieser BEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser BEDINGUNGEN entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser BEDINGUNGEN und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) ***Schreib- oder Rechenfehler.***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die EMITTENTIN kann der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der HAUPTZAHLSTELLE auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen

Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM zu verlangen. Die EMITTENTIN wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG sowie der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei der HAUPTZAHLSTELLE, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der HAUPTZAHLSTELLE zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(3) ***Angebot auf Fortführung.***

Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 der BEDINGUNGEN mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 der BEDINGUNGEN durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der HAUPTZAHLSTELLE sowie Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die EMITTENTIN wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) ***Erwerbspreis.***

Als "**ERWERBSPREIS**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG gehandelten Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist.

(5) ***Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen.***

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen BEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN für die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt.

(6) ***Festhalten an berichtigten* BEDINGUNGEN.**

Waren dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN beim Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bekannt, so kann die EMITTENTIN den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten BEDINGUNGEN festhalten.

## § 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist München.

(3) ***Gerichtsstand.***

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen BEDINGUNGEN geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

## § 17 Produktdaten

**[[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form einfügen:]**

Die in den vorstehenden Paragraphen genannten Produktdaten sind:

**[EMISSIONSSTELLE: [Name und Adresse der EMISSIONSSTELLE einfügen]]**

**EMISSIONSTAG: [einfügen]**

**EMISSIONSVOLUMEN: [einfügen]**

**[ERSTER ZINSZAHLTAG: [einfügen]]**

**FESTGELEGTER NENNBETRAG: [einfügen] [**nicht anwendbar**]**

**FESTGELEGTE WÄHRUNG: [einfügen]**

**[FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE: [einfügen]]**

**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN: [einfügen]**

**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN: [einfügen]**

**ISIN: [einfügen]**

**[KÜNDIGUNGSTAG[e]: [einfügen]]**

**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG: [einfügen]**

**REFERENZSCHULDNER: [einfügen]**

**REFERENZVERBINDLICHKEIT:** **Hauptschuldner: [einfügen]**

**[Garantiegeber: [einfügen]]**

**ISIN: [einfügen]**

**[•]]**

**SERIENNUMMER: [einfügen]**

**TRANCHENNUMMER: [einfügen]**

**[TRANSAKTIONSTYP: [einfügen]]**

**[VERZINSUNGSBEGINN: [einfügen]]**

**[VERZINSUNGSENDE: [einfügen]]**

**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG: [***einfügen***]**

**WKN: [einfügen]**

**[ZINSSATZ:**

| ZINSZAHLTAG | ZINSSATZ |
|---|---|
| **[[•] [**jeweils den **[Zinszahltag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]** | **[•%]** |

**[ZINSZAHLTAG[e]: [einfügen]]]**

**PRODUKTTYP 2: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE SICH AUF EIN EINZELNEN STAAT ALS REFERENZSCHULDNER BEZIEHEN**

## § 1 Form, CLEARING-SYSTEM, GLOBALURKUNDE, Verwahrung

(1) ***Form***.

Diese TRANCHE (die "**TRANCHE**") von SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Emissionsbedingungen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in einer dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG entsprechenden Stückelung begeben.

(2) ***GLOBALURKUNDE***.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer GLOBALURKUNDE (die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der EMITTENTIN **[[im Fall einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]** sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der EMISSIONSSTELLE**]** trägt. Die INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben keinen Anspruch auf Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING-SYSTEMS übertragbar. **[[im Fall von verzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN gilt Folgendes:]** Zinsansprüche werden durch die GLOBALURKUNDE verbrieft.**]**

(3) ***Verwahrung***

**[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBF als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, gilt Folgendes:]**

Die GLOBALURKUNDE wird von CBF verwahrt.**]**

**[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, einfügen:]**

Die GLOBALURKUNDE wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs).**]**

## § 2 Verzinsung

(1) ***Verzinsung bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden ab dem VERZINSUNGSBEGINN bis zum VERZINSUNGSENDE auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG verzinst.**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG für **[**die**] [**jede**]** ZINSPERIODE zum **[**jeweiligen**]** ZINSSATZ verzinst.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für die jeweilige ZINSPERIODE nur einen festen ZINSSATZ vorsehen, gilt Folgendes:]**

(b) "**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für jede ZINSPERIODE andere ZINSSÄTZE vorsehen, gilt Folgendes:]**

(b) "**ZINSSATZ**" ist der jeweilige Zinssatz für die jeweilige ZINSPERIODE, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

(c) Der jeweilige "**ZINSBETRAG**" ist das Produkt aus den Faktoren ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG und ZINSTAGEQUOTIENT.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG gemäß den Bestimmungen des § 4 in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zur Zahlung fällig.

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(d) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist bei der Berechnung des ZINSBETRAGS für eine ZINSPERIODE:

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der ZINSPERIODE ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der ZINSPERIODE

ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**$Y_1$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$Y_2$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$M_1$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$M_2$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$D_1$**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**$D_2$**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360", "360/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der ZINSPERIODE (es sei denn, der letzte Tag der ZINSPERIODE, die am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**$Y_1$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$Y_2$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$M_1$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$M_2$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$D_1$**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**$D_2$**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**$Y_1$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$Y_2$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$M_1$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$M_2$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$D_1$**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**$D_2$**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 360.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der ZINSPERIODE geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser ZINSPERIODE in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365).**]]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(4) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist für Zwecke der Berechnung eines ZINSBETRAGS für einen Berechnungszeitraum

**[[**(a) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die ZINSPERIODE, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

**[[**(b) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die ZINSPERIODE ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die ZINSPERIODE fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE

**[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende ZINSPERIODE fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

(2) ***Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**[[bei nur einer ZINSPERIODE und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** nicht verzinst.**]**

**[[bei mehreren ZINSPERIODEN und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** ab dem ZINSZAHLTAG (einschließlich), der dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein ZINSZAHLTAG vergangen ist, nicht verzinst.**]**

**[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]** ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich) nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen ZINSBETRAGS erfolgt in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Die Zahlung dieses ZINSBETRAGS kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.**]**

(3) ***Verzögerte Zahlung des ZINSBETRAGS.***

**[[bei einer ZINSPERIODE einfügen:]**

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den ZINSBETRAG erst nach dem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

**[[bei mehreren ZINSPERIODEN einfügen:]**

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN **[**jeden**] [**den**]** ZINSBETRAG, der an einem ZINSZAHLTAG fällig wird, erst nach diesem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG oder wenn auch die letzte ZINSPERIODE betroffen ist, am

VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten ZAHLTAG spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

## § 3 Rückzahlung

(1) ***Rückzahlung an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückgezahlt.

(2) ***Rückzahlung an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Die EMITTENTIN ist stattdessen verpflichtet, je SCHULDVERSCHREIBUNG den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.

(3) ***Verzögerte Rückzahlung zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG.***

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erst nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückzahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten ZAHLTAG spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.

## § 4 Zahlung

(1) ***Rundung***.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG der Euro ist, gilt Folgendes:]**

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]**

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) ***Geschäftstageregelung*.**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Modified-Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Preceding-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Floating-Rate-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag fällt in den nächsten Kalendermonat; in die-

sem Fall (i) wird der ZAHLTAG auf den unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende ZINSZAHLTAG der jeweils letzte BANKGESCHÄFTSTAG des Monats, der **[Zeitraum einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren ZINSZAHLTAG liegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG angepasst wird, gilt Folgendes:]**

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG entsprechend angepasst.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG nicht angepasst wird, gilt Folgendes:]**

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG nicht angepasst. Die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.**]**

(3) ***Art der Zahlung Schuldbefreiung*.**

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren VERBINDLICHKEITEN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(4) ***Verzugszinsen*.**

Sofern die EMITTENTIN Zahlungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

## § 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES und VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

(1) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES*.**

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES**" sind in den folgenden Fällen erfüllt:

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend in einer der folgenden zusätzlichen Fallgestaltungen, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann), oder

(b) das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann) **[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]**, oder

(c) das KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann)**]**.

(2) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG.***

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**" sind erfüllt, wenn innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS entweder (i) ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist oder (ii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM **[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung, einfügen:]** oder (iii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]** erfolgt ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw. nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM **[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition**

**"KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung, einfügen:]** bzw. MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]** vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte bzw. betreffende KREDITEREIGNIS erfolgt ist.**]**

**[**Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Vorliegen der VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG gemäß § 12 mit. Ein INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällig und zahlbar zu stellen.**]**

## § 6 Außerordentliche Kündigung durch die EMITTENTIN bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES

(1) Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Bekanntmachung gemäß § 12 außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES am KÜNDIGUNGSTAG zurückgezahlt.

(2) "**KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS, weil er (zum Beispiel anders als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER) **[**kein ● Staat**] [**kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten**]** ist, oder

(ii) es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger, die bzw. der gemäß diesen BEDINGUNGEN ein RECHTSNACHFOLGER des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS wird; oder

(iii) ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS.

## § 7 Definitionen

(1) ***Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).***

"**BANKGESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das CLEARING-SYSTEM geöffnet ist und der ein TARGET-GESCHÄFTSTAG ist **[**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE vornehmen**]**.

"**BEDINGUNGEN**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren EMISSIONSBEDINGUNGEN.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBF als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]**

"**CLEARING-SYSTEM**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]**

"**CLEARING-SYSTEM**" sind Clearstream Banking S.A., Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]**

"**EMISSIONSSTELLE**" ist die Emissionsstelle, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**EMISSIONSTAG**" ist der Emissionstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

**["FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]**

"**ERSTER ZINSZAHLTAG**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist der Festgelegte Nennbetrag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FESTGELEGTE WÄHRUNG**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

**[[im Fall, dass GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN**" bedeutet, dass die EMITTENTIN im Vergleich zum EMISSIONSTAG einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) bezahlen muss, um

(i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN nicht als GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

**[[im Fall, dass HEDGING-STÖRUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**HEDGING-STÖRUNG**" bedeutet, dass die EMITTENTIN nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am EMISSIONSTAG herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

(ii) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der GLOBALURKUNDE, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten CLEARING-SYSTEMS sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" bezeichnet die Internetseite der EMITTENTIN, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**KÜNDIGUNGSBETRAG**" bezeichnet den von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2(1) berechneter Zinsen. Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt wird.

"**KÜNDIGUNGSTAG**" ist das Datum, das in einer Kündigungsbekanntmachung gemäß § 12 durch die EMITTENTIN festgelegt wird, spätestens der 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Bekanntmachung.

**[[im Fall, dass RECHTSÄNDERUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**RECHTSÄNDERUNG**" bedeutet, dass infolge

(i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(ii) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

sofern diese am oder nach dem EMISSIONSTAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam werden,

**[**(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind, erheblich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die EMITTENTIN entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-GESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**VERZINSUNGSBEGINN**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZINSUNGSENDE**" ist – vorbehaltlich § 2(2) – das Verzinsungsende, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]** oder

(iii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]**.

"**VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]** oder

(iii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]**.

"**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG**" ist vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN der VORGESEHEN RÜCKZAHLUNGSTAG, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSBETRAG**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2(1)(c) festgelegt.

"**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2(1)(d) festgelegt.

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSPERIODE**" ist **[**der**] [**jeder**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis **[**zum ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**][**zum VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der **[Tag und Monat einfügen]** eines jeden Jahres.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer Zinszahlung am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGstag gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der ERSTE ZINSZAHLTAG und jeder Tag, der jeweils **[Anzahl von Monaten einfügen]** Monat**[**e**]** auf den ERSTEN ZINSZAHLTAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSZAHLTAG folgt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

**[[Im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorsehen, gilt Folgendes:]**

"**ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" ist **[**jeweils**] [**eine RECHTSÄNDERUNG**][,][**oder**] [**eine HEDGING-STÖRUNG**] [**oder**] [**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN.**]**

(2) ***Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.***

(a) ***Ermessensausübung.***

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS beruhen auf den ISDA-BEDINGUNGEN, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die EMITTENTIN wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, soweit möglich den jeweils einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN oder Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) ***Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.***

"**ANLEIHE**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS**" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das KREDITEREIGNIS im Besitz des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES befanden.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS gemäß § 12 mit.

"**AUFGENOMMENE GELDER**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**BEHERRSCHUNG**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**BEHERRSCHEN**" ist entsprechend auszulegen.

"**BEOBACHTUNGSZEITRAUM**" bezeichnet den Zeitraum von dem EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).

"**BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT**" ist

(i) nach Wahl der EMITTENTIN eine **[**ANLEIHE**][** oder **][**DARLEHEN**]** des REFERENZSCHULDNERS, die die nachfolgenden Kriterien an dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG erfüllt:

(1) VERBINDLICHKEIT, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

**[**(2) VERBINDLICHKEIT, die ein übertragbares DARLEHEN oder ein zustimmungspflichtiges DARLEHEN darstellt,]

[(3) VERBINDLICHKEIT, die eine übertragbare Verbindlichkeit darstellt;]

**[**(4)**]** **[**VERBINDLICHKEIT, deren verbleibende Laufzeit vom KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

[(5) VERBINDLICHKEIT, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über ein international anerkanntes Clearing System übertragen;]

**[**(x) **anwendbare(s) zusätzliche(s) Merkmale einfügen**;**]**

sowie

**[**(5)**]** im Falle einer RESTRUKTURIERUNG, eine VERBINDLICHKEIT, die nicht an oder nach dem Tag der RESTRUKTURIERUNG entstanden ist.

Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige Verbindlichkeit maßgeblich, die den niedrigsten Kurs hat,

oder

(ii) nach Wahl der EMITTENTIN im Falle einer Restrukturierung (auch dann, wenn die Kreditereignis-Mitteilung ein anderes vorher eingetretenes Kreditereignis benennt)

(1) eine VERBINDLICHKEIT, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des KREDITEREIGNISSES auf der Internetseite **[**•**]** **[**http://www.isda.org/credit (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. Package Observable Bond veröffentlicht wurde, oder

(2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Wertpapiere, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "VERMÖGENSWERTPAKET") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser Verbindlichkeit) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser Vermögenswert nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte VERMÖGENSWERTPAKET herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des VERMÖGENSWERTPAKETS als null.

Die EMITTENTIN teilt die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN bis zu dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) nach § 12 mit.

**[**"**DARLEHEN**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form eines Darlehens.**]**

"**ENDKURS**" bezeichnet

(i) falls im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS

(1) ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(2) ISDA bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und

(2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und innerhalb eines Jahres nach der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG einen Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[•] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** oder anderweitig veröffentlichte Auktions-Endkurs

**[[bei einem KREDITEREIGNIS Restrukturierung einfügen:]**. Falls ISDA im Falle eines KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, wird der ENDKURS der niedrigste dieser Kurse sein.**]**, oder

(ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht vorliegen, den Preis an dem jeweiligen KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG, der von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) beim Verkauf der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT am MARKT erzielt wird.

Die EMITTENTIN teilt den als Prozentsatz ausgedrückten ENDKURS und – soweit nach diesen BEDINGUNGEN anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 im Fall von (i) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG mit.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-BEDINGUNGEN**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein KREDITEREIGNIS vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**KREDITEREIGNIS**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) Nichtzahlung **[**und**] [,]**

(ii) Nichtanerkennung/Moratorium **[**und**] [,]**

(iii) Restrukturierung **[**und**] [,]**

**[**(iv)**] [**POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT**] [**und**] [,]**

**[**(v)**]** **[**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT von VERBINDLICHKEITEN**]**.

Ein solches Kreditereignis tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des REFERENZSCHULDNERS, eine VERBINDLICHKEIT einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer VERBINDLICHKEIT;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach Vorliegen der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG *(*der "**STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**"), oder

(ii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich mitteilt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS keine Auktion durchzuführen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich ankündigt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig keinen Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende KREDITEREIGNIS veröffentlicht, spätestens an dem **[**1**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

"**KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses KREDITEREIGNISSES sowie die ÖFFENTLICHEN KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN, die den Eintritt des KREDITEREIGNISSES bestätigen, kurz beschrieben werden. Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS beziehen.**] [[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und der Nachfristverlängerung einfügen:]** Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTZAHLUNG beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACH-

TUNGSZEITRAUMS beziehen.**]** Es ist nicht erforderlich, dass das KREDITEREIGNIS, auf das sich die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG fortdauert.

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG = FESTGELEGTER NENNBETRAG *x* ENDKURS **[**- SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**]**

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG.

"**KREDITEREIGNIS-STICHTAG**" ist **[**der frühere der beiden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht.**] [**der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS unmittelbar vorhergeht**] [**der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht**]**.

"**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG fortdauert.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:]** "**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVER-

SCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG fortdauert.**]**

"**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG**" bezeichnet den Letzten Beobachtungstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**NACHFRIST**" bezeichnet

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung, einfügen:]**

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende NACHFRIST spätestens an dem betreffenden ZINSZAHLTAG bzw. LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG endet.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:]**

(i) vorbehaltlich der Absätze (ii) und (iii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) wenn eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, und die vorgesehene NACHFRIST gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG enden kann, dann entspricht die NACHFRIST entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen, je nachdem, welcher Zeitraum der kürzere ist; und

(iii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart.**]**

"**NACHFRIST-BANKARBEITSTAG**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden VERBINDLICHKEIT festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG einen TARGET-GESCHÄFTSTAG und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"**NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

(i) ein Vertreter des REFERENZSCHULDNERS oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE

(1) bestreitet eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder

(2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (*roll-over*), oder einen Zahlungsaufschub, und

(ii) es tritt eine NICHTZAHLUNG (ohne Berücksichtigung des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS) oder eine RESTRUKTURIERUNG (ohne Berücksichtigung des SCHWELLENBETRAGS) hinsichtlich einer dieser VERBINDLICHKEITEN ein.

"**NICHTZAHLUNG**" liegt vor, wenn der REFERENZSCHULDNER es nach dem Ablauf einer auf die betreffende VERBINDLICHKEIT anwendbaren NACHFRIST (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen NACHFRIST) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEITEN Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG entspricht.

Wenn ein Ereignis, das eine NICHTZAHLUNG darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als NICHTZAHLUNG es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren ZINSSATZES, ZINSBETRAGS oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme

auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtzahlung im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:]** "**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.**]**

"**ÖFFENTLICHE KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG beschriebenen KREDITEREIGNISSES bestätigen und die

(i) in ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG keine ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONSQUELLE**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review

und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des REFERENZSCHULDNERS oder der für den REFERENZSCHULDNER zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des REFERENZSCHULDNERS und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der EMITTENTIN beschriebenen RECHTSNACHFOLGER bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"**POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM" beschriebenen Ereignisses.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:]** "**POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bedeutet, dass der REFERENZSCHULDNER seine Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS zum Zeitpunkt und am Ort, wo sie fällig werden, gemäß den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEITEN zum Zeitpunkt der Nichtzahlung nicht erfüllt, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer NACHFRIST, die für solche VERBINDLICHKEITEN gelten, nicht berücksichtigt werden.**]**

**[**"**POTENTIELLE VORFÄLLIGKEIT**" bedeutet, dass eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem SCHWELLENBETRAG infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären; ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere dieser VERBINDLICHKEITEN durch den REFERENZSCHULDNER.**]**

"**PRIMÄRSCHULDNER**" bezeichnet

jede natürliche oder juristische Person außer dem REFERENZSCHULDNER, die eine PRIMÄRVERBINDLICHKEIT eingegangen ist.

"**PRIMÄRVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines PRIMÄRSCHULDNERS aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**DARLEHEN oder ANLEIHEN**] [**ANLEIHEN**]**, für die der REFERENZSCHULDNER als Garant unter einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE auftritt.

"**QUALIFIZIERTE GARANTIE**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der REFERENZSCHULDNER unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine QUALIFIZIERTE GARANTIE:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des REFERENZSCHULDNERS auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die PRIMÄRVERBINDLICHKEIT Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen BEDINGUNGEN aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. PRIMÄRVERBINDLICHKEIT, weil oder nachdem in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder den PRIMÄRSCHULDNER (I) eine NICHTZAHLUNG im Rahmen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT oder (II) eine INSOLVENZ eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine QUALIFIZIERTE GARANTIE darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**RECHTSNACHFOLGE**" ist die Übernahme von RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und ist entsprechend der Definition "ÜBERNEHMEN" zu interpretieren.

"**RECHTSNACHFOLGE-EREIGNIS**" bezeichnet eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis.

"**RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 zeitnah nach Kenntniserlangung ÖFFENTLICHER RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN durch die EMITTENTIN, in der

(i) der Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES und eines RECHTSNACHFOLGETAGES innerhalb des Zeitraums vom EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich),

(ii) der RECHTSNACHFOLGER,

(iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES, sowie

(iv) die ÖFFENTLICHEN RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN,

genannt werden.

"**RECHTSNACHFOLGER**" bezeichnet ab dem RECHTSNACHFOLGETAG die von der EMITTENTIN nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG als RECHTSNACHFOLGER spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN bei einem Umtausch von ANLEIHEN der Gesamtbetrag der umgetauschten RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und bei einem STUFENPLAN der Gesamtbetrag aller RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE zu verwenden ist:

(i) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mindestens 75% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(ii) ÜBERNIMMT nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% (aber weniger als 75%) der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(iii) ÜBERNEHMEN mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, jeweils ein RECHTSNACHFOLGER**[**. Alternativ kann die EMITTENTIN nach ihrer Wahl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 kündigen**]**;

(iv) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der REFERENZSCHULDNER jeweils ein RECHTSNACHFOLGER**[**. Alternativ kann die EMITTENTIN nach ihrer Wahl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 kündigen**]**;

(v) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER fort, so gibt es keinen RECHTSNACHFOLGER und der REFERENZSCHULDNER wird infolge einer solchen RECHTSNACHFOLGE nicht ausgetauscht;

(vi) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, alleiniger RECHTSNACHFOLGER. Sofern jedoch mehrere juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der RELEVANTEN

VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, ist jede dieser juristischen Personen oder Rechtsträger ein RECHTSNACHFOLGER.

Falls die EMITTENTIN vor einem RECHTSNACHFOLGETAG eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt.

Wird von der EMITTENTIN mehr als ein RECHTSNACHFOLGER hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS identifiziert, gilt Folgendes:

(y) jeder dieser RECHTSNACHFOLGER ist ab dem relevanten Zeitpunkt ein REFERENZSCHULDNER für die Zwecke dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem GEWICHTUNGSBETRAG der dem Quotient aus dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG und der Anzahl der RECHTSNACHFOLGER entspricht, die in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG angegeben ist (der "**GEWICHTUNGSBETRAG**");

(z) in Bezug auf jeden dieser REFERENZSCHULDNER kann ein KREDITEREIGNIS eintreten. Die EMISSIONSBEDINGUNGEN sind entsprechend anzuwenden und auszulegen. Insbesondere gelten dabei die folgenden Grundsätze:

(1) Die Regelungen zur Verzinsung und Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 2(1) und § 3(1), sowie die Regelungen zur verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS und die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS gemäß § 2(3) und § 3(3) sind unverändert anwendbar;

(2) die Regelungen zur Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 2(2) in Verbindung mit § 5 gelten jeweils für einen von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER und seinen GEWICHTUNGSBETRAG und können entsprechend mehrfach im Hinblick auf die unterschiedlichen REFERENZSCHULDNER zur Anwendung kommen. Im Falle eines KREDITEREIGNISSES endet somit die Verzinsung grundsätzlich nicht, vielmehr beziehen sich die Regelungen der Verzinsung gemäß § 2(1) ab dem in § 2(2) genannten Zeitpunkt auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG abzüglich des GEWICHTUNGSBETRAGS des jeweils vom KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNERS (der "**REDUZIERTE KAPITALBETRAG**");

(3) die Regelungen zur Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 3(2) in Verbindung mit § 5 gelten jeweils für einen von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER und seinen GEWICHTUNGSBETRAG und können entsprechend mehrfach im Hinblick auf die unterschiedlichen REFERENZSCHULDNER zur Anwendung kommen. Darüberhinaus wird der REDUZIERTE KAPITALBETRAG an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückgezahlt;

(4) in Bezug auf jeden dieser REFERENZSCHULDNER kann erneut eine RECHTSNACHFOLGE mit einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintreten. Sein GEWICHTUNGSBETRAG wird entsprechend um die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER aufgeteilt; und.

(5) für einen REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN vor Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt. Ein REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann jedoch RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS werden, in Bezug auf den die EMITTENTIN keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des RECHTSNACHFOLGERS ein neues KREDITEREIGNIS eintreten.

"**RECHTSNACHFOLGETAG**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNEHMEN, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein STUFENPLAN vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten RECHTSNACHFOLGE dieses STUFENPLANS ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des RECHTSNACHFOLGERS nach diesen BEDINGUNGEN nicht durch weitere verbundene RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE nach dem STUFENPLAN beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der RECHTSNACHFOLGER wäre.

"**REFERENZSCHULDNER**" bezeichnet den REFERENZSCHULDNER, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, bzw. den oder die RECHTSNACHFOLGER.

"**REGIERUNGSBEHÖRDE**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des REFERENZSCHULDNERS bzw. aller oder einzelner von dessen VERBINDLICHKEITEN betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN**" bezeichnet VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind, und unmittelbar vor dem RECHTSNACHFOLGETAG (bzw. bei Vorliegen eines STUFENPLANS unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem REFERENZSCHULDNER und einem seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ausstehende oder von dem REFERENZSCHULDNER gehaltene ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines STUFENPLANS wird die EMITTENTIN für die Zwecke der Bestimmung des RECHTSNACHFOLGERS geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS Rechnung zu tragen, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE (einschließlich) und dem RECHTSNACHFOLGETAG (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die RELEVANTE VERBINDLICHKEIT wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach § 12 mitgeteilt.

**[**"**RESTRUKTURIERUNG**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem REFERENZSCHULDNER oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE und einer zur Bindung aller Inhaber der VERBINDLICHKEIT ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen VERBINDLICHKEIT getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindende Anordnung durch den REFERENZSCHULDNER oder eine REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt (und zwar, ausschließlich bei ANLEIHEN, auch im Wege eines Umtauschs einer ANLEIHE), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der VERBINDLICHKEIT für diese VERBINDLICHKEIT geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des ZINSSATZES oder des zu zahlenden ZINSBETRAGS oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer VERBINDLICHKEIT in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser VERBINDLICHKEIT gegenüber einer anderen VERBINDLICHKEIT führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von ANLEIHEN vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der ANLEIHE unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden VERBINDLICHKEITEN unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als RESTRUKTURIERUNG, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt auf eine Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS zurückzuführen sind, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare ZINSSATZ, ZINSBETRAG oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine VERBINDLICHKEIT, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als RESTRUKTURIERUNG.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "RESTRUKTURIERUNG" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den REFERENZSCHULDNER.**]**

"**SCHWELLENBETRAG**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [•]** oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen KREDITEREIGNISSES in **[**US-Dollar**] [•] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [•]**.

"**STUFENPLAN**" bezeichnet einen durch ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN.

**[**"**SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**" bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für deren vorzeitige Rückzahlung.**]**

"**TRANSAKTIONSTYP**" bezeichnet den TRANSAKTIONSTYP, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. [13]

"**ÜBERNEHMEN**" bedeutet in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER und dessen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der REFERENZSCHULDNER

(i) diese Relevanten VERBINDLICHKEITEN kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (wobei Letzteres auch Protokolle, Abkommen, Übereinkommen, Übereinkünfte, Verständigungen, Bündnisse, Pakte oder sonstige Vereinbarungen einschließt) übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) ANLEIHEN begibt oder DARLEHEN aufnimmt die gegen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN (bzw. VERBINDLICHKEITEN) umgetauscht werden,

und der REFERENZSCHULDNER in beiden Fällen danach in Bezug auf die RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE weiterhin Schuldner ist.

[13] Jedem Referenzschuldner wird ein bestimmter Transaktionstyp nach seiner Herkunftsregion zugewiesen. Beispiele: westeuropäischer Staat oder lateinamerikanischer Staat.

"**VERBINDLICHKEIT**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS (entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE) aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**ANLEIHEN oder DARLEHEN**] [**ANLEIHEN**] [**DARLEHEN**]**.

"**VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die VERBINDLICHKEIT ausgegeben wurde.

"**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person BEHERRSCHT wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt BEHERRSCHT, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer BEHERRSCHUNG befindet.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES Vorzeitiger Fälligkeit von VERBINDLICHKEITEN im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** "**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN**" tritt ein, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des REFERENZSCHULDNERS unter einer oder mehrerer seiner VERBINDLICHKEITEN keine VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN begründet.**]**

"**ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG**" bezeichnet einen Betrag von US-Dollar 1.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der NICHTZAHLUNG.

## § 8 HAUPTZAHLSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) ***ZAHLSTELLEN***.

Die "**HAUPTZAHLSTELLE**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland**] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]**. Die EMITTENTIN kann zusätzliche ZAHLSTELLEN (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf sind gemäß § 12 mitzuteilen.

(2) ***Übertragung von Funktionen***.

Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die HAUPTZAHLSTELLE nicht fähig ist ihre Aufgabe als HAUPTZAHLSTELLE weiterhin zu erfüllen, ist die EMITTENTIN verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als HAUPTZAHLSTELLE zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der HAUPTZAHLSTELLE ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Erfüllungsgehilfen der* EMITTENTIN**.

Die HAUPTZAHLSTELLE und die ZAHLSTELLEN handeln im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

## § 9 Steuern

**Kein Gross Up:** Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte STEUERN verpflichtet.

Die EMITTENTIN hat gegenüber den zuständigen REGIERUNGSBEHÖRDEN Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen STEUERN abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

## § 10 Rang

Die Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

## § 11 Ersetzung der EMITTENTIN

(1) ***Voraussetzungen einer Ersetzung.***

Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorliegt, kann die EMITTENTIN jederzeit ohne Zustimmung der INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein mit ihr VERBUNDENES UNTERNEHMEN an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN setzen (die "**NEUE EMITTENTIN**"), sofern

(a) die NEUE EMITTENTIN alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernimmt;

(b) die EMITTENTIN und die NEUE EMITTENTIN alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die HAUPTZAHL-

STELLE transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die NEUE EMITTENTIN oder die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die NEUE EMITTENTIN sich verpflichtet hat, alle INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die EMITTENTIN die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen BEDINGUNGEN fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses Absatz (1) bedeutet "**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) ***Mitteilung.***

Eine solche Ersetzung der EMITTENTIN ist gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Bezugnahmen.***

Im Fall einer solchen Ersetzung der EMITTENTIN sind alle Bezugnahmen auf die EMITTENTIN in diesen BEDINGUNGEN als Bezugnahmen auf die NEUE EMITTENTIN zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die NEUE EMITTENTIN ihren Sitz hat, zu verstehen.

## § 12 Mitteilungen

(1) Soweit diese BEDINGUNGEN eine Mitteilung nach diesem § 12 vorsehen, werden diese auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN (oder auf einer anderen Internetseite, welche die EMITTENTIN mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

(2) Die EMITTENTIN ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt

am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

## § 13 Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen, Rückerwerb

(1) ***Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen.***

Die EMITTENTIN darf ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des EMISSIONSTAGS und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**SERIE**") mit dieser TRANCHE bilden. Der Begriff "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) ***Rückkauf.***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit SCHULDVERSCHREIBUNGEN am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der EMITTENTIN zurückgekaufte SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach Ermessen der EMITTENTIN von der EMITTENTIN gehalten, erneut verkauft oder der HAUPTZAHLSTELLE zur Entwertung übermittelt werden.

## § 14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf zehn Jahre verkürzt.

## § 15 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) ***Unwirksamkeit.***

Sollte eine Bestimmung dieser BEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser BEDINGUNGEN entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser BEDINGUNGEN und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) ***Schreib- oder Rechenfehler.***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die EMITTENTIN kann der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der HAUPTZAHLSTELLE auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM zu verlangen. Die EMITTENTIN wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG sowie der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei der HAUPTZAHLSTELLE, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der HAUPTZAHLSTELLE zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(3) ***Angebot auf Fortführung.***

Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 der BEDINGUNGEN mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 der BEDINGUNGEN durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der HAUPTZAHLSTELLE sowie Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die EMITTENTIN wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) ***Erwerbspreis.***

Als "**ERWERBSPREIS**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG gehandelten Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist.

(5) ***Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen.***

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen BEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN für die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt.

(6) ***Festhalten an berichtigten* BEDINGUNGEN.**

Waren dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN beim Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bekannt, so kann die EMITTENTIN den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten BEDINGUNGEN festhalten.

## § 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist München.

(3) ***Gerichtsstand.***

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen BEDINGUNGEN geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

## § 17 Produktdaten

**[[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form einfügen:]**

Die in den vorstehenden Paragraphen genannten Produktdaten sind:

**[EMISSIONSSTELLE: [Name und Adresse der EMISSIONSSTELLE einfügen]]**

**EMISSIONSTAG: [einfügen]**

**EMISSIONSVOLUMEN: [einfügen]**

**[ERSTER ZINSZAHLTAG: [einfügen]]**

**FESTGELEGTER NENNBETRAG: [einfügen] [**nicht anwendbar**]**

**FESTGELEGTE WÄHRUNG: [einfügen]**

**[FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE: [einfügen]]**

**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN: [einfügen]**

**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN: [einfügen]**

**ISIN: [einfügen]**

**[KÜNDIGUNGSTAG[e]: [einfügen]]**

**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG: [einfügen]**

**REFERENZSCHULDNER: [einfügen]**

[**REFERENZVERBINDLICHKEIT:** **Hauptschuldner: [einfügen]**

**[Garantiegeber: [einfügen]]**

**ISIN: [einfügen]**

**[•]]]**

**SERIENNUMMER: [einfügen]**

**TRANCHENNUMMER: [einfügen]**

**[TRANSAKTIONSTYP: [einfügen]]**

**[VERZINSUNGSBEGINN: [einfügen]]**

**[VERZINSUNGSENDE: [einfügen]]**

**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG: [***einfügen***]**

**WKN: [einfügen]**

**[ZINSSATZ:**

| ZINSZAHLTAG | ZINSSATZ |
|---|---|
| **[[•] [**jeweils den **[Zinszahltag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]** | **[•%]** |

**[ZINSZAHLTAG[e]: [einfügen]]]**

**Produkttyp 3**: **SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE SICH AUF EIN FINANZINSTITUTS ALS REFERENZSCHULDNER BEZIEHEN**

## § 1 Form, CLEARING-SYSTEM, GLOBALURKUNDE, Verwahrung

(1) ***Form***.

Diese TRANCHE (die "**TRANCHE**") von SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Emissionsbedingungen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in einer dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG entsprechenden Stückelung begeben.

(2) ***GLOBALURKUNDE***.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer GLOBALURKUNDE (die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der EMITTENTIN **[[im Fall einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]** sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der EMISSIONSSTELLE**]** trägt. Die INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben keinen Anspruch auf Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING-SYSTEMS übertragbar. **[[im Fall von verzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN gilt Folgendes:]** Zinsansprüche werden durch die GLOBALURKUNDE verbrieft.**]]**

(3) ***Verwahrung***.

**[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBF als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, gilt Folgendes:]**

Die GLOBALURKUNDE wird von CBF verwahrt.**]**

**[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, einfügen:]**

Die GLOBALURKUNDE wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs).**]**

## § 2 Verzinsung

(1) ***Verzinsung bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden ab dem VERZINSUNGSBEGINN bis zum VERZINSUNGSENDE auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG verzinst.**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG für **[**die**] [**jede**]** ZINSPERIODE zum **[**jeweiligen**]** ZINSSATZ verzinst.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für die jeweilige ZINSPERIODE nur einen festen ZINSSATZ vorsehen, gilt Folgendes:]**

(b) "**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für jede ZINSPERIODE andere ZINSSÄTZE vorsehen, gilt Folgendes:]**

(b) "**ZINSSATZ**" ist der jeweilige Zinssatz für die jeweilige ZINSPERIODE, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

(c) Der jeweilige "**ZINSBETRAG**" ist das Produkt aus den Faktoren ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG und ZINSTAGEQUOTIENT.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG gemäß den Bestimmungen des § 4 in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zur Zahlung fällig.

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(d) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist bei der Berechnung des ZINSBETRAGS für eine ZINSPERIODE:

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der ZINSPERIODE ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der ZINSPERIODE

ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**$Y_1$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$Y_2$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$M_1$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$M_2$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$D_1$**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**$D_2$**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360", "360/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der ZINSPERIODE (es sei denn, der letzte Tag der ZINSPERIODE, die am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**$Y_1$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$Y_2$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$M_1$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$M_2$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$D_1$**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**$D_2$**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**$Y_1$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$Y_2$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$M_1$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$M_2$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{D_1}$" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"$\mathbf{D_2}$" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 360.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der ZINSPERIODE geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser ZINSPERIODE in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365).**]]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(4) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist für Zwecke der Berechnung eines ZINSBETRAGS für einen Berechnungszeitraum

**[[**(a) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die ZINSPERIODE, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

**[[**(b) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die ZINSPERIODE ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die ZINSPERIODE fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE

**[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende ZINSPERIODE fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

(2) ***Aufhebung der Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**[[bei nur einer ZINSPERIODE und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** nicht verzinst.**]**

**[[bei mehreren ZINSPERIODEN und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** ab dem ZINSZAHLTAG (einschließlich), der dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein ZINSZAHLTAG vergangen ist, nicht verzinst.**]**

**[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]** ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich) nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen ZINSBETRAGS erfolgt in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Die Zahlung dieses ZINSBETRAGS kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.**]**

(3) ***Verzögerte Zahlung des ZINSBETRAGS.***

**[[bei einer ZINSPERIODE einfügen:]**

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den ZINSBETRAG erst nach dem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

**[[bei mehreren ZINSPERIODEN einfügen:]**

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN **[**jeden**] [**den**]** ZINSBETRAG, der an einem ZINSZAHLTAG fällig wird, erst nach diesem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG oder wenn auch die letzte ZINSPERIODE betroffen ist, am

VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten ZAHLTAG spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

## § 3 Rückzahlung

(1) ***Rückzahlung an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückgezahlt.

(2) ***Rückzahlung an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Die EMITTENTIN ist stattdessen verpflichtet, je SCHULDVERSCHREIBUNG den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.

(3) ***Verzögerte Rückzahlung zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG.***

Wenn die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erst nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückzahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten ZAHLTAG spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.

## § 4 Zahlung

(1) ***Rundung***.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG der Euro ist, gilt Folgendes:]**

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]**

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) ***Geschäftstageregelung*.**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Modified-Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Preceding-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Floating-Rate-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag fällt in den nächsten Kalendermonat; in die-

sem Fall (i) wird der ZAHLTAG auf den unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende ZINSZAHLTAG der jeweils letzte BANKGESCHÄFTSTAG des Monats, der **[Zeitraum einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren ZINSZAHLTAG liegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG angepasst wird, gilt Folgendes:]**

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG entsprechend angepasst.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG nicht angepasst wird, gilt Folgendes:]**

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG nicht angepasst. Die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.**]**

(3) ***Art der Zahlung Schuldbefreiung*.**

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren VERBINDLICHKEITEN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(4) ***Verzugszinsen*.**

Sofern die EMITTENTIN Zahlungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

## § 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES und VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

(1) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES*.**

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES**" sind in den folgenden beiden Fällen erfüllt:

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann).

(2) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG.***

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**" sind erfüllt, wenn innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS erfolgt ist.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Vorliegen der VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG gemäß § 12 mit. Ein INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällig und zahlbar zu stellen.

## § 6 Außerordentliche Kündigung durch die EMITTENTIN bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES

(1) Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Bekanntmachung gemäß § 12 außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES am KÜNDIGUNGSTAG zurückgezahlt.

(2) "**KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS, weil er (zum Beispiel anders als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER) kein Finanzinstitut mit satzungsgemäßen Sitz in **[●]** ist, oder

(ii) es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger, die bzw. der gemäß diesen BEDINGUNGEN ein RECHTSNACHFOLGER des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS wird; oder

(iii) ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS.

## § 7 Definitionen

(1) ***Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).***

"**BANKGESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das CLEARING-SYSTEM geöffnet ist und der ein TARGET-GESCHÄFTSTAG ist **[**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE vornehmen**]**.

"**BEDINGUNGEN**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren EMISSIONSBEDINGUNGEN.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBF als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]**

"**CLEARING-SYSTEM**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]**

"**CLEARING-SYSTEM**" sind Clearstream Banking S.A., Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]**

"**EMISSIONSSTELLE**" ist die Emissionsstelle, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**EMISSIONSTAG**" ist der Emissionstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

**["FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]**

"**ERSTER ZINSZAHLTAG**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist der Festgelegte Nennbetrag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FESTGELEGTE WÄHRUNG**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

**[[im Fall, dass GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN**" bedeutet, dass die EMITTENTIN im Vergleich zum EMISSIONSTAG einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) bezahlen muss, um

(i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN nicht als GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

**[[im Fall, dass HEDGING-STÖRUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**HEDGING-STÖRUNG**" bedeutet, dass die EMITTENTIN nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am EMISSIONSTAG herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

(ii) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der GLOBALURKUNDE, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten CLEARING-SYSTEMS sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" bezeichnet die Internetseite der EMITTENTIN, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**KÜNDIGUNGSBETRAG**" bezeichnet den von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2(1) berechneter Zinsen. Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt wird.

"**KÜNDIGUNGSTAG**" ist das Datum, das in einer Kündigungsbekanntmachung gemäß § 12 durch die EMITTENTIN festgelegt wird, spätestens der 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Bekanntmachung.

**[[im Fall, dass RECHTSÄNDERUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**RECHTSÄNDERUNG**" bedeutet, dass infolge

(i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(ii) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

sofern diese am oder nach dem EMISSIONSTAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam werden,

**[**(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind, erheblich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die EMITTENTIN entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-GESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**VERZINSUNGSBEGINN**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZINSUNGSENDE**" ist – vorbehaltlich § 2(2) – das Verzinsungsende, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.

"**VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.

"**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG**" ist vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN der VORGESEHEN RÜCKZAHLUNGSTAG, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSBETRAG**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2(1)(c) festgelegt.

"**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2(1)(d) festgelegt.

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSPERIODE**" ist **[**der**] [**jeder**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis **[**zum ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**][**zum VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der **[Tag und Monat einfügen]** eines jeden Jahres.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer Zinszahlung am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGstag gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der ERSTE ZINSZAHLTAG und jeder Tag, der jeweils **[Anzahl von Monaten einfügen]** Monat**[**e**]** auf den ERSTEN ZINSZAHLTAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSZAHLTAG folgt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

**[[Im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorsehen, gilt Folgendes:]**

"**ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" ist **[**jeweils**] [**eine RECHTSÄNDERUNG**][,][**oder**] [**eine HEDGING-STÖRUNG**] [**oder**] [**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN.**]**

(2) ***Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.***

(a) ***Ermessensausübung.***

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS beruhen auf den ISDA-BEDINGUNGEN, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die EMITTENTIN wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, soweit möglich den jeweils einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN oder Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) ***Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.***

"**ANLEIHE**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS**" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das KREDITEREIGNIS im Besitz des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES befanden.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS gemäß § 12 mit.

"**AUFGENOMMENE GELDER**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**BEHERRSCHUNG**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**BEHERRSCHEN**" ist entsprechend auszulegen.

"**BEOBACHTUNGSZEITRAUM**" bezeichnet den Zeitraum von dem EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).

"**BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT**" ist

(i) nach Wahl der EMITTENTIN eine **[**ANLEIHE**][** oder **][**DARLEHEN**]** des REFERENZSCHULDNERS, die die nachfolgenden Kriterien an dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG erfüllt:

(1) VERBINDLICHKEIT, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

**[**(2) VERBINDLICHKEIT, die eine übertragbare Verbindlichkeit ist;]

**[**(3) VERBINDLICHKEIT, die ein übertragbares DARLEHEN oder ein zustimmungspflichtiges DARLEHEN ist;]

[(4) VERBINDLICHKEIT, die kein Inhaberpaier ist, es sei denn, Rechte daran werden über das Euroclear-System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen;]

**[**(5)**]** **[**VERBINDLICHKEIT, deren verbleibende Laufzeit vom KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

**[**(6)**]** VERBINDLICHKEIT, die im Hinblick auf die REFERENZVERBINDLICHKEIT nicht NACHRANGIG ist; [sowie]]

**[**(7)**]** **[**im Falle des Eintritts einer RESTRUKTURIERUNG oder der STAATLICHEN INTERVENTION (auch in dem Fall in dem die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG ein anderes vorher eingetretenes KREDITEREIGNIS benennt), Verbindlichkeit, die nicht an oder nach dem Eintritt der RESTRUKTURIERUNG oder der STAATLICHEN INTERVENTION entstanden ist[; sowie]**]**

**[(x) [anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen]].**

Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige VERBINDLICHKEIT maßgeblich, die den niedrigsten Kurs hat;

oder

(ii) nach Wahl der EMITTENTIN im Falle des Eintritts einer STAATLICHEN INTERVENTION auch dann, wenn die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG ein anderes vorher eingetretenes KREDITEREIGNIS benennt);

(1) jede Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS, die (x) unmittelbar vor der STAATLICHEN INTERVENTION bestand, (y) Gegenstand der STAATLICHEN INTERVENTION war und (z) die Kriterien gemäß Absatz (i) erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die STAATLICHE INTERVENTION rechtswirksam wurde, oder

(2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Wertpapiere, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "**VERMÖGENSWERTPAKET**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser Verbindlichkeit) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser VERMÖGENSWERT nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte VERMÖGENSWERTPAKET herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des VERMÖGENSWERTPAKETS als null; oder

(iii) nach Wahl der EMITTENTIN im Falle des Eintritts einer RESTRUKTURIERUNG, die nicht auch eine STAATLICHE INTERVENTION darstellt, (auch dann, wenn die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG ein anderes vorher eingetretenes KREDITEREIGNIS benennt),

(1) die REFERENZVERBINDLICHKEIT beziehungsweise falls eine STANDARD-REFERENZVERBINDLICHKEIT veröffentlicht wurde, die STANDARD-REFERENZVERBINDLICHKEIT, oder

(2) das etwaige Vermögenswertpaket im Hinblick auf die Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii)(2).

Die EMITTENTIN teilt die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN bis zu dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) nach § 12 mit.

**[**"**DARLEHEN**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form eines Darlehens.**]**

"**ENDKURS**" bezeichnet

(i) falls im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS

(1) ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(2) ISDA bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und

(2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und innerhalb eines Jahres nach der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG einen Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[•] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** oder anderweitig veröffentlichte Auktions-Endkurs.

Falls ISDA im Falle eines KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, wird der ENDKURS der niedrigste dieser Kurse sein, wobei Auktions-Endkurse, die sich auf NACHRANGIGE Verbindlichkeiten des REFERENZSCHULDNERS beziehen, unberücksichtigt bleiben; oder

(ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht vorliegen, den Preis an dem jeweiligen KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG, der von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) beim Verkauf der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT am MARKT erzielt wird.

Die EMITTENTIN teilt den als Prozentsatz ausgedrückten ENDKURS und – soweit nach diesen BEDINGUNGEN anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 im Fall von (i) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGTAG mit.

"**INSOLVENZ**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der REFERENZSCHULDNER wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) der REFERENZSCHULDNER ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) der REFERENZSCHULDNER vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

(iv) durch oder gegen den REFERENZSCHULDNER wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des REFERENZSCHULDNERS wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des REFERENZSCHULDNERS

(1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

(2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

(v) der REFERENZSCHULDNER fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) der REFERENZSCHULDNER beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer an-

deren Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;

(vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von **[**30**]** **[•]** Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von **[**30**]** **[•]** Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

(viii) ein auf den REFERENZSCHULDNER bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem REFERENZSCHULDNER herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-BEDINGUNGEN**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein KREDITEREIGNIS vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**KREDITEREIGNIS**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) INSOLVENZ,

(ii) NICHTZAHLUNG,

(iii) RESTRUKTURIERUNG**,** und

(iv) STAATLICHE INTERVENTION.

Ein solches KREDITEREIGNIS tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des REFERENZSCHULDNERS, eine VERBINDLICHKEIT einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer VERBINDLICHKEIT;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach Vorliegen der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG *(*der "**STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**"), oder

(ii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich mitteilt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS keine Auktion durchzuführen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich ankündigt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb

eines Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig keinen Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende KREDITEREIGNIS veröffentlicht, spätestens an dem **[**1**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

"**KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses KREDITEREIGNISSES sowie die ÖFFENTLICHEN KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN, die den Eintritt des KREDITEREIGNISSES bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das KREDITEREIGNIS, auf das sich die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG fortdauert.

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG = FESTGELEGTER NENNBETRAG *x* ENDKURS **[**- SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**]**

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG.

"**KREDITEREIGNIS-STICHTAG**" ist **[**der frühere der beiden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht.**] [**der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS unmittelbar vorhergeht**] [**der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht**]**.

"**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG**" bezeichnet den Letzten Beobachtungstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**NACHFRIST**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende NACHFRIST spätestens an dem betreffenden ZINSZAHLTAG bzw. LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG endet.

"**NACHFRIST-BANKARBEITSTAG**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden VERBINDLICHKEIT festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG einen TARGET-GESCHÄFTSTAG und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"**NACHRANGIG**" ist (i) jedes Instrument des Ergänzungskapitals des REFERENZSCHULDNERS bzw. (ii) jede Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS, die mit den Instrumenten des Ergänzungskapitals des REFERENZSCHULDNERS gleichrangig oder als gleichrangig anzusehen ist, sowie (iii) jede Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS, die nach den in (i) und (ii) beschriebenen Verbindlichkeiten zu befriedigen ist; sowie im Falle einer vorrangigen und bevorrechtigten (*senior preferred*) REFERENZVERBINDLICHKEIT jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, infolge eines Treuhandverhältnisses oder einer sonstigen Regelung nach der REFERENZVERBINDLICHKEIT zu befriedigen ist.

"**NICHTZAHLUNG**" liegt vor, wenn der REFERENZSCHULDNER es nach dem Ablauf einer auf die betreffende VERBINDLICHKEIT anwendbaren NACHFRIST (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen NACHFRIST) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden VERBINDLICH KEITEN Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG entspricht.

Wenn ein Ereignis, das eine NICHTZAHLUNG darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als NICHTZAHLUNG es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlba-

ren ZINSSATZES, ZINSBETRAGS oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"**ÖFFENTLICHE KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG beschriebenen KREDITEREIGNISSES bestätigen und die

(i) in ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG keine ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONSQUELLE**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des REFERENZSCHULDNERS oder der für den REFERENZSCHULDNER zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des REFERENZSCHULDNERS und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der EMITTENTIN beschriebenen RECHTSNACHFOLGER bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"**PRIMÄRSCHULDNER**" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem REFERENZSCHULDNER, die eine PRIMÄRVERBINDLICHKEIT eingegangen ist.**]**

"**PRIMÄRVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines PRIMÄRSCHULDNERS aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**DARLEHEN oder ANLEIHEN**] [**ANLEIHEN**]**, für die der REFERENZSCHULDNER als Garant unter einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE auftritt.

"**QUALIFIZIERTE GARANTIE**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der REFERENZSCHULDNER unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine QUALIFIZIERTE GARANTIE:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des REFERENZSCHULDNERS auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages; oder

(5) wegen Bestimmungen, die eine STAATLICHE INTERVENTION gestatten oder dafür Vorsorge treffen

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die PRIMÄRVERBINDLICHKEIT Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen BEDINGUNGEN aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. PRIMÄRVERBINDLICHKEIT, weil oder nachdem in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder den PRIMÄRSCHULDNER (I) eine NICHTZAHLUNG im Rahmen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT oder (II) eine INSOLVENZ eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung

bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine QUALIFIZIERTE GARANTIE darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**RECHTSNACHFOLGE**" ist die Übernahme von RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und ist entsprechend der Definition "ÜBERNEHMEN" zu interpretieren.

"**RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 zeitnah nach Kenntniserlangung ÖFFENTLICHER RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN durch die EMITTENTIN, in der

(i) das Vorliegen eines RECHTSNACHFOLGERS,

(ii) der Eintritt eines RECHTSNACHFOLGETAGES innerhalb des Zeitraums vom EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich),

(iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser RECHTSNACHFOLGE, sowie

(iv) die ÖFFENTLICHEN RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN,

genannt werden.

"**RECHTSNACHFOLGER**" bezeichnet ab dem RECHTSNACHFOLGETAG die von der EMITTENTIN nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG als RECHTSNACHFOLGER spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN bei einem Umtausch von ANLEIHEN der Gesamtbetrag der umgetauschten RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und bei einem STUFENPLAN der Gesamtbetrag aller RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE zu verwenden ist:

(i) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mindestens 75% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(ii) ÜBERNIMMT nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% (aber weniger als 75%) der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(iii) ÜBERNEHMEN mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, jeweils ein RECHTSNACHFOLGER**[**. Alternativ kann die EMITTENTIN nach ihrer Wahl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 kündigen**]**;

(iv) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der REFERENZSCHULDNER jeweils ein RECHTSNACHFOLGER**[**. Alternativ kann die EMITTENTIN nach ihrer Wahl die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 6 kündigen**]**;

(v) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER fort, so gibt es keinen RECHTSNACHFOLGER und der REFERENZSCHULDNER wird infolge einer solchen RECHTSNACHFOLGE nicht ausgetauscht;

(vi) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, alleiniger RECHTSNACHFOLGER. Sofern jedoch mehrere juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der RELEVANTEN

VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, ist jede dieser juristischen Personen oder Rechtsträger ein RECHTSNACHFOLGER;

(vii) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle VERBINDLICHKEITEN (einschließlich mindestens einer RELEVANTEN VERBINDLICHKEIT) und (A) besteht der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der REFERENZSCHULDNER zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme VERBINDLICHKEITEN in Form AUFGENOMMENER GELDER eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER.

Falls die EMITTENTIN vor einem RECHTSNACHFOLGETAG eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt.

Wird von der EMITTENTIN mehr als ein RECHTSNACHFOLGER hinsichtlich des REFERENZSCHULDNERS identifiziert, gilt Folgendes:

(y) jeder dieser RECHTSNACHFOLGER ist ab dem relevanten Zeitpunkt ein REFERENZSCHULDNER für die Zwecke dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem GEWICHTUNGSBETRAG der dem Quotientaus dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG und der Anzahl der RECHTSNACHFOLGER entspricht, die in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG angegeben ist (der "**GEWICHTUNGSBETRAG**");

(z) in Bezug auf jeden dieser REFERENZSCHULDNER kann ein KREDITEREIGNIS eintreten. Die EMISSIONSBEDINGUNGEN sind entsprechend anzuwenden und auszulegen. Insbesondere gelten dabei die folgenden Grundsätze:

(1) Die Regelungen zur Verzinsung und Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 2(1) und § 3(1), sowie die Regelungen zur verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS und die verzögerte Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS gemäß § 2(3) und § 3(3) sind unverändert anwendbar;

(2) die Regelungen zur Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 2(2) in Verbindung mit § 5 gelten jeweils für einen von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER und seinen GEWICHTUNGSBETRAG und können entsprechend mehrfach im Hinblick auf die unterschiedlichen REFERENZSCHULDNER zur Anwendung kommen. Im Falle eines KREDITEREIGNISSES endet somit die Verzinsung grundsätzlich nicht, vielmehr beziehen sich die Regelungen der Verzinsung gemäß § 2(1) ab dem in § 2(2) genannten Zeitpunkt auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG abzüglich des GEWICHTUNGSBETRAGS des jeweils vom KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNERS (der "**REDUZIERTE KAPITALBETRAG**");

(3) die Regelungen zur Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES gemäß § 3(2) in Verbindung mit § 5 gelten jeweils für einen von einem KREDITEREIGNIS betroffenen REFERENZSCHULDNER und seinen GEWICHTUNGSBETRAG und können entsprechend mehrfach im Hinblick auf die unterschiedlichen REFERENZSCHULDNER zur Anwendung kommen. Darüberhinaus wird der REDUZIERTE KAPITALBETRAG an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückgezahlt;

(4) in Bezug auf jeden dieser REFERENZSCHULDNER kann erneut eine RECHTSNACHFOLGE mit einem oder mehreren REFERENZSCHULDNERN eintreten. Sein GEWICHTUNGSBETRAG wird entsprechend um die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER aufgeteilt; und.

(5) für einen REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN vor Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt. Ein REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann jedoch RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS werden, in Bezug auf den die EMITTENTIN keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des RECHTSNACHFOLGERS ein neues KREDITEREIGNIS eintreten.

"**RECHTSNACHFOLGETAG**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNEHMEN, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein STUFENPLAN vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten RECHTSNACHFOLGE dieses STUFENPLANS ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des RECHTSNACHFOLGERS nach diesen BEDINGUNGEN nicht durch weitere verbundene RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE nach dem STUFENPLAN beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der RECHTSNACHFOLGER wäre.

"**REFERENZSCHULDNER**" bezeichnet den REFERENZSCHULDNER, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, bzw. den oder die RECHTSNACHFOLGER.

"**REFERENZVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet die Referenzverbindlichkeit des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, beziehungsweise falls eine entsprechende STANDARD-REFERENZVERBINDLICHKEIT veröffentlicht wurde, die STANDARD-REFERENZVERBINDLICHKEIT.

"**REGIERUNGSBEHÖRDE**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Ge-

richte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des REFERENZSCHULDNERS bzw. aller oder einzelner von dessen VERBINDLICHKEITEN betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN**" bezeichnet nicht-NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, die ANLEIHEN oder DARLEHEN sind, und unmittelbar vor dem RECHTSNACHFOLGETAG (bzw. bei Vorliegen eines STUFENPLANS unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem REFERENZSCHULDNER und einem seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ausstehende oder von dem REFERENZSCHULDNER gehaltene ANLEIHEN oder DARLEHEN sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines STUFENPLANS wird die EMITTENTIN für die Zwecke der Bestimmung des RECHTSNACHFOLGERS geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS Rechnung zu tragen, die ANLEIHEN oder DARLEHEN sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE (einschließlich) und dem RECHTSNACHFOLGETAG (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die RELEVANTE VERBINDLICHKEIT wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach § 12 mitgeteilt.

"**RESTRUKTURIERUNG**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem REFERENZSCHULDNER oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE und einer zur Bindung aller Inhaber der VERBINDLICHKEIT ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen VERBINDLICHKEIT getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindende Anordnung durch den REFERENZSCHULDNER oder eine REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt (und zwar, ausschließlich bei ANLEIHEN, auch im Wege eines Umtauschs einer ANLEIHE), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der VERBINDLICHKEIT für diese VERBINDLICHKEIT geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des ZINSSATZES oder des zu zahlenden ZINSBETRAGS oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer VERBINDLICHKEIT in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser VERBINDLICHKEIT gegenüber einer anderen VERBINDLICHKEIT führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von ANLEIHEN vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der ANLEIHE unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden VERBINDLICHKEITEN unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als RESTRUKTURIERUNG, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt auf eine Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS zurückzuführen sind, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare ZINSSATZ, ZINSBETRAG oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine VERBINDLICHKEIT, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als RESTRUKTURIERUNG.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "RESTRUKTURIERUNG" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den REFERENZSCHULDNER.**]**

"**SCHWELLENBETRAG**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [•]** oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen KREDITEREIGNISSES in **[**US-Dollar**] [•] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [•]**.

"**STAATLICHE INTERVENTION**" bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN und einen mindestens dem SCHWELLENBETRAG entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer REGIERUNGSBEHÖRDE aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den REFERENZSCHULDNER verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEIT ausdrücklich vorgesehen ist:

(i) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:

(w) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(x) eine Reduzierung des bei Tilgung zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (auch infolge einer Währungsumstellung);

(y) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern; oder

(z) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;

(ii) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;

(iii) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder

(iv) ein Ereignis, das eine den in (1) bis (3) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "STAATLICHE INTERVENTION" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER.

"**STANDARD-REFERENZVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des KREDITEREIGNISSES auf der Internetseite **[•] [**https://ihsmarkit.com/products/red-cds.html (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als Standard-Referenzverbindlichkeit veröffentlicht wurde.

"**STUFENPLAN**" bezeichnet einen durch ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN.

**[**"**SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**" bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für deren vorzeitige Rückzahlung.**]**

"**TRANSAKTIONSTYP**" bezeichnet den TRANSAKTIONSTYP, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt[14].

[14] Jedem Referenzschuldner wird ein bestimmter Transaktionstyp nach seiner Herkunftsregion zugewiesen. Beispiele: europäisches Finanzinstitut oder australisches Finanzinstitut.

"**ÜBERNEHMEN**" bedeutet in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER und dessen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der REFERENZSCHULDNER

(i) diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) ANLEIHEN begibt oder DARLEHEN aufnimmt die gegen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN (bzw. VERBINDLICHKEITEN) umgetauscht werden,

und der REFERENZSCHULDNER in beiden Fällen danach in Bezug auf die RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE weiterhin Schuldner ist.

"**VERBINDLICHKEIT**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS (entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE) aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**ANLEIHEN oder DARLEHEN**] [**ANLEIHEN**] [**DARLEHEN**]**, wobei für die Frage des Eintritts einer RESTRUKTURIERUNG oder STAATLICHEN INTERVENTION jede NACHRANGIGE Verpflichtung unberücksichtigt bleibt.

"**VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die VERBINDLICHKEIT ausgegeben wurde.

"**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person BEHERRSCHT wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt BEHERRSCHT, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer BEHERRSCHUNG befindet.

"**ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG**" bezeichnet einen Betrag von US-Dollar 1.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der NICHTZAHLUNG.

## § 8 HAUPTZAHLSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) ***ZAHLSTELLEN***.

Die "**HAUPTZAHLSTELLE**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland**] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]**. Die EMITTENTIN kann zusätzliche ZAHLSTELLEN (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf sind gemäß § 12 mitzuteilen.

(2) ***Übertragung von Funktionen***.

Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die HAUPTZAHLSTELLE nicht fähig ist ihre Aufgabe als HAUPTZAHLSTELLE weiterhin zu erfüllen, ist die EMITTENTIN ver-

pflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als HAUPTZAHLSTELLE zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der HAUPTZAHLSTELLE ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Erfüllungsgehilfen der* EMITTENTIN**.

Die HAUPTZAHLSTELLE und die ZAHLSTELLEN handeln im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

## § 9 Steuern

**Kein Gross Up:** Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte STEUERN verpflichtet.

Die EMITTENTIN hat gegenüber den zuständigen REGIERUNGSBEHÖRDEN Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen STEUERN abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

## § 10 Rang

Die Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

## § 11 Ersetzung der EMITTENTIN

(1) ***Voraussetzungen einer Ersetzung.***

Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorliegt, kann die EMITTENTIN jederzeit ohne Zustimmung der INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein mit ihr VERBUNDENES UNTERNEHMEN an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN setzen (die "**NEUE EMITTENTIN**"), sofern

(a) die NEUE EMITTENTIN alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernimmt;

(b) die EMITTENTIN und die NEUE EMITTENTIN alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die HAUPTZAHLSTELLE transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die NEUE EMITTENTIN oder die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die NEUE EMITTENTIN sich verpflichtet hat, alle INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die EMITTENTIN die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen BEDINGUNGEN fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses Absatz (1) bedeutet "**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) ***Mitteilung.***

Eine solche Ersetzung der EMITTENTIN ist gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Bezugnahmen.***

Im Fall einer solchen Ersetzung der EMITTENTIN sind alle Bezugnahmen auf die EMITTENTIN in diesen BEDINGUNGEN als Bezugnahmen auf die NEUE EMITTENTIN zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die NEUE EMITTENTIN ihren Sitz hat, zu verstehen.

## § 12 Mitteilungen

(1) Soweit diese BEDINGUNGEN eine Mitteilung nach diesem § 12 vorsehen, werden diese auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN (oder auf einer anderen Internetseite, welche die EMITTENTIN mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

(2) Die EMITTENTIN ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

## § 13 Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen, Rückerwerb

(1) ***Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen.***

Die EMITTENTIN darf ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des EMISSIONSTAGS und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**SERIE**") mit dieser TRANCHE bilden. Der Begriff "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) ***Rückkauf.***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit SCHULDVERSCHREIBUNGEN am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der EMITTENTIN zurückgekaufte SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach Ermessen der EMITTENTIN von der EMITTENTIN gehalten, erneut verkauft oder der HAUPTZAHLSTELLE zur Entwertung übermittelt werden.

## § 14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf zehn Jahre verkürzt.

## § 15 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) ***Unwirksamkeit.***

Sollte eine Bestimmung dieser BEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser BEDINGUNGEN entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser BEDINGUNGEN und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) ***Schreib- oder Rechenfehler.***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die EMITTENTIN kann der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der HAUPTZAHLSTELLE auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM zu verlangen. Die EMITTENTIN wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG sowie der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei der HAUPTZAHLSTELLE, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der HAUPTZAHLSTELLE zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(3) ***Angebot auf Fortführung.***

Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 der BEDINGUNGEN mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 der BEDINGUNGEN durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der HAUPTZAHLSTELLE sowie Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die EMITTENTIN wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) ***Erwerbspreis.***

Als "**ERWERBSPREIS**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG gehandelten Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist.

(5) ***Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen.***

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen BEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN für die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt.

(6) ***Festhalten an berichtigten* BEDINGUNGEN.**

Waren dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN beim Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bekannt, so kann die EMITTENTIN den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten BEDINGUNGEN festhalten.

## § 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist München.

(3) ***Gerichtsstand.***

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen BEDINGUNGEN geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

## § 17 Produktdaten

**[[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form einfügen:]**

Die in den vorstehenden Paragraphen genannten Produktdaten sind:

**[EMISSIONSSTELLE: [Name und Adresse der EMISSIONSSTELLE einfügen]]**

**EMISSIONSTAG: [einfügen]**

**EMISSIONSVOLUMEN: [einfügen]**

**[ERSTER ZINSZAHLTAG: [einfügen]]**

**FESTGELEGTER NENNBETRAG: [einfügen] [**nicht anwendbar**]**

**FESTGELEGTE WÄHRUNG: [einfügen]**

**[FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE: [einfügen]]**

**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN: [einfügen]**

**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN: [einfügen]**

**ISIN: [einfügen]**

**[KÜNDIGUNGSTAG[e]: [einfügen]]**

**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG: [einfügen]**

**REFERENZSCHULDNER: [einfügen]**

**REFERENZVERBINDLICHKEIT:** **Hauptschuldner: [einfügen]**

**[Garantiegeber: [einfügen] ]**

**[ISIN: [einfügen]]**

**[Rang: [**am EMISSIONSTAG **[●]]**

**[●]**

**SERIENNUMMER: [einfügen]**

**TRANCHENNUMMER: [einfügen]**

**[TRANSAKTIONSTYP: [einfügen]]**

**[VERZINSUNGSBEGINN: [einfügen]]**

**[VERZINSUNGSENDE: [einfügen]]**

**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG: [***einfügen***]**

**WKN: [einfügen]**

**[ZINSSATZ:**

| ZINSZAHLTAG | ZINSSATZ |
|---|---|
| **[[●] [**jeweils den **[Zinszahltag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]** | **[●%]** |

**[ZINSZAHLTAG[e]: [einfügen]]]**

**Produkttyp 4**: **SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE SICH AUF MEHRERE UNTERNEHMEN ALS REFERENZSCHULDNER, BEZIEHEN**

## § 1 Form, CLEARING-SYSTEM, GLOBALURKUNDE, Verwahrung

(1) ***Form***.

Diese TRANCHE (die "**TRANCHE**") von SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Emissionsbedingungen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in einer dem FESTGELEGETEN NENNBETRAG entsprechenden Stückelung begeben.

(2) ***GLOBALURKUNDE***.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer GLOBALURKUNDE (die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der EMITTENTIN **[[im Fall einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]** sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der EMISSIONSSTELLE**]** trägt. Die INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben keinen Anspruch auf Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING-SYSTEMS übertragbar. **[[im Fall von verzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN gilt Folgendes:]** Zinsansprüche werden durch die GLOBALURKUNDE verbrieft.**]**

(3) ***Verwahrung***.

**[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBF als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, gilt Folgendes:]**

Die GLOBALURKUNDE wird von CBF verwahrt.**]**

**[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, einfügen:]**

Die GLOBALURKUNDE wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs).**]**

## § 2 Verzinsung

(1) ***Verzinsung bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden ab dem VERZINSUNGSBEGINN bis zum VERZINSUNGSENDE auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG verzinst.**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG für **[**die**] [**jede**]** ZINSPERIODE zum **[**jeweiligen**]** ZINSSATZ verzinst.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für die jeweilige ZINSPERIODE nur einen festen ZINSSATZ vorsehen, gilt Folgendes:]**

(b) "**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für jede ZINSPERIODE andere ZINSSÄTZE vorsehen, gilt Folgendes:]**

(b) "**ZINSSATZ**" ist der jeweilige Zinssatz für die jeweilige ZINSPERIODE, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

(c) Der jeweilige "**ZINSBETRAG**" ist das Produkt aus den Faktoren ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG und ZINSTAGEQUOTIENT.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG gemäß den Bestimmungen des § 4 in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zur Zahlung fällig.

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(d) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist bei der Berechnung des ZINSBETRAGS für eine ZINSPERIODE:

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der ZINSPERIODE ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{M_1}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{M_2}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{D_1}$" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"$\mathbf{D_2}$" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360", "360/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der ZINSPERIODE (es sei denn, der letzte Tag der ZINSPERIODE, die am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{M_1}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{M_2}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{D_1}$" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"$\mathbf{D_2}$" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{M_1}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{M_2}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{D_1}$" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"$\mathbf{D_2}$" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 360.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der ZINSPERIODE geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser ZINSPERIODE in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365).**]]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(4) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist für Zwecke der Berechnung eines ZINSBETRAGS für einen Berechnungszeitraum

**[[**(a) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die ZINSPERIODE, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

**[[**(b) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die ZINSPERIODE ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die ZINSPERIODE fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende ZINSPERIODE fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]**

Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

(2) ***Reduzierung der Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.**]**

**[[bei mehreren ZINSPERIODEN und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** ab dem ZINSZAHLTAG (einschließlich), der dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein ZINSZAHLTAG vergangen ist, ab dem EMISSIONSTAG, bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.**]**

**[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]** ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich) bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG weiter verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.

Die etwaige Zahlung eines offenen ZINSBETRAGS in Bezug auf den GEWICHTUNGSBETRAG des betroffenen REFERENZSCHULDNERS bis zu dem Tag (einschließlich), an dem die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt, wird in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG geleistet. Die Zahlung dieses ZINSBETRAGS kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.**]**

(3) ***Verzögerte Zahlung des ZINSBETRAGS.***

**[[bei einer Zinsperiode einfügen:]**

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den ZINSBETRAG, erst nach dem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

**[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]**

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN **[**jeden**] [**den**]** ZINSBETRAG, der an einem ZINSZAHLTAG fällig wird, erst nach diesem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG, oder wenn auch die letzte ZINSPERIODE betroffen ist, am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGES nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

## § 3 Rückzahlung

(1) ***Rückzahlung an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückgezahlt.

(2) ***Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Die EMITTENTIN ist stattdessen verpflichtet, je SCHULDVERSCHREIBUNG

(i) vorbehaltlich Absatz (3), den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG und

(ii) den jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG

zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.

(3) ***Teilweise Verzögerte Rückzahlung.***

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erst nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu-

rückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.

## § 4 Zahlung

(1) ***Rundung***.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG der Euro ist, gilt Folgendes:]**

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]**

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) ***Geschäftstageregelung*.**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Modified-Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Preceding-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Floating-Rate-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall (i) wird der ZAHLTAG auf den unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende ZINSZAHLTAG der jeweils letzte BANKGESCHÄFTSTAG des Monats, der **[Zeitraum einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren ZINSZAHLTAG liegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG angepasst wird, gilt Folgendes:]**

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG entsprechend angepasst.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG nicht angepasst wird, gilt Folgendes:]**

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG nicht angepasst. Die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.**]**

(3) ***Art der Zahlung Schuldbefreiung*.**

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren VERBINDLICHKEITEN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(4) ***Verzugszinsen*.**

Sofern die EMITTENTIN Zahlungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fäl-

ligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

## § 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES und VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

(1) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES*.**

Die "**Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**" sind in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER in den folgenden **[**beiden**]** Fällen erfüllt:

**[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des *KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM* im Rahmen der Definition "*KREDITEREIGNIS*" und Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" jedoch Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung einfügen:]**

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt: ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann).**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des *KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM* im Rahmen der Definition "*KREDITEREIGNIS*" einfügen:]**

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend in einer der beiden folgenden zusätzlichen Fallgestaltungen, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann), oder

(b) das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM ein und eine

KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann).**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]**

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend in einer der beiden folgenden zusätzlichen Fallgestaltungen, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann), oder

(b) das KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann).**]**

(2) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG.***

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**" sind in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER erfüllt, wenn

**[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des *KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM* im Rahmen der Definition "*KREDITEREIGNIS*" und Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" jedoch Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung einfügen:]** innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS erfolgt ist.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des *KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM* im Rahmen der Definition "*KREDITEREIGNIS*" einfügen:]** innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS entweder (i) ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist oder (ii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM erfolgt ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw. nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte bzw. betreffende KREDITEREIGNIS erfolgt ist.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung, einfügen:]**

innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS entweder (i) ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist oder (ii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG erfolgt ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw. nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte bzw. betreffende KREDITEREIGNIS erfolgt ist.**]**

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Vorliegen der VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG gemäß § 12 mit. Ein INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällig und zahlbar zu stellen.

## § 6 Außerordentliche Kündigung durch die EMITTENTIN bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES

(1) Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Bekanntmachung gemäß § 12 außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES am KÜNDIGUNGSTAG zurückgezahlt.

(2) "**KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS, weil er (zum Beispiel anders als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER) **[**keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in ●**] [**oder kein Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in ●**]** ist, oder

(ii) ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS.

## § 7 Definitionen

(1) ***Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).***

"**BANKGESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das CLEARING-SYSTEM geöffnet ist und der ein TARGET-GESCHÄFTSTAG ist **[**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE vornehmen**]**.

"**BEDINGUNGEN**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren EMISSIONSBEDINGUNGEN.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBF als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]**

"**CLEARING-SYSTEM**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]**

"**CLEARING-SYSTEM**" sind Clearstream Banking S.A., Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]**

"**EMISSIONSSTELLE**" ist die Emissionsstelle, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**EMISSIONSTAG**" ist der Emissionstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]**

"**ERSTER ZINSZAHLTAG**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist der Nennbetrag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FESTGELEGTE WÄHRUNG**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

**["FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall, dass GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN**" bedeutet, dass die EMITTENTIN im Vergleich zum EMISSIONSTAG einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) bezahlen muss, um

(i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN nicht als GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

**[[im Fall, dass HEDGING-STÖRUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**HEDGING-STÖRUNG**" bedeutet, dass die EMITTENTIN nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am EMISSIONSTAG herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

(ii) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der GLOBALURKUNDE, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten CLEARING-SYSTEMS sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" bezeichnet die Internetseite der EMITTENTIN, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**KÜNDIGUNGSBETRAG**" bezeichnet den von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2(1) berechneter Zinsen. Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt wird.

"**KÜNDIGUNGSTAG**" ist das Datum, das in einer Kündigungsbekanntmachung gemäß § 12 durch die EMITTENTIN festgelegt wird, spätestens der 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Bekanntmachung.

**[[im Fall, dass RECHTSÄNDERUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**RECHTSÄNDERUNG**" bedeutet, dass infolge

(i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(ii) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

sofern diese am oder nach dem EMISSIONSTAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam werden,

**[**(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind, erheblich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die EMITTENTIN entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-GESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**VERZINSUNGSBEGINN**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZINSUNGSENDE**" ist – vorbehaltlich § 2(2) – das Verzinsungsende, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach

**[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]** dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG.**]**

"**VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach

**[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** dem späteren der folgenden Tage liegt:**]**

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]** dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG.**]**

"**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG**" ist vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN der VORGESEHEN RÜCKZAHLUNGSTAG, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSBETRAG**" bezeichnet das Produkt aus

(i) ZINSSATZ,

(ii) ZINSTAGEQUOTIENT und

(iii) FESTGELEGTEM NENNBETRAG (falls sich der ZINSBETRAG auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG bezieht) bzw. REDUZIERTEM KAPITALBETRAG (falls sich der ZINSBETRAG auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG bzw. GEWICHTUNGSBETRAG falls sich der ZINSBETRAG auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG) bezieht.

"**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2(1)(d) festgelegt.

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSPERIODE**" ist **[**der**] [**jeder**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis **[**zum ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**][**zum VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der **[Tag und Monat einfügen]** eines jeden Jahres.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer Zinszahlung am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGstag gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der ERSTE ZINSZAHLTAG und jeder Tag, der jeweils **[Anzahl von Monaten einfügen]** Monat**[**e**]** auf den ERSTEN ZINSZAHLTAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSZAHLTAG folgt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

**[[Im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorsehen, gilt Folgendes:]**

"**ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" ist **[**jeweils**] [**eine RECHTSÄNDERUNG**][,][**oder**] [**eine HEDGING-STÖRUNG**] [**oder**] [**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN.**]**

(2) ***Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.***

(a) ***Ermessensausübung.***

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS beruhen auf den ISDA-BEDINGUNGEN, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die EMITTENTIN wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, soweit möglich den jeweils einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN oder Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) ***Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.***

"**ANLEIHE**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS**" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das KREDITEREIGNIS im Besitz des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES befanden.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS gemäß § 12 mit.

"**AUFGENOMMENE GELDER**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**BEHERRSCHUNG**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**BEHERRSCHEN**" ist entsprechend auszulegen.

"**BEOBACHTUNGSZEITRAUM**" bezeichnet den Zeitraum von dem EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).

"**BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT**" ist nach Wahl der Emittentin eine der **][**DARLEHEN**]** des REFERENZSCHULDNERS, in Bezug auf den eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt ist, die die nachfolgenden Kriterien an dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG erfüllt:

(i) VERBINDLICHKEIT, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

**[**(ii) VERBINDLICHKEIT, die eine übertragbare Verbindlichkeit ist;**]**

**[**(iii) VERBINDLICHKEIT, die ein übertragbares DARLEHEN oder ein zustimmungspflichtiges DARLEHEN darstellt; **]**

**[**(iv) VERBINDLICHKEIT, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über das Euroclear-System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen; **]**

**[**(v)**]** **[**VERBINDLICHKEIT, deren verbleibende Laufzeit vom KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

**[**(vi)**]** **[**VERBINDLICHKEIT, die **[anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen]**;**]**sowie

**[**(vi)**]** VERBINDLICHKEIT, die im Hinblick auf die REFERENZVERBINDLICHKEIT nicht nachrangig ist.

Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige VERBINDLICHKEIT maßgeblich, die den niedrigsten Kurs hat.

Die EMITTENTIN teilt die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN bis zu dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) nach § 12 mit.

**[**"**DARLEHEN**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form eines Darlehens.**]**

"**ENDKURS**" bezeichnet

(i) falls im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS

(1) ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(2) ISDA bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und

(2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und innerhalb eines Jahres nach der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG einen Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[•] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** oder anderweitig veröffentlichte Auktions-Endkurs

**[[bei einem KREDITEREIGNIS Restrukturierung einfügen:]**. Falls ISDA im Falle eines KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, wird der ENDKURS der niedrigste dieser Kurse sein**]**, oder

(ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht vorliegen, den Preis an dem jeweiligen KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG, der von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) beim Verkauf der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT am Markt erzielt wird.

Die EMITTENTIN teilt den als Prozentsatz ausgedrückten ENDKURS und – soweit nach diesen BEDINGUNGEN anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 im Fall von (i) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG mit.

"**GESAMT-REDUZIERUNGSBETRAG**" bezeichnet in Bezug auf den jeweils relevanten Zeitpunkt nach § 2(2) bzw. § 3(2) die Summe der GEWICHTUNGSBETRÄGE aller REFERENZSCHULDNER, bezüglich derer die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES vorliegen.

"**GEWICHTUNGSBETRAG**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER jeweils den Betrag, der in der Definition "REFERENZSCHULDNER" in der Tabelle in der Spalte "Gewichtungsbetrag" angegeben ist. Der GEWICHTUNGSBETRAG ergibt sich aus dem Quotient des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS und der Anzahl der REFERENZSCHULDNER.

Nach Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES, ist der GEWICHTUNGSBETRAG der Betrag des RECHTSNACHFOLGERS, der in der zu dem RECHTSNACHFOLGE-EREIGNIS gehörenden RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG angegeben ist; dieser entspricht (i) im Fall von nur einem RECHTSNACHFOLGER dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS und (ii) im Fall von mehr als einem RECHTSNACHFOLGER, dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS geteilt durch die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER.

"**INSOLVENZ**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der REFERENZSCHULDNER wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) der REFERENZSCHULDNER ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) der REFERENZSCHULDNER vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

(iv) durch oder gegen den REFERENZSCHULDNER wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz-

oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des REFERENZSCHULDNERS wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des REFERENZSCHULDNERS

(1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

(2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

(v) der REFERENZSCHULDNER fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) der REFERENZSCHULDNER beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;

(vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

(viii) ein auf den REFERENZSCHULDNER bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem REFERENZSCHULDNER herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-BEDINGUNGEN**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein KREDITEREIGNIS vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**KREDITEREIGNIS**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse, wobei die zu den Ereignissen gehörenden Definitionen jeweils gesondert auf jeden REFERENZSCHULDNER **[**(und im Fall **[**(iii)**]** (*Restrukturierung*) nur für jeden Referenzschuldner des TRANSAKTIONSTYPS ● Gesellschaft)**] [**(und im Fall **[**(iv)**]** (*Nichtanerkennung/Moratorium*) nur für jeden REFERENZSCHULDNER des Transaktionstyps ● Gesellschaft)**] [**(und im Fall **[**(v)/**[●]]** (POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT) nur für jeden REFERENZSCHULDNER des Transaktionstyps ● Gesellschaft)**] [**(und im Fall **[**(vi)/**[●]]** (*Vorzeitige Fälligkeit von* VERBINDLICHKEITEN) nur für jeden REFERENZSCHULDNER des TRANSAKTIONSTYPS ● Gesellschaft)**]** anwendbar sind:

(i) INSOLVENZ,

(ii) NICHTZAHLUNG **[**und**] [,]**

**[**(iii)**] [**RESTRUKTURIERUNG**] [**und**] [,]**

**[**(iv)**] [**NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**] [**und**] [,]**

**[**(v) **[●]] [**POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT**] [**und**] [,]**

**[**(vi) **[●]][**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT von VERBINDLICHKEITEN**]]**.

Ein solches KREDITEREIGNIS tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des REFERENZSCHULDNERS, eine VERBINDLICHKEIT einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer VERBINDLICHKEIT;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder

eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach Vorliegen der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG *(*der "**STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**"), oder

(ii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich mitteilt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS keine Auktion durchzuführen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich ankündigt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig keinen Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende KREDITEREIGNIS veröffentlicht, spätestens an dem **[**1**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

"**KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses KREDITEREIGNISSES sowie die ÖFFENTLICHEN KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN, die den Eintritt des KREDITEREIGNISSES bestätigen,

kurz beschrieben werden. **[[Im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM einfügen:]** Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS beziehen.**] [[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und der Nachfristverlängerung einfügen:]** Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTZAHLUNG beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS beziehen.**]** Es ist nicht erforderlich, dass das KREDITEREIGNIS, auf das sich die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG fortdauert.

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG = GEWICHTUNGSBETRAG des REFERENZSCHULDNERS, in Bezug auf den die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, *x* ENDKURS **[**- SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**]**

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG.

"**KREDITEREIGNIS-STICHTAG**" ist **[**der frühere der beiden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht.**] [**der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS unmittelbar vorhergeht**] [**der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht**]**.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** "**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Ein-

tritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG fortdauert.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:]** "**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG fortdauert.**]**

"**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG**" bezeichnet den Letzten Beobachtungstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**NACHFRIST**" bezeichnet

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung, einfügen:]**

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende NACHFRIST spätestens an dem betreffenden ZINSZAHLTAG bzw. LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG endet.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:]**

(i) vorbehaltlich der Absätze (ii) und (iii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) wenn eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, und die vorgesehene NACHFRIST gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG enden kann, dann entspricht die NACHFRIST entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen, je nachdem, welcher Zeitraum der kürzere ist; und

(iii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart.**]**

"**NACHFRIST-BANKARBEITSTAG**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden VERBINDLICHKEIT festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG einen TARGET-GESCHÄFTSTAG und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** "**NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

(i) ein Vertreter des REFERENZSCHULDNERS oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE

(1) bestreitet eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder

(2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (*rollover*), oder einen Zahlungsaufschub, und

(ii) es tritt eine NICHTZAHLUNG (ohne Berücksichtigung des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS) oder eine RESTRUKTURIERUNG (ohne Berücksichtigung des SCHWELLENBETRAGS) hinsichtlich einer dieser VERBINDLICHKEITEN ein.**]**

"**NICHTZAHLUNG**" liegt vor, wenn der REFERENZSCHULDNER es nach dem Ablauf einer auf die betreffende VERBINDLICHKEIT anwendbaren NACHFRIST (nach Eintritt etwaiger Voraus-

setzungen für den Beginn einer solchen NACHFRIST) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEITEN Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG entspricht.

Wenn ein Ereignis, das eine NICHTZAHLUNG darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als NICHTZAHLUNG es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren ZINSSATZES, ZINSBETRAGS oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** "**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtzahlung im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:]** "**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.**]**

"**ÖFFENTLICHE KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG beschriebenen KREDITEREIGNISSES bestätigen und die

(i) in ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG keine ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONSQUELLE**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des REFERENZSCHULDNERS oder der für den REFERENZSCHULDNER zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des REFERENZSCHULDNERS und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der EMITTENTIN beschriebenen RECHTSNACHFOLGER bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** "**POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM" beschriebenen Ereignisses.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:]** "**POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bedeutet, dass der REFERENZSCHULDNER seine Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS zum Zeitpunkt und am Ort, wo sie fällig werden, gemäß den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEITEN zum Zeitpunkt der Nichtzahlung nicht erfüllt, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer NACHFRIST, die für solche VERBINDLICHKEITEN gelten, nicht berücksichtigt werden.**]**

**[**"**POTENTIELLE VORFÄLLIGKEIT**" bedeutet, dass eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem SCHWELLENBETRAG infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären; ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere dieser VERBINDLICHKEITEN durch den REFERENZSCHULDNER.**]**

"**PRIMÄRSCHULDNER**" bezeichnet

**[[bei europäischem Unternehmen und anderen Unternehmen einfügen:] [**(i)**]** jede natürliche oder juristische Person außer dem REFERENZSCHULDNER, die eine Primärverbindlichkeit eingegangen ist.**]**

**[[bei nordamerikanischem Unternehmen einfügen:] [**und (ii)**] [**(für den TRANSAKTIONSTYP nordamerikanische Gesellschaft)**]** jedes Unternehmen, an dem der REFERENZSCHULDNER zu dem Zeitpunkt der Begebung der QUALIFIZIERTEN GARANTIE direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält**].**

"**PRIMÄRVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines PRIMÄRSCHULDNERS aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**DARLEHEN oder ANLEIHEN**] [**ANLEIHEN**]**, für die der REFERENZSCHULDNER als Garant unter einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE auftritt.

"**QUALIFIZIERTE GARANTIE**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der REFERENZSCHULDNER unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine QUALIFIZIERTE GARANTIE:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in

Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des REFERENZSCHULDNERS auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die PRIMÄRVERBINDLICHKEIT Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen BEDINGUNGEN aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. PRIMÄRVERBINDLICHKEIT, weil oder nachdem in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder den PRIMÄRSCHULDNER (I) eine NICHTZAHLUNG im Rahmen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT oder (II) eine INSOLVENZ eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine QUALIFIZIERTE GARANTIE darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**RECHTSNACHFOLGE**" ist die Übernahme von Relevanten VERBINDLICHKEITEN und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 zeitnah nach Kenntniserlangung ÖFFENTLICHER RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN durch die EMITTENTIN, in der

(i) das Vorliegen eines RECHTSNACHFOLGERS oder mehrerer RECHTSNACHFOLGER,

(ii) der Eintritt eines RECHTSNACHFOLGETAGES innerhalb des Zeitraums vom EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich),

(iii) der GEWICHTUNGSBETRAG des RECHTSNACHFOLGERS bzw. der RECHTSNACHFOLGER,

(iv) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser RECHTSNACHFOLGE, sowie

(v) die ÖFFENTLICHEN RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN.

genannt werden.

"**RECHTSNACHFOLGER**" bezeichnet ab dem RECHTSNACHFOLGETAG die von der EMITTENTIN nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG als RECHTSNACHFOLGER spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN bei einem Umtausch von ANLEIHEN der Gesamtbetrag der umgetauschten RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und bei einem STUFENPLAN der Gesamtbetrag aller RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE zu verwenden ist:

(i) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mindestens 75% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(ii) ÜBERNIMMT nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% (aber weniger als 75%) der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(iii) ÜBERNEHMEN mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN übernehmen, jeweils ein RECHTSNACHFOLGER;

(iv) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der REFERENZSCHULDNER jeweils ein RECHTSNACHFOLGER;

(v) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der

RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER fort, so gibt es keinen RECHTSNACHFOLGER und der REFERENZSCHULDNER wird infolge einer solchen RECHTSNACHFOLGE nicht ausgetauscht;

(vi) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der RECHTSNACHFOLGER (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT) alleiniger RECHTSNACHFOLGER;

(vii) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle VERBINDLICHKEITEN (einschließlich mindestens einer RELEVANTEN VERBINDLICHKEIT) und (A) besteht der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der REFERENZSCHULDNER zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme VERBINDLICHKEITEN in Form AUFGENOMMENER GELDER eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER.

Für einen REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN vor Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt. Ein REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann jedoch RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS werden, in Bezug auf den die EMITTENTIN keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des RECHTSNACHFOLGERS ein neues KREDITEREIGNIS eintreten.

"**RECHTSNACHFOLGETAG**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNEHMEN, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein STUFENPLAN vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten RECHTSNACHFOLGE dieses STUFENPLANS ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des RECHTSNACHFOLGERS nach diesen BEDINGUNGEN nicht durch weitere verbundene

RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE nach dem STUFENPLAN beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der RECHTSNACHFOLGER wäre.

"**REDUZIERTER KAPITALBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

REDUZIERTER KAPITALBETRAG = FESTGELEGTER NENNBETRAG – GESAMT-REDUZIERUNGSBETRAG

"**REFERENZSCHULDNER**" bezeichnet den REFERENZSCHULDNER, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, bzw. den oder die RECHTSNACHFOLGER.

"**REFERENZVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet die Referenzverbindlichkeit des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**REGIERUNGSBEHÖRDE**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des REFERENZSCHULDNERS bzw. aller oder einzelner von dessen VERBINDLICHKEITEN betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN**" bezeichnet VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind, und unmittelbar vor dem RECHTSNACHFOLGETAG (bzw. bei Vorliegen eines STUFENPLANS unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem REFERENZSCHULDNER und einem seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ausstehende oder von dem REFERENZSCHULDNER gehaltene ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines STUFENPLANS wird die EMITTENTIN für die Zwecke der Bestimmung des RECHTSNACHFOLGERS geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS Rechnung zu tragen, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE (einschließlich) und dem RECHTSNACHFOLGETAG (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die RELEVANTE VERBINDLICHKEIT wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach § 12 mitgeteilt.

**[**"**RESTRUKTURIERUNG**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem REFERENZSCHULDNER oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE und einer zur Bindung aller Inhaber der VERBINDLICHKEIT ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen VERBINDLICHKEIT getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindende Anordnung durch den REFERENZSCHULDNER oder eine REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt (und zwar, ausschließlich bei ANLEIHEN, auch im Wege eines Umtauschs einer ANLEIHE), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der VERBINDLICHKEIT für diese VERBINDLICHKEIT geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des ZINSSATZES oder des zu zahlenden ZINSBETRAGS oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer VERBINDLICHKEIT in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser VERBINDLICHKEIT gegenüber einer anderen VERBINDLICHKEIT führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von ANLEIHEN vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der ANLEIHE unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden VERBINDLICHKEITEN unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als RESTRUKTURIERUNG, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt auf eine Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS zurückzuführen sind, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare ZINSSATZ, ZINSBETRAG oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine VERBINDLICHKEIT, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als RESTRUKTURIERUNG.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "RESTRUKTURIERUNG" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den REFERENZSCHULDNER.**]**

[**Im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG einfügen**:"**SCHWELLENBETRAG**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [•]** oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen KREDITEREIGNISSES in **[**US-Dollar**] [•] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [•]**.**]**

"**STUFENPLAN**" bezeichnet einen durch ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEI-

TEN des REFERENZSCHULDNERS eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN.

**[**"**SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**" bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für deren vorzeitige Rückzahlung.**]**

"**TRANSAKTIONSTYP**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "REFERENZSCHULDNER" in der Tabelle § 17 in den Produktdaten in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist. [15]

"**ÜBERNEHMEN**" bedeutet in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER und dessen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der REFERENZSCHULDNER

(i) diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) ANLEIHEN begibt oder DARLEHEN aufnimmt die gegen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN (bzw. VERBINDLICHKEITEN) umgetauscht werden,

und der REFERENZSCHULDNER in beiden Fällen danach in Bezug auf die RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE weiterhin Schuldner ist.

"**VERBINDLICHKEIT**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS (entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE) aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**ANLEIHEN oder DARLEHEN**] [**ANLEIHEN**] [**DARLEHEN**]**.

"**VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die VERBINDLICHKEIT ausgegeben wurde.

"**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person BEHERRSCHT wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt BEHERRSCHT, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer BEHERRSCHUNG befindet.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES Vorzeitiger Fälligkeit von VERBINDLICHKEITEN im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** "**VOR-**

[15] Jedem Referenzschuldner wird ein bestimmter Transaktionstyp nach seiner Herkunftsregion zugewiesen. Beispiele: europäische Gesellschaft oder nordamerikanische Gesellschaft.

**ZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN**" tritt ein, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des REFERENZSCHULDNERS unter einer oder mehrerer seiner VERBINDLICHKEITEN keine VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN begründet.**]**

"**ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG**" bezeichnet einen Betrag von US-Dollar 1.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der NICHTZAHLUNG.

## § 8 HAUPTZAHLSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) ***ZAHLSTELLEN***.

Die "**HAUPTZAHLSTELLE**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland**] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]**. Die EMITTENTIN kann zusätzliche ZAHLSTELLEN (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf sind gemäß § 12 mitzuteilen.

(2) ***Übertragung von Funktionen***.

Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die HAUPTZAHLSTELLE nicht fähig ist ihre Aufgabe als HAUPTZAHLSTELLE weiterhin zu erfüllen, ist die EMITTENTIN verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als HAUPTZAHLSTELLE zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der HAUPTZAHLSTELLE ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Erfüllungsgehilfen der* EMITTENTIN**.

Die HAUPTZAHLSTELLE und die ZAHLSTELLEN handeln im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

## § 9 Steuern

**Kein Gross Up:** Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die

zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte STEUERN verpflichtet.

Die EMITTENTIN hat gegenüber den zuständigen REGIERUNGSBEHÖRDEN Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen STEUERN abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

## § 10 Rang

Die Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

## § 11 Ersetzung der EMITTENTIN

(1) ***Voraussetzungen einer Ersetzung.***

Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorliegt, kann die EMITTENTIN jederzeit ohne Zustimmung der INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein mit ihr VERBUNDENES UNTERNEHMEN an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN setzen (die "**NEUE EMITTENTIN**"), sofern

(a) die NEUE EMITTENTIN alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernimmt;

(b) die EMITTENTIN und die NEUE EMITTENTIN alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die HAUPTZAHLSTELLE transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die NEUE EMITTENTIN oder die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die NEUE EMITTENTIN sich verpflichtet hat, alle INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die EMITTENTIN die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen BEDINGUNGEN fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses Absatz (1) bedeutet "**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) ***Mitteilung.***

Eine solche Ersetzung der EMITTENTIN ist gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Bezugnahmen.***

Im Fall einer solchen Ersetzung der EMITTENTIN sind alle Bezugnahmen auf die EMITTENTIN in diesen BEDINGUNGEN als Bezugnahmen auf die NEUE EMITTENTIN zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die NEUE EMITTENTIN ihren Sitz hat, zu verstehen.

## § 12 Mitteilungen

(1) Soweit diese BEDINGUNGEN eine Mitteilung nach diesem § 12 vorsehen, werden diese auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN (oder auf einer anderen Internetseite, welche die EMITTENTIN mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

(2) Die EMITTENTIN ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

## § 13 Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen, Rückerwerb

(1) ***Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen.***

Die EMITTENTIN darf ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des EMISSIONSTAGS und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN

zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**SERIE**") mit dieser TRANCHE bilden. Der Begriff "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(2) ***Rückkauf.***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit SCHULDVERSCHREIBUNGEN am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der EMITTENTIN zurückgekaufte SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach Ermessen der EMITTENTIN von der EMITTENTIN gehalten, erneut verkauft oder der HAUPTZAHLSTELLE zur Entwertung übermittelt werden.

## § 14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf zehn Jahre verkürzt.

## § 15 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) ***Unwirksamkeit.***

Sollte eine Bestimmung dieser BEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser BEDINGUNGEN entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser BEDINGUNGEN und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) ***Schreib- oder Rechenfehler.***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die EMITTENTIN kann der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der HAUPTZAHLSTELLE auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM zu verlangen. Die EMITTENTIN wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG sowie der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei der HAUPTZAHLSTELLE, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der HAUPTZAHLSTELLE zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(3) ***Angebot auf Fortführung.***

Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 der BEDINGUNGEN mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 der BEDINGUNGEN durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der HAUPTZAHLSTELLE sowie Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die EMITTENTIN wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) ***Erwerbspreis.***

Als "**ERWERBSPREIS**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG gehandelten Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist.

(5) ***Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen.***

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen BEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN für die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt.

(6) ***Festhalten an berichtigten* BEDINGUNGEN.**

Waren dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN beim Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bekannt, so kann die EMITTENTIN den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten BEDINGUNGEN festhalten.

## § 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist München.

(3) ***Gerichtsstand.***

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen BEDINGUNGEN geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

## § 17 Produktdaten

**[[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form einfügen:]**

Die in den vorstehenden Paragraphen genannten Produktdaten sind:

**[EMISSIONSSTELLE: [Name und Adresse der EMISSIONSSTELLE einfügen]]**

**EMISSIONSTAG: [einfügen]**

**EMISSIONSVOLUMEN: [einfügen]**

**[ERSTER ZINSZAHLTAG: [einfügen]]**

**FESTGELEGTER NENNBETRAG: [einfügen] [**nicht anwendbar**]**

**FESTGELEGTE WÄHRUNG: [einfügen]**

**[FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE: [einfügen]]**

**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN: [einfügen]**

**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN: [einfügen]**

**ISIN: [einfügen]**

**[KÜNDIGUNGSTAG[e]: [einfügen]]**

**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG: [einfügen]**

**REFERENZSCHULDNER:**

| **REFERENZSCHULDNER** | **TRANSAKTIONSTYP** in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER | **GEWICHTUNGSBETRAG** des REFERENZSCHULDNERS |
|---|---|---|
| **[●]**[16] | **[●]** Gesellschaft[17] | **[●]**[18] |

**REFERENZVERBINDLICHKEIT:**

| **REFERENZSCHULDNER** | "**REFERENZVERBINDLICHKEIT**" in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER |
|---|---|
| **[●]**[19] | Hauptschuldner**: [einfügen]**<br>**[**Garantiegeber**: [einfügen]]**<br>ISIN**: [einfügen]**<br>**[●]]**[20] |

**SERIENNUMMER: [einfügen]**

**TRANCHENNUMMER: [einfügen]**

**[TRANSAKTIONSTYP: [einfügen]]**

**[VERZINSUNGSBEGINN: [einfügen]]**

**[VERZINSUNGSENDE: [einfügen]]**

**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG: [***einfügen***]**

**WKN: [einfügen]**

**[ZINSSATZ:**

[16] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[17] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[18] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[19] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[20] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

| ZINSZAHLTAG | ZINSSATZ |
|---|---|
| **[[•] [**jeweils den **[Zinszahltag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]** | **[•%]** |

**[ZINSZAHLTAG[e]: [einfügen]]]**

**PRODUKTTYP 5: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE SICH AUF MEHRERE STAATEN ALS REFERENZSCHULDNER, BEZIEHEN**

## § 1 Form, CLEARING-SYSTEM, GLOBALURKUNDE, Verwahrung

(1) ***Form***.

Diese TRANCHE (die "**TRANCHE**") von SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Emissionsbedingungen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in einer dem FESTGELEGTER NENNBETRAG entsprechenden Stückelung begeben.

(2) ***GLOBALURKUNDE***.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer GLOBALURKUNDE (die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der EMITTENTIN **[[im Fall einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]** sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der EMISSIONSSTELLE**]** trägt. Die INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben keinen Anspruch auf Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING-SYSTEMS übertragbar. **[[im Fall von verzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN gilt Folgendes:]** Zinsansprüche werden durch die GLOBALURKUNDE verbrieft.**]]**

(3) ***Verwahrung***.

**[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBF als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, gilt Folgendes:]**

Die GLOBALURKUNDE wird von CBF verwahrt.**]**

**[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, einfügen:]**

Die GLOBALURKUNDE wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs).**]**

## § 2 Verzinsung

(1) ***Verzinsung bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden ab dem VERZINSUNGSBEGINN bis zum VERZINSUNGSENDE auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG verzinst.**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG für **[**die**] [**jede**]** ZINSPERIODE zum **[**jeweiligen**]** ZINSSATZ verzinst.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für die jeweilige ZINSPERIODE nur einen festen ZINSSATZ vorsehen, gilt Folgendes:]**

(b) "**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für jede ZINSPERIODE andere ZINSSÄTZE vorsehen, gilt Folgendes:]**

(b) "**ZINSSATZ**" ist der jeweilige Zinssatz für die jeweilige ZINSPERIODE, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

(c) Der jeweilige "**ZINSBETRAG**" ist das Produkt aus den Faktoren ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG und ZINSTAGEQUOTIENT.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG gemäß den Bestimmungen des § 4 in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zur Zahlung fällig.

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(d) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist bei der Berechnung des ZINSBETRAGS für eine ZINSPERIODE:

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der ZINSPERIODE ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der ZINSPERIODE

ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**$Y_1$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$Y_2$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$M_1$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$M_2$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$D_1$**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**$D_2$**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360", "360/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der ZINSPERIODE (es sei denn, der letzte Tag der ZINSPERIODE, die am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{M_1}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{M_2}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{D_1}$" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"$\mathbf{D_2}$" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"$\mathbf{Y_1}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{Y_2}$" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{M_1}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"$\mathbf{M_2}$" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{D_1}$" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"$\mathbf{D_2}$" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 360.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der ZINSPERIODE geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser ZINSPERIODE in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365).**]]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(4) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist für Zwecke der Berechnung eines ZINSBETRAGS für einen Berechnungszeitraum

**[[**(a) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die ZINSPERIODE, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

**[[**(b) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die ZINSPERIODE ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die ZINSPERIODE fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE

**[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende ZINSPERIODE fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

(2) ***Reduzierung der Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.**]**

**[[bei mehreren ZINSPERIODEN und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** ab dem ZINSZAHLTAG (einschließlich), der dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein ZINSZAHLTAG vergangen ist, ab dem EMISSIONSTAG, bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.**]**

**[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]** ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich) bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG weiter verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.

Die etwaige Zahlung eines offenen ZINSBETRAGS in Bezug auf den GEWICHTUNGSBETRAG des betroffenen REFERENZSCHULDNERS bis zu dem Tag (einschließlich), an dem die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt, wird in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG geleistet. Die Zahlung dieses ZINSBETRAGS kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.**]**

(3) ***Verzögerte Zahlung des ZINSBETRAGS.***

**[[bei einer Zinsperiode einfügen:]**

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den ZINSBETRAG, erst nach dem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die

EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

**[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]**

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN **[**jeden**] [**den**]** ZINSBETRAG, der an einem ZINSZAHLTAG fällig wird, erst nach diesem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG, oder wenn auch die letzte ZINSPERIODE betroffen ist, am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGES nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

## § 3 Rückzahlung

(1) ***Rückzahlung an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückgezahlt.

(2) ***Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Die EMITTENTIN ist stattdessen verpflichtet,

(i) vorbehaltlich Absatz (3), den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG und

(ii) den jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG

zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.

(3) ***Teilweise Verzögerte Rückzahlung.***

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erst nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.

## § 4 Zahlung

(1) ***Rundung***.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG der Euro ist, gilt Folgendes:]**

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]**

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) ***Geschäftstageregelung*.**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Modified-Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermo-

nat fallen; in diesem Fall haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Preceding-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Floating-Rate-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall (i) wird der ZAHLTAG auf den unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende ZINSZAHLTAG der jeweils letzte BANKGESCHÄFTSTAG des Monats, der **[Zeitraum einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren ZINSZAHLTAG liegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG angepasst wird, gilt Folgendes:]**

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG entsprechend angepasst.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG nicht angepasst wird, gilt Folgendes:]**

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG nicht angepasst. Die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.**]**

(3) ***Art der Zahlung Schuldbefreiung.***

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren VERBINDLICHKEITEN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(4) ***Verzugszinsen*.**

Sofern die EMITTENTIN Zahlungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

## § 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES und VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

(1) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES*.**

Die "**Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**" sind in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER in den folgenden Fällen erfüllt:

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend in einer der folgenden zusätzlichen Fallgestaltungen, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt:

(a) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann), oder

(b) das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann) **[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]**, oder

(c) das KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG tritt nach einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb eines Jahres nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG (wobei ein solches KREDITEREIGNIS und eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eintreten bzw. erfolgen kann)**]**.

(2) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG.***

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**" sind in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER erfüllt, wenn innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS entweder (i) ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist oder (ii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM **[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung, einfügen:]** oder (iii) eine MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]** erfolgt ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS bzw. nach der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM **[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung, einfügen:]** bzw. MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]** vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte bzw. betreffende KREDITEREIGNIS erfolgt ist.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Vorliegen der VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG gemäß § 12 mit. Ein INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällig und zahlbar zu stellen.

## § 6 Außerordentliche Kündigung durch die EMITTENTIN bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES

(1) Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Bekanntmachung gemäß § 12 außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES am KÜNDIGUNGSTAG zurückgezahlt.

(2) "**KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS, weil er (zum Beispiel anders als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER) **[[**kein ● Staat**] [**kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten**]** ist, oder

(ii) ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS.

## § 7 Definitionen

(1) ***Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).***

"**BANKGESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das CLEARING-SYSTEM geöffnet ist und der ein TARGET-GESCHÄFTSTAG ist **[**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE vornehmen**]**.

"**BEDINGUNGEN**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren EMISSIONSBEDINGUNGEN.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBF als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]**

"**CLEARING-SYSTEM**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]**

"**CLEARING-SYSTEM**" sind Clearstream Banking S.A., Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]**

"**EMISSIONSSTELLE**" ist die Emissionsstelle, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**EMISSIONSTAG**" ist der Emissionstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]**

"**ERSTER ZINSZAHLTAG**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist der Nennbetrag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FESTGELEGTE WÄHRUNG**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

**["FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall, dass GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN**" bedeutet, dass die EMITTENTIN im Vergleich zum EMISSIONSTAG einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) bezahlen muss, um

(i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN nicht als GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

**[[im Fall, dass HEDGING-STÖRUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**HEDGING-STÖRUNG**" bedeutet, dass die EMITTENTIN nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am EMISSIONSTAG herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

(i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der GLOBALURKUNDE, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten CLEARING-SYSTEMS sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" bezeichnet die Internetseite der EMITTENTIN, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**KÜNDIGUNGSBETRAG**" bezeichnet den von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2(1) berechneter Zinsen. Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt wird.

"**KÜNDIGUNGSTAG**" ist das Datum, das in einer Kündigungsbekanntmachung gemäß § 12 durch die EMITTENTIN festgelegt wird, spätestens der 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Bekanntmachung.

**[[im Fall, dass RECHTSÄNDERUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**RECHTSÄNDERUNG**" bedeutet, dass infolge

(i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(ii) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

sofern diese am oder nach dem EMISSIONSTAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam werden,

**[**(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind, erheblich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die EMITTENTIN entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-GESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**VERZINSUNGSBEGINN**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZINSUNGSENDE**" ist – vorbehaltlich § 2(2) – das Verzinsungsende, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]** oder

(iii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]**.

"**VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und der Nachfristverlängerung einfügen:]** oder

(iii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**]**.

"**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG**" ist vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN der VORGESEHEN RÜCKZAHLUNGSTAG, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSBETRAG**" bezeichnet das Produkt aus

(i) ZINSSATZ,

(ii) ZINSTAGEQUOTIENT und

(iii) FESTGELEGTEM NENNBETRAG (falls sich der ZINSBETRAG auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG bezieht) bzw. REDUZIERTEM KAPITALBETRAG (falls sich der ZINSBETRAG auf

den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG bzw. GEWICHTUNGSBETRAG falls sich der ZINSBETRAG auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG) bezieht.

"**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2(1)(d) festgelegt.

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSPERIODE**" ist **[**der**] [**jeder**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis **[**zum ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**][**zum VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der **[Tag und Monat einfügen]** eines jeden Jahres.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer Zinszahlung am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGstag gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der ERSTE ZINSZAHLTAG und jeder Tag, der jeweils **[Anzahl von Monaten einfügen]** Monat**[**e**]** auf den ERSTEN ZINSZAHLTAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSZAHLTAG folgt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

**[[Im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorsehen, gilt Folgendes:]**

"**ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" ist **[**jeweils**] [**eine RECHTSÄNDERUNG**][,][**oder**] [**eine HEDGING-STÖRUNG**] [**oder**] [**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN.**]**

(2) ***Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.***

(a) ***Ermessensausübung.***

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS beruhen auf den ISDA-BEDINGUNGEN, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die EMITTENTIN wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, soweit möglich den jeweils einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN oder Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) ***Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.***

"**ANLEIHE**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS**" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das KREDITEREIGNIS im Besitz des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES befanden.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS gemäß § 12 mit.

"**AUFGENOMMENE GELDER**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungs-

verpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**BEHERRSCHUNG**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**BEHERRSCHEN**" ist entsprechend auszulegen.

"**BEOBACHTUNGSZEITRAUM**" bezeichnet den Zeitraum von dem EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).

"**BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT**" ist

(i) nach Wahl der EMITTENTIN eine **[**ANLEIHE**] [**oder**] [**DARLEHEN**]** des REFERENZSCHULDNERS, in Bezug auf den eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt ist, die die nachfolgenden Kriterien an dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG erfüllt:

(1) VERBINDLICHKEIT, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

**[**(2) VERBINDLICHKEIT, die ein übertragbares DARLEHEN oder ein zustimmungspflichtiges DARLEHEN darstellt,]

[(3) VERBINDLICHKEIT, die eine übertragbare Verbindlichkeit darstellt;]

**[**(4)**] [**VERBINDLICHKEIT, deren verbleibende Laufzeit vom KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

[(5) VERBINDLICHKEIT, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über ein international anerkanntes Clearing System übertragen;]

**[**(x) **anwendbare(s) zusätzliche(s) Merkmale einfügen**;**]**

sowie

**[**(5)**]** im Falle einer RESTRUKTURIERUNG, eine VERBINDLICHKEIT, die nicht an oder nach dem Tag der RESTRUKTURIERUNG entstanden ist.

Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige VERBINDLICHKEIT maßgeblich, die den niedrigsten Kurs hat,

oder

(ii) nach Wahl der EMITTENTIN im Falle einer RESTRUKTURIERUNG (auch dann, wenn die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG ein anderes vorher eingetretenes KREDITEREIGNIS benennt)

(1) eine VERBINDLICHKEIT, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des KREDITEREIGNISSES auf der auf der Internetseite **[•]** **[**http://www.isda.org/credit (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. Package Observable Bond veröffentlicht wurde, oder

(2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Wertpapiere, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "**VERMÖGENSWERTPAKET**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser Verbindlichkeit) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser Vermögenswert nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte VERMÖGENSWERTPAKET herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des VERMÖGENSWERTPAKETS als null.

Die EMITTENTIN teilt die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN bis zu dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) nach § 12 mit.

**[**"**DARLEHEN**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form eines Darlehens.**]**

"**ENDKURS**" bezeichnet

(i) falls im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS

(1) ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(2) ISDA bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und

(2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und innerhalb eines Jahres nach der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG einen Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[•]** **[**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** oder anderweitig veröffentlichte Auktions-Endkurs

**[[bei einem KREDITEREIGNIS Restrukturierung einfügen:]**. Falls ISDA im Falle eines KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, wird der ENDKURS der niedrigste dieser Kurse sein**]**, oder

(ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht vorliegen, den Preis an dem jeweiligen KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG, der von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) beim Verkauf der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT am MARKT erzielt wird.

Die EMITTENTIN teilt den als Prozentsatz ausgedrückten ENDKURS und – soweit nach diesen BEDINGUNGEN anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 im Fall von (i) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG mit.

"**GESAMT-REDUZIERUNGSBETRAG**" bezeichnet in Bezug auf den jeweils relevanten Zeitpunkt nach § 2(2) bzw. § 3(2) die Summe der GEWICHTUNGSBETRÄGE aller REFERENZSCHULDNER, bezüglich derer die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES vorliegen.

"**GEWICHTUNGSBETRAG**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER jeweils den Betrag, der in der Definition "REFERENZSCHULDNER" in der Tabelle in der Spalte "Gewichtungsbetrag" angegeben ist. Der GEWICHTUNGSBETRAG ergibt sich aus dem Quotient des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS und der Anzahl der REFERENZSCHULDNER.

Nach Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES, ist der GEWICHTUNGSBETRAG der Betrag des RECHTSNACHFOLGERS, der in der zu dem RECHTSNACHFOLGE-EREIGNIS gehörenden RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG angegeben ist; dieser entspricht (i) im Fall von nur einem RECHTSNACHFOLGER dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS und (ii) im Fall von mehr als einem RECHTSNACHFOLGER, dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS geteilt durch die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-BEDINGUNGEN**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein KREDITEREIGNIS vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Markteilnehmern vereinbart werden.

"**KREDITEREIGNIS**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse, wobei die zu den Ereignissen gehörenden Definitionen jeweils gesondert auf jeden REFERENZSCHULDNER **[**(und im Fall **[**(iii)**]** (*Restrukturierung*) nur für jeden REFERENZSCHULDNER des Transaktionstyps ● Staat)**]** **[**(und im Fall **[**(v)/**[●]]** (POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT) nur für jeden REFERENZSCHULDNER des Transaktionstyps ● Gesellschaft)**]** **[**(und im Fall **[**(vi)/**[●]]** (*Vorzeitige Fälligkeit von* VERBINDLICHKEITEN) nur für jeden REFERENZSCHULDNER des TRANSAKTIONSTYPS ● Gesellschaft)**]** anwendbar sind:

(i) NICHTZAHLUNG,

(ii) NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM **[**und**]** **[,]**

(iii) RESTRUKTURIERUNG**[**und**]** **[,]**

**[**(iv) **[●]]** **[**POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT**]** **[**und**]** **[,]**

**[**(v) **[●]]** **[**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT von VERBINDLICHKEITEN**]**.

Ein solches KREDITEREIGNIS tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des REFERENZSCHULDNERS, eine VERBINDLICHKEIT einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer VERBINDLICHKEIT;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach Vorliegen der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG *(*der "**STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**"), oder

(ii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite **[**•**] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich mitteilt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS keine Auktion durchzuführen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite **[**•**] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich ankündigt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auf der Internetseite **[**•**] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig keinen Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende KREDITEREIGNIS veröffentlicht, spätestens an dem **[**1**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

"**KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses KREDITEREIGNISSES sowie die ÖFFENTLICHEN KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN, die den Eintritt des KREDITEREIGNISSES bestätigen, kurz beschrieben werden. Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS beziehen.**] [[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und der Nachfristverlängerung einfügen:]** Jede KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG, in der ein KREDITEREIGNIS in der Form der NICHTZAHLUNG beschrieben wird, das nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, muss sich auf eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACH-

TUNGSZEITRAUMS beziehen.**]** Es ist nicht erforderlich, dass das KREDITEREIGNIS, auf das sich die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG fortdauert.

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

> KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG = GEWICHTUNGSBETRAG des REFERENZSCHULDNERS, in Bezug auf den die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, *x* ENDKURS **[**- SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**]**

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG.

"**KREDITEREIGNIS-STICHTAG**" ist **[**der frühere der beiden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht.**] [**der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS unmittelbar vorhergeht**] [**der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht**]**.

"**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG fortdauert.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:]** "**MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG**" be-

zeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt einer POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG sowie die ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, die den Eintritt der POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die POTENZIELLE NICHTZAHLUNG, auf die sich die MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG fortdauert.**]**

"**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG**" bezeichnet den Letzten Beobachtungstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**NACHFRIST**" bezeichnet

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nichtanwendbarkeit der Nachfristverlängerung, einfügen:]**

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende NACHFRIST spätestens an dem betreffenden ZINSZAHLTAG bzw. LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG endet.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG und Nachfristverlängerung, einfügen:]**

(i) vorbehaltlich der Absätze (ii) und (iii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) wenn eine POTENZIELLE NICHTZAHLUNG am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG eingetreten ist, und die vorgesehene NACHFRIST gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG enden kann, dann entspricht die NACHFRIST entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen, je nachdem, welcher Zeitraum der kürzere ist; und

(iii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart.**]**

"**NACHFRIST-BANKARBEITSTAG**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden VERBINDLICHKEIT festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG einen TARGET-GESCHÄFTSTAG und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"**NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

(i) ein Vertreter des REFERENZSCHULDNERS oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE

(1) bestreitet eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder

(2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (*roll-over*), oder einen Zahlungsaufschub, und

(ii) es tritt eine NICHTZAHLUNG (ohne Berücksichtigung des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS) oder eine RESTRUKTURIERUNG (ohne Berücksichtigung des SCHWELLENBETRAGS) hinsichtlich einer dieser VERBINDLICHKEITEN ein.

"**NICHTZAHLUNG**" liegt vor, wenn der REFERENZSCHULDNER es nach dem Ablauf einer auf die betreffende VERBINDLICHKEIT anwendbaren NACHFRIST (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen NACHFRIST) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEITEN Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG entspricht.

Wenn ein Ereignis, das eine NICHTZAHLUNG darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als NICHTZAHLUNG es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren ZINSSATZES, ZINSBETRAGS oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme

auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des Kreditereignisses Nichtzahlung im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:]** "**ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTZAHLUNG beschriebenen Ereignisses bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.**]**

"**ÖFFENTLICHE KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG beschriebenen KREDITEREIGNISSES bestätigen und die

(i) in ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG keine ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONSQUELLE**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review

und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des REFERENZSCHULDNERS oder der für den REFERENZSCHULDNER zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des REFERENZSCHULDNERS und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der EMITTENTIN beschriebenen RECHTSNACHFOLGER bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"**POTENZIELLE NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM**" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM" beschriebenen Ereignisses.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTZAHLUNG im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" und Nachfristverlängerung, einfügen:]** "**POTENZIELLE NICHTZAHLUNG**" bedeutet, dass der REFERENZSCHULDNER seine Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAGS zum Zeitpunkt und am Ort, wo sie fällig werden, gemäß den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEITEN zum Zeitpunkt der Nichtzahlung nicht erfüllt, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer NACHFRIST, die für solche VERBINDLICHKEITEN gelten, nicht berücksichtigt werden.**]**

**[**"**POTENTIELLE VORFÄLLIGKEIT**" bedeutet, dass eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem SCHWELLENBETRAG infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären; ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere dieser VERBINDLICHKEITEN durch den REFERENZSCHULDNER.**]**

"**PRIMÄRSCHULDNER**" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem REFERENZSCHULDNER, die eine Primärverbindlichkeit eingegangen ist.

"**PRIMÄRVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines PRIMÄRSCHULDNERS aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**DARLEHEN oder ANLEIHEN**] [**ANLEIHEN**]**, für die der REFERENZSCHULDNER als Garant unter einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE auftritt.

"**QUALIFIZIERTE GARANTIE**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der REFERENZSCHULDNER unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine QUALIFIZIERTE GARANTIE:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des REFERENZSCHULDNERS auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die PRIMÄRVERBINDLICHKEIT Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen BEDINGUNGEN aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. PRIMÄRVERBINDLICHKEIT, weil oder nachdem in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder den PRIMÄRSCHULDNER (I) eine NICHTZAHLUNG im Rahmen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT oder (II) eine INSOLVENZ eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine QUALIFIZIERTE GARANTIE darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**RECHTSNACHFOLGE**" ist die Übernahme von Relevanten VERBINDLICHKEITEN und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**RECHTSNACHFOLGE-EREIGNIS**" bezeichnet eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis.

"**RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 zeitnah nach Kenntniserlangung ÖFFENTLICHER RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN durch die EMITTENTIN, in der

(i) der Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES und eines Rechtsnachfolgetages innerhalb des Zeitraums vom EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich),

(ii) der RECHTSNACHFOLGER,

(iii) der GEWICHTUNGSBETRAG des RECHTSNACHFOLGERS bzw. der RECHTSNACHFOLGER,

(ivi) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES, sowie

(v) die Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen,

genannt werden.

"**RECHTSNACHFOLGER**" bezeichnet ab dem RECHTSNACHFOLGETAG die von der EMITTENTIN nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG als RECHTSNACHFOLGER spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN bei einem Umtausch von ANLEIHEN der Gesamtbetrag der umgetauschten RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und bei einem STUFENPLAN der Gesamtbetrag aller RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE zu verwenden ist:

(i) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mindestens 75% der RELEVAN-

TEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(ii) ÜBERNIMMT nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% (aber weniger als 75%) der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(iii) ÜBERNEHMEN mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN übernehmen, jeweils ein RECHTSNACHFOLGER;

(iv) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der REFERENZSCHULDNER jeweils ein RECHTSNACHFOLGER;

(v) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER fort, so gibt es keinen RECHTSNACHFOLGER und der REFERENZSCHULDNER wird infolge einer solchen RECHTSNACHFOLGE nicht ausgetauscht;

(vi) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der RECHTSNACHFOLGER (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, diejenige dieser juristischen Personen oder der-

jenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT) alleiniger RECHTSNACHFOLGER;

Für einen REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN vor Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt. Ein REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann jedoch RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS werden, in Bezug auf den die EMITTENTIN keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des RECHTSNACHFOLGERS ein neues KREDITEREIGNIS eintreten.

"**RECHTSNACHFOLGETAG**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNEHMEN, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein STUFENPLAN vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten RECHTSNACHFOLGE dieses STUFENPLANS ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des RECHTSNACHFOLGERS nach diesen BEDINGUNGEN nicht durch weitere verbundene RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE nach dem STUFENPLAN beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der RECHTSNACHFOLGER wäre.

"**REDUZIERTER KAPITALBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

REDUZIERTER KAPITALBETRAG = FESTGELEGTER NENNBETRAG – GESAMT-REDUZIERUNGSBETRAG

"**REFERENZSCHULDNER**" bezeichnet den REFERENZSCHULDNER, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, bzw. den oder die RECHTSNACHFOLGER.

"**REGIERUNGSBEHÖRDE**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des REFERENZSCHULDNERS bzw. aller oder einzelner von dessen VERBINDLICHKEITEN betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN**" bezeichnet VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind, und unmittelbar vor dem RECHTSNACHFOLGETAG (bzw. bei Vorliegen eines STUFENPLANS unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem REFERENZSCHULDNER und einem seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ausstehende oder von dem REFERENZSCHULDNER gehaltene ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines STUFENPLANS wird die EMITTENTIN für die Zwecke der Bestimmung des RECHTSNACHFOLGERS geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS Rechnung zu tragen, die ANLEIHEN **[**oder DARLEHEN**]** sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE (einschließlich) und dem RECHTSNACHFOLGETAG (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die RELEVANTE VERBINDLICHKEIT wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach § 12 mitgeteilt.

**[**"**RESTRUKTURIERUNG**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem REFERENZSCHULDNER oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE und einer zur Bindung aller Inhaber der VERBINDLICHKEIT ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen VERBINDLICHKEIT getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindende Anordnung durch den REFERENZSCHULDNER oder eine REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt (und zwar, ausschließlich bei ANLEIHEN, auch im Wege eines Umtauschs einer ANLEIHE), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der VERBINDLICHKEIT für diese VERBINDLICHKEIT geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des ZINSSATZES oder des zu zahlenden ZINSBETRAGS oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer VERBINDLICHKEIT in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser VERBINDLICHKEIT gegenüber einer anderen VERBINDLICHKEIT führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von ANLEIHEN vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der ANLEIHE unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden VERBINDLICHKEITEN unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als RESTRUKTURIERUNG, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt auf eine Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS zurückzuführen sind, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare ZINSSATZ, ZINSBETRAG oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine VERBINDLICHKEIT, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als RESTRUKTURIERUNG.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "RESTRUKTURIERUNG" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den REFERENZSCHULDNER.**]**

"**SCHWELLENBETRAG**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [•]** oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen KREDITEREIGNISSES in **[**US-Dollar**] [•] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [•]**.

"**STUFENPLAN**" bezeichnet einen durch ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN.

**[**"**SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**" bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für deren vorzeitige Rückzahlung.**]**

"**TRANSAKTIONSTYP**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "REFERENZSCHULDNER" in der Tabelle § 17 in den Produktdaten in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist. [21]

"**ÜBERNEHMEN**" bedeutet in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER und dessen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der REFERENZSCHULDNER

(i) diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (wobei Letzteres auch Protokolle, Abkommen, Übereinkommen, Übereinkünfte, Verständigungen, Bündnisse, Pakte oder sonstige Vereinbarungen einschließt) übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) ANLEIHEN begibt oder DARLEHEN aufnimmt die gegen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN (bzw. VERBINDLICHKEITEN) umgetauscht werden,

[21] Jedem Referenzschuldner wird ein bestimmter Transaktionstyp nach seiner Herkunftsregion zugewiesen. Beispiele: westeuropäischer Staat oder lateinamerikanischer Staat.

und der REFERENZSCHULDNER in beiden Fällen danach in Bezug auf die RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE weiterhin Schuldner ist.

"**VERBINDLICHKEIT**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS (entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE) aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**ANLEIHEN oder DARLEHEN**] [**ANLEIHEN**] [**DARLEHEN**]**.

"**VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die VERBINDLICHKEIT ausgegeben wurde.

"**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person BEHERRSCHT wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt BEHERRSCHT, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer BEHERRSCHUNG befindet.

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES Vorzeitiger Fälligkeit von VERBINDLICHKEITEN im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** "**VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN**" tritt ein, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des REFERENZSCHULDNERS unter einer oder mehrerer seiner VERBINDLICHKEITEN keine VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN begründet.**]**

"**ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG**" bezeichnet einen Betrag von US-Dollar 1.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der NICHTZAHLUNG.

## § 8 HAUPTZAHLSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) ***ZAHLSTELLEN***.

Die "**HAUPTZAHLSTELLE**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland**] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]**. Die EMITTENTIN kann zusätzliche ZAHLSTELLEN (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf sind gemäß § 12 mitzuteilen.

(2) ***Übertragung von Funktionen***.

Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die HAUPTZAHLSTELLE nicht fähig ist ihre Aufgabe als HAUPTZAHLSTELLE weiterhin zu erfüllen, ist die EMITTENTIN verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als HAUPTZAHLSTELLE zu ernennen.

Eine Übertragung von Funktionen der HAUPTZAHLSTELLE ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Erfüllungsgehilfen der* EMITTENTIN**.

Die HAUPTZAHLSTELLE und die ZAHLSTELLEN handeln im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

## § 9 Steuern

**Kein Gross Up:** Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte STEUERN verpflichtet.

Die EMITTENTIN hat gegenüber den zuständigen REGIERUNGSBEHÖRDEN Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen STEUERN abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

## § 10 Rang

Die Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

## § 11 Ersetzung der EMITTENTIN

(1) ***Voraussetzungen einer Ersetzung.***

Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorliegt, kann die EMITTENTIN jederzeit ohne Zustimmung der INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein mit ihr VERBUNDENES UNTERNEHMEN an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN setzen (die "**NEUE EMITTENTIN**"), sofern

(a) die NEUE EMITTENTIN alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernimmt;

(b) die EMITTENTIN und die NEUE EMITTENTIN alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die HAUPTZAHLSTELLE transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die NEUE EMITTENTIN oder die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die NEUE EMITTENTIN sich verpflichtet hat, alle INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die EMITTENTIN die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen BEDINGUNGEN fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses Absatz (1) bedeutet "**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) ***Mitteilung.***

Eine solche Ersetzung der EMITTENTIN ist gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Bezugnahmen.***

Im Fall einer solchen Ersetzung der EMITTENTIN sind alle Bezugnahmen auf die EMITTENTIN in diesen BEDINGUNGEN als Bezugnahmen auf die NEUE EMITTENTIN zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die NEUE EMITTENTIN ihren Sitz hat, zu verstehen.

## § 12 Mitteilungen

(1) Soweit diese BEDINGUNGEN eine Mitteilung nach diesem § 12 vorsehen, werden diese auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN (oder auf einer anderen Internetseite, welche die EMITTENTIN mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

(2) Die EMITTENTIN ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

## § 13 Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen, Rückerwerb

(1) ***Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen.***

Die EMITTENTIN darf ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des EMISSIONSTAGS und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**SERIE**") mit dieser TRANCHE bilden. Der Begriff "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) ***Rückkauf.***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit SCHULDVERSCHREIBUNGEN am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der EMITTENTIN zurückgekaufte SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach Ermessen der EMITTENTIN von der EMITTENTIN gehalten, erneut verkauft oder der HAUPTZAHLSTELLE zur Entwertung übermittelt werden.

## § 14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf zehn Jahre verkürzt.

## § 15 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) ***Unwirksamkeit.***

Sollte eine Bestimmung dieser BEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser BEDINGUNGEN entstehende

Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser BEDINGUNGEN und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) ***Schreib- oder Rechenfehler.***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die EMITTENTIN kann der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der HAUPTZAHLSTELLE auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM zu verlangen. Die EMITTENTIN wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG sowie der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei der HAUPTZAHLSTELLE, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der HAUPTZAHLSTELLE zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(3) ***Angebot auf Fortführung.***

Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 der BEDINGUNGEN mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 der BEDINGUNGEN durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der HAUPTZAHLSTELLE sowie Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die EMITTENTIN wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) ***Erwerbspreis.***

Als "**ERWERBSPREIS**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an

dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG gehandelten Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist.

(5) ***Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen.***

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen BEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN für die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt.

(6) ***Festhalten an berichtigten* BEDINGUNGEN.**

Waren dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN beim Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bekannt, so kann die EMITTENTIN den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten BEDINGUNGEN festhalten.

## § 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist München.

(3) ***Gerichtsstand.***

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen BEDINGUNGEN geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

## § 17 Produktdaten

**[[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form einfügen:]**

Die in den vorstehenden Paragraphen genannten Produktdaten sind:

**[EMISSIONSSTELLE: [Name und Adresse der EMISSIONSSTELLE einfügen]]**

**EMISSIONSTAG: [einfügen]**

**EMISSIONSVOLUMEN: [einfügen]**

**[ERSTER ZINSZAHLTAG: [einfügen]]**

**FESTGELEGTER NENNBETRAG: [einfügen] [**nicht anwendbar**]**

**FESTGELEGTE WÄHRUNG: [einfügen]**

**[FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE: [einfügen]]**

**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN: [einfügen]**

**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN: [einfügen]**

**ISIN: [einfügen]**

**[KÜNDIGUNGSTAG[E]: [einfügen]]**

**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG: [einfügen]**

**REFERENZSCHULDNER:**

| **REFERENZSCHULDNER** | **TRANSAKTIONSTYP** in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER | **GEWICHTUNGSBETRAG** des REFERENZSCHULDNERS |
|---|---|---|
| **[●]**[22] | **[●]** **[**Staat**][**europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten**]**[23] | **[●]**[24] |

**[REFERENZVERBINDLICHKEIT:**

| **REFERENZSCHULDNER** | "**REFERENZVERBINDLICHKEIT**" in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER |
|---|---|
| **[●]**[25] | Hauptschuldner**: [einfügen]**<br><br>**[**Garantiegeber**: [einfügen]]** |

[22] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[23] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[24] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[25] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

| | |
|---|---|
| | ISIN**: [einfügen]** |
| | **[●]**[26] |

**]**

**SERIENNUMMER: [einfügen]**

**TRANCHENNUMMER: [einfügen]**

**[TRANSAKTIONSTYP: [einfügen]]**

**[VERZINSUNGSBEGINN: [einfügen]]**

**[VERZINSUNGSENDE: [einfügen]]**

**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG: [***einfügen***]**

**WKN: [einfügen]**

**[ZINSSATZ:**

| **ZINSZAHLTAG** | **ZINSSATZ** |
|---|---|
| **[[●] [**jeweils den **[Zinszahltag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]** | **[●%]** |

**[ZINSZAHLTAG[E]: [einfügen]]]**

[26] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

**PRODUKTTYP 6: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DIE SICH AUF MEHRERE FINANZINSTITUTE ALS REFERENZSCHULDNER, BEZIEHEN**

## § 1 Form, CLEARING-SYSTEM, GLOBALURKUNDE, Verwahrung

(1) ***Form***.

Diese TRANCHE (die "**TRANCHE**") von SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**") der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Emissionsbedingungen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in einer dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG entsprechenden Stückelung begeben.

(2) ***GLOBALURKUNDE***.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in einer GLOBALURKUNDE (die "**GLOBALURKUNDE**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der EMITTENTIN **[[im Fall einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]** sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der EMISSIONSSTELLE**]** trägt. Die INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN haben keinen Anspruch auf Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN in effektiver Form. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING-SYSTEMS übertragbar. **[[im Fall von verzinslichen SCHULDVERSCHREIBUNGEN gilt Folgendes:]** Zinsansprüche werden durch die GLOBALURKUNDE verbrieft.**]]**

(3) ***Verwahrung***.

**[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBF als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, gilt Folgendes:]**

Die GLOBALURKUNDE wird von CBF verwahrt.**]**

**[[im Fall von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM festgelegt ist, einfügen:]**

Die GLOBALURKUNDE wird von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs).**]**

## § 2 Verzinsung

(1) ***Verzinsung bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden ab dem VERZINSUNGSBEGINN bis zum VERZINSUNGSENDE auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG verzinst.**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(a) Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren FESTGELEGTEN NENNBETRAG für **[**die**] [**jede**]** ZINSPERIODE zum **[**jeweiligen**]** ZINSSATZ verzinst.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für die jeweilige ZINSPERIODE nur einen festen ZINSSATZ vorsehen, gilt Folgendes:]**

(b) "**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die für jede ZINSPERIODE andere ZINSSÄTZE vorsehen, gilt Folgendes:]**

(b) "**ZINSSATZ**" ist der jeweilige Zinssatz für die jeweilige ZINSPERIODE, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

(c) Der jeweilige "**ZINSBETRAG**" ist das Produkt aus den Faktoren ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG und ZINSTAGEQUOTIENT.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG gemäß den Bestimmungen des § 4 in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zur Zahlung fällig.

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(d) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist bei der Berechnung des ZINSBETRAGS für eine ZINSPERIODE:

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der ZINSPERIODE ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der ZINSPERIODE ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der ZINSPERIODE

ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**$Y_1$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$Y_2$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$M_1$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$M_2$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$D_1$**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**$D_2$**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D1 ist größer als 29, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360", "360/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der ZINSPERIODE (es sei denn, der letzte Tag der ZINSPERIODE, die am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**$Y_1$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$Y_2$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$M_1$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$M_2$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$D_1$**" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"**$D_2$**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:]**

die Anzahl der Tage in der ZINSPERIODE geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**$Y_1$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$Y_2$**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"**$M_1$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der ZINSPERIODE fällt;

"**$M_2$**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt;

"$\mathbf{D_1}$" der erste Kalendertag der ZINSPERIODE ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D1 gleich 30 ist, und

"$\mathbf{D_2}$" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der ZINSPERIODE folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D2 gleich 30 ist.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 360.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl der Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der ZINSPERIODE geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser ZINSPERIODE in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der ZINSPERIODE geteilt durch 365).**]]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

(4) "**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist für Zwecke der Berechnung eines ZINSBETRAGS für einen Berechnungszeitraum

**[[**(a) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die ZINSPERIODE, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]**

**[[**(b) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die ZINSPERIODE ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die ZINSPERIODE fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE

**[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende ZINSPERIODE fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser ZINSPERIODE **[**und (2) der Anzahl von ZINSPERIODEN, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

(2) ***Reduzierung der Verzinsung bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.**]**

**[[bei mehreren ZINSPERIODEN und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]** ab dem ZINSZAHLTAG (einschließlich), der dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein ZINSZAHLTAG vergangen ist, ab dem EMISSIONSTAG, bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.**]**

**[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]** ab dem KREDITEREIGNIS-STICHTAG (einschließlich) bezogen auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG weiter verzinst und der ZINSBETRAG entsprechend berechnet.

Die etwaige Zahlung eines offenen ZINSBETRAGS in Bezug auf den GEWICHTUNGSBETRAG des betroffenen REFERENZSCHULDNERS bis zu dem Tag (einschließlich), an dem die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt, wird in diesem Fall an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG geleistet. Die Zahlung dieses ZINSBETRAGS kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.**]**

(3) ***Verzögerte Zahlung des ZINSBETRAGS.***

**[[bei einer Zinsperiode einfügen:]**

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN den ZINSBETRAG, erst nach dem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGS nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die

EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

**[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]**

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN **[**jeden**] [**den**]** ZINSBETRAG, der an einem ZINSZAHLTAG fällig wird, erst nach diesem ZINSZAHLTAG zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG, oder wenn auch die letzte ZINSPERIODE betroffen ist, am VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des ZINSBETRAGES nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN ZINSZAHLTAG bzw. dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.**]**

## § 3 Rückzahlung

(1) ***Rückzahlung an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG bei Ausbleiben eines KREDITEREIGNISSES.***

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (2) und (3) werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zu ihrem FESTGELEGTEN NENNBETRAG zurückgezahlt.

(2) ***Rückzahlung nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.***

Wenn die EMITTENTIN aufgrund ÖFFENTLICHER KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN Kenntnis von einem KREDITEREIGNIS in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER hat und die in § 4(1) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, wird die EMITTENTIN von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS frei. Die EMITTENTIN ist stattdessen verpflichtet,

(i) vorbehaltlich Absatz (3), den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG an dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG und

(ii) den jeweiligen KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG

zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung zu dem KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES kann nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erfolgen.

(3) ***Teilweise Verzögerte Rückzahlung.***

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere REFERENZSCHULDNER die in § 4(2) beschriebenen VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG vorliegen, kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN erst nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG zurückzahlen. Die EMITTENTIN ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den verzögerten Zahltag spätestens an dem VERZÖGERTEN RÜCKZAHLUNGSTAG gemäß § 12 mit.

## § 4 Zahlung

(1) ***Rundung***.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG der Euro ist, gilt Folgendes:]**

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren FESTGELEGTE WÄHRUNG nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]**

Die gemäß diesen BEDINGUNGEN geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) ***Geschäftstageregelung*.**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Modified-Following-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermo-

nat fallen; in diesem Fall haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller** SCHULDVERSCHREIBUNGEN**, auf die die Preceding-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, auf die die Floating-Rate-Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]**

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, haben die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG, es sei denn, jener Tag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall (i) wird der ZAHLTAG auf den unmittelbar vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende ZINSZAHLTAG der jeweils letzte BANKGESCHÄFTSTAG des Monats, der **[Zeitraum einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren ZINSZAHLTAG liegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG angepasst wird, gilt Folgendes:]**

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG entsprechend angepasst.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei denen der ZINSBETRAG nicht angepasst wird, gilt Folgendes:]**

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher ZAHLTAG und der jeweilige ZINSBETRAG nicht angepasst. Die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.**]**

(3) ***Art der Zahlung Schuldbefreiung.***

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren VERBINDLICHKEITEN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(4) ***Verzugszinsen*.**

Sofern die EMITTENTIN Zahlungen im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

## § 5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES und VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG

(1) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES*.**

Die "**Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses**" sind in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER in den folgenden beiden Fällen erfüllt:

(i) ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS erfolgt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS, oder

(ii) ergänzend, wenn der Grundfall in Absatz (i) in zeitlicher Hinsicht nicht vorliegt: ein KREDITEREIGNIS tritt innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein und eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS (wobei eine solche KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auch nach dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG erfolgen kann).

(2) ***VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG*.**

Die "**VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**" sind in Bezug auf einen REFERENZSCHULDNER erfüllt, wenn innerhalb des BEOBACHTUNGSZEITRAUMS ein ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

Diese VORAUSSETZUNGEN für eine ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG können bis zu einem Jahr nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS vorliegen. Sie enden jedoch in jedem Fall, wenn eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG in Bezug auf das beantragte KREDITEREIGNIS erfolgt ist.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN das Vorliegen der VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG gemäß § 12 mit. Ein INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist aufgrund einer Zahlungsverschiebung nicht berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN fällig und zahlbar zu stellen.

## § 6 Außerordentliche Kündigung durch die EMITTENTIN bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES

(1) Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES kann die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch Bekanntmachung gemäß § 12 außerordentlich kündigen. In diesem Fall werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Höhe des KÜNDIGUNGSBETRAGES am KÜNDIGUNGSTAG zurückgezahlt.

(2) "**KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) ein RECHTSNACHFOLGER entspricht nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen REFERENZSCHULDNERS, weil er (zum Beispiel anders als der ursprüngliche REFERENZSCHULDNER) kein Finanzinstitut mit satzungsgemäßen Sitz in **[●]** ist, oder

(ii) ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS.

## § 7 Definitionen

(1) ***Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit).***

"**BANKGESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das CLEARING-SYSTEM geöffnet ist und der ein TARGET-GESCHÄFTSTAG ist **[**und**] [**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE vornehmen**]**.

"**BEDINGUNGEN**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren EMISSIONSBEDINGUNGEN.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBF als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]**

"**CLEARING-SYSTEM**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die CBL und Euroclear Bank als CLEARING-SYSTEM haben, gilt Folgendes:]**

"**CLEARING-SYSTEM**" sind Clearstream Banking S.A., Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer EMISSIONSSTELLE gilt Folgendes:]**

"**EMISSIONSSTELLE**" ist die Emissionsstelle, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**EMISSIONSTAG**" ist der Emissionstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]**

"**ERSTER ZINSZAHLTAG**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

"**FESTGELEGTER NENNBETRAG**" ist der Nennbetrag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**FESTGELEGTE WÄHRUNG**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

**["FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall, dass GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN**" bedeutet, dass die EMITTENTIN im Vergleich zum EMISSIONSTAG einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) bezahlen muss, um

(i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN nicht als GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

**[[im Fall, dass HEDGING-STÖRUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**HEDGING-STÖRUNG**" bedeutet, dass die EMITTENTIN nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am EMISSIONSTAG herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

(ii) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN notwendig sind, oder

(ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

"**INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der GLOBALURKUNDE, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten CLEARING-SYSTEMS sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" bezeichnet die Internetseite der EMITTENTIN, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 17 in den Produktdaten angegeben.

"**KÜNDIGUNGSBETRAG**" bezeichnet den von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2(1) berechneter Zinsen. Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass der KÜNDIGUNGSBETRAG den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt wird.

"**KÜNDIGUNGSTAG**" ist das Datum, das in einer Kündigungsbekanntmachung gemäß § 12 durch die EMITTENTIN festgelegt wird, spätestens der 10. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Bekanntmachung.

**[[im Fall, dass RECHTSÄNDERUNG ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS darstellt, gilt Folgendes:]**

"**RECHTSÄNDERUNG**" bedeutet, dass infolge

(i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(ii) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

sofern diese am oder nach dem EMISSIONSTAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wirksam werden,

**[**(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN verbunden sind, erheblich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die EMITTENTIN entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-GESCHÄFTSTAG**" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**VERZINSUNGSBEGINN**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZINSUNGSENDE**" ist – vorbehaltlich § 2(2) – das Verzinsungsende, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.

"**VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG**" bezeichnet vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN den Tag, der ein Jahr und fünf BANKGESCHÄFTSTAGE nach

**[[im Falle der Nichtanwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt.**]**

**[[im Falle der Anwendbarkeit des KREDITEREIGNISSES NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM im Rahmen der Definition "KREDITEREIGNIS" einfügen:]** dem späteren der folgenden Tage liegt:**]**

(i) einem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS oder

(ii) einer MITTEILUNG EINER POTENZIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM.**]]**

"**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG**" ist vorbehaltlich der Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN der VORGESEHEN RÜCKZAHLUNGSTAG, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSBETRAG**" bezeichnet das Produkt aus

(i) ZINSSATZ,

(ii) ZINSTAGEQUOTIENT und

(iii) FESTGELEGTEM NENNBETRAG (falls sich der ZINSBETRAG auf den FESTGELEGTEN NENNBETRAG bezieht) bzw. REDUZIERTEM KAPITALBETRAG (falls sich der ZINSBETRAG auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG bzw. GEWICHTUNGSBETRAG falls sich der ZINSBETRAG auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG) bezieht.

"**ZINSSATZ**" ist der Zinssatz, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**ZINSTAGEQUOTIENT**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2(1)(d) festgelegt.

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSPERIODE**" ist jeder Zeitraum ab einem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum darauffolgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich).**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSPERIODE**" ist **[**der**] [**jeder**]** Zeitraum ab dem VERZINSUNGSBEGINN (einschließlich) bis **[**zum ersten ZINSZAHLTAG (ausschließlich) und von jedem ZINSZAHLTAG (einschließlich) bis zum jeweils folgenden ZINSZAHLTAG (ausschließlich). Die letzte ZINSPERIODE endet am VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**][**zum VERZINSUNGSENDE (ausschließlich).**]**

**[[im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der **[Tag und Monat einfügen]** eines jeden Jahres.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer Zinszahlung am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGstag gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

**[[im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit ZINSZAHLTAGEN bestimmt auf der Grundlage von festgelegten Perioden gilt Folgendes:]**

"**ZINSZAHLTAG**" ist der ERSTE ZINSZAHLTAG und jeder Tag, der jeweils **[Anzahl von Monaten einfügen]** Monat**[**e**]** auf den ERSTEN ZINSZAHLTAG bzw. den jeweils vorausgehenden

ZINSZAHLTAG folgt. ZINSZAHLTAGE unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen BEDINGUNGEN.**]**

**[[Im Fall aller SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die ein ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorsehen, gilt Folgendes:]**

"**ZUSÄTZLICHES KÜNDIGUNGSEREIGNIS**" ist **[**jeweils**] [**eine RECHTSÄNDERUNG**][,][**oder**] [**eine HEDGING-STÖRUNG**] [**oder**] [**GESTIEGENE HEDGING-KOSTEN.**]**

(2) ***Ermessensausübung und besondere Definitionen im Zusammenhang mit der Kreditereignisabhängigkeit.***

(a) ***Ermessensausübung.***

Die Definitionen nach Absatz (2) im Zusammenhang mit einem KREDITEREIGNIS beruhen auf den ISDA-BEDINGUNGEN, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die EMITTENTIN wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, soweit möglich den jeweils einschlägigen ISDA-VERLAUTBARUNGEN oder Entscheidungen des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (2) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN gerecht wird, bestimmt die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) ***Definitionen im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und der Kreditereignisabhängigkeit.***

"**ANLEIHE**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form einer Inhaberschuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS**" bezeichnet den Tag, den ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig öffentlich als Tag bekannt gibt,

(i) an dem eine an ISDA übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES beantragt wird, um zu entscheiden, ob ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist, und

(ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das KREDITEREIGNIS im Besitz des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES befanden.

Die EMITTENTIN teilt den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN den ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS gemäß § 12 mit.

"**AUFGENOMMENE GELDER**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvierenden Kredit).

"**BEHERRSCHUNG**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**BEHERRSCHEN**" ist entsprechend auszulegen.

"**BEOBACHTUNGSZEITRAUM**" bezeichnet den Zeitraum von dem EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).

"**BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT**" ist

(i) nach Wahl der EMITTENTIN eine **[**ANLEIHE**][** oder **][**DARLEHEN**]** des REFERENZSCHULDNERS, in Bezug auf den eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG erfolgt ist, die die nachfolgenden Kriterien an dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG erfüllt:

(1) VERBINDLICHKEIT, die in einer der gesetzlichen Währungen **[**Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro**] [•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

**[**(2) VERBINDLICHKEIT, die eine übertragbare Verbindlichkeit ist;]

**[**(3) VERBINDLICHKEIT, die ein übertragbares DARLEHEN oder ein zustimmungspflichtiges DARLEHEN ist;]

[(4) VERBINDLICHKEIT, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über das Euroclear-System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen;]

**[**(5)**]** **[**VERBINDLICHKEIT, deren verbleibende Laufzeit vom KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG an 30 Jahre nicht übersteigt;**]**

**[**(6)**]** VERBINDLICHKEIT, die im Hinblick auf die REFERENZVERBINDLICHKEIT nicht NACHRANGIG ist; [sowie]]

**[**(7)**]** **[**im Falle des Eintritts einer RESTRUKTURIERUNG oder der STAATLICHEN INTERVENTION (auch in dem Fall in dem die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG ein anderes vorher eingetretenes KREDITEREIGNIS benennt), Verbindlichkeit, die nicht an oder nach dem Eintritt der RESTRUKTURIERUNG oder der STAATLICHEN INTERVENTION entstanden ist[; sowie]**]**

**[(x) [anwendbares zusätzliches Merkmale einfügen]].**

Erfüllen mehrere VERBINDLICHKEITEN zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige VERBINDLICHKEIT maßgeblich, die den niedrigsten Kurs hat;

oder

(ii) nach Wahl der EMITTENTIN im Falle des Eintritts einer STAATLICHEN INTERVENTION (auch dann, wenn die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG ein anderes vorher eingetretenes KREDITEREIGNIS benennt);

(1) jede Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS, die (x) unmittelbar vor der STAATLICHEN INTERVENTION bestand, (y) Gegenstand der STAATLICHEN INTERVENTION war und (z) die Kriterien gemäß Absatz (i) erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die STAATLICHE INTERVENTION rechtswirksam wurde, oder

(2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Wertpapiere, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "**VERMÖGENSWERTPAKET**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser Verbindlichkeit) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieser VERMÖGENSWERT nicht auf einen Kapitalbetrag lautet, im Hinblick auf den Wert größte VERMÖGENSWERTPAKET herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des VERMÖGENSWERTPAKETS als null; oder

(iii) nach Wahl der EMITTENTIN im Falle des Eintritts einer RESTRUKTURIERUNG, die nicht auch eine STAATLICHE INTERVENTION darstellt, (auch dann, wenn die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG ein anderes vorher eingetretenes KREDITEREIGNIS benennt),

(1) die REFERENZVERBINDLICHKEIT beziehungsweise falls eine STANDARD-REFERENZVERBINDLICHKEIT veröffentlicht wurde, die STANDARD-REFERENZVERBINDICHKEIT, oder

(2) das etwaige Vermögenswertpaket im Hinblick auf die Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii)(2). Die EMITTENTIN teilt die BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN bis zu dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) nach § 12 mit.

**[**"**DARLEHEN**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS aus AUFGENOMMENEN GELDERN in Form eines Darlehens.**]**

"**ENDKURS**" bezeichnet

(i) falls im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS

(1) ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(2) ISDA bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) öffentlich bekannt gibt, eine Auktion abzuhalten, und

(2) ISDA anschließend eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und innerhalb eines Jahres nach der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG einen Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses KREDITEREIGNIS veröffentlicht,

den auf der Internetseite **[•] [**www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)**]** oder anderweitig veröffentlichte Auktions-Endkurs.

Falls ISDA im Falle eines KREDITEREIGNISSES RESTRUKTURIERUNG mehrere Auktions-Endkurse veröffentlicht, wird der ENDKURS der niedrigste dieser Kurse sein, wobei Auktions-Endkurse, die sich auf NACHRANGIGE Verbindlichkeiten des REFERENZSCHULDNERS beziehen, unberücksichtigt bleiben; oder

(ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht vorliegen, den Preis an dem jeweiligen KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG, der von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) beim Verkauf der BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT am MARKT erzielt wird.

Die EMITTENTIN teilt den als Prozentsatz ausgedrückten ENDKURS und – soweit nach diesen BEDINGUNGEN anwendbar – die zur Bestimmung des Endkurses ausgewählte BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 im Fall von (i) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach der Veröffentlichung durch ISDA, im Fall von (ii) spätestens an dem 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG mit.

"**GESAMT-REDUZIERUNGSBETRAG**" bezeichnet in Bezug auf den jeweils relevanten Zeitpunkt nach § 2(2) bzw. § 3(2) die Summe der GEWICHTUNGSBETRÄGE aller REFERENZSCHULDNER, bezüglich derer die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES vorliegen.

"**GEWICHTUNGSBETRAG**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER jeweils den Betrag, der in der Definition "REFERENZSCHULDNER" in der Tabelle in der Spalte "Gewichtungsbetrag" angegeben ist. Der GEWICHTUNGSBETRAG ergibt sich aus dem Quotient des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS und der Anzahl der REFERENZSCHULDNER.

Nach Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES, ist der GEWICHTUNGSBETRAG der Betrag des RECHTSNACHFOLGERS, der in der zu dem RECHTSNACHFOLGE-EREIGNIS gehören-

den RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG angegeben ist; dieser entspricht (i) im Fall von nur einem RECHTSNACHFOLGER dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS und (ii) im Fall von mehr als einem RECHTSNACHFOLGER, dem GEWICHTUNGSBETRAG des ersetzten REFERENZSCHULDNERS geteilt durch die Anzahl der RECHTSNACHFOLGER.

"**INSOLVENZ**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der REFERENZSCHULDNER wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(ii) der REFERENZSCHULDNER ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit zu bezahlen;

(iii) der REFERENZSCHULDNER vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich tritt in Kraft;

(iv) durch oder gegen den REFERENZSCHULDNER wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des REFERENZSCHULDNERS wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des REFERENZSCHULDNERS

(1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

(2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von **[**30**] [•]** Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

(v) der REFERENZSCHULDNER fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(vi) der REFERENZSCHULDNER beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;

(vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des REFERENZSCHULDNERS eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von **[**30**]** **[•]** Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von **[**30**]** **[•]** Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

(viii) ein auf den REFERENZSCHULDNER bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem REFERENZSCHULDNER herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-BEDINGUNGEN entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-BEDINGUNGEN**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE**" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein KREDITEREIGNIS vorliegt, die auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-VERLAUTBARUNGEN**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**KREDITEREIGNIS**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse, wobei die zu den Ereignissen gehörenden Definitionen jeweils gesondert auf jeden Referenzschuldner anwendbar sind:

(i) INSOLVENZ,

(ii) NICHTZAHLUNG,

(iii) RESTRUKTURIERUNG und,

(iv) STAATLICHE INTERVENTION.

Ein solches KREDITEREIGNIS tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

(i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des REFERENZSCHULDNERS, eine VERBINDLICHKEIT einzugehen;

(ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer VERBINDLICHKEIT;

(iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

(iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"**KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich der nachstehenden, besonderen Regelungen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach Vorliegen der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG *(*der "**STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG**"), oder

(ii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG (einschließlich) zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich mitteilt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS keine Auktion durchzuführen, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

(iii) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind und ISDA auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder anderweitig öffentlich ankündigt, im Hinblick auf das in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG genannte KREDITEREIGNIS eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, spätestens den **[**10**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

(iv) falls bis zum STANDARD KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG zwar ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, ISDA jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG auf der Internetseite **[•] [**http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese er-

setzende Seite)**]** oder anderweitig keinen Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende KREDITEREIGNIS veröffentlicht, spätestens an dem **[**1**]**. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG.

"**KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12, in der der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses KREDITEREIGNISSES sowie die ÖFFENTLICHEN KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN, die den Eintritt des KREDITEREIGNISSES bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das KREDITEREIGNIS, auf das sich die KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG fortdauert.

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG = GEWICHTUNGSBETRAG des REFERENZSCHULDNERS, in Bezug auf den die VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN EINTRITT EINES KREDITEREIGNISSES erfüllt sind, *x* ENDKURS **[**- SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**]**

"**KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG**" bezeichnet

(i) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.

(ii) im Fall der Ermittlung des ENDKURSES nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": spätestens den 5. BANKGESCHÄFTSTAG nach dem KREDITEREIGNIS-BEWERTUNGSTAG.

"**KREDITEREIGNIS-STICHTAG**" ist **[**der frühere der beiden Zeitpunkte:

(i) der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS (sofern es einen solchen gibt) unmittelbar vorhergeht, oder

(ii) der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht.**] [**der Tag, der dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS unmittelbar vorhergeht**] [**der Tag, der dem Tag der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG unmittelbar vorhergeht**]**.

"**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG**" bezeichnet den Letzten Beobachtungstag, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt.

"**NACHFRIST**" bezeichnet

(i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen VERBINDLICHKEIT für Zahlungen auf diese VERBINDLICHKEIT im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser VERBINDLICHKEIT anwendbare Nachfrist;

(ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer VERBINDLICHKEIT nach den Bedingungen dieser VERBINDLICHKEIT keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGE ist, gilt eine NACHFRIST von drei NACHFRIST-BANKARBEITSTAGEN für diese VERBINDLICHKEIT als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende NACHFRIST spätestens an dem betreffenden ZINSZAHLTAG bzw. LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG endet.

"**NACHFRIST-BANKARBEITSTAG**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden VERBINDLICHKEIT festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG einen TARGET-GESCHÄFTSTAG und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"**NACHRANGIG**" ist (i) jedes Instrument des Ergänzungskapitals des REFERENZSCHULDNERS bzw. (ii) jede Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS, die mit den Instrumenten des Ergänzungskapitals des REFERENZSCHULDNERS gleichrangig oder als gleichrangig anzusehen ist, sowie (iii) jede Verbindlichkeit des REFERENZSCHULDNERS, die nach den in (i) und (ii) beschriebenen Verbindlichkeiten zu befriedigen ist; sowie im Falle einer vorrangigen und bevorrechtigten (*senior preferred*) REFERENZVERBINDLICHKEIT jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, infolge eines Treuhandverhältnisses oder einer sonstigen Regelung nach der REFERENZVERBINDLICHKEIT zu befriedigen ist.

"**NICHTZAHLUNG**" liegt vor, wenn der REFERENZSCHULDNER es nach dem Ablauf einer auf die betreffende VERBINDLICHKEIT anwendbaren NACHFRIST (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen NACHFRIST) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEITEN Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG entspricht.

Wenn ein Ereignis, das eine NICHTZAHLUNG darstellen würde, (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als NICHTZAHLUNG es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlba-

ren ZINSSATZES, ZINSBETRAGS oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"**ÖFFENTLICHE KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die bedeutsamen Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG beschriebenen KREDITEREIGNISSES bestätigen und die

(i) in ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG keine ISDA-KREDITEREIGNIS-INFORMATIONEN veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSQUELLEN veröffentlicht worden sind.

"**ÖFFENTLICHE INFORMATIONSQUELLE**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA http://dc.isda.org/ (oder eine diese ersetzende Seite), die Internetseite des REFERENZSCHULDNERS oder der für den REFERENZSCHULDNER zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des REFERENZSCHULDNERS und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN**" bezeichnet Informationen, die die Tatsachen für die Feststellung des Vorliegens des in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG der EMITTENTIN beschriebenen RECHTSNACHFOLGER bestätigen und die

(i) von ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) oder anderweitig veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"**PRIMÄRSCHULDNER**" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem REFERENZSCHULDNER, die eine Primärverbindlichkeit eingegangen ist.**]**

"**PRIMÄRVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines PRIMÄRSCHULDNERS aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**DARLEHEN oder ANLEIHEN**] [**ANLEIHEN**]**, für die der REFERENZSCHULDNER als Garant unter einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE auftritt.

"**QUALIFIZIERTE GARANTIE**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der REFERENZSCHULDNER unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine QUALIFIZIERTE GARANTIE:

(i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des REFERENZSCHULDNERS auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; oder

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages; oder

(5) wegen Bestimmungen, die eine STAATLICHE INTERVENTION gestatten oder dafür Vorsorge treffen

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig übergeben werden können.

Enthält die Garantie bzw. die PRIMÄRVERBINDLICHKEIT Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des REFERENZSCHULDNERS und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen BEDINGUNGEN aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. PRIMÄRVERBINDLICHKEIT, weil oder nachdem in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder den PRIMÄRSCHULDNER (I) eine NICHTZAHLUNG im Rahmen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT oder (II) eine INSOLVENZ eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung

bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine QUALIFIZIERTE GARANTIE darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der PRIMÄRVERBINDLICHKEIT übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"**RECHTSNACHFOLGE**" ist die Übernahme von Relevanten VERBINDLICHKEITEN und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"**RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG**" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der EMITTENTIN an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 zeitnah nach Kenntniserlangung ÖFFENTLICHER RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN durch die EMITTENTIN, in der

(i) das Vorliegen eines RECHTSNACHFOLGERS oder mehrerer RECHTSNACHFOLGER,

(ii) der Eintritt eines RECHTSNACHFOLGETAGES innerhalb des Zeitraums vom EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zu dem LETZTEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich),

(iii) der GEWICHTUNGSBETRAG des RECHTSNACHFOLGERS bzw. der RECHTSNACHFOLGER,

(iv) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser RECHTSNACHFOLGE, sowie

(v) die ÖFFENTLICHEN RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN.

genannt werden.

"**RECHTSNACHFOLGER**" bezeichnet ab dem RECHTSNACHFOLGETAG die von der EMITTENTIN nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der RECHTSNACHFOLGE-MITTEILUNG als RECHTSNACHFOLGER spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN bei einem Umtausch von ANLEIHEN der Gesamtbetrag der umgetauschten RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN und bei einem STUFENPLAN der Gesamtbetrag aller RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE zu verwenden ist:

(i) ÜBERNIMMT eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mindestens 75% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(ii) ÜBERNIMMT nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% (aber weniger als 75%) der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der alleinige RECHTSNACHFOLGER;

(iii) ÜBERNEHMEN mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben nicht mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN übernehmen, jeweils ein RECHTSNACHFOLGER;

(iv) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, und verbleiben mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS bei dem REFERENZSCHULDNER, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der REFERENZSCHULDNER jeweils ein RECHTSNACHFOLGER;

(v) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER fort, so gibt es keinen RECHTSNACHFOLGER und der REFERENZSCHULDNER wird infolge einer solchen RECHTSNACHFOLGE nicht ausgetauscht;

(vi) ÜBERNEHMEN eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE einen Teil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT, und besteht der REFERENZSCHULDNER nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNIMMT, der RECHTSNACHFOLGER (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNIMMT) alleiniger RECHTSNACHFOLGER;

(vii) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle VERBINDLICHKEITEN (einschließlich mindestens einer RELEVANTEN VERBINDLICHKEIT) und (A) besteht der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der REFERENZSCHULDNER im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der REFERENZSCHULDNER zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme VERBINDLICHKEITEN in Form AUFGENOMMENER GELDER eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige RECHTSNACHFOLGER.

Für einen REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN vor Eintritt eines RECHTSNACHFOLGE-EREIGNISSES eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, wird kein RECHTSNACHFOLGER ermittelt. Ein REFERENZSCHULDNER, in Bezug auf den die EMITTENTIN eine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat, kann jedoch RECHTSNACHFOLGER eines anderen REFERENZSCHULDNERS werden, in Bezug auf den die EMITTENTIN keine KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des RECHTSNACHFOLGERS ein neues KREDITEREIGNIS eintreten.

"**RECHTSNACHFOLGETAG**" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ÜBERNEHMEN, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein STUFENPLAN vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit der letzten RECHTSNACHFOLGE dieses STUFENPLANS ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des RECHTSNACHFOLGERS nach diesen BEDINGUNGEN nicht durch weitere verbundene RECHTSNACHFOLGEVORGÄNGE nach dem STUFENPLAN beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der RECHTSNACHFOLGER wäre.

"**REDUZIERTER KAPITALBETRAG**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

REDUZIERTER KAPITALBETRAG = FESTGELEGTER NENNBETRAG – GESAMT-REDUZIERUNGSBETRAG

"**REFERENZSCHULDNER**" bezeichnet den REFERENZSCHULDNER, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, bzw. den oder die RECHTSNACHFOLGER.

"**REFERENZVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet die Referenzverbindlichkeit des jeweiligen REFERENZSCHULDNERS, wie in § 17 in den Produktdaten festgelegt, beziehungsweise falls eine entsprechende STANDARD-REFERENZVERBINDLICHKEIT veröffentlicht wurde, die STANDARD-REFERENZVERBINDLICHKEIT.

"**REGIERUNGSBEHÖRDE**" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des REFERENZSCHULDNERS bzw. aller oder einzelner von dessen VERBINDLICHKEITEN betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"**RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN**" bezeichnet nicht-NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS, die ANLEIHEN oder DARLEHEN sind, und unmittelbar vor dem RECHTSNACHFOLGETAG (bzw. bei Vorliegen eines STUFENPLANS unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem REFERENZSCHULDNER und einem seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ausstehende oder von dem REFERENZSCHULDNER gehaltene ANLEIHEN oder DARLEHEN sind ausgenommen*;*

(ii) bei Vorliegen eines STUFENPLANS wird die EMITTENTIN für die Zwecke der Bestimmung des RECHTSNACHFOLGERS geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS Rechnung zu tragen, die ANLEIHEN oder DARLEHEN sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit der ersten RECHTSNACHFOLGE (einschließlich) und dem RECHTSNACHFOLGETAG (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die RELEVANTE VERBINDLICHKEIT wird von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nach § 12 mitgeteilt.

"**RESTRUKTURIERUNG**" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN, deren Gesamtbetrag mindestens dem SCHWELLENBETRAG entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem REFERENZSCHULDNER oder einer REGIERUNGSBEHÖRDE und einer zur Bindung aller Inhaber der VERBINDLICHKEIT ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen VERBINDLICHKEIT getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen VERBINDLICHKEIT bindende Anordnung durch den REFERENZSCHULDNER oder eine REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt (und zwar, ausschließlich bei ANLEIHEN, auch im Wege eines Umtauschs einer ANLEIHE), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der VERBINDLICHKEIT für diese VERBINDLICHKEIT geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des ZINSSATZES oder des zu zahlenden ZINSBETRAGS oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);

(iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

(1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder

(2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;

(iv) eine Veränderung des Rangs einer VERBINDLICHKEIT in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser VERBINDLICHKEIT gegenüber einer anderen VERBINDLICHKEIT führt;

oder

(v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von ANLEIHEN vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der ANLEIHE unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden VERBINDLICHKEITEN unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als RESTRUKTURIERUNG, wenn

(x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

(y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt auf eine Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS zurückzuführen sind, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des REFERENZSCHULDNERS nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt;

(z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer REGIERUNGSBEHÖRDE eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser REGIERUNGSBEHÖRDE erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare ZINSSATZ, ZINSBETRAG oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine VERBINDLICHKEIT, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als RESTRUKTURIERUNG.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "RESTRUKTURIERUNG" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den REFERENZSCHULDNER.

"**SCHWELLENBETRAG**" bezeichnet mindestens **[**US-Dollar 10.000.000**] [•]** oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG, umgerechnet am Tag des Eintritts des jeweiligen KREDITEREIGNISSES in **[**US-Dollar**] [•] [**anhand der zu diesem Zeitpunkt verwendeten Referenzquelle für den betreffenden Wechselkurs bei Währungsswapgeschäften**] [•]**.

"**STAATLICHE INTERVENTION**" bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN und einen mindestens dem SCHWELLENBETRAG entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer REGIERUNGSBEHÖRDE aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den REFERENZSCHULDNER verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden VERBINDLICHKEIT ausdrücklich vorgesehen ist:

(i) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:

(w) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(x) eine Reduzierung des bei Tilgung zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (auch infolge einer Währungsumstellung);

(y) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern; oder

(z) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;

(ii) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;

(iii) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder

(iv) ein Ereignis, das eine den in (1) bis (3) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Im Fall einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE und einer PRIMÄRVERBINDLICHKEIT gelten Bezugnahmen in der Definition "STAATLICHE INTERVENTION" auf den REFERENZSCHULDNER grundsätzlich als Bezugnahmen auf den PRIMÄRSCHULDNER.

"**STANDARD-REFERENZVERBINDLICHKEIT**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des KREDITEREIGNISSES auf der Internetseite **[•] [**https://ihsmarkit.com/products/red-cds.html (oder eine diese ersetzende Seite)**]** oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als Standard-Referenzverbindlichkeit veröffentlicht wurde.

"**STUFENPLAN**" bezeichnet einen durch ÖFFENTLICHE RECHTSNACHFOLGE-INFORMATIONEN belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN ÜBERNEHMEN.

**[**"**SWAP-AUFLÖSUNGSBETRAG**" bezeichnet einen Betrag, der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für deren vorzeitige Rückzahlung.**]**

"**TRANSAKTIONSTYP**" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "REFERENZSCHULDNER" in der Tabelle § 17 in den Produktdaten in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist. [27]

[27] Jedem Referenzschuldner wird ein bestimmter Transaktionstyp nach seiner Herkunftsregion zugewiesen. Beispiele: europäisches Finanzinstitut oder australisches Finanzinstitut.

"**ÜBERNEHMEN**" bedeutet in Bezug auf den REFERENZSCHULDNER und dessen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der REFERENZSCHULDNER

(i) diese RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder

(ii) ANLEIHEN begibt oder DARLEHEN aufnimmt die gegen RELEVANTE VERBINDLICHKEITEN (bzw. VERBINDLICHKEITEN) umgetauscht werden,

und der REFERENZSCHULDNER in beiden Fällen danach in Bezug auf die RELEVANTEN VERBINDLICHKEITEN oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE weiterhin Schuldner ist.

"**VERBINDLICHKEIT**" bezeichnet jede Verpflichtung des REFERENZSCHULDNERS (entweder unmittelbar oder in Form einer QUALIFIZIERTEN GARANTIE) aus **[**AUFGENOMMENEN GELDERN**] [**ANLEIHEN oder DARLEHEN**] [**ANLEIHEN**] [**DARLEHEN**]]**, wobei für die Frage des Eintritts einer RESTRUKTURIERUNG oder STAATLICHEN INTERVENTION jede NACHRANGIGE Verpflichtung unberücksichtigt bleibt.

"**VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die VERBINDLICHKEIT ausgegeben wurde.

"**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person BEHERRSCHT wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt BEHERRSCHT, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer BEHERRSCHUNG befindet.

"**ZAHLUNGSSCHWELLENBETRAG**" bezeichnet einen Betrag von US-Dollar 1.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen VERBINDLICHKEITSWÄHRUNG), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der NICHTZAHLUNG.

## § 8 HAUPTZAHLSTELLE, ZAHLSTELLE

(1) ***ZAHLSTELLEN***.

Die "**HAUPTZAHLSTELLE**" ist **[**UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland**] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]**. Die EMITTENTIN kann zusätzliche ZAHLSTELLEN (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf sind gemäß § 12 mitzuteilen.

(2) ***Übertragung von Funktionen***.

Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das dazu führt, dass die HAUPTZAHLSTELLE nicht fähig ist ihre Aufgabe als HAUPTZAHLSTELLE weiterhin zu erfüllen, ist die EMITTENTIN ver-

pflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als HAUPTZAHLSTELLE zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der HAUPTZAHLSTELLE ist von der EMITTENTIN unverzüglich gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Erfüllungsgehilfen der* EMITTENTIN**.

Die HAUPTZAHLSTELLE und die ZAHLSTELLEN handeln im Zusammenhang mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der EMITTENTIN und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

## § 9 Steuern

**Kein Gross Up:** Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte STEUERN verpflichtet.

Die EMITTENTIN hat gegenüber den zuständigen REGIERUNGSBEHÖRDEN Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen STEUERN abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

## § 10 Rang

Die Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

## § 11 Ersetzung der EMITTENTIN

(1) ***Voraussetzungen einer Ersetzung.***

Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorliegt, kann die EMITTENTIN jederzeit ohne Zustimmung der INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein mit ihr VERBUNDENES UNTERNEHMEN an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN setzen (die "**NEUE EMITTENTIN**"), sofern

(a) die NEUE EMITTENTIN alle Verpflichtungen der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN übernimmt;

(b) die EMITTENTIN und die NEUE EMITTENTIN alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen SCHULDVERSCHREIBUNGEN ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die HAUPTZAHLSTELLE transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die NEUE EMITTENTIN oder die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die NEUE EMITTENTIN sich verpflichtet hat, alle INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die EMITTENTIN die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen BEDINGUNGEN fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses Absatz (1) bedeutet "**VERBUNDENES UNTERNEHMEN**" ein Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

(2) ***Mitteilung.***

Eine solche Ersetzung der EMITTENTIN ist gemäß § 12 mitzuteilen.

(3) ***Bezugnahmen.***

Im Fall einer solchen Ersetzung der EMITTENTIN sind alle Bezugnahmen auf die EMITTENTIN in diesen BEDINGUNGEN als Bezugnahmen auf die NEUE EMITTENTIN zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die EMITTENTIN ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die NEUE EMITTENTIN ihren Sitz hat, zu verstehen.

## § 12 Mitteilungen

(1) Soweit diese BEDINGUNGEN eine Mitteilung nach diesem § 12 vorsehen, werden diese auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN (oder auf einer anderen Internetseite, welche die EMITTENTIN mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

(2) Die EMITTENTIN ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

## § 13 Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen, Rückerwerb

(1) ***Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen.***

Die EMITTENTIN darf ohne Zustimmung der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN weitere SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des EMISSIONSTAGS und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**SERIE**") mit dieser TRANCHE bilden. Der Begriff "**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(2) ***Rückkauf.***

Die EMITTENTIN ist berechtigt, jederzeit SCHULDVERSCHREIBUNGEN am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der EMITTENTIN zurückgekaufte SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach Ermessen der EMITTENTIN von der EMITTENTIN gehalten, erneut verkauft oder der HAUPTZAHLSTELLE zur Entwertung übermittelt werden.

## § 14 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf zehn Jahre verkürzt.

## § 15 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) ***Unwirksamkeit.***

Sollte eine Bestimmung dieser BEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser BEDINGUNGEN entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser BEDINGUNGEN und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) ***Schreib- oder Rechenfehler.***

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die EMITTENTIN kann der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der HAUPTZAHLSTELLE auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM zu verlangen. Die EMITTENTIN wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG sowie der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bei der HAUPTZAHLSTELLE, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der HAUPTZAHLSTELLE zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der RÜCKZAHLUNGSERKLÄRUNG angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

(3) ***Angebot auf Fortführung.***

Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 12 der BEDINGUNGEN mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 12 der BEDINGUNGEN durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der HAUPTZAHLSTELLE sowie Übertragung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das Konto der HAUPTZAHLSTELLE bei dem CLEARING-SYSTEM gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die EMITTENTIN wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

(4) ***Erwerbspreis.***

Als "**ERWERBSPREIS**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden BANKGESCHÄFTSTAG gehandelten Preise der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist.

(5) ***Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen.***

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen BEDINGUNGEN kann die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN für die INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den INHABERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemäß § 12 mitgeteilt.

(6) ***Festhalten an berichtigten* BEDINGUNGEN.**

Waren dem INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen BEDINGUNGEN beim Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN bekannt, so kann die EMITTENTIN den INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten BEDINGUNGEN festhalten.

## § 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) ***Anwendbares Recht.***

Form und Inhalt der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) ***Erfüllungsort.***

Erfüllungsort ist München.

(3) ***Gerichtsstand.***

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen BEDINGUNGEN geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

## § 17 Produktdaten

**[[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form einfügen:]**

Die in den vorstehenden Paragraphen genannten Produktdaten sind:

**[EMISSIONSSTELLE: [Name und Adresse der EMISSIONSSTELLE einfügen]]**

**EMISSIONSTAG: [einfügen]**

**EMISSIONSVOLUMEN: [einfügen]**

**[ERSTER ZINSZAHLTAG: [einfügen]]**

**FESTGELEGTER NENNBETRAG: [einfügen] [**nicht anwendbar**]**

**FESTGELEGTE WÄHRUNG: [einfügen]**

**[FINANZZENTRUM FÜR BANKGESCHÄFTSTAGE: [einfügen]]**

**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN: [einfügen]**

**INTERNETSEITE FÜR MITTEILUNGEN: [einfügen]**

**ISIN: [einfügen]**

**[KÜNDIGUNGSTAG[e]: [einfügen]]**

**LETZTER BEOBACHTUNGSTAG: [einfügen]**

**REFERENZSCHULDNER:**

| **REFERENZSCHULDNER** | **TRANSAKTIONSTYP** in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER | **GEWICHTUNGSBETRAG** des REFERENZSCHULDNERS |
|---|---|---|
| **[●]**[28] | **[●] [**Finanzinstitut**] [**Finanzinstitut mit satzungsgemäßen Sitz in **[●]]** [29] | **[●]**[30] |

**REFERENZVERBINDLICHKEIT:**

| **REFERENZSCHULDNER** | "**REFERENZVERBINDLICHKEIT**" in Bezug auf den jeweiligen REFERENZSCHULDNER |
|---|---|
| **[●]**[31] | Hauptschuldner**: [einfügen]**<br>**[**Garantiegeber**: [einfügen]]**<br>ISIN**: [einfügen]**<br>[Rang: **[**am EMISSIONSTAG **[●]]**<br>**[●]**[32] |

[28] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[29] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[30] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[31] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
[32] Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

**SERIENNUMMER: [einfügen]**

**TRANCHENNUMMER: [einfügen]**

**[TRANSAKTIONSTYP: [einfügen]]**

**[VERZINSUNGSBEGINN: [einfügen]]**

**[VERZINSUNGSENDE: [einfügen]]**

**VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG: [***einfügen***]**

**WKN: [einfügen]**

**[ZINSSATZ:**

| ZINSZAHLTAG | ZINSSATZ |
|---|---|
| **[[•] [**jeweils den **[Zinszahltag einfügen],** beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]]]** | **[•%]** |

**[ZINSZAHLTAG[e]: [einfügen]]]**

# 8. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der EMITTENTIN im REGISTRIERUNGSFORMULAR der UniCredit Bank AG vom 17. April 2019, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2017 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2017, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2018 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2018 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018 werden hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich im Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum BASISPROSPEKT - Per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogene Informationen" auf Seite 67 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

**Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen**

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2019 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 30. Dezember 2018 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2018, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

# 9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN

**ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN**

vom **[•]**

**UniCredit Bank AG**

**[**Begebung von neuen**] [**Erhöhung des Angebotsvolumens von**] [**Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt von**]**

**[bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen] [**Bezeichnung einfügen**]**

bezogen auf

**[**den Referenzschuldner **[•]] [**mehrere Referenzschuldner**]**

unter dem

**Basisprospekt**

der

**UniCredit Bank AG**
**München, Bundesrepublik Deutschland**

zur Begebung von

**bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen**

unter dem

**Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programme**

**der UniCredit Bank AG**

**vom 30. April 2019**

**[Der vorgenannte BASISPROSPEKT über bonitätsabhängige SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit Datum 30. April 2019], unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beschriebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN begeben werden, verliert am [*Datum einfügen*] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten BASISPROSPEKT über bonitätsabhängige SCHULDVERSCHREIBUNGEN der UniCredit Bank AG zu lesen, der dem BASISPROSPEKT vom 30. April 2019 nachfolgt und**

## 9. Muster der Endgültigen-Bedingungen

**Bezugnahmen in diesen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN auf den BASISPROSPEKT sind zu lesen als Bezugnahmen auf den jeweils aktuellen nachfolgenden BASISPROSPEKT. Der jeweils aktuelle BASISPROSPEKT der UniCredit Bank AG zur Begebung von bonitätsabhängigen SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.]**

**Dieses Dokument stellt die endgültigen Angebotsbedingungen (die "ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN") der hierin beschrieben SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die "SCHULDVERSCHREIBUNGEN") dar, die für die Zwecke des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung (die "PROSPEKTRICHTLINIE"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ("WPPG") in das deutsche Recht umgesetzt, erstellt wurden und die in Verbindung mit dem BASISPROSPEKT sowie etwaigen Nachträgen zu diesem BASISPROSPEKT zu lesen sind.**

**Der BASISPROSPEKT und etwaige Nachträge sowie diese ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 12 (Mitteilungen) der EMISSIONSBEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.**

**Um sämtliche Angaben zu erhalten, die für die Beurteilung der hierin beschriebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN erforderlich sind, muss der BASISPROSPEKT der UniCredit Bank AG (die "EMITTENTIN") zur Begebung von bonitätsabhängigen SCHULDVERSCHREIBUNGEN vom 30. April 2019 (der "BASISPROSPEKT") sowie etwaigen Nachträgen zu diesem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WPPG (die "NACHTRÄGE") im Zusammenhang mit diesen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN gelesen werden.**

**Soweit in diesen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN nicht anders definiert, haben die in Großbuchstaben abgedruckten Begriffe dieselbe Bedeutung, wie sie Ihnen in den maßgeblichen EMISSIONSBEDINGUNGEN zugewiesen wird.**

**Diesen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.**

**[Die in diesen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN beschriebene Tranche (die "TRANCHE") von SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird zusammengefasst mit de[r] [n] TRANCHE[N] von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die bereits unter der gleichen [WERTPAPIERKENNNUMMER (WKN)] [INTERNATIONAL SECURITY IDENTIFICATION NUMBER (ISIN)] begeben wurde[n], bildet mit [ihr] [ihnen] eine einheitliche SERIE und erhöht den GESAMTNENNBETRAG der SERIE um den Aufstockungsbetrag. Der erhöhte GESAMTNENNBETRAG ist in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben.]**

## 1. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**PRODUKTTYP:**

Diese ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN wurden erstellt im Zusammenhang mit **[**der Begebung**] [**dem öffentlichen Angebot**] [**der Zulassung zum Handel**]** von bonitätsabhängigen SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Eine detaillierte Beschreibung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist dem Abschnitt "6. Beschreibung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN" des BASISPROSPEKTS unter der Überschrift **[**Produkttyp 1: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf ein Unternehmen**] [**PRODUKTTYP 2: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf einen Staat**] [**PRODUKTTYP 3: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf ein Finanzinstitut**] [**PRODUKTTYP 4: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf mehrere Unternehmen als REFERENZSCHULDNER**] [**PRODUKTTYP 5: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf mehrere Staaten als REFERENZSCHULDNER**] [**PRODUKTTYP 6: Funktionsweise für SCHULDVERSCHREIBUNGEN bezogen auf mehrere Finanzinstitute als REFERENZSCHULDNER**]** sowie den EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu entnehmen.

**Informationen [zum REFERENZSCHULDNER][zu den REFERENZSCHULDNERN]:**

**[**Der REFERENZSCHULDNER der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN festgelegt.**]**

**[**Die REFERENZSCHULDNER der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN festgelegt.**]**

**[***Informationen einfügen / Stelle, bzw. Quelle, bei der Angaben zum Referenzschuldner eingeholt werden können, einfügen***]**

## 2. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**Angebot und Verkauf**

**[***Kein öffentliches Angebot:*

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nicht öffentlich angeboten.**]**

**[***Öffentliches Angebot ohne Zeichnungsfrist:*

***Angebot:***

Die EMITTENTIN bietet **[**während der ANGEBOTSFRIST (wie nachfolgend in Ziffer 4. "Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS" definiert**] [**ab dem **[**•**]]** die SCHULDVERSCHREIBUNGEN **[**in Höhe des **[**GESAMTNENNBETRAGS **[**DER TRANCHE**]] [**Aufstockungsbetrags **[**•**]]** öffentlich zum Kauf an.

***Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien:***

Das öffentliche Angebot richtet sich, unter Beachtung der in Abschnitt "10. Verkaufsbeschränkungen" des BASISPROSPEKTS dargestellten Verkaufsbeschränkungen an Privatanleger in **[**der Bundesrepublik Deutschland**] [**,**] [**und**] [**der Republik Österreich**]** und **[**dem Großherzogtum Luxemburg**]** (**[**das**] [**jeweils ein**]** "**ANGEBOTSLAND**" **[**und zusammen die "**ANGEBOTSLÄNDER**"**])]**.

**[***Sofern Märkten eine bestimmte Tranche der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorbehalten ist, Abgabe der Tranche und des jeweiligen Markts:* **[**•**].]**

***Emissionspreis:***

**[***Emissionspreis einfügen***]**

***Emissionstag:***

**[***Emissionstag einfügen***] [**Der Emissionstag für jede Schuldverschreibung ist in § 17 in den Produktdaten der EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben.**]**

***Emissionsvolumen:***

Das Emissionsvolumen der **[**einzelnen**]** Serie**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN **[**angeboten**] [**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 17 in den Produktdaten der EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben.

Das Emissionsvolumen der **[**einzelnen**]** Tranche**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN **[**angeboten**] [**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 17 in den Produktdaten der EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben.

**[[*Mindestbetrag*] [*bzw.*] [*Höchstbetrag*] *für den Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN***

**[**Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN müssen mindestens im Umfang von **[•]** erworben werden.**] [**Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN können höchstens im Umfang von **[•]** erworben werden.**] [**Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN müssen mindestens im Umfang von **[•]**, können höchstens im Umfang von **[•]** erworben werden.**]]]**

**[***Öffentliches Angebot mit Zeichnungsfrist:*

***Angebot:***

**[**Die EMITTENTIN bietet die SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einer ZEICHNUNGSFRIST öffentlich zum Kauf an. **[**Nach Ablauf der ZEICHNUNGSFRIST werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

Die Angebotsergebnisse werden von der EMITTENTIN voraussichtlich am **[**EMISSIONSTAG**] [•]** auf der Internetseite www.**[***Internetseite einfügen***]** öffentlich bekannt gemacht.**]**

***ZEICHNUNGSFRIST:***

Die "**ZEICHNUNGSFRIST**" beginnt am **[•]** und endet (vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung) am **[•]**.

Zum Zweck des Erwerbs von *SCHULDVERSCHREIBUNGEN* hat ein Kaufinteressent innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die EMITTENTIN zu erteilen.

Die EMITTENTIN behält sich ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstigen Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen von Kaufinteressenten zu kürzen bzw. SCHULDVERSCHREIBUNGEN nur teilweise zuzuteilen. **[**Darüber hinaus behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST zu verlängern.**]**

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der SCHULDVERSCHREIBUNGEN, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.**[***Internetseite einfügen***]** veröffentlicht.

***Zahlung und Lieferung:***

**[***Falls die Schuldverschreibungen gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung gegen Zahlung**]**

**[***Falls die Schuldverschreibungen frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes*:

Lieferung frei von Zahlung**]**

**[***Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen***]**

**Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Preisbildung**

**[***Öffentliches Angebot ohne ZEICHNUNGSFRIST:*

Der ANFÄNGLICHE AUSGABEPREIS je SCHULDVERSCHREIBUNG, das heißt der Preis, zu dem die SCHULDVERSCHREIBUNGEN öffentlich angeboten werden, **[**ist in § 17 in den Produktdaten der EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben**] [**beträgt **[•]** ("**ANFÄNGLICHER AUSGABEPREIS**")**]]**. Nach Emission der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt **[**und auf der Internetseite www.**[***Internetseite einfügen***] [**der EMITTENTIN**] [***andere Stelle angeben***]** veröffentlicht**].]**

**[***Öffentliches Angebot mit ZEICHNUNGSFRIST:*

Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten SCHULDVERSCHREIBUNGEN **[**ist**] [**beträgt**]** der ANFÄNGLICHE AUSGABEPREIS je SCHULDVERSCHREIBUNG, das heißt der Preis, zu dem die SCHULDVERSCHREIBUNGEN angeboten werden, **[**ist in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN angegeben**] [[•]** ("**ANFÄNGLICHER AUSGABEPREIS**")**]]**. **[**Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt **[**und auf der Internetseite www.**[***Internetseite einfügen***] [**der EMITTENTIN**] [***andere Stelle angeben***]]** veröffentlicht**].]]**

**[**Der Ausgabepreis der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird nach dem Beginn des öffentlichen Angebots nach folgender Methode festgelegt und auf der Internetseite www.**[***Internetseite einfügen***] [**der EMITTENTIN**] [***andere Stelle angeben***]]** veröffentlicht: **[***Angabe der Methode der Preisermittlung***].]**

**Verkaufsprovision / Sonstige Provisionen**

**[**Nicht anwendbar**[**; es werden keine Verkaufsprovisionen gezahlt**].] [***Einzelheiten einfügen***]**

**Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel:**

**[**Entfällt. Die EMITTENTIN hat niemanden damit beauftragt, aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediär im Sekundärhandel tätig zu sein und über An- und Verkaufskurse Liquidität in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur Verfügung zu stellen.**]**

**[**Die EMITTENTIN hat **[•]** beauftragt, aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediär im Sekundärhandel tätig zu sein und über An- und Verkaufskurse Liquidität in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur Verfügung zu stellen.**]**

## 3. ZULASSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

**Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel**

**[**Die EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an folgenden geregelten oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu stellen: **[•]]**

**[**Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN **[**sind**] [**werden voraussichtlich**] [**zum**] [**seit dem**] [•]** zum Handel zugelassen.**]**

**[**Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind SCHULDVERSCHREIBUNGEN der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel an folgenden geregelten oder sonstigen gleichwertigen Märkten zugelassen: **[•]]**

**[**Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind bisher nicht an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen und die EMITTENTIN beabsichtigt derzeit nicht, eine Zulassung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu beantragen.**]**

**[Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel**

**[**Die EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Einbeziehung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel an den folgenden Börsen, Märkten und/oder Handelssystemen zu stellen: **[•]]**

**[**Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN **[**sind**] [**werden voraussichtlich**] [**zum**] [**seit dem**] [•]** zum Handel einbezogen.**]**

## 4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

**[**Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre nicht zu (keine Zustimmung).**]**

**[**Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN durch **[**alle Finanzintermediäre (generelle Zustimmung)**] [**die unten genannten Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung)**]** in den ANGEBOTSLÄNDERN in der folgenden Angebotsfrist (die "**ANGEBOTSFRIST**") zu: **[**die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**] [**vom **[•]** bis zum **[•]].** Die EMITTENTIN übernimmt die Haftung für deren Inhalt auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvor-

schriften beachtet und die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und

- die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN nicht widerrufen wurde; und
- jeder Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Schuldverschreibungen verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den PROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

**[**Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und dieser ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN wird folgenden Finanzintermediären erteilt: **[•]]]**

## 5. EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

**[***Im Fall neuer SCHULDVERSCHREIBUNGEN:*

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden unter dem BASISPROSPEKT erstmalig **[**begeben**] [**öffentlich angeboten**] [**zum Handel zugelassen**]**. Aus diesem Grund sind für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN die in Abschnitt "7. EMISSIONSBEDINGUNGEN" des BASISPROSPEKTS abgedruckten EMISSIONSBEDINGUNGEN (die "**MAßGEBLICHEN EMISSIONSBEDINGUNGEN**") unter Berücksichtigung der für die jeweiligen SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren Optionen maßgeblich.**]**

**[***Im Fall einer Erhöhung des Angebotsvolumens einfügen:*

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind Teil einer einheitlichen Emission von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie die bereits emittierten SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit der WKN **[●]** und der ISIN **[●].]**

***Im Folgenden werden die für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN anwendbaren MAßGEBLICHEN EMISSIONSBEDINGUNGEN wiederholt und die darin enthaltenen Platzhalter ausgefüllt.***

**[***Anwendbare optionale Bestimmungen des PRODUKTTYPS 1 einfügen und relevante Platzhalter ergänzen.***]**

**[***Anwendbare optionale Bestimmungen des PRODUKTTYPS 2 einfügen und relevante Platzhalter ergänzen.***]**

**[***Anwendbare optionale Bestimmungen des PRODUKTTYPS 3 einfügen und relevante Platzhalter ergänzen.***]**

**[***Anwendbare optionale Bestimmungen des PRODUKTTYPS 4 einfügen und relevante Platzhalter ergänzen.***]**

**[***Anwendbare optionale Bestimmungen des PRODUKTTYPS 5 einfügen und relevante Platzhalter ergänzen.***]**

**[***Anwendbare optionale Bestimmungen des PRODUKTTYPS 6 einfügen und relevante Platzhalter ergänzen.***]**

**Anhang zu den Endgültigen-Bedingungen (Zusammenfassung)**

**[***Zusammenfassung wie im Abschnitt "Zusammenfassung" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.***]**

# 10. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

## 10.1 Einleitung

Die EMITTENTIN hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN (zusammen auch der „PROSPEKT“) in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der BASISPROSPEKTS notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Das Angebot von SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf der Grundlage dieses BASISPROSPEKTS an Privatanleger darf ausschließlich auf der Grundlage der von dem Deutsche Derivate Verband (DDV) und der Deutsche Kreditwirtschaft (DK) empfohlenen "Grundsätze für die Emission von "bonitätsabhängigen SCHULDVERSCHREIBUNGEN" zum Vertrieb an Privatkunden" erfolgen.

Die Verbreitung dieses PROSPEKTS und das Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des PROSPEKTS betreffen. Personen, die Zugang zu den SCHULDVERSCHREIBUNGEN und/oder dem PROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN und der PROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der PROSPEKT von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von SCHULDVERSCHREIBUNGEN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu kaufen.

## 10.2 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**MITGLIEDSSTAAT**") dürfen SCHULDVERSCHREIBUNGEN in dem jeweiligen Mitgliedsstaat (der "**RELEVANTE MITGLIEDSSTAAT**") nicht öffentlich angeboten werden, es sei denn, dass ein öffentliches Angebot unter den folgenden Bedingungen in dem RELEVANTEN MITGLIEDSSTAAT erfolgen darf:

(a) sofern die jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bezüglich der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorsehen, dass ein Angebot dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN aufgrund der EU-PROSPEKTGESETZGEBUNG (wie nachfolgend definiert) in diesem RELEVANTEN MITGLIEDSTAAT gemacht werden darf und die Bedingungen des Angebots, die das Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN im BASISPROSPEKT bzw. in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN vorsehen, nur in dem Zeitraum gelten, dessen Beginn und Ende in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegeben wurde, vorausgesetzt dass die EMITTENTIN deren Verwendung zum Zwecke des Angebots schriftlich zugestimmt hat,

und sofern im Falle eines Angebots in der Republik Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde;

(b) jederzeit wenn es sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet, wie in der EU-PROSPEKTGESETZGEBUNG definiert (die "**QUALIFIZIERTEN ANLEGER**");

(c) jederzeit wenn es sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine QUALIFIZIERTEN ANLEGER sind) je MITGLIEDSTAAT richtet, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der betreffenden Person oder Organisation, die die vom EMITTENTEN für ein solches Angebot genannten SCHULDVERSCHREIBUNGEN platziert oder anbietet; und/oder

(d) jederzeit unter den sonstigen Umständen, die unter die AUSNAHMEN VON DER PROSPEKTVERPFLICHTUNG (wie nachfolgend definiert) fallen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote der SCHULDVERSCHREIBUNGEN darf die EMITTENTIN verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der EU-PROSPEKTGESETZGEBUNG oder einen NACHTRAG zu einem Prospekt mindestens einen Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Angebot zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der SCHULDVERSCHREIBUNGEN" in Bezug auf SCHULDVERSCHREIBUNGEN in einem MITGLIEDSTAAT eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser SCHULDVERSCHREIBUNG zu entscheiden.

Der Begriff "**EU-PROSPEKTGESETZGEBUNG**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Änderungen, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU) (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**") und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem RELEVANTEN MITGLIEDSTAAT ein.

Am 20. Juli 2017 trat die Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**PROSPEKTVERORDNUNG**") in Kraft und soll in seinen Hauptteilen ab dem 21. Juli 2019 (das "**DATUM DES INKRAFTTRETENS**") gelten.

Daher ist ab dem DATUM DES INKRAFTTRETENS jede Bezugnahme in diesem Abschnitt auf die PROSPEKTRICHTLINIE als eine Bezugnahme auf die PROSPEKTVERORDNUNG zu verstehen, in seiner jeweils gültigen Fassung.

Der Begriff "**AUSNAHMEN VON DER PROSPEKTVERPFLICHTUNG**" meint die Bestimmungen des Artikel 3 Absatz 2 (a) bis (d) der PROSPEKTRICHTLINIE oder Artikel 1 Absatz 4 der PROSPEKTVERORDNUNG, soweit anwendbar, einschließlich aller zusätzlichen Ausnahmen die im RELEVANTEN MITGLIEDSTAAT Anwendung finden.

### 10.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser PROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz SECURITIES ACT von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die SCHULDVERSCHREIBUNGEN innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN gelten.

# 11. ANGABEN ZUR BESTEUERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte steuerliche Aspekte im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN dargestellt. Die Darstellung ist beschränkt auf bestimmte steuerliche Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg.

Zudem ist die Darstellung nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen in diesen Rechtsordnungen gedacht. Es kann durchaus weitere steuerliche Aspekte geben, die für eine Entscheidung, in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu investieren, relevant sein könnten. Da jede SCHULDVERSCHREIBUNG aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Emission, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt außerdem nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Sie soll keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Die Darstellung basiert auf den zu dem Datum dieses BASISPROSPEKTS in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers.

**Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung etwaiger Quellensteuern.**

**Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

## 11.1 Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "**KOMMISSIONSVORSCHLAG**") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN**") gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des KOMMISSIONSVORSCHLAGS ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem KOMMISSIONSVORSCHLAG könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit SCHULDVERSCHREIBUNGEN gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAAT "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAAT ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Neben einer möglichen Europäischen Finanztransaktionssteuer haben unter anderem Frankreich und Italien bereits eine eigene Finanztransaktionssteuer eingeführt. Spanien plant die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Im Koalitionsvertrag der deutschen Bundesregierung für die Wahlperiode ab 2017 ist eine Absichtserklärung enthalten, die Einführung einer substanziellen Finanztransaktionsteuer zum Abschluss bringen zu wollen.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der Finanztransaktionssteuer fachmännisch beraten zu lassen.

## 11.2 OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie

Basierend auf dem "**OECD COMMON REPORTING STANDARD**" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Seit 2017 muss die zuständige Behörde jedes EU-Landes der zuständigen Behörde jedes anderen EU-Landes automatisch Informationen über Finanzkonten von in jenem anderen EU-Land ansässigen Personen sowie über Steuervorbescheide mit grenzübergreifender Wirkung übermitteln.

Seit 2018 muss die zuständige Behörde jedes EU-Landes der zuständigen Behörde jedes anderen EU-Landes automatisch Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche übermitteln. Bei Bedarf sollten sich die Anleger entsprechend informieren bzw. sich beraten lassen.

## 11.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

### Einkommensbesteuerung

Im Folgenden werden zunächst bestimmte steuerliche Aspekte für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung für in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Personen.

**In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen**

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensbesteuerung mit ihrem weltweiten Einkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dies gilt unabhängig von dessen Quelle und erfasst auch Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die SCHULDVERSCHREIBUNGEN) und, in der Regel, auch Veräußerungsgewinne.

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer. Im Falle von Personengesellschaften kommt es auf die (ggf. mittelbaren) Gesellschafter an. Auf die Besonderheiten von Personengesellschaften wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Eine Person gilt als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

*(1) Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen*

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, die die SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Privatvermögen halten:

*(a) Einkommen*

Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN als Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht für den Fall so genannter Negativzinsen bei Zahlung durch den Anleger. Diese sollen als Werbungskosten qualifizieren und nur im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags (siehe unter (b)) zu berücksichtigen sein. Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sollten als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG).

Bei Optionsscheinen sollte sich der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus dem Wert des erhaltenen Geldbetrags oder eines anderen erhaltenen Vorteils abzüglich der in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. den Anschaffungskosten für den Optionsschein, bestimmen.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Veräußerungserlöse im Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umzurechnen.

Werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG). Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung von den SCHULDVERSCHREIBUNGEN abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN und Anschaffung des Zinsscheins oder der Zinsforderung und des durch die Trennung entstandenen Wertpapiers (§ 20 Abs. (2) Satz 4 EStG).

Veräußerungsverluste können gem. § 20 Abs. 6 EStG nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, werden sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Allerdings hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12.6.2018 (Aktenzeichen VIII R 32/16) entschieden, dass die Auffassung der Finanzverwaltung nicht mit dem Gesetz vereinbar ist.

Auch ein Forderungsausfall (d.h. sollte die EMITTENTIN insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, sollen nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der EMITTENTIN sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den SCHULDVERSCHREIBUNGEN ein BASISWERT zugrunde liegt und dieser BASISWERT an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der EMITTENTIN nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren vertritt die Finanzverwaltung derzeit für den Fall, dass bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Auffassung, dass die Erträge zu diesen Zeitpunkten Zinseinkünfte darstellen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die BEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. (2) ESTG vorliegen, was zu Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfäl-

ligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der BASISWERT eine nach den BEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. (2) ESTG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich die veröffentliche Verwaltungsansicht lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere SCHULDVERSCHREIBUNGEN angewendet werden.

*(b) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer*

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**AUSZAHLENDE STELLE**") die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die AUSZAHLENDE STELLE den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die SCHULDVERSCHREIBUNGEN z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die AUSZAHLENDE STELLE grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Sum-

me aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungsauftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorgelegt hat.

Die EMITTENTIN selbst ist nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN einzubehalten und abzuführen, es sei denn, sie handelt selbst als AUSZAHLENDE STELLE.

*(c) Veranlagungsverfahren*

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, die betroffenen steuerpflichtigen Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

Im Veranlagungsverfahren wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommensteuer bzw. des Solidaritätszuschlages behandelt und wird auf die zu zahlende Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag angerechnet.

*(2) Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen*

Zinsen und Veräußerungsgewinne, die aus SCHULDVERSCHREIBUNGEN erzielt werden, die im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden, derzeit jedoch ausschließlich im Veranlagungsweg.

Sehen die ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN, Aktien, Fondsanteilen oder anderen SCHULDVERSCHREIBUNGEN vor, würde eine solche physische Lieferung als steuerbarer Verkauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN und als Anschaffung der gelieferten SCHULDVERSCHREIBUNGEN angesehen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig; ein etwaiger Veräußerungsverlust sollte grundsätzlich abzugsfähig sein. Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit dem Halten der SCHULDVERSCHREIBUNGEN anfallen, sollten steuerlich abzugsfähig sein.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene SCHULDVERSCHREIBUNGEN dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer bzw. des Solidaritätszuschlags und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

**Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen**

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN grundsätzlich nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn (i) die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder in der Bundesrepublik Deutschland ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder (ii) die Einkünfte aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des

§ 49 EStG gehören. Liegt einer dieser Fälle vor, ist der Anleger mit den Einkünften aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Es gelten dann grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

**Sonstige Steuern**

**Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Erbschaftsteuer entsteht in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN grundsätzlich dann, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Entsprechend entsteht die Schenkungsteuer, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen bei den Besteuerungsregelungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

**Weitere Steuern**

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN fallen in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

## 11.4 Besteuerung in der Republik Österreich

*Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN in Österreich bedeutsam sind. Das steuerliche Risiko aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("**InvFG 2011**")) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.*

## 11. Angaben zur Besteuerung

**Allgemeine Hinweise**

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung ("**BAO**") haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Gemäß § 188 InvFG 2011 gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in SCHULDVERSCHREIBUNGEN, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als unten angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Anleger grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen würde.

**Unbeschränkt Steuerpflichtige**

Bei Auszahlung über eine depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (das sind unter anderem Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus, unter anderem, verbrieften Derivaten

(das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen dem Kapitalertragsteuerabzug zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sind die Anschaffungskosten im privaten Bereich ohne Anschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungswirkung hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz ("**EStG**") unterliegenden Einkünfte zum progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, nicht aber für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten; sie müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden, es ist aber trotzdem der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar. Auch im betrieblichen Bereich besteht die Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG.

Depotübertragungen oder -entnahmen sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, sind einem steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang grundsätzlich gleichgestellt, wobei für bestimmte Konstellationen eine Ausnahme von der Besteuerung bzw. im Fall der Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer antragsmäßigen Nichtfestsetzung bis zur tatsächlichen Veräußerung oder der ratenweisen Entrichtung der Steuerschuld vorgesehen ist.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen im privaten Bereich von natürlichen Personen führt die österreichische depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG und unter Beachtung der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs. 8 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen von natürlichen Personen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen; zusätzlich besteht ein eingeschränkter Verlustvortrag.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung dem jeweiligen besonderen Steuersatz. Ein Verlustausgleich ist auch in diesem Fall nach Maßgabe der oben dargestellten Bestimmungen zulässig.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft darstellen, ist diese damit körperschaftsteuerpflich-

tig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Ziffer 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Ziffer 5 lit. b EStG vorliegt.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Ziffer 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**") fallen, und die die SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht in einem Betriebsvermögen halten, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 KStG ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische auszahlende oder depotführende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung gemäß § 94 Ziffer 12 EStG vorliegen.

Werden SCHULDVERSCHREIBUNGEN in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs. 1 i.V.m. § 27a Abs. 2 Ziffer 2 EStG keine Kapitalertragsteuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital und der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen hat in diesem Fall bei natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Einkommensteuertarif zu erfolgen.

**Beschränkt Steuerpflichtige**

In Österreich beschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen unterliegen mit Einkünften aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die SCHULDVERSCHREIBUNGEN dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Ziffer 3 EStG (i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 1 KStG)).

Überdies unterliegen in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Ziffer 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Ziffer 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren) der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen EMITTENTIN begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Ziffer 5 lit b EStG).

**Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer**

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Ziffer 1 lit b EStG u.a. das inländische Kreditinstitut oder der inländische Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung eines Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs. 2 Ziffer 2 lit. a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere österreichische Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. österreichische Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

**Austausch von Informationen**

Das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz ("**GMSG**") dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sowie der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und Nicht-EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen und sieht entsprechende Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen vor, die von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Demnach übermittelt der Bundesminister für Finanzen jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des relevanten Kalenderjahres an die zuständigen Behörden bestimmter anderer Staaten Informationen betreffend meldepflichtige Konten von Personen, die nach dem Steuerrecht eines solchen anderen Staats in diesem anderen Staat ansässig sind.

## 11.5 Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg

*Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Schuldverschreibungen und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Schuldverschreibungen möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Schuldverschreibungen.*

**Quellensteuer und Selbstveranlagung**

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der EMITTENTIN im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der SCHULDVERSCHREIBUNGEN können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern

jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen".

**Nicht in Luxemburg ansässige Anleger**

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 23. Juli 2016, welches das Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie aufhebt, hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2016 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen (vorbehaltlich der fortbestehenden Verfahrensanforderungen, wie die Meldung und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit und unter Berücksichtigung von Quellensteuern auf Zahlungen vor diesem Stichtag). Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den GEBIETEN ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden.

**In Luxemburg ansässige Anleger**

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005**") besteht eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze).

Nach Maßgabe des GESETZES VOM 23. DEZEMBER 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen (im Sinne Gesetzes vom 23. Juli 2016) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entschei-

den und eine Abgabe in Höhe von 20 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 20 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % und die 20 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

### 11.6 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

**Zahlungen auf die Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen**

Die *Sections* 1471 bis 1474 des IRC (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) sehen grundsätzlich neue Berichtspflichten und eine 30%-ige Quellensteuer in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen), auf bestimmte Bruttoerträge aus der Verfügung über Vermögensgegenstände, aus denen solche Zinsen und Dividenden aus US-Quellen hervorgehen können, sowie auf bestimmte Zahlungen von Gesellschaften, die nach FATCA als Finanzinstitutionen (*financial insitutions*) gelten, wie z.B. Banken, Versicherungsgesellschaften sowie viele Fonds und EMITTENTEN von Kapitalmarktpapieren, vor. Eine Finanzinstitution, die nicht vom FATCA Regime ausgenommen ist, muss entweder (i) mit dem IRS eine Vereinbarung abschließen (eine "**FFI Vereinbarung**") oder (ii) die Bestimmungen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (*intergovernmental agreement* - "**IGA**") zur Umsetzung von FATCA einhalten, um den Einbehalt der 30%-igen Quellensteuer zu vermeiden. Unter einer FFI VEREINBARUNG oder einem anwendbaren IGA muss eine Finanzinstitution ihre direkten und indirekten US-Kontoinhaber (*US accountholders*) (einschließlich von bestimmten Nicht-US-Kontoinhabern mit US Eigentum) identifizieren, offenlegen und über sie Informationen melden.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 und Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Nach diesen IGA in ihrer gegenwärtigen Fassung unterliegt eine Finanzinstitution, die als in Deutschland bzw. Luxemburg ansässig angesehen wird und die Anforderungen des jeweiligen IGA erfüllt, nicht dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA. Folglich erwartet die EMITTENTIN nicht, dass Zahlungen unter den oder in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA unterliegen werden.

Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Quellensteuereinbehalt unter FATCA auf Zahlungen unter den oder in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN relevant werden könnte. Für weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen von FATCA sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

.

# 12. GLOSSAR

*In diesem Glossar werden von der EMITTENTIN einzelne ausgewählte Begrifflichkeiten, die für das Verständnis der Beschreibungen in diesem BASISPROSPEKT wichtig sind, erklärt. Sie sollten berücksichtigen, dass die Vereinfachung der Darstellung der Begrifflichkeiten dazu dient, Ihnen das Verständnis für die Risiken und Bestimmungen der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu erleichtern.* ***Die in den EMISSIONSBEDINGUNGEN verwendeten Begrifflichkeiten sind jedoch ausschließlich rechtlich verbindlich und sollten für Ihre Anlageentscheidung zusammen mit den Begriffserklärungen in diesem Glossar gelesen und gewürdigt werden.***

***ABWICKLUNG EINES UNTERNEHMENS (REFERENZSCHULDNERS):***
Ein Unternehmen (REFERENZSCHULDNER) gerät in wirtschaftliche Schwierigkeiten und ist überschuldet. Ein Insolvenzverfahren wird durchgeführt, d.h. das Unternehmen wird abgewickelt. Ein Staat als REFERENZSCHULDNER kann nicht abgewickelt werden.

***ANLEIHEN:***
Eine ANLEIHE (SCHULDVERSCHREIBUNG) ist ein Wertpapier, das an einer Wertpapierbörse gehandelt werden kann. Der Schuldner einer ANLEIHE ist verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen an den INHABER DER ANLEIHE zu erbringen. Typische Leistungen sind: Zahlung der Zinsen der ANLEIHE am Zinszahltags. Rückzahlung des Nennbetrags der ANLEIHE am Tag der Fälligkeit. Welche Leistungen die EMITTENTIN im Einzelnen erbringen muss, wird in den Anleihebedingungen der ANLEIHE beschrieben. Die Begriffe ANLEIHE und Inhaberschuldverschreibungen bzw. SCHULDVERSCHREIBUNGEN können synonym verwendet werden.

Ist in diesem BASISPROSPEKT von ANLEIHEN die Rede, sind die Wertpapiere gemeint, die von dem/den REFERENZSCHULDNER(n) als Schuldner der ANLEIHE ausgegeben werden. Ist von SCHULDVERSCHREIBUNGEN die Rede, sind die BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemeint, die von der EMITTENTIN unter diesem BASISPROSPEKT ausgegeben werden.

***ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS:***
ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS ist der Tag, an dem bei ISDA ein solcher Antrag gestellt wird. Inhalt des Antrags: Das ISDA–ENTSCHEIDUNGSKOMITTEE soll entscheiden, ob bei einem REFERENZSCHULDNER ein Ereignis eingetreten ist, das als KREDITEREIGNIS zu betrachten ist.

***AUKTIONS-ENDKURS***
Bei einem REFERENZSCHULDNER ist ein KREDITEREIGNIS eingetreten. Dann führt ISDA in der Regel ein Auktionsverfahren für die VERBINDLICHKEITEN des betreffenden REFERENZSCHULDNERS durch. In diesem Auktionsverfahren bewerten Marktteilnehmer die Wahrscheinlichkeit, dass der REFERENZSCHULDNER seine VERBINDLICHKEITEN bezahlen kann. Dazu geben die Marktteilnehmer im Auktionsverfahren Angebotskurse und Verkaufskurse für die VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS ab. Aus diesen Kursen bildet ISDA den sogenannten AUKTIONS-

ENDKURS. Auf der Grundlage dieses AUKTIONS-ENDKURSES wird der Kreditereignis-Rückzahlungsbetrag der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ermittelt.

***Basisprospekt:***
Ein BASISPROSPEKT ist ein Wertpapierprospekt, unter dem eine Vielzahl von SCHULDVERSCHREIBUNGEN ausgegeben werden können. Der BASISPROSPEKT enthält keine Einzelheiten der auszugebenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Einzelheiten wie ZINSSATZ, FESTGELEGTER NENNBETRAG, VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG, REFERENZSCHULDNER oder die anwendbaren KREDITEREIGNISSE werden erst kurz vor Ausgabe der SCHULDVERSCHREIBUNGEN von der EMITTENTIN festgelegt. Sie werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN veröffentlicht.

***BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN:***
BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN bilden die Grundlage für die Bestimmung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGS einer SCHULDVERSCHREIBUNG, wenn die ISDA bekannt gibt, dass kein ISDA-Auktionsverfahren durchgeführt wird. Das gleiche gilt, wenn ein angekündigtes ISDA-Auktionsverfahren abgesagt wird. Welche VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS als BEWERTUNGSVERBINDLICHKEITEN herangezogen werden können, ist in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN festgelegt.

***BILLIGES ERMESSEN:***
Eine Entscheidung in BILLIGEM ERMESSEN stellt bei Anwendung allgemeiner Grundsätze des Rechts das natürliche Gerechtigkeitsempfinden der beteiligten Parteien zufrieden. Wenn die EMITTENTIN BILLIGES ERMESSEN ausübt, hat sie bei ihrer Entscheidung einen weiten Spielraum.

***BONITÄT:***
Die BONITÄT (Kreditwürdigkeit) eines REFERENZSCHULDNERS spiegelt die Einschätzung wider, wie wahrscheinlich es ist, dass ein REFERENZSCHULDNER zukünftig seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Beispiel: Bei einem Unternehmen mit einer guten BONITÄT ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass das Unternehmen seine Zahlungsverpflichtungen zukünftig erfüllen wird. Bei einem Unternehmen mit einer schlechten BONITÄT besteht die Gefahr, dass das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird.

***BONITÄTSABHÄNGIGE SCHULDVERSCHREIBUNG:***
Eine BONITÄTSABHÄNGIGE SCHULDVERSCHREIBUNG weist die folgende Besonderheit auf: Zinszahlungen und Rückzahlung sind nicht allein davon abhängig, dass die EMITTENTIN ihre Zahlungsverpflichtungen aus der SCHULDVERSCHREIBUNG erfüllen kann. Zinszahlungen und Rückzahlung sind vom Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNER abhängig. Tritt ein KREDITEREIGNIS bei einem REFERENZSCHULDNER ein, können Zinszahlungen ausfallen. Außerdem kann die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNG erheblich gekürzt werden oder sogar ebenfalls ausfallen.

Bei einer BONITÄTSABHÄNGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNG tragen Sie also nicht nur das Risiko der Bonität der EMITTENTIN. Zusätzlich zu diesem Risiko tragen Sie auch noch das Risiko der Bonität des oder der REFERENZSCHULDNER(S). Als Gegenleistung für die Übernahme des zusätzlichen Risikos erhalten Sie für Ihre SCHULDVERSCHREIBUNG höhere Zinszahlungen.

***CLEARING-SYSTEM:***
Das CLEARING-SYSTEM ist ein Abrechnungssystem, über das Sie Zahlungen unter den SCHULDVERSCHREIBUNGEN erhalten. Beispiel: Muss die EMITTENTIN Zahlungen an Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN leisten, zahlt die EMITTENTIN die entsprechenden Beträge an das CLEARING-SYSTEM. Das CLEARING-SYSTEM wiederum leitet die Beträge an Ihre Depotbank weiter. Die Depotbank schreibt die Beträge dann Ihrem Konto gut.

***CREDIT RESEARCH:***
EMITTENTEN von SCHULDVERSCHREIBUNGEN führen bei der Auswahl der REFERENZSCHULDNER eine eigene Untersuchung (**CREDIT RESEARCH**) durch. Die Untersuchung dient dem Zweck, die BONITÄT des REFERENZSCHULDNERS zu beurteilen.

***DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE:***
Der Wert eines DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTS hängt nicht nur von der BONITÄT seiner EMITTENTIN ab. Sein Wert wird maßgeblich von der BONITÄT des REFERENZSCHULDNERS bzw. der Wertentwicklung des Basiswerts des DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTS bestimmt. Basiswert kann beispielsweise eine Aktie oder ein Index sein.

***EMITTENTIN:***
Die EMITTENTIN von SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist der Herausgeber der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die EMITTENTIN muss an Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN alle Zahlungen leisten, zu denen sie nach den EMISSIONSBEDINGUNGEN verpflichtet ist.

***EFFEKTIVE STÜCKE:***
SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden nicht als EFFEKTIVE STÜCKE geliefert, d.h., die SCHULDVERSCHREIBUNGEN im FESTGELEGTEN NENNBETRAG von EUR 10.000 einer Emission von z.B. insgesamt EUR 100.000.000 werden durch eine INHABERSAMMELURKUNDE verbrieft. Für die einzelnen SCHULDVERSCHREIBUNGEN im FESTGELEGTEN NENNBETRAG von EUR 10.000 werden also keine eigenen Urkunden gedruckt und an Sie ausgehändigt. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN sind durch eine INHABERSAMMELURKUNDE dokumentiert. Sie ist beim CLEARING-SYSTEM hinterlegt.

***EMISSION:***
Eine EMISSION von SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist die Ausgabe von neuen SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die Ausgabe erfolgt durch die EMITTENTIN.

***EMISSIONSBEDINGUNGEN:***
Die EMISSIONSBEDINGUNGEN regeln die Einzelheiten der SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Sie bestimmen, ob, in welcher Höhe und wann Zinsen für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlt werden.

Außerdem ist in den EMISSIONSBEDINGUNGEN geregelt, ob und wann die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in welcher Höhe zurückgezahlt werden. In den EMISSIONSBEDINGUNGEN geregelte Einzelheiten sind z. B.: der ZINSSATZ, die ZINSZAHLTAGE, der FESTGELEGTE NENNBETRAG, der FÄLLIGKEITSTAG, der/die REFERENZSCHULDNER sowie die Voraussetzungen für den Eintritt eines KREDITEREIGNISSES.

***ENDGÜLTIGE-BEDINGUNGEN:***
In den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN werden vor der Emission diejenigen Einzelheiten der EMISSIONSBEDINGUNGEN veröffentlicht, die für eine bestimmte SCHULDVERSCHREIBUNG relevant sind.

***EUROSYSTEM CREDIT ASSESSMENT FRAMEWORK (ECAF):***
ECAF ist ein System der Europäischen Zentralbank zur Bewertung der BONITÄT von Unternehmen, Staaten, Finanzinstituten usw.

***FESTGELEGTER NENNBETRAG***
Der FESTGELEGTE NENNBETRAG einer SCHULDVERSCHREIBUNG ist ein Geldbetrag, den Sie am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG erhalten. Er entspricht in der Regel EUR 10.000. Der FESTGELEGTE NENNBETRAG bezieht sich jeweils auf eine SCHULDVERSCHREIBUNG. Der FESTGELEGTE NENNBETRAG ist außerdem die Grundlage für die Berechnung der Zinsen.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000

ZINSSATZ 3 % p.a. (per annum / pro Jahr)

Zinsen für ein Jahr = EUR 300.

***GELD- UND BRIEFKURS:***
Der GELDKURS ist der Kurs, zu dem die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ankauft. Der BRIEFKURS ist der Kurs, zu dem die EMITTENTIN die SCHULDVERSCHREIBUNGEN verkauft. Der GELDKURS wird auch als BID-Preis bezeichnet. Der BRIEFKURS wird auch als ASK-Preis bezeichnet.

***GEWICHTUNGSBETRAG:***
Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN entfällt auf jeden REFERENZSCHULDNER ein sogenannter GEWICHTUNGSBETRAG. Dieser entspricht dem Anteil am FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNG, der vom Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem der REFERENZSCHULDNER betroffen ist.

Da die Gewichtung der REFERENZSCHULDNER gleich ist, errechnet sich die Höhe des GEWICHTUNGSBETRAGS wie folgt: FESTGELEGTER NENNBETRAG geteilt durch die Anzahl der REFERENZSCHULDNER.

Beispiel:

FESTGELEGTER NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNG EUR 10.000.

Bei zwei REFERENZSCHULDNERN ist der GEWICHTUNGSBETRAG pro REFERENZSCHULDNER EUR 5.000. Bei vier REFERENZSCHULDNERN ist der GEWICHTUNGSBETRAG pro REFERENZSCHULDNER EUR 2.500.

(siehe zum Verständnis auch: REDUZIERTER KAPITALBETRAG)

***INHABER EINER ANLEIHE:***

Der **INHABER EINER ANLEIHE** ist ein Gläubiger des REFERENZSCHULDNERS als Schuldner der ANLEIHE. Der REFERENZSCHULDNER ist verpflichtet, an diesen INHABER EINER ANLEIHE Zinsen zu zahlen und den Nennbetrag der ANLEIHE zurückzuzahlen.

***INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN:***

Als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNG sind Sie ein Gläubiger der EMITTENTIN der SCHULDVERSCHREIBUNG. Die EMITTENTIN ist verpflichtet, Ihnen Zinsen zu zahlen und den FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNG zurückzuzahlen. Ausnahme: Ein KREDITEREIGNIS tritt ein.

***INHABERSAMMELURKUNDE/GLOBALURKUNDE:***

Die EMITTENTIN stellt für alle SCHULDVERSCHREIBUNGEN einer EMISSION eine einzige INHABERSAMMELURKUNDE aus. Die INHABERSAMMELURKUNDE wird auch als GLOBALURKUNDE bezeichnet. Die EMITTENTIN hinterlegt die GLOBALURKUNDE bei einem CLEARING-SYSTEM. Dieses überträgt das Miteigentum an den SCHULDVERSCHREIBUNGEN an Sie als deren Inhaber. Einzelurkunden für jede einzelne SCHULDVERSCHREIBUNG einer EMISSION werden nicht ausgestellt.

Beispiel:

Die EMITTENTIN begibt eine EMISSION im Volumen von EUR 100.000.000.

Der FESTGELEGTE NENNBETRAG einer SCHULDVERSCHREIBUNG beträgt EUR 10.000.

Das bedeutet, dass die EMISSION aus 10.000 SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem FESTGELEGTEN NENNBETRAG von EUR 10.000 besteht. Für die gesamte EMISSION stellt die EMITTENTIN eine einzige GLOBALURKUNDE aus. Diese GLOBALURKUNDE repräsentiert die 10.000 einzelnen SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

***INTERNATIONAL SWAPS AND DERIVATIVES ASSOCIATION (ISDA):***

ISDA ist eine private Handelsorganisation. Mitglieder sind Institutionen sowie private und staatliche Unternehmen, die mit Swaps und DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN handeln.

***KREDITEREIGNIS:***
Ein KREDITEREIGNIS kann bei dem bzw. den REFERENZSCHULDNER(N) eintreten. Es ist eingetreten, wenn aus Sicht der Gläubiger eines REFERENZSCHULDNERS wirtschaftlich nachteilige Umstände eintreten, die die BONITÄT des REFERENZSCHULDNERS beeinträchtigen. KREDITEREIGNISSE sind: INSOLVENZ, NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM, NICHTZAHLUNG, RESTRUKTURIERUNG, VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN, STAATLICHE INTERVENTION.

Der Eintritt eines KREDITEREIGNISSES führt dazu, dass die EMITTENTIN bestimmte Zahlungen an Sie nicht mehr leisten muss. Beispiel: Der REFERENZSCHULDNER wird insolvent. Sie erhalten für Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN keine Zinsen mehr. Außerdem erhalten Sie als Rückzahlung Ihrer SCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht mehr deren FESTGELEGTEN NENNBETRAG. Stattdessen erhalten Sie einen geringeren KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Tritt das KREDITEREIGNIS z. B. bei einem von mehreren REFERENZSCHULDNERN ein, erhalten Sie statt des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Außerdem werden die Zinsen reduziert. Sie werden nur noch auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG bezahlt.

***Kreditereignis Insolvenz:***
Das KREDITEREIGNIS INSOLVENZ kann bei Unternehmen und Finanzinstituten eintreten, nicht aber bei Staaten. Es tritt z. B. im folgenden Fall ein: Ein Unternehmen ist überschuldet und wird zahlungsunfähig. Unter diesen Umständen wird ein Insolvenzverfahren oder eine Liquidation des Unternehmens eingeleitet.

***KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM:***
Das KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM kann insbesondere bei Staaten eintreten. Das KREDITEREIGNIS tritt ein, wenn eine REGIERUNGSBEHÖRDE eines Staates bestreitet, dass eine Verpflichtung des Staates zur Zahlung überhaupt besteht. Allerdings müssen dabei bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. D.h.: Bestreitet ein Staat die Verpflichtung zur Zahlung einer nur geringfügigen Forderung, führt das nicht zu einem Kreditereignis.

Ein KREDITEREIGNIS NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt z.B. vor, wenn eine REGIERUNGEBEHÖRDE die Schulden aus einer STAATSANLEIHE bestreitet. Folge: Auf Anordnung einer Regierungsbehörde verzögert oder verweigert der Staat als REFERENZSCHULDNER die Zahlungen für die betreffende STAATSANLEIHE ganz oder teilweise. Es ist auch möglich, dass die STAATSANLEIHE auf Anordnung einer Regierungsbehörde restrukturiert wird. Beispiel: Die Zinsen für die STAATSANLEIHE werden herabgesetzt; die Laufzeit der STAATSANLEIHE wird verlängert.

***KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG:***
Das KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG kann in Bezug auf alle REFERENZSCHULDNER eintreten. Es kann eintreten, wenn ein REFERENZSCHULDNER seine VERBINDLICHKEITEN nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Allerdings müssen bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Ein KREDITEREIGNIS NICHTZAHLUNG tritt also nicht ein, wenn ein REFERENZSCHULDNER eine geringfügige Verbindlichkeit nicht erfüllt.

Beispiel: Ein REFERENZSCHULDNER zahlt eine Rechnung von EUR 1.000 nicht, weil die Rechnung in der Buchhaltung übersehen wird.

Die Schwellenwerte liegen in der Regel bei USD 1 Mio.

***KREDITEREIGNIS POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT:***
Das KREDITEREIGNIS POTENZIELLE VORFÄLLIGKEIT kann bei allen Arten von REFERENZSCHULDNERN eintreten. Es tritt beispielsweise ein, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN eines REFERENZSCHULDNERS gekündigt oder fällig gestellt werden könnten. Grund: eine Nichterfüllung der VERBINDLICHKEIT. Oder eine andere Vertragsverletzung.

***KREDITEREIGNIS RESTRUKTURIERUNG:***
Das KREDITEREIGNIS RESTRUKTURIERUNG kann in Bezug auf alle REFERENZSCHULDNER eintreten. Es kann eintreten, wenn eine oder mehrere VERBINDLICHKEITEN eines REFERENZSCHULDNERS restrukturiert werden. Beispiel: Die Zinsen einer Kreditverbindlichkeit werden herabgesetzt; die Laufzeit eines Kredites wird verlängert; der Rang einer Kreditverbindlichkeit wird verändert. Beispiel: Eine gleichrangige Kreditverbindlichkeit wird nachrangig, d.h., die Gläubiger dieses Kredites erhalten im Falle der Liquidation ihr Geld erst nach allen anderen Gläubigern des insolventen Unternehmens.

Der Grund für eine RESTRUKTURIERUNG besteht in der Regel darin, dass der REFERENZSCHULDNER in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Die RESTRUKTURIERUNG soll helfen, die Zahlungsschwierigkeiten des REFERENZSCHULDNERS zu überwinden. Das kann dadurch geschehen, dass z.B. der Rückzahlungstag für eine Kreditverbindlichkeit in die Zukunft verschoben wird. Dieser Vorgang führt allerdings zu einer Verschlechterung der BONITÄT des REFERENZSCHULDNERS. Dies wiederum stellt ein KREDITEREIGNIS für die SCHULDVERSCHREIBUNG dar.

***KREDITEREIGNIS STAATLICHE INTERVENTION:***
Das KREDITEREIGNIS STAATLICHE INTERVENTION kann bei REFERENZSCHULDNERN eintreten, die Finanzinstitute sind. Dies ist dann der Fall, wenn eine Regierungsbehörde aufgrund der Gefahr einer Insolvenz zur Sanierung oder Abwicklung des Finanzinstituts (REFERENZSCHULDNERS) bestimmte Maßnahmen anordnet. Solche Maßnahmen können sein:

- Verringerung des ZINSSATZES einer ANLEIHE.
- Verlängerung der Laufzeit einer ANLEIHE.
- Herabsetzung des Nominalbetrages einer ANLEIHE (Schuldenschnitt). Beispiel: Der Nominalbetrag einer ANLEIHE des Finanzinstituts (REFERENZSCHULDNERS) wird von EUR 10.000 auf EUR 5.000 herabgesetzt. Der Inhaber der ANLEIHE erhält bei Rückzahlung der ANLEIHE nur EUR 5.000 anstatt EUR 10.000. Die Schulden des Finanzinstituts aus der ANLEIHE verringern sich um 50 %.
- Die Ansprüche von Inhabern einer ANLEIHE des Finanzinstituts (REFERENZSCHULDNERS)werden in Aktien dieses Finanzinstituts umgewandelt. Beispiel: Der Inhaber einer

ANLEIHE eines des Finanzinstituts erhält für seine ANLEIHE Aktien des Finanzinstituts. Der Inhaber der ANLEIHE ist danach Aktionär des Finanzinstituts. Da sich die Anzahl der ausstehenden Aktien des Finanzinstituts durch eine solche Maßnahme erhöhen, wir deren Wert erheblich sinken. Die Schulden des Finanzinstituts werden durch diese Maßnahme reduziert. Die Maßnahme soll helfen, das Finanzinstitut zu stabilisieren und zu sanieren.

***KREDITEREIGNIS VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN***

Das KREDITEREIGNIS VORZEITIGE FÄLLIGKEIT VON VERBINDLICHKEITEN kann bei allen REFERENZSCHULDNERN eintreten. Es kann eintreten, wenn z. B. VERBINDLICHKEITEN eines REFERENZSCHULDNERS wegen einer Vertragsverletzung vorzeitig fällig werden, d.h., die VERBINDLICHKEITEN müssen früher als vorgesehen an die Gläubiger des REFERENZSCHULDNERS zurückgezahlt werden.

***KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG:***

Nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ist die EMITTENTIN **nicht mehr** zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS an Sie verpflichtet. Stattdessen erhalten Sie für den betroffenen REFERENZSCHULDNER den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG liegt in der Regel weit unter dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG.

Der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN wird wie folgt bestimmt:

- Tritt bei einem REFERENZSCHULDNER ein KREDITEREIGNIS ein, kann ISDA ein Auktionsverfahren für die VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS durchführen. Dazu wählt ISDA zunächst bestimmte VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS aus (z.B. ANLEIHEN).

- In dem sich anschließenden Auktionsverfahren stellen Marktteilnehmer dann An- und Verkaufskurse für die ausgewählten VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS. Aus diesen Kursen ermittelt ISDA einen AUKTIONS-ENDKURS. Er bildet die Grundlage für die Bestimmung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGES der SCHULDVERSCHREIBUNG.

  Beispiel:

  AUKTIONS ENDKURS = 8 % des Nennbetrages der VERBINDLICHKEITEN des REFERENZSCHULDNERS.

  Dann werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZU 8 % ihres NENNBETRAGES zurückgezahlt.

  FESTGELEGTER NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNG = EUR 10.000; RÜCKZAHLUNGSBETRAG = EUR 800.

- Fehlen die Voraussetzungen, um den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG an Hand des ISDA-Auktionsverfahren zu bestimmen, wird der KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG anders ermittelt.

  In diesem Fall wählt die EMITTENTIN eine BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT des REFERENZSCHULDNERS aus. Danach bestimmt die EMITTENTIN den Marktwert dieser BEWERTUNGSVERBINDLICHKEIT in ihrem BILLIGEN ERMESSEN. Dieser Marktwert bildet dann die Grundlage für die Bestimmung des KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAGES.

***KREDITEREIGNIS-MITTEILUNG:***

Bei Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem REFERENZSCHULDNER veröffentlicht die EMITTENTIN eine unwiderrufliche Mitteilung gemäß den EMISSIONSBEDINGUNGEN, z.B. über das Clearing-System. Diese Mitteilung erhalten Sie dann über Ihre Bank, bei der Sie Ihr Wertpapierdepot unterhalten. Die Mitteilung informiert über den Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen KREDITEREIGNISSES. Außerdem werden die Tatsachen beschrieben, die die Feststellung des betreffenden KREDITEREIGNISSES rechtfertigen.

***KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG:***

Nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ist die EMITTENTIN **nicht mehr** zur Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG an Sie verpflichtet. Stattdessen erhalten Sie für den betroffenen REFERENZSCHULDNER den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG am KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSTAG. Dieser kann vor oder nach dem VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG liegen.

***KÜNDIGUNGSBETRAG:***

Der KÜNDIGUNGSBETRAG wird Ihnen im Fall der Kündigung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch die EMITTENTIN gezahlt. Der KÜNDIGUNGSBETRAG tritt an die Stelle des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS und aller zukünftig von der EMITTENTIN zu zahlenden Zinsen. Wenn Sie den KÜNDIGUNGSBETRAG erhalten haben, stehen Ihnen keine weiteren Ansprüche aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN mehr zu.

***KÜNDIGUNGSEREIGNIS:***

Die EMITTENTIN einer SCHULDVERSCHREIBUNG kann diese außerordentlich kündigen. Dafür muss, ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegen. In diesem Fall erhalten Sie den KÜNDIGUNGSBETRAG, der wesentlich geringer als der FESTGELEGTE NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN sein kann. Beispiele für einen KÜNDIGUNGSGRUND: 1. Der RECHTSNACHFOLGER eines REFERENZSCHULDNERS entspricht nicht mehr dem TRANSAKTIONSTYP, der für den REFERENZSCHULDNER der SCHULDVERSCHREIBUNG festgelegt wurde. Das kann der Fall sein, wenn auf Grund einer Fusion aus einer

europäischen Gesellschaft eine nordamerikanische Gesellschaft wird. 2. Die Besteuerung der Zahlungen unter der SCHULDVERSCHREIBUNG ändert sich.

***MARKET MAKER:***
Der MARKET MAKER hat sich verpflichtet, für bestimmte SCHULDVERSCHREIBUNGEN während ihrer Laufzeit täglich fortlaufend An- und Verkaufskurse zu stellen. Der MARKET MAKER sorgt damit dafür, dass für die betreffenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN immer ein liquider Markt besteht. Für Sie bedeutet das: Zu den Öffnungszeiten der Banken und Börsen werden in der Regel Kurse veröffentlicht, zu denen Sie Ihre SCHULDVERSCHREIBUNGEN verkaufen können.

***MARKTPREISRISIKO:***
Das MARKTPREISRISIKO ist das Risiko, das Ihnen mit dem Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN durch deren Preisschwankungen entsteht. Beispiel: Der Preis einer SCHULDVERSCHREIBUNG fällt unter den Preis, den Sie für den Kauf der SCHULDVERSCHREIBUNG bezahlt haben. Grund für die Preisschwankung: Die Kreditwürdigkeit (BONITÄT) eines REFERENZSCHULDNERS der SCHULDVERSCHREIBUNG verschlechtert sich. Es steigt also die Wahrscheinlichkeit, dass der REFERENZSCHULDNER seine Schulden nicht mehr zurückzahlen kann. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditereignis bei der SCHULDVERSCHREIBUNG eintritt. Das wirkt sich negativ auf den Marktpreis der SCHULDVERSCHREIBUNG aus.

***PRIMÄRMARKT:***
siehe SEKUNDÄRMARKT.

***PRODUKTTYP:***
Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die unter diesem BASISPROSPEKT begeben werden können, werden in verschiedene PRODUKTTYPEN unterteilt:

- **PRODUKTTYP** 1: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf ein einzelnes Unternehmen als Referenzschuldner beziehen.
- **PRODUKTTYP** 2: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf einen einzelnen Staat als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- **PRODUKTTYP** 3: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf ein einzelnes Finanzinstitut als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- **PRODUKTTYP** 4: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf mehrere Unternehmen als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- **PRODUKTTYP** 5: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf mehrere Staaten als REFERENZSCHULDNER beziehen.
- **PRODUKTTYP** 6: SCHULDVERSCHREIBUNGEN, die sich auf mehrere Finanzinstitute als REFERENZSCHULDNER beziehen.

***RATING / RATINGAGENTUR:***

RATING ist die Einstufung der BONITÄT (Kreditwürdigkeit) eines Unternehmens, eines Staates oder eines Finanzinstituts durch eine RATINGAGENTUR. RATINGAGENTUREN sind z.B. Standard & Poor's (S&P), Moody's, FitchRatings.

***RECHTSNACHFOLGER:***

Der RECHTSNACHFOLGER eines REFERENZSCHULDNERS ist ein Unternehmen, ein Staat oder ein Finanzinstitut. Der RECHTSNACHFOLGER tritt vollständig oder teilweise in Schulden eines REFERENZSCHULDNERS ein. Beispiel: Das Unternehmen A kauft das Unternehmen B. Das Unternehmen B wird mit dem Unternehmen A verschmolzen. Nach der Verschmelzung existiert nur noch das Unternehmen A. In diesem Fall gehen alle Vermögenswerte des Unternehmens B auf das Unternehmen A über. Das Unternehmen A übernimmt aber auch alle Schulden des Unternehmens B. Unternehmen A ist RECHTNACHFOLGER von Unternehmen B.

***REDUZIERTER KAPITALBETRAG:***

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit mehreren REFERENZSCHULDNERN spielt der REDUZIERTE KAPITALBETRAG eine Rolle. Denn nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES bei einem oder mehreren REFERENZSCHULDNER wird Ihnen nicht mehr der FESTGELEGTE NENNBETRAG zurückgezahlt.

Stattdessen erhalten Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNG nur den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG. Dieser entspricht dabei dem FESTGELEGTEN NENNBETRAG abzüglich der GEWICHTUNGSBETRÄGE derjenigen REFERENZSCHULDNER, für die ein KREDITEREIGNIS eingetreten ist.

> Beispiel:
>
> FESTGELEGTER NENNBETRAG: EUR 10.000.
>
> Annahme: Bei einem von vier REFERENZSCHULDNERN tritt ein KREDITEREIGNIS ein.
>
> REDUZIERTE KAPTALBETRAG: EUR 7.500 (EUR 10.000 - EUR 2500).

Auch für die Zahlung der Zinsen spielet der REDUZIERTE KAPITALBETRAG eine Rolle. Nach Eintritt eines Kreditereignisses werden Zinsen nämlich nur noch auf den REDUZIERTEN KAPITALBETRAG gezahlt.

***REFERENZSCHULDNER:***

**REFERENZSCHULDNER** ist ein Unternehmen (PRODUKTTYP 1), ein Staat (PRODUKTTYP 2) oder ein Finanzinstitut (PRODUKTTYP 3). Von der BONITÄT des REFERENZSCHULDNERS hängen die ZINSZAHLUNGEN sowie die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ab. Es ist auch möglich, dass ZINSZAHLUNGEN sowie die Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN von der BONITÄT mehrerer Unternehmen, Staaten oder Finanzinstitute abhängen (PRODUKTTYP 4, 5 und 6). Der bzw. die **REFERENZSCHULDNER** werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt.

***SCHULDVERSCHREIBUNG:***
Eine SCHULDVERSCHREIBUNG ist ein Wertpapier, das an einer Wertpapierbörse gehandelt werden kann. Der Herausgeber (EMITTENT) einer SCHULDVERSCHREIBUNG ist verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen an Sie als INHABER DER SCHULDVERSCHREIBUNG zu leisten. Typische Zahlungen sind: Zahlung der Zinsen am ZINSZAHLTAG, Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Welche Zahlungen die EMITTENTIN im Einzelnen leisten muss, wird in den EMISSIONSBEDINGUNGEN beschrieben. Nach Eintritt eines KREDITEREIGNISSES ist die EMITTENTIN verpflichtet, an Sie hinsichtlich des betroffenen REFERENZSCHULDNERS den KREDITEREIGNIS-RÜCKZAHLUNGSBETRAG zu zahlen.

Ist in diesem BASISPROSPEKT von SCHULDVERSCHREIBUNGEN die Rede, sind die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gemeint, die unter diesem BASISPROSPEKT ausgegeben werden. Ist von ANLEIHEN die Rede, sind die Wertpapiere gemeint, die von dem/den REFERENZSCHULDNER(N) ausgegeben wurden.

***SEKUNDÄRMARKT*:**
Auf den Finanzmärkten unterscheidet man den PRIMÄRMARKT und den **SEKUNDÄRMARKT**. Auf dem PRIMÄRMARKT kaufen Sie SCHULDVERSCHREIBUNGEN direkt von der EMITTENTIN (Ersterwerb). Auf dem Sekundärmarkt können Sie die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an einen anderen Anleger verkaufen. Dies geschieht in der Regel über eine Wertpapierbörse. Die EMITTENTIN ist an Transaktionen auf dem **SEKUNDÄRMARKT** nicht mehr beteiligt. Ausnahme: Die EMITTENTIN kauft die von ihr ausgegebenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf dem **SEKUNDÄRMARKT** zurück. Die EMITTENTIN kauft SCHULDVERSCHREIBUNGEN möglicherweise zurück, um den Kurs der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu stützen (Kurspflege).

***STAATSANLEIHEN:***
STAATSANLEIHEN sind Inhaberschuldverschreibungen, die von einem Staat ausgegeben werden.

***STUFENVERZINSUNG:***
Im Falle einer STUFENVERZINSUNG werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in den ZINSPERIODEN unterschiedlich verzinst. Dabei steigt der ZINSSATZ in der Regel von einer ZINSPERIODE zur nächsten ZINSPERIODE (in Stufen) an. Die ZINSEN für alle ZINSPERIODEN werden vor EMISSION festgelegt, sodass Sie die ZINSEN für jede ZINSPERIODE kennen.

***VORGESEHENER RÜCKZAHLUNGSTAG:***
Am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN an Sie zurückgezahlt, d.h, Sie erhalten dann den FESTGELEGTEN NENNBETRAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zurück. Ausnahme: Ein KREDITEREIGNIS tritt ein.

***VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG:***
**VERZÖGERTER RÜCKZAHLUNGSTAG** ist der Tag, der ein (1) Jahr und fünf (5) BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt. Im Falle einer POTENTIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM gilt folgendes entsprechend: VERZÖGERTER

RÜCKZAHLUNGSTAG ist der Tag, der ein (1) Jahr und fünf (5) BANKGESCHÄFTSTAGE nach der MITTEILUNG EINER POTENTIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt

***VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG:***

VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG ist der Tag, der ein (1) Jahr und fünf (5) BANKGESCHÄFTSTAGE nach dem ANTRAGSTAG AUF ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KREDITEREIGNIS liegt. Im Falle einer POTENTIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM gilt Folgendes entsprechend: VERZÖGERTER ZINSZAHLTAG ist der Tag, der ein (1) Jahr und fünf (5) BANKGESCHÄFTSTAGE nach der MITTEILUNG EINER POTENTIELLEN NICHTANERKENNUNG/MORATORIUM liegt.

***TRANSAKTIONSTYP:***

Jedem REFERENZSCHULDNER wird in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN ein bestimmter TRANSAKTIONSTYP nach seiner Herkunftsregion zugewiesen. Beispiele: europäische Gesellschaft, nordamerikanische Gesellschaft, westeuropäischer Staat, europäisches Finanzinstitut usw. Je nach TRANSAKTIONSTYP werden in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN bestimmte Vorschriften der EMISSIONSBEDINGUNGEN für anwendbar bzw. für nicht anwendbar erklärt.

***ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG:***

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die EMITTENTIN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN die Zahlung von ZINSEN an den ZINSZAHLTAGEN verschieben. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung des FESTGELEGTEN NENNBETRAGS am VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG. Voraussetzung für eine solche ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG ist die Unklarheit darüber, ob ein KREDITEREIGNIS beim REFERENZSCHULDNER eingetreten ist oder nicht.

> Beispiel für die Begründung einer **ZAHLUNGSVERSCHIEBUNG**:
>
> Das ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEE hat noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob ein bestimmtes Ereignis beim REFERENZSCHULDNER als KREDITEREIGNIS zu bewerten ist.
>
> Die EMITTENTIN der SCHULDVERSCHREIBUNGEN kann ZINSZAHLUNGEN und die RÜCKZAHLUNG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN verschieben, bis eine Entscheidung des ISDA-ENTSCHEIDUNGSKOMITEES vorliegt.

***ZINSPERIODE:***

ZINSPERIODE ist einer der folgenden Zeiträume: Vom Ausgabetag bis zum ersten ZINSZAHLTAG. Von einem ZINSZAHLTAG bis zum nächsten ZINSZAHLTAG. Vom letzten ZINSZAHLTAG bis zum VORGESEHENEN RÜCKZAHLUNGSTAG. In der Regel entspricht die Länge einer ZINSPERIODE einem Jahr.

***ZINSZAHLTAG:***

Der ZINSZAHLTAG ist der Tag, an dem die Zinsen für die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gezahlt werden. Der letzte ZINSZAHLTAG fällt mit dem Vorgesehenen RÜCKZAHLUNGSTAG zusammen. Ausnahme: Es tritt ein KREDITEREIGNIS ein.

***ZINSZAHLUNG:***

Bei SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt die ZINSZAHLUNG an den ZINSZAHLTAGEN. ZINSSATZ und ZINSZAHLTAG sind in den ENDGÜLTIGEN-BEDINGUNGEN festgelegt.